

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1976

MONTAG, 21. JUNI 1976 · Verspätet ausgeliefert am 28. Juni 1976

Nr. 25

Seite

Seite

Seite

<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>			
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 5. 1976 bis 28. 5. 1976 .....	1106		
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>			
Verzeichnis der Dienststellen des Landes Hessen und einzelner juristischer Personen des öffentlichen Rechts — Dienststellenverzeichnis — .....	1106		
Richtlinien für die Beurlaubung von Bediensteten zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe ....	1106		
Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung der Vereinigung „HRVATSKI NARODNI OTPOR“ (deutsche Bezeichnung: „Kroatischer Nationaler Widerstand“ oder „Kroatischer Volkswiderstand“) .....	1107		
Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des „Kroatischen Vereins Drina e. V.“ — Teilorganisation des ausländischen Vereins „HRVATSKI NARODNI ODPOR — HNOdpor —“ .....	1108		
Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts; hier: Änderung namensrechtlicher Vorschriften .....	1108		
Bauliche Anlagen im Grenzbezirk zur DDR .....	1118		
Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst einschl. Kranken-transport im Lande Hessen; hier: Technische Richtlinie der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS) für das Vielkanal-Fahrzeug-Sprechfunkgerät FuG 8b (4-m-Band) .....	1119		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	1124		
Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln .....	1124		
<b>Der Hessische Sozialminister</b>			
Berufsschadens- und Schadensausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz; hier: Gewährung eines Härteausgleichs nach § 89 BVG bei einer Minderung von Vergleichseinkommen infolge geänderter gesetzlicher Vorschriften .....	1125		
Anerkennung der Jugend- und Familienberatungsstelle des Kreis Ausschusses Untertaunus in Idstein als Erziehungsberatungsstelle .....	1126		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	1126		
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen .....	1126		
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt</b>			
Jäger-Prüfungsordnung; hier: Änderung der Jäger-Prüfungsordnung ....	1126		
Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstausweises für Forstbeamte .....	1126		
Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung; hier: Neueinteilung der Revierförstereien im Hess. Forstamt Heringen .....	1126		
Hygienischer Milchüberwachungsdienst — Eutergesundheitsdienst; hier: Ausmerzungsbeihilfe für chronisch mastitisverseuchte Kühe in Problembeständen .....	1127		
<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>			
Nachfolge für den Abgeordneten Heiner Dudene .....	1127		
<b>Personalnachrichten</b>			
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern .....	1127		
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz .....	1130		
Im Bereich des Hessischen Kultusministers .....	1130		
Im Bereich des Hessischen Sozialministers .....	1133		
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt ....	1134		
<b>Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen</b>			
Urteil des Staatsgerichtshofes betr. Verfassungsmäßigkeit der §§ 8, 20 und 22 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. 10. 1962, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 .....	1134		
<b>Regierungspräsidenten</b>			
<b>DARMSTADT</b>			
Ungültigkeitserklärung von Dienst-siegeln .....	1143		
Auflösung der Betriebskrankenkasse der Firma M. Schneider, Frankfurt (Main) .....	1143		
Vorhaben der Firma Mitteldeutsche Hartstein-Industrie AG, Frankfurt (Main) .....	1143		
<b>KASSEL</b>			
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Körle, Schwalm-Eder-Kreis .....	1144		
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schwarzenborn, Schwalm-Eder-Kreis .....	1146		
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bebra, Krs. Hersfeld-Rotenburg ....	1149		
<b>Buchbesprechungen</b> .....	1152		
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>			
Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt (Main), Konzernbilanz 1974 .....	1164		

831

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes  
in der Zeit vom 13. 5. 1976 bis 28. 5. 1976

	Preis DM
<b>Staat und Wirtschaft in Hessen</b>	
Heft 5 — Mai 1976 — 31. Jahrgang	2,00
Erwerbsbeteiligung der hess. Bevölkerung 1975 gegen- über 1970	
Die chemische Industrie in der Rezession 1974/75	
Abfallbeseitigungs-, Wassergewinnungs- und Abwas- serbeseitigungsanlagen in der Wirtschaft 1975	
Weinjahrgänge und Witterungsverhältnisse 1950—1975	
Umsätze und Beschäftigte im Einzelhandel 1975	
Die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug- teilen 1975	
Einrichtungen und Beschäftigte in der Jugendhilfe (vor- läufige Ergebnisse der Personalstrukturhebung in der Jugendhilfe 1974)	
Hessischer Zahlenspiegel	
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet	
Buchbesprechungen	
<b>Statistische Berichte</b>	
<b>E I 1 — E I 2 — m 1/76</b>	2,00
Die Industrie in Hessen im Januar 1976	
<b>E III 2 — m 2/76</b>	
Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Februar 1976	1,00

<b>F I 1 — F I 3 — m 3/76</b>		Preis DM
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im März 1976		1,50
<b>F II 1 — m 3/76</b>		
Erteilte Baugenehmigungen in Hessen im März 1976		1,00
<b>G I 1 — m 2/76</b>		
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Februar 1976		1,50
<b>G IV 1 — m 2/76</b>		
Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Februar 1976		2,50
<b>H I 1 — m 3/76</b>		
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im März 1976 (vorläufige Zahlen)		1,00
<b>H I 1 — m 12/75</b>		
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Dezember 1975		1,50
<b>L I 1 — m 4/76</b>		
Das Aufkommen an Staatlichen Steuern in Hessen im April 1976		1,00
<b>M I 2 — m 4/76</b>		
Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im April 1976		3,00
Wiesbaden, 28. 5. 1976	<b>Hessisches Statistisches Landesamt</b> Z 231 — 77 a 241/76 StAnz. 25/1976 S. 1106	

832

## Der Hessische Minister des Innern

**Verzeichnis der Dienststellen des Landes Hessen und einzelner  
juristischer Personen des öffentlichen Rechts — Dienststellen-  
verzeichnis —**

Bezug: Rundschreiben des Direktors des Landespersonal-  
amtes Hessen vom 15. April 1975 (StAnz. S. 762)

Das Forstamt Edertal (Dienststellenummer 0933) ist ab sofort  
unter folgender Rufnummer zu erreichen:  
(05623) 12 10.

Wiesbaden, 1. 6. 1976

Der Hessische Minister des Innern  
I A 18 — 7 b 02  
StAnz. 25/1976 S. 1106

Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird emp-  
fohlen, entsprechend zu verfahren.  
Wiesbaden, 3. 6. 1976

Der Hessische Minister des Innern  
I B 11 — 12 a 04  
StAnz. 25/1976 S. 1106

**Richtlinien für die Beurlaubung von Bundesbediensteten zur  
Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe vom 1. De-  
zember 1975 (GMBl. S. 818)**

**I. Allgemeines**

1. Die Tätigkeit von Bundesbediensteten für Aufgaben der  
Entwicklungshilfe liegt im deutschen Interesse. Bei der Be-  
deutung, die den Aufgaben der Entwicklungshilfe zukommt,  
ist es notwendig, nur Bundesbedienstete für Aufgaben der  
Entwicklungshilfe zu berücksichtigen, die für die vorgesehe-  
nen Tätigkeiten besonders qualifiziert sind. Als Entwick-  
lungshilfe gilt sowohl eine Tätigkeit im Rahmen des Entwick-  
lungshelfer-Gesetzes vom 18. 6. 1969 (EGBl. I S. 549) in der  
jeweils geltenden Fassung als auch als Fachkraft der Techni-  
schen Hilfe bei der Deutschen Gesellschaft für Technische  
Zusammenarbeit (GTZ) GmbH und entsprechenden Einrich-  
tungen.

2. Die Aufgaben werden von dem Bundesbediensteten in der  
Regel durch besonderen Vertrag mit einem Dritten (nachste-  
hend als „Vertragspartner“ bezeichnet) übernommen.

3. Die oberste Dienstbehörde entscheidet im Einzelfall über  
die Beurlaubung eines Bundesbediensteten für Aufgaben der  
Entwicklungshilfe unter Beachtung der urlaubsrechtlichen  
Grundsätze. Dabei dürfen personelle Schwierigkeiten, die in  
einzelnen Geschäftsbereichen durch die Beurlaubung ent-  
stehen, nicht den Ausschlag geben. Für die personalrechtlichen  
Entscheidungen gelten die folgenden Bestimmungen.

4. Für die mit der Beurlaubung von Bundesbediensteten ver-  
bundenen haushaltsrechtlichen Maßnahmen gelten die jeweils  
einschlägigen Vorschriften.

**II. Beamte**

1. Es sollen nur Beamte beurlaubt werden, die schon angestellt  
sind (§ 9 BLV).

2. Für die vorgesehene Dauer der Tätigkeit in der Entwick-  
lungshilfe ist dem Beamten Urlaub unter Wegfall der Dienst-

833

**Richtlinien für die Beurlaubung von Bediensteten zur Über-  
nahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe**

Nachstehend gebe ich die vom Bundesminister des Innern  
veröffentlichte Neufassung der Richtlinien für die Beurlaub-  
ung von Bundesbediensteten zur Übernahme von Aufgaben  
der Entwicklungshilfe vom 1. Dezember 1975 (GMBl. S. 818)  
bekannt.

Die Richtlinien sind am 1. Dezember 1975 in Kraft getreten.  
Gleichzeitig sind die Richtlinien vom 28. Juli 1964 (GMBl.  
S. 355), ergänzt durch Rundschreiben vom 20. Oktober 1967  
(GMBl. S. 468), außer Kraft getreten.

Die Neufassung der Beurlaubungsrichtlinien gilt vom 1. De-  
zember 1975 ab auch für die in diesem Zeitpunkt bereits für  
Zwecke der Entwicklungshilfe beurlaubten Bundesbedienste-  
ten.

Bei der Beurlaubung von Bediensteten des Landes Hessen  
bitte ich in sinnemäßer Anwendung der für die Bundes-  
bediensteten geltenden Regelungen zu verfahren. Falls beim  
Ausscheiden eines Beamten aus dem öffentlichen Dienst seine  
Nachversicherung erforderlich wird, so werden die auf den  
Beurlaubungszeitraum entfallenden Nachversicherungsbeiträge  
aus Bundesmitteln erstattet. Auf den Erlaß des Hessi-  
schen Sozialministers vom 19. Januar 1971 — I B — 54 f 3611  
— 96/71 — (n. v.) nehme ich Bezug.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen  
unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften,

bezüge nach § 9 Abs. 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesgebiet zu gewähren.

3. Das Besoldungsdienstalter des Beamten wird nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBesG nicht verändert, wenn von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt worden ist, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

4. (1) Die Zeit des Urlaubs wird mit der Beurlaubung für Aufgaben der Entwicklungshilfe als ruhegehaltfähig anerkannt, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung nach § 111 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BBG bedarf. Die Berücksichtigung ist von der Leistung eines Versorgungszuschlages nach VwV Nr. 4 Abs. 3 zu § 111 BBG nicht abhängig zu machen.

(2) Die Zeit der Beurlaubung gilt unter den Voraussetzungen und im Rahmen des § 7 Abs. 2 und des § 10 Abs. 6 Nr. 3 BLV als Probe- bzw. als Dienstzeit.

(3) Der Beamte ist nach § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) nachzuversichern. Die Nachentrichtung der Beiträge wird jedoch nach § 125 Abs. 1 Buchst. b) AVG aufgeschoben. Von der Erteilung der Bescheinigungen nach § 125 Abs. 4 AVG ist abzusehen.

(4) Soweit ein Allgemeines Dienstalter festgesetzt ist, wird es um die Zeit des Urlaubs nicht gekürzt.

5. (1) Die Beurlaubung steht einer Beförderung des Beamten nicht entgegen. Der Beamte soll insoweit gegenüber den nicht beurlaubten Beamten bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nicht benachteiligt werden. Die Tätigkeit des Beamten in der Entwicklungshilfe kann zur Begründung einer Beförderung berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrem Anforderungsgehalt dem Beförderungssamt im wesentlichen vergleichbar ist.

(2) Die Beförderung setzt voraus, daß eine besetzbare Planstelle oder eine eigens für diesen Zweck im Bundeshaushaltsplan ausgebrachte Leerstelle der Besoldungsgruppe des Beförderungsamtes vorhanden ist, und daß der Beamte

— die allgemeinen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt und

— das Beförderungssamt nach den tatsächlichen organisatorischen und personellen Verhältnissen seiner Dienstbehörde und im Rahmen einer regelmäßigen Gestaltung seiner Dienstlaufbahn auch ohne die Beurlaubung erreichen würde.

6. (1) Während der Beurlaubung werden Reise- und Umzugskosten, Miet- und Schulbeihilfen, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen und andere Entschädigungen oder Zuwendungen nicht vom Bund, sondern von dem Vertragspartner nach den dafür geltenden Vorschriften gewährt. Der Versicherungsschutz bei Unfällen wird durch den besonderen Vertrag (Teil I Nr. 2) sichergestellt; für Entwicklungshelfer ist außerdem Abschnitt V Nr. 4 und Nr. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend zu beachten.

(2) § 16 der SonderurlaubsVO für Bundesbedienstete und Richter im Bundesdienst bleibt unberührt.

### III. Richter

Auf die Beurlaubung von Richtern finden die Bestimmungen für Beamte (Abschnitt II Nr. 1 bis 6 — mit Ausnahme der Nr. 4 Abs. 2; vgl. § 10 Abs. 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes) entsprechende Anwendung.

### IV. Soldaten

Auf die Beurlaubung von Soldaten finden die Bestimmungen für Beamte (Abschnitt II Nr. 1 bis 6) unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes an Stelle von § 111 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BBG (in Abschnitt II Nr. 4 Abs. 1) entsprechende Anwendung.

### V. Angestellte und Arbeiter

1. Angestellte und Arbeiter des Bundes erhalten bei Beurlaubung Sonderurlaub ohne Gewährung von Vergütung oder Lohn.

2. Die Zeit der Beurlaubung gilt als Dienst- und Beschäftigungszeit im Sinne der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes. Das dienstliche Interesse an der Beurlaubung ist vom Arbeitgeber ausdrücklich vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich anzuerkennen (vgl. auch § 50 Abs. 2 BAT, § 54 a MTB II).

3. Die in Abschnitt II Nr. 6 Abs. 1 Satz 1 für die Gewährung von Reisekosten, Umzugskosten usw. getroffene Regelung gilt entsprechend für Angestellte und Arbeiter.

4. Für Entwicklungshelfer ist hinsichtlich der gesetzlichen Unfallversicherung § 539 Abs. 1 Nr. 16 RVO, eingefügt durch § 21 Nr. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes, zu beachten.

5. Für die beurlaubten Arbeitnehmer besteht aus ihrem Arbeitsverhältnis zum Bund keine gesetzliche Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Entwicklungshelfer sind nach § 11 Sätze 1 und 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes durch den Träger des Entwicklungsdienstes in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Pflichtversicherung anzumelden oder es sind von diesem Beitragszuschüsse zu den dort genannten Versicherungen zu leisten. Die Verpflichtung nach § 11 Sätze 1 und 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes entfällt jedoch für Entwicklungshelfer, denen als Arbeitnehmer eine Anwartschaft auf eine lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen gewährleistet ist.

Beiträge zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes können während der Beurlaubung ohne Gewährung von Vergütung oder Lohn nicht entrichtet werden.

Nach der Bekanntmachung vom 12. 2. 1975 (BAnz. Nr. 36/1975) über die Elfte Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) vom 18. November 1974 gilt jedoch für Entwicklungshelfer ab 1. 1. 1975 folgende Regelung:

Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, gilt als Arbeitsentgelt die Hälfte der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt (ohne Zuwendung) der letzten drei Kalendermonate, von dem vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung Pflichtbeiträge entrichtet worden sind.

Auf § 8 Abs. 5 Unterabsatz 5 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) in der Fassung des Achten Änderungsvertrages vom 19. November 1974 (GMBl. 1975 S. 63) wird hingewiesen.

6. Den nicht nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz zu behandelnden Arbeitnehmern bleibt es überlassen, sich während der Zeit ihrer Beurlaubung in der deutschen Sozialversicherung freiwillig zu versichern und ggf. einen abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag weiterzuführen. Beiträge des Bundes zu diesen Versicherungen werden nicht gewährt.

7. Für Arbeitnehmer, die zur Aufnahme einer Beschäftigung bei der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH beurlaubt werden, beantragt diese den Abschluß einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG oder § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 RVO, sofern der Mitarbeiter dies wünscht. Im Falle einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der GTZ und dem Mitarbeiter über seine Beteiligung an den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung darf der Anteil des Versicherten auf nicht mehr als die Hälfte des jeweiligen Beitrages festgesetzt werden.

### VI. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Vorschriften treten am 1. Dezember 1975 in Kraft. Sie gelten auch für die an diesem Tage schon für Aufgaben der Entwicklungshilfe beurlaubten Bundesbediensteten.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 28. Juli 1964 (GMBl. S. 355), ergänzt durch Rundschreiben vom 20. Oktober 1967 (GMBl. S. 468), außer Kraft.

834

### Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung der Vereinigung „HRVATSKI NARODNI OTPOR“ (deutsche Bezeichnung: „Kroatischer Nationaler Widerstand“ oder „Kroatischer Volkswiderstand“)

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), gebe ich nachstehend den verfügenden Teil des vom Bundesminister des Innern am 1. Juni

1976 erlassenen und im Bundesanzeiger vom 10. Juni 1976 Nr. 107 Seite 1 veröffentlichten Vereinsverbots bekannt:

#### Verbotsverfügung

1. Die Vereinigung „HRVATSKI NARODNI OTPOR“ (deutsche Bezeichnung: „Kroatischer Nationaler Widerstand“ oder „Kroatischer Volkswiderstand“) ist im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes verboten. Sie wird aufgelöst.
2. Ihr ist im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes jede Tätigkeit, insbesondere die Herstellung und der Vertrieb von Druckerzeugnissen sowie die Bildung von Nachfolge- und Ersatzorganisationen untersagt.
3. Das Vermögen der Vereinigung „HRVATSKI NARODNI OTPOR“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Bonn, 1. 6. 1976

**Der Bundesminister des Innern**  
Im Auftrag  
ÖS 2 — 619 314 / 13  
von Loewenich

Wiesbaden, 11. 6. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**  
II 3 — 5 b 02/06 — 129  
StAnz. 25/1976 S. 1107

835

#### Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des „Kroatischen Vereins Drina e. V.“ — Teilorganisation des ausländischen Vereins „HRVATSKI NARODNI ODPOR — HNODpor —“

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), gebe ich nachstehend den verfügbaren Teil des vom Bundesminister des Innern am 1. Juni 1976 erlassenen und im Bundesanzeiger vom 10. Juni 1976 Nr. 107 Seite 1 veröffentlichten Vereinsverbots bekannt:

#### Verbotsverfügung:

1. Der „Kroatische Verein Drina e. V.“ — Teilorganisation des ausländischen Vereins „HRVATSKI NARODNI ODPOR — HNODpor —“ ist im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes verboten. Er wird aufgelöst.
2. Das Vermögen des „Kroatischen Vereins Drina e. V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Bonn, 1. 6. 1976

**Der Bundesminister des Innern**  
ÖS 2 — 619 314/14  
Im Auftrag  
von Loewenich

Wiesbaden, 11. 6. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**  
II 3 — 5 b 02/06 — 129  
StAnz. 25/1976 S. 1108

836

An die  
Herren Standesbeamten  
und ihre Aufsichtsbehörden

#### Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts;

hier: Änderung namensrechtlicher Vorschriften

Das von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG), das in Kürze im Bundesgesetzblatt verkündet wird, enthält zahlreiche Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Ehegesetzes und des Personenstandsgesetzes, die den Ehe- und Familiennamen betreffen. Diese Teile des 1. EheRG treten am 1. Juli 1976 in Kraft.

Die wichtigsten Neuregelungen sind vorab in der Zeitschrift „Das Standesamt“, Heft 5/1976, Seite III/IV, abgedruckt; hierauf weise ich hin.

Außerdem bemerke ich, daß auch § 4 Abs. 2, §§ 6 und 19 des Ehegesetzes aufgehoben werden.

#### I.

Vom 1. Juli 1976 an können die Eheleute gegenüber dem Standesbeamten bei der Eheschließung eine gemeinsame Erklärung darüber abgeben, ob sie als Ehenamen den Geburtsnamen des Mannes oder den der Frau führen wollen; ein aus einer früheren Ehe stammender Name kann nicht gewählt werden. „Geburtsname“ ist der mit der Geburt erworbene Name, wobei spätere Änderungen (z. B. die durch Legitimation oder Adoption eingetretenen) zu berücksichtigen sind. Der Standesbeamte soll die Verlobten bereits anlässlich der Bestellung des Aufgebots befragen, ob sie bei der Eheschließung ihren Ehenamen durch eine ausdrückliche Erklärung bestimmen oder ob sie keine Erklärung abgeben wollen. Treffen sie keine Bestimmung, so wird automatisch der Geburtsname des Mannes zum Ehenamen (§ 1355 Abs. 2 BGB).

Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht zum Ehenamen wird, kann diesen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten anderen Familiennamen (z. B. den Wittennamen) dem Ehenamen für seine Person voranstellen (§ 1355 Abs. 3 BGB); die ehelichen Kinder erhalten als Geburtsnamen den Ehenamen ohne Zusatz (§ 1616 BGB).

Die Erklärungen über die Namensführung nimmt der Standesbeamte unmittelbar nach dem eigentlichen Eheschließungsvorgang entgegen, so daß die Eheleute die Niederschrift bereits mit dem neuen Ehenamen und dem etwa vorangestellten Namen (mit Bindestrich versehen) unterschreiben.

Die Bestimmung des Ehenamens durch gemeinsame Erklärung bei der Eheschließung gilt nur für Ehen, die nach dem 30. Juni 1976 geschlossen werden. Das neue Recht gilt insoweit nicht rückwirkend. Jedoch ist die Voranstellung des Geburtsnamens oder des anderen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamens an keine Frist gebunden; die Erklärung kann jederzeit nachgeholt werden, und zwar auch in den Fällen, in denen die Ehe vor dem 1. Juli 1976 geschlossen worden ist (Altehen). Bei diesen Ehen kommt nur eine Erklärung der Frau in Betracht, da zum Ehenamen nach den bisherigen Vorschriften stets der Name des Mannes geworden ist. Im 1. EheRG ist ausdrücklich klargestellt, daß auch denjenigen Frauen das Recht zusteht, den Geburtsnamen oder den anderen voranzustellen, wenn sie nach dem bisherigen Recht den Mädchennamen angefügt hatten. Sie können die Namensfolge also umkehren. Einziges Erfordernis für die Erklärung bei Altehen ist, daß die Ehe noch besteht.

Haben Deutsche die Ehe im Ausland geschlossen, ohne eine Erklärung über ihren Ehenamen abgegeben zu haben, können sie den Namen der Frau noch nachträglich durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten zum Ehenamen bestimmen (§ 13 a EheG). Die Wahl müssen sie treffen, wenn die Eintragung in ein deutsches Personenstandsbuch erforderlich wird (z. B. wenn die Geburt eines Kindes im Inland zu beurkunden ist), spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres nach ihrer Rückkehr ins Inland.

Ändert sich der Ehenamen der Eltern oder ändert sich der Name der nichtehelichen Mutter auf andere Weise als durch Eheschließung, so erstreckt sich diese Namensänderung automatisch nur auf die Kinder, die das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zwischen dem fünften und vierzehnten Lebensjahr kann sich der gesetzliche Vertreter der Änderung anschließen. Zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr muß die Erklärung vom Kind selbst abgegeben werden; der gesetzliche Vertreter muß zustimmen. Erst das volljährige Kind gibt die Erstreckungserklärung ganz selbständig ab. Bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe und in den Fällen, in denen die ins Inland zurückgekehrten Eheleute die Bestimmung des Ehenamens nachholen, gilt eine abweichende Regelung: Der neue Ehe Name erstreckt sich automatisch auf das Kind, solange es das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Danach kann es sich der Namensänderung durch eigene Erklärung anschließen; es bedarf bis zur Erlangung der Volljährigkeit aber auch in diesen Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Ist das Kind inzwischen verheiratet, können sich das Kind und sein Ehegatte, wenn der ursprüngliche Name zum Ehenamen geworden war, durch gemeinsame Erklärung der Namensänderung anschließen. Gibt nur das Kind die Erklärung ab, ändert sich lediglich sein Geburtsname; sein bisheriger Geburtsname bleibt Ehename.

Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann aber nach freier Wahl auch seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er zur Zeit der durch Tod oder Scheidung aufgelösten Ehe geführt hatte (§ 1355 Abs. 4 BGB). Dieses Recht steht allen Verwitweten

oder Geschiedenen zu, gleichgültig, wann die Ehe, sei es vor oder nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts, aufgelöst worden ist. Die Ausübung des Wahlrechts ist an keine Frist gebunden.

## II.

Es ist beabsichtigt, die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) noch vor dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts am 1. Juli 1976 zu ändern. Dem Bundesrat ist diese Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in nachstehend aufgeführter Fassung inzwischen zur Beschlussfassung zugeleitet worden:

### Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 20. November 1974 (BGBl. I S. 3337), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Familienbücher tragen als Kennzeichen, wenn die Ehegatten
  1. einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) führen, den Ehenamen und den nicht zum Ehenamen gewordenen Geburtsnamen des anderen Ehegatten,
  2. keinen Ehenamen führen, den Familiennamen des Mannes und den Familiennamen der Frau.“
2. § 9 erhält folgende Fassung:  
„§ 9  
(1) Bei der Eintragung in ein Personenstandsbuch ist bei Personen, die einen Ehenamen führen und deren Geburtsname nicht dieser Ehefrau ist, der Geburtsname mit dem Zusatz ‚geborene(r)‘ dem Ehenamen beizufügen.  
(2) Die Beifügung des Geburtsnamens kann unterbleiben, wenn die Person als Zeuge bei einer Eheschließung oder als Anzeigender eines Geburts- oder Sterbefalles einzugetragen ist.“
3. In § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 erhält der Satzteil nach dem Semikolon folgende Fassung:  
„wurde dem überlebenden Elternteil der Familienname des Kindes erteilt, so ist dieser Name als Familienname des überlebenden Elternteils anzugeben.“
4. § 28 erhält folgende Fassung:  
„§ 28  
Die Namensänderung einer Person ist am Rande des Geburtseintrags nur zu vermerken, wenn der Geburtsname geändert worden ist.“

5. § 42 a erhält folgende Fassung:  
„§ 42 a  
(1) Der Standesbeamte, der in das Geburten- oder Heiratsbuch einen Randvermerk oder in das Familienbuch einen Vermerk einträgt, daß sich der Familienname
  1. der Mutter eines nichtehelichen Kindes,
  2. des Vaters eines nichtehelichen Kindes, der dem Kinde seinen Familiennamen erteilt hat,
  3. des Vaters eines nichtehelichen Kindes, auf dessen Antrag das Kind für ehelich erklärt worden ist,
  4. des überlebenden Elternteils eines nichtehelichen Kindes, das auf eigenen Antrag für ehelich erklärt worden ist,
  5. des Annehmenden eines an Kindes Statt angenommenen Kindes
 auf Grund familienrechtlicher Vorschriften geändert hat, teilt dies dem Standesbeamten mit, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, wenn das Kind im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Mitteilung unterbleibt, wenn sich der Familienname infolge Eheschließung geändert hat oder der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Name dem Ehenamen vorangestellt wird.  
(2) Der Standesbeamte, der in das Familienbuch einen Vermerk einträgt, daß sich der Ehefrau der Eltern eines Kindes, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes die Ehe geschlossen haben, geändert hat, teilt dies dem Standesbeamten mit, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, wenn das Kind im Zeitpunkt der Namensänderung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

6. In § 62 Abs. 2 Satz 2 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung:  
„so dürfen die Anzahl der Leerzeilen geändert sowie
  1. in den in Satz 1 genannten Vordrucken die Angabe ‚Standesamt . . . Nr. . . .‘,
  2. in den Vordrucken E, E 1 und E 2 die Angabe ‚in . . . geboren‘,
  3. in dem Vordruck F die Angabe ‚des Standesamts . . . die Ehe geschlossen‘
 auf jeweils zwei Zeilen verteilt werden.“
7. In § 63 Abs. 1 werden der Punkt am Ende des Satzes 1 durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:  
„ein auf Grund der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Vorschriften am Rande des Geburtseintrags eingetragener Randvermerk über die Namensänderung einer Frau, der nach der Ehelicherklärung ihres nichtehelichen Kindes der Name des verstorbenen Vaters des Kindes erteilt wurde, ist bei der Ausstellung dieser Personenstandsurkunden jedoch nicht zu berücksichtigen.“
8. An § 66 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) In ihrer in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung sind zu verwenden
  1. die Vordrucke Ax und Bx für beglaubigte Abschriften aus Heirats- und Geburtenbüchern, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 30. Juni 1976 geführt worden sind,
  2. die Vordrucke Lx und L 1x für beglaubigte Abschriften und Auszüge aus Familienbüchern, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 30. Juni 1976 angelegt worden sind,
  3. der Vordruck F für Heiratsurkunden für Eheschließungen, die vor dem 1. Juli 1976 stattgefunden haben,
  4. die Vordrucke Ern. A und Ern. B für neu anzulegende Heirats- und Geburtenbücher, wenn das verlorengegangene Personenstandsbuch in der Zeit vor dem 1. Juli 1976 geführt worden ist.“
9. In § 68 Abs. 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „ausgenommen die Erklärung zur Bestimmung des Ehenamens“ eingefügt.

### Artikel 2

Die der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 beigelegten Vordrucke werden wie folgt geändert:

1. In den Vordrucken A, A 1, Ern. A und Ax — Anlagen 1, 10, 13 und 16 — wird jeweils nach den Angaben über die Zeugen die erste Leerzeile durch folgende Zeile ersetzt:  
„Die Ehegatten führen den Ehenamen . . .“
2. In den Vordrucken B, B 1, Ern. B und Bx — Anlagen 2, 11, 14 und 17 — werden jeweils nach dem Wort „erhalten“ die Worte „und führt den Familiennamen . . .“ eingefügt.
3. Die Vordrucke L, L 1, Lx und L 1x — Anlagen 4, 5, 21 und 22 — werden jeweils wie folgt geändert:
  - a) Im Teil über den Spalten 1 und 2 wird der Leittext
    - aa) „Ehefrau/Mädchenname“ durch die Worte „Ehefrau/Geburtsname des anderen Ehegatten“,
    - bb) „Familiennamen des Mannes“ durch die Worte „Ehefrau (ggf. Familienname des Mannes)“,
    - cc) „Mädchenname der Frau“ durch die Worte „Geburtsname des anderen Ehegatten (ggf. Familienname der Frau)“
 ersetzt.
  - b) In Spalte 9 links wird jeweils der Leittext „Vornamen (Familiennamen nur wenn erforderlich)“ durch die Worte „Familiennamen, Vornamen“ ersetzt.
4. Im Vordruck F — Anlage 26 — wird nach dem Wort „geschlossen“ die erste Leerzeile durch folgende Zeile ersetzt:  
„Die Ehegatten führen den Ehenamen . . .“
5. Die Neufassung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Vordrucke kann auch durch hand- oder maschinenschriftliche Änderung vorhandener Vordrucke hergestellt werden.

### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit

Artikel 12 Nr. 12 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts auch im Land Berlin.

### III.

Bei der Anwendung der nachstehend genannten Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA) vom 16. April 1968 (Beilage zum BAnz. Nr. 85 vom 7. Mai 1968), zuletzt geändert am 12. Februar 1976 (BAnz. Nr. 37 vom 24. Februar 1976), ist bis zu deren förmlicher Änderung folgendes zu berücksichtigen:

1. § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der danach stehende Satzteil gestrichen.
  - b) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
    - „2. Die Ehegatten sind im Namensverzeichnis für das Heiratsbuch mit ihren Geburtsnamen einzutragen. Führt ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung einen anderen Familiennamen, so ist er auch mit diesem einzutragen.
    3. Verstorbene sind im Namensverzeichnis für das Sterbepbuch mit ihrem Geburtsnamen einzutragen. Führt sie im Zeitpunkt des Todes einen anderen Familiennamen, so sind sie auch mit diesem einzutragen.“
  - c) In Nummer 4 erhält der Satzteil vor dem ersten Komma folgende Fassung:
 

„Bei Totgeburten ist in der Spalte ‚Familiennamen‘ bei ehelicher Geburt der Ehefrau der Eltern.“
2. § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Stellt ein Ehegatte dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voran, so ist das Namensverzeichnis für das Heiratsbuch nicht zu ergänzen.“
3. In § 45 Abs. 1 Nr. 5 wird die Zahl „369“ durch die Zahl „370“ ersetzt.
4. In § 54 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Mädchenamens“ durch das Wort „Geburtsamens“ ersetzt.
5. § 57 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:
 

„Besäß ein Namensträger vor dem 14. August 1919 den persönlichen Adel, so ist die persönliche Adelsbezeichnung nicht übertragbar.“
  - b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 

„(8) Bei Personen, die einen Ehenamen führen und deren Geburtsname nicht dieser Ehefrau ist, ist der Geburtsname mit dem Zusatz ‚geb.‘ dem Ehenamen beizufügen. Hat sich der Geburtsname vor, während oder nach der Ehe geändert, so ist als Geburtsname in späteren Eintragungen nur der geänderte Geburtsname anzugeben. Die Beifügung des Geburtsnamens kann unterbleiben, wenn die Person als Zeuge bei einer Eheschließung oder als Anzeigender eines Geburts- oder Sterbefalles einzutragen ist.“
6. In § 65 Abs. 3 werden nach den Worten „§ 265 Abs. 2 Nr. 5“ die Worte „in Verbindung mit § 258 Abs. 5“ eingefügt.
7. § 88 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Beglaubigte Abschriften aus

    1. den seit dem 1. Januar 1958 geführten Sterbepbüchern und dem Buch für Todeserklärungen,
    2. den seit dem 1. Juli 1976 geführten Heirats- und Geburtenbüchern,
    3. den seit dem 1. Juli 1976 angelegten Familienbüchern sind nach den Vordrucken Ax, Bx, Cx, Dx, D 1x, Lx und L 1x gemäß den Anlagen 16 bis 22 der PStV auszustellen.“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a) eingefügt:
 

„(2 a) Beglaubigte Abschriften aus den in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 30. Juni 1976 geführten Heirats- und Geburtenbüchern und den in dieser Zeit angelegten Familienbüchern sind nach der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung der Vordrucke Ax, Bx, Lx und L 1x auszustellen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
8. In § 89 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
 

„jedoch ist ein in der Zeit vom 24. Oktober 1971 bis zum 30. Juni 1976 eingetragener Randvermerk, daß dem Kinde durch das Vormundschaftsgericht der Name seines ver-

storbenen Verlobten erteilt worden ist, nicht zu berücksichtigen.“

9. § 90 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden
  - aa) die Worte „Heirats- und“ gestrichen,
  - bb) der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
 

„Heiratsurkunden für Eheschließungen, die vor dem 1. Juli 1976 stattgefunden haben, sind nach der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung des Vordruckes F auszustellen.“
- b) In Satz 3 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung:
 

„so dürfen die Anzahl der Leerzeilen verändert sowie

  1. in den in Satz 1 genannten Vordrucken die Angabe ‚Standesamt . . . Nr. . . .‘,
  2. in den Vordrucken E, E 1 und E 2 die Angabe ‚in . . . geboren‘,
  3. in dem Vordruck F die Angabe ‚des Standesamts . . . die Ehe geschlossen.‘

auf jeweils zwei Zeilen verteilt werden.“

10. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
  - „1. die Vornamen der Ehegatten und die von ihnen bei und nach der Eheschließung geführten Familiennamen sowie gegebenenfalls akademische Grade der Ehegatten“,
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a) eingefügt:
 

„(2 a) In Heiratsurkunden für Eheschließungen, die nach dem 30. Juni 1976 stattgefunden haben, sind, wenn die Ehegatten keinen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) führen, die Druckworte ‚Die Ehegatten führen den Ehenamen‘ zu streichen. An ihrer Stelle ist einzutragen:

„In der Ehe führt der Mann den Familiennamen . . . die Frau den Familiennamen . . .“

11. § 91 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 erhält der Satzteil nach dem Semikolon folgende Fassung:
 

„dem Familiennamen des Elternteils, dessen Geburtsname nicht Ehefrau geworden ist, ist der Geburtsname mit dem Zusatz ‚geb.‘ beizufügen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Ein in der Zeit vom 24. Oktober 1971 bis zum 30. Juni 1976 eingetragener Randvermerk, daß dem Kinde durch das Vormundschaftsgericht der Name seines verstorbenen Verlobten erteilt worden ist, ist bei der Ausstellung der Geburtsurkunde nicht zu berücksichtigen.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Semikolon folgender Satzteil eingefügt:
 

„bei auf eigenen Antrag für ehelich erklärten Kindern ist § 92 Abs. 4 Satz 2 zu beachten.“

12. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 erhält der Satzteil nach dem Semikolon folgende Fassung:
 

„dem Familiennamen des Elternteils, dessen Geburtsname nicht Ehefrau geworden ist, ist der Geburtsname mit dem Zusatz ‚geb.‘ beizufügen.“
- b) An Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Ist dem überlebenden Elternteil eines auf eigenen Antrag für ehelich erklärten Kindes, das den Familiennamen des verstorbenen Elternteils führt, der Familienname des Kindes erteilt worden, so ist dem Familiennamen des überlebenden Elternteils dessen Geburtsname mit dem Zusatz ‚geb.‘ beizufügen.“
- c) In Absatz 5 Satz 4 werden die Worte „daß das Kind den Mädchenamens der Mutter führt, den diese auf Grund der eherechtlichen Vorschriften wieder erhalten hat,“ durch die Worte „daß das Kind den geänderten Namen eines Elternteils führt,“ ersetzt.
- d) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„In die Abstammungsurkunde für ein nichteheliches Kind, dem die Mutter und deren Ehemann (Stiefvater des Kindes) ihren Ehenamen erteilt haben, sind als Eltern der Vater, sofern er am Rande des Geburtseintrags vermerkt ist, und die Mutter einzutragen; glei-

- ches gilt, wenn vor dem 1. Juli 1976 der Stiefvater dem nichtehelichen Kind seinen Namen erteilt hat.“
- e) In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „daß das Kind den Mädchennamen der Wahlmutter führt, den diese auf Grund der eherechtlichen Vorschriften wieder erhalten hat,“ durch die Worte „daß das Kind den geänderten Namen des Annehmenden führt,“ ersetzt.
- f) Absatz 8 erhält folgende Fassung:  
 „(8) Ein in der Zeit vom 24. Oktober 1971 bis zum 30. Juni 1976 eingetragener Randvermerk, daß dem Kinde durch das Vormundschaftsgericht der Name seines verstorbenen Verlobten erteilt worden ist, ist bei der Ausstellung der Abstammungsurkunde nicht zu berücksichtigen.“
13. § 93 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Satzteil nach dem Semikolon erhält folgende Fassung:  
 „dem Ehenamen des Verstorbenen und seines Ehegatten ist gegebenenfalls der Geburtsname mit dem Zusatz ‚geb.‘ beizufügen.“
- b) Der bisherige Satzteil nach dem Semikolon wird Satz 2.
14. In § 94 Abs. 5 Satz 1 wird am Ende des Satzes der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:  
 „jedoch sind Auszüge aus Familienbüchern, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 30. Juni 1976 angelegt worden sind, nach der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung der Vordrucke Lx und L 1x auszustellen.“
15. § 101 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag eines Kindes, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, einen Randvermerk über eine Änderung oder Berichtigung des Namens einträgt, die nicht auf einer Entscheidung eines deutschen Gerichts oder einer deutschen Namensänderungsbehörde beruht, hat dies der für die Führung des Bundeszentralregisters zuständigen Behörde mitzuteilen, soweit dies die Bestimmungen dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorschreiben. Ist die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so trifft die Mitteilungspflicht nach Satz 1 den Standesbeamten, der ein Familienbuch neu anlegt oder der einen Randvermerk zum Heiratseintrag oder einen Vermerk in Spalte 9 oder 10 des Familienbuches einträgt. Die Mitteilung ist zu richten,
- wenn das Kind in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz geboren ist, an die Staatsanwaltschaft — Registerbehörde —, zu deren Bezirk der Geburtsort des Kindes gehört, solange die Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz für den Bereich dieser Staatsanwaltschaft noch nicht auf das Bundeszentralregister übergegangen sind,
  - in allen übrigen Fällen an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof — Bundeszentralregister —, Postfach 110 629, 1000 Berlin 11.
- Änderungen zu Satz 3 Nr. 1 gibt der Bundesminister des Innern bekannt.“
16. In § 134 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:  
 „(1 a) Der Standesbeamte soll bereits bei der Bestellung des Aufgebots prüfen, welche Namensführung für die Verlobten nach der Eheschließung in Frage kommt (§ 190). Ist deutsches Recht anzuwenden, so soll der Standesbeamte die Verlobten über die namensrechtlichen Folgen der Eheschließung, insbesondere über das Recht zur Bestimmung des Ehenamens, belehren. Er soll sie darüber befragen, ob sie bei der Eheschließung eine Erklärung zur Bestimmung des Ehenamens abgeben wollen. Belehrung und Befragung sind aktenkundig zu machen; bei Ausländern ist § 57 Abs. 7 zu beachten.“
17. § 157 wird gestrichen.
18. In § 159 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „vollständige“ gestrichen.
19. Die §§ 161 und 165 werden gestrichen.
20. § 169 Abs. 2 Nr. 3 und § 169 a Abs. 2 Nr. 3 werden jeweils wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe c wird Satz 2 gestrichen.
- b) Buchstabe e wird gestrichen.
- c) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe e.
21. § 182 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden
- aa) die Nummer 2 gestrichen,
  - bb) die bisherigen Nummern 3 bis 6 zu Nummern 2 bis 5,
  - cc) am Ende der neuen Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:  
 „6. die Verlobten vor der Eheschließung nicht befragt worden sind, ob sie eine Erklärung darüber abgeben wollen, welchen Ehenamen sie führen werden.“
- b) In Absatz 3 werden
- aa) die Nummern 5 und 6 gestrichen,
  - bb) die bisherige Nummer 7 zu Nummer 5.
22. Dem § 184 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Anschließend können die Ehegatten den gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen (§ 190 Abs. 2, 3 und 5).“
23. § 189 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird
- aa) in Nummer 1 der Satzteil zwischen dem ersten und dem zweiten Semikolon wie folgt gefaßt:  
 „führt ein Eheschließender einen Ehenamen aus einer früheren Ehe, so ist § 57 Abs. 8 Satz 1 und 2 zu beachten“,
  - bb) am Ende der Nummer 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:  
 „9. der Ehefrau, den die Ehegatten in der Ehe führen werden. Bei Namen mit früheren Adelsbezeichnungen ist gegebenenfalls auch die weibliche Form dieses Namens einzutragen. Bei Ehegatten, die keinen Ehenamen führen, sind die Druckworte ‚Die Ehegatten führen den Ehenamen‘ zu streichen. An ihrer Stelle ist einzutragen:  
 ‚In der Ehe führt der Mann den Familiennamen . . . , die Frau den Familiennamen . . . .‘“
- b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Ferner kann bei Zeugen, die einen Ehenamen führen und deren Geburtsname nicht dieser Ehefrau ist, die Eintragung des Geburtsnamens unterbleiben.“
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
 „(6) Die Ehegatten unterschreiben mit dem Ehenamen (§ 190), der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehenamen geworden ist, mit dem Zusatz ‚geb.‘ unter Beifügung seines Geburtsnamens. Für die Unterschriften genügt bei jedem Beteiligten die Unterzeichnung mit einem seiner Vornamen, den er zu führen berechtigt ist und der im täglichen Leben der gebräuchliche ist (Rufname). Bei Zeugen, die einen Ehenamen führen und deren Geburtsname nicht dieser Ehefrau ist, kann die Beifügung des Geburtsnamens in der Unterschrift unterbleiben.“
24. § 190 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
 „(2) Ist nach Absatz 1 oder infolge einer Rückverweisung (§ 140 Abs. 5) ausschließlich deutsches Recht anzuwenden, so können die Ehegatten bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau zum gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Über ihre Erklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen; die Niederschrift ist bei den Sammelakten zu verwahren. Geben die Ehegatten keine Erklärung ab, so ist Ehenamen der Geburtsname des Mannes. Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde der Verlobten zur Zeit der Eheschließung einzutragen ist. Eine Erklärung zur Bestimmung des Ehenamens kann auch abgegeben werden, wenn ein Ehegatte deutschem Recht unterliegt und das Heimatrecht des anderen Ehegatten eine dem deutschen Recht entsprechende Erklärung über den Ehenamen vorsieht. Der Ehenamen ist in das Heiratsbuch (§ 189 Abs. 2 Nr. 9) und in das Familienbuch (§ 233 Abs. 1) einzutragen. Für die Erklärung, durch die dem Ehenamen der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Name vorangestellt wird, gilt § 369.  
 (3) Ist ein Ehegatte Deutscher und der andere Ehegatte ausländischer Staatsangehöriger, haben beide ihren ge-

meinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes und sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 oder 5 nicht gegeben, so kann der andere Ehegatte bei der Eheschließung erklären, daß hinsichtlich des Ehenamens auch auf ihn deutsches Recht angewendet werden soll; gleiches gilt, wenn der erstgenannte Ehegatte Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling ist. Über die Erklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie kann mit der gemeinsamen Erklärung der Ehegatten zur Bestimmung des Ehenamens verbunden werden. Aus der Erklärung soll ersichtlich sein, daß die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes haben. Die Niederschrift ist bei den Sammelakten zu verwahren; der Ehename ist in das Heiratsbuch (§ 189 Abs. 2 Nr. 9) und in das Familienbuch (§ 233 Abs. 6) einzutragen. Im übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 entsprechend.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „der Standesbeamte“ die Worte „— sofern nicht bereits nach Absatz 2 Satz 5 verfahren worden ist —“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschrift ist bei den Sammelakten zu verwahren; der Ehename ist in das Heiratsbuch (§ 189 Abs. 2 Nr. 9) und in das Familienbuch (§ 233 Abs. 6) einzutragen.“

25. § 200 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Mitteilung an die Meldebehörde sind insbesondere die Vornamen der Ehegatten und die von ihnen bei und nach der Eheschließung geführten Familiennamen (§§ 190 und 369) anzugeben.“

26. § 202 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „einer Heiratsurkunde oder“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

27. § 211 Abs. 7 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. sofern die Nichtigkeit der Ehe vermerkt wurde, außerdem festzustellen, ob sich die Änderung des Namens des Ehegatten, dessen Geburtsname nicht Ehename war, auf ein nach der Eheschließung geborenes nichteheliches, für ehelich erklärtes oder an Kindes Statt angenommenes Kind erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; trifft dies zu, so hat er § 215 Abs. 4 Nr. 5 zu beachten.“

28. § 215 erhält folgende Fassung:

„§ 215

Randvermerk über die Namensführung der Ehegatten

(1) Ist für die Ehegatten noch kein Familienbuch angelegt, so hat der Standesbeamte, der eine Erklärung entgegennimmt, durch die

1. der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellt (§ 369),

2. der verwitwete oder geschiedene Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annimmt, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat (§ 370), dies am Rande des Heiratseintrags zu vermerken.

(2) Die Entgegennahme der Erklärung ist unter Angabe des Datums aktenkundig zu machen. Der Standesbeamte hat, bevor er einen Randvermerk einträgt, den Vorgang der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Prüfung der Rechtslage vorzulegen, wenn der Erklärende im Falle

1. des Absatzes 1 Nr. 1 eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,

2. des Absatzes 1 Nr. 2 im Zeitpunkt der Auflösung der Ehe eine ausländische Staatsangehörigkeit besaß.

(3) Der Randvermerk lautet z. B.

1. bei Voranstellung eines Namens (Absatz 1 Nr. 1):

„Die Frau hat mit Wirkung vom 5. Juli 1976 dem Ehenamen ihren Geburtsnamen vorangestellt. Sie führt jetzt den Familiennamen „Gülden-Gepphard“. Den . . . Der Standesbeamte N.“

2. bei Wiederannahme eines Namens (Absatz 1 Nr. 2):

„Der Mann hat mit Wirkung vom 16. Juli 1976 seinen

Geburtsnamen „Hauser“ wieder angenommen. Den . . . Der Standesbeamte N.“

(4) Der Standesbeamte hat nach Eintragung des Randvermerks

1. einen entsprechenden Randvermerk in das Zweitbuch einzutragen oder die Eintragung zu veranlassen (§ 82),

2. der zuständigen Meldebehörde eine Mitteilung zu machen (§ 98),

3. dem zuständigen Kirchenbuchführer eine Mitteilung zu machen (§ 100),

4. bei umherziehenden Personen ohne festen Wohnsitz der zuständigen Kriminalpolizei eine Mitteilung zu machen (§ 103),

5. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 außerdem festzustellen, ob sich die Namensänderung auf ein nichteheliches, ein für ehelich erklärtes oder ein an Kindes Statt angenommenes Kind erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Trifft dies zu, so hat er dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, den Sachverhalt mitzuteilen; ist die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so hat er

a) der zuständigen Meldebehörde (§ 98),

b) dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100),

c) dem zuständigen Vormundschaftsgericht über das Jugendamt (§ 102)

eine Mitteilung zu machen.“

29. § 216 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 6 wird gestrichen; die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „die Feststellung der Nichteelichkeit eines Ehegatten durch Urteil“ durch die Worte „die gerichtliche Feststellung der Nichteelichkeit eines Ehegatten“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird

aa) in Nummer 4 im ersten Randvermerksbeispiel das Wort „Mädchenname“ durch das Wort „Geburtsname“ und im zweiten Randvermerksbeispiel das Wort „Mädchennamen“ durch das Wort „Geburtsnamen“ ersetzt,

bb) Nummer 6 gestrichen.

d) In Absatz 4 Nr. 4 Buchstabe c werden die Worte „des Namens oder des Mädchenamens der Frau“ durch die Worte „des Geburtsnamens des Ehegatten“ ersetzt.

30. § 227 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Familienbuch trägt als Kennzeichen, wenn die Ehegatten

1. einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) führen, den Ehenamen und den nicht zum Ehenamen gewordenen Geburtsnamen des anderen Ehegatten,

2. keinen Ehenamen führen, den Familiennamen des Mannes und den Familiennamen der Frau, den diese zur Zeit der Eheschließung geführt haben.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Familienbücher sind grundsätzlich nach dem Ehenamen der Ehegatten, bei gleichlautenden Namen weiter nach dem Geburtsnamen des Ehegatten, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, alphabetisch zu ordnen; führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so sind die Familienbücher nach dem Familiennamen des Mannes, bei gleichlautenden Namen weiter nach dem Familiennamen der Frau zu ordnen.“

31. In § 230 Abs. 1 Nr. 1 erhält der Satzteil zwischen dem ersten und dem zweiten Semikolon folgende Fassung:

„führt ein Ehegatte zu diesem Zeitpunkt einen Ehenamen aus einer früheren Ehe, so ist auch sein Geburtsname mit dem Zusatz ‚geb.‘ hinzuzufügen.“

32. In § 231 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 erhält der Satzteil nach dem Semikolon folgende Fassung:

„wurde dem überlebenden Elternteil der Familienname des Kindes erteilt, so ist dieser Name als Familienname des überlebenden Elternteils anzugeben.“

33. § 233 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Bei der Anlegung des Familienbuches ist in Spalte Nr. 10 einzutragen:  
 „Die Ehegatten führen den Ehenamen . . . Den . . . Der Standesbeamte N.“  
 Führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so ist einzutragen:  
 „In der Ehe führt der Mann den Familiennamen . . . , die Frau den Familiennamen . . . Den . . . Der Standesbeamte N.““
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
 „(5) Hat ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehe-name geworden ist, im Anschluß an die Eheschließung eine Erklärung darüber abgegeben, daß er dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellt (§ 369), so ist dies zu vermerken. § 215 Abs. 3 Nr. 1 gilt entsprechend.“
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält am Anfang folgende Fassung:  
 „Wurde von dem nichtdeutschen Ehegatten bei der Eheschließung erklärt, daß hinsichtlich des Ehenamens auf ihn deutsches Recht angewendet werden soll (§ 190 Abs. 3),“
- bb) In Satz 2 erhält das erste Vermerksbeispiel folgende Fassung:  
 „Die Ehefrau hat bei der Eheschließung erklärt, daß hinsichtlich des Ehenamens auf sie deutsches Recht angewendet werden soll. Den . . . Der Standesbeamte N.“
34. § 238 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden
- aa) nach den Worten „Eingetragen werden“ die Worte „der Familienname und“ eingefügt,
- bb) am Ende des Satzes der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:  
 „nach dem Familiennamen ist ein Komma zu setzen.“
- b) Satz 3 wird gestrichen.
35. § 240 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 2 bis 4 folgende Fassung:
- „2. jede sonstige Änderung des Personenstandes oder des Geburts- oder des Ehenamens der Ehegatten,
3. ein Vermerk darüber, daß der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellt (§ 369); § 215 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 gilt entsprechend,
4. ein Vermerk darüber, daß der verwitwete oder geschiedene Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annimmt, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat (§ 370); § 215 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 gilt entsprechend.“
- b) Nach Absatz 1 a wird folgender Absatz 1 b eingefügt:  
 „(1 b) Für die Eintragung eines Vermerks über die Änderung des Ehenamens (Absatz 1 Nr. 2) gilt folgendes:
1. Nimmt der Standesbeamte, der das Familienbuch führt, eine Erklärung entgegen, durch die
- a) Ehegatten, die ihre Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes nicht vor einem zur Vornahme und Beurkundung von Eheschließungen befugten Konsularbeamten einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland geschlossen haben, den Ehenamen bestimmen (§ 368),
- b) sich ein verheiratetes Kind, dessen Geburtsname der Ehename ist, und sein Ehegatte der Namensänderung der Eltern oder eines Elternteils oder des Annehmenden des Kindes anschließen, mit der Folge, daß sich die Änderung auch auf ihren Ehenamen erstreckt (§§ 379 a, 379 b und 380 a, jeweils Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3),
- so hat er den Sachverhalt in Spalte 10 zu vermerken.
2. Der Vermerk lautet z. B.
- a) in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a:  
 „Die Ehegatten führen ab . . . den Ehenamen . . . Den . . . Der Standesbeamte N.“
- b) in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b:  
 „Die Ehegatten haben sich der Namensänderung der Eltern (des Vaters/der Mutter) des Ehemannes (der Ehefrau) angeschlossen und führen ab . . . den Ehenamen . . . Den . . . Der Standesbeamte N.“
- Dieser Vermerk kann mit dem Vermerk über die Änderung des Geburtsnamens des Ehegatten, dessen Geburtsname der Ehename ist, verbunden werden.
3. Die Entgegennahme der Erklärung ist aktenkundig zu machen.
4. Nach Eintragung des Vermerks hat der Standesbeamte
- a) der zuständigen Meldebehörde (§ 98),  
 b) dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100),  
 c) bei umherziehenden Personen ohne festen Wohnsitz der zuständigen Kriminalpolizei (§ 103) eine Mitteilung zu machen, die in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b gegebenenfalls mit der Mitteilung nach Absatz 3 Nummer 2 verbunden werden kann.
5. In den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a hat der Standesbeamte festzustellen, ob sich die Namensänderung auf ein Kind der Ehegatten erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Trifft dies zu, so hat er dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, den Sachverhalt mitzuteilen; ist die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so hat er
- a) der zuständigen Meldebehörde (§ 98),  
 b) dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100) eine Mitteilung zu machen.
- Ein Vermerk ist auch einzutragen, wenn sich der Ehename dadurch ändert, daß ein verheiratetes Kind, dessen Geburtsname der Ehename ist, an Kindes Statt angenommen wird und im Annahmevertrag mit dem Ehegatten des Kindes vereinbart ist, daß sich die Änderung des Geburtsnamens des Kindes auch auf den Ehenamen erstreckt; für die Mitteilungen nach dem Eintrag des Vermerks gilt Nummer 4.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Worte ‚des Namens eines Ehegatten‘ durch die Worte ‚des Geburts- oder des Ehenamens der Ehegatten‘ ersetzt.
- bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
 „3. bei Vermerken über die Namensführung der Ehegatten (Absatz 1 Nr. 3 und 4):  
 Ist ein Vermerk über die Namensführung der Ehegatten eingetragen, so hat der Standesbeamte
- a) der zuständigen Meldebehörde (§ 98),  
 b) dem zuständigen Kirchenbuchführer (§ 100),  
 c) bei umherziehenden Personen ohne festen Wohnsitz der zuständigen Kriminalpolizei (§ 103) eine Mitteilung zu machen. Sofern ein Vermerk nach Absatz 1 Nr. 4 eingetragen wurde, ist außerdem nach § 215 Abs. 4 Nr. 5 zu verfahren;“
36. Dem § 244 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Haben die Ehegatten nach dem 30. Juni 1976 die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes geschlossen, so ist § 368 zu beachten.“
37. Dem § 245 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Haben die Ehegatten die Ehe nach dem 30. Juni 1976 geschlossen und die Erklärung über den Ehenamen erst später abgegeben (§ 368), so ist in dem Vermerk über den Ehenamen (§ 233 Abs. 1) auch anzugeben, wann die Bestimmung des Ehenamens wirksam geworden ist und welche Familiennamen die Ehegatten bisher in der Ehe geführt haben.“
38. Dem § 261 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Haben die Eltern eines ehelichen Kindes die Ehe nach dem 30. Juni 1976 außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes geschlossen, so ist § 368 zu beachten.“

39. § 265 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 erhält der Satzteil vor dem Semikolon folgende Fassung:

„die Vor- und Familiennamen der Eltern einschließlich des Geburtsnamens des Elternteils, dessen Geburtsname nicht Ehe name ist (§ 57 Abs. 8), bei einem nichtehelichen Kind die Vor- und Familiennamen der Mutter gegebenenfalls unter Beifügung des Geburtsnamens“;

b) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. der Familienname des Kindes (§ 268),“.

40. § 267 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zeigt eine Person, die einen Ehenamen führt und deren Geburtsname nicht dieser Ehe name ist, die Geburt eines Kindes an, so kann auf die Angabe des Geburtsnamens verzichtet werden.“

41. § 268 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das eheliche Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern, das nichteheliche Kind den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führt. Hat die Mutter dem Ehenamen ihren Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen vorangestellt, so erhält das nichteheliche Kind nur den Ehenamen; gleiches gilt, wenn die Mutter vor dem 1. Juli 1976 dem Ehenamen ihren Mädchennamen hinzugefügt hat.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der danach stehende Satzteil gestrichen.

42. In § 276 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird das Wort „Mädchennamen“ durch das Wort „Geburtsnamen“ ersetzt.

43. § 283 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(§§ 289 bis 310, 316 bis 318)“;

b) Nummer 7 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummer 7 bis 9.

44. Dem § 289 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der von den Eltern zu führende Ehe name erstreckt sich auf das Kind, wenn es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn es sich der Namensänderung durch Erklärung anschließt.“

45. § 291 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 3 bis 5 folgende Fassung:

„Der Randvermerk lautet z. B.:

„Die Eltern des Kindes haben am 12. Juli 1976 die Ehe geschlossen (StAmt Osnabrück Nr. 591/1976); das Kind ist dadurch ehelich geworden. Die Eltern führen den Ehenamen . . . Das Familienbuch wird beim StAmt Osnabrück geführt. Das Kind . . . Den . . . Der Standesbeamte N.“

Die Angabe des Familiennamens des Kindes am Ende des Randvermerks lautet z. B.,

1. wenn das Kind das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat:

„Das Kind führt den Ehenamen der Eltern.“

2. wenn das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet und sich der Namensänderung der Eltern nicht angeschlossen hat:

„Das Kind führt seinen bisherigen Familiennamen weiter.“

3. wenn das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Standesbeamte die Erklärung entgegennimmt, durch die sich das Kind der Namensänderung der Eltern anschließt (§ 379 b):

„Das Kind hat sich mit Wirkung vom 28. Juli 1976 der Namensänderung seiner Eltern angeschlossen und führt den Ehenamen der Eltern. Den . . . Der Standesbeamte N.“

Ergibt sich aus der Mitteilung nach § 202 für die Eltern ein anderer Wohnort als aus dem Geburtseintrag, so ist dieser in dem Randvermerk anzugeben.“

b) In Absatz 3 treten an die Stelle der Sätze 3 bis 5 folgende Sätze 3 und 4:

„Hat das Amtsgericht entschieden, daß die Legitimation einzutragen ist, so hat der Standesbeamte den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermer-

ken; Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß im Randvermerk auch die Entscheidung des Amtsgerichts anzugeben ist. Ist der Vater am Rande des Geburtseintrags des Kindes noch nicht vermerkt (Absatz 1 Satz 3), so ist auch er, gegebenenfalls mit der für ihn in der gerichtlichen Entscheidung erwähnten Staatsangehörigkeit, im Randvermerk anzugeben.“

c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ferner hat der Standesbeamte zu prüfen, ob das Kind, zu dessen Geburtseintrag ein Randvermerk mit Angabe einer Namensänderung eingetragen worden ist, bereits selbst ein Kind hat, auf das sich die Namensänderung gleichfalls erstreckt; trifft dies zu, so hat er dem Standesbeamten, der die Geburt dieses Kindes beurkundet hat, eine Mitteilung zu machen.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

46. In § 292 Abs. 2 werden in beiden Randvermerksbeispielen jeweils nach dem Wort „worden“ die Worte „und führt den Familiennamen . . .“ eingefügt:

47. § 292 a erhält folgende Fassung:

„§ 292a

Randvermerk über Namenserteilung an den überlebenden Elternteil eines für ehelich erklärten Kindes

(1) Ist ein nichteheliches Kind nach dem Tode eines Elternteils für ehelich erklärt worden, so hat das Vormundschaftsgericht dem überlebenden Elternteil auf dessen Antrag den Familiennamen des Kindes zu erteilen. Die Erteilung ist ausgeschlossen, wenn der überlebende Elternteil nach dem Tode des anderen Elternteils eine Ehe eingegangen ist.

(2) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine rechtskräftige Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch die dem überlebenden Elternteil der Familienname des Kindes erteilt wird, so hat er den Sachverhalt am Rand des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Durch rechtskr. Verfügung des VormG Köln vom 13. Juli 1976 (X 26/1976) ist dem Vater (der Mutter) des Kindes der Familienname . . . erteilt worden. Den . . . Der Standesbeamte N.“

Dieser Randvermerk kann mit dem nach § 292 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 einzutragenden Randvermerk verbunden werden.

(3) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks gilt § 292 Abs. 3.

(4) Zum Geburtseintrag des überlebenden Elternteils ist kein Randvermerk einzutragen.“

48. § 293 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „durch die der Ehemann der Mutter oder der Vater des Kindes ihm seinen Familiennamen erteilt“ durch die Worte „durch die die Mutter des Kindes und deren Ehemann (Stiefvater des Kindes) ihren Ehenamen oder der Vater seinen Familiennamen dem Kinde erteilen“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Randvermerk lautet z. B.,

1. wenn die Mutter des Kindes und deren Ehemann dem Kinde ihren Ehenamen erteilt haben:

„Die Mutter und deren Ehemann haben dem Kind mit Wirkung vom . . . ihren Ehenamen . . . erteilt. Den . . . Der Standesbeamte N.“

2. wenn der Vater dem Kinde seinen Familiennamen erteilt hat:

„Der Vater hat dem Kind mit Wirkung vom . . . seinen Familiennamen . . . erteilt. Den . . . Der Standesbeamte N.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

49. § 293 b erhält folgende Fassung:

„§ 293b

Randvermerk über die Erstreckung der Namensänderung eines Elternteils auf den Namen eines nichtehelichen oder für ehelich erklärten Kindes

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine Mitteilung (§ 211 Abs. 7 Nr. 6, § 215 Abs. 4 Nr. 5, § 240 Abs. 3 Nr. 3), daß sich eine Änderung des Familiennamens — ausgenommen eine Namensänderung infolge Eheschließung — der Mutter, des Vaters oder des überlebenden Elternteils auf den

Geburtsnamen des Kindes erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so hat er den Sachverhalt am Rand des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind führt auf Grund der Namensänderung seiner Mutter mit Wirkung vom 15. Juli 1976 den Familiennamen Henrichs (Begl. Abschr. aus dem Fam.Buch Schwarz/Henrichs, Führungsort Hameln). Den... Der Standesbeamte N.“

(2) Nimmt der Standesbeamte, der die Geburt eines nicht-ehelichen Kindes beurkundet hat, eine Erklärung entgegen, durch die sich das Kind einer Änderung des Familiennamens seiner Mutter, seines Vaters oder des überlebenden Elternteils anschließt (§ 379a), so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind hat sich mit Wirkung vom 19. Juli 1976 vor dem unterzeichneten Standesbeamten der Namensänderung seines Vaters angeschlossen und führt den Familiennamen Hilbrich. Den... Der Standesbeamte N.“

Für die Entgegennahme der Erklärung gilt § 293 Abs. 2.

(3) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks nach Absatz 1 oder 2 gilt § 293 Abs. 3. Ist das Kind verheiratet oder verheiratet gewesen, so ist außerdem § 320 zu beachten. Ferner hat der Standesbeamte zu prüfen, ob das Kind, zu dessen Geburtseintrag der Randvermerk eingetragen worden ist, bereits selbst ein Kind hat, auf das sich die Namensänderung gleichfalls erstreckt; trifft dies zu, so hat er dem Standesbeamten, der die Geburt dieses Kindes beurkundet hat, eine Mitteilung zu machen.“

50. Nach § 293 b wird folgender § 293 c eingefügt:

„§ 293c

Randvermerk über die Erstreckung der Änderung des Ehenamens der Eltern auf den Namen eines Kindes

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet hat, eine Mitteilung (§ 240 Abs. 1b Nr. 5), daß sich eine Namensänderung infolge der nachträglichen Bestimmung des Ehenamens (§ 368) auf den Geburtsnamen eines Kindes erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so hat der Standesbeamte den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind führt auf Grund der nachträglichen Erklärung seiner Eltern über den Ehenamen mit Wirkung vom 6. Juli 1976 den Familiennamen Münchmaier (Begl. Abschr. aus dem Fam.Buch Münchmaier/Otto, Führungsort Rosenheim). Den... Der Standesbeamte N.“

(2) Nimmt der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet hat, eine Erklärung entgegen, durch die sich ein Kind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 der Namensänderung der Eltern anschließt (§ 379b), so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken. Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind hat sich mit Wirkung vom 21. Juli 1976 der Namensänderung seiner Eltern angeschlossen und führt den Familiennamen Hintermüller. Den... Der Standesbeamte N.“

Für die Entgegennahme der Erklärung gilt § 293 Abs. 2.

(3) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks nach Absatz 1 oder 2 gilt § 291 Abs. 4. Ferner hat der Standesbeamte, falls für die Eltern des Kindes ein Familienbuch geführt wird, in Spalte 9 rechts dieses Familienbuches einen Vermerk über die Namensänderung des Kindes einzutragen (§ 239 Abs. 1 Nr. 4) oder dem Standesbeamten, der dieses Familienbuch führt, den Sachverhalt mitzuteilen.“

51. In § 294 Abs. 1, § 295 Abs. 1 und § 296 Abs. 1 und 2 wird in den Randvermerksbeispielen jeweils nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Das Kind führt den Familiennamen...“

52. § 298 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden; als Familienname gilt nicht der dem Ehenamen vorangestellte Name (§ 369). Ist der frühere Geburts-

name zum Ehenamen des Kindes geworden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen nur dann, wenn dies mit dem Ehegatten des Kindes im Annahmevertrag vereinbart ist.“

bb) In Nummer 2 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung:

„so erhält das Kind als Geburtsnamen den Ehenamen der Ehegatten.“

cc) An die Stelle der bisherigen Nummern 3, 4 und 6 treten folgende neue Nummern 3, 4 und 6:

„3. Eine Änderung des Familiennamens des Annehmenden — ausgenommen eine Namensänderung infolge Eheschließung — erstreckt sich auf das Kind, wenn es das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so kann es sich durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten der Namensänderung anschließen.

4. Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden, so erstreckt sich die Namensänderung des Annehmenden auf den Ehenamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Nummer 3 Satz 2 gemeinsam abgeben.

6. Wird eine Person an Kindes Statt angenommen, so ändert sich nur ihr Geburtsname, sofern nicht im Annahmevertrag eine Erstreckung auf den Ehenamen vereinbart worden ist. Vorhandene eheliche Kinder, auf die sich der Annahmevertrag erstreckt, behalten den Ehenamen der Eltern. Vorhandene nichteheliche Kinder erwerben den Adoptivnamen nur, wenn sich der Annahmevertrag auf sie erstreckt.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der neue Name kein Doppelname, so darf das Kind diesem durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen früheren Namen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist.“

53. Dem § 299 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 298 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bleibt unberührt.“

54. § 300 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält in dem Randvermerksbeispiel der zweite Satz folgende Fassung:

„Das Kind führt den Familiennamen Weinmeister.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

55. § 301 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in dem Randvermerksbeispiel nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Das Kind führt den Familiennamen Wengeler.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird

aa) in Nummer 1 das Wort „Mädchennamen“ durch das Wort „Geburtsnamen“ ersetzt,

bb) in Nummer 2 der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt: „ferner ist der Familienname anzugeben, den das Kind nach der Annahme an Kindes Statt führt.“

56. § 302 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

57. § 304 a erhält folgende Fassung:

„§ 304a

Randvermerk über die Erstreckung der Namensänderung des Annehmenden auf den Namen eines an Kindes Statt angenommenen Kindes

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet hat, das an Kindes Statt angenommen wurde, eine Mitteilung (§ 211 Abs. 7 Nr. 6, § 215 Abs. 4 Nr. 5, § 240 Abs. 3 Nr. 3), daß sich eine Änderung des Familiennamens — ausgenommen eine Namensänderung infolge Eheschließung — des Annehmenden auf den Geburtsnamen des Kindes erstreckt, weil es im Zeitpunkt der Namensänderung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind führt auf Grund der Namensänderung des Annehmenden mit Wirkung vom 22. Juli 1976 den Familiennamen Schneiders (Begl. Abschr. aus dem Fam.Buch Ulrichsen/Schneiders, Führungsort Hildesheim). Den... Der Standesbeamte N.“

(2) Nimmt der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet hat, das an Kindes Statt angenommen wurde, eine Erklärung entgegen, durch die sich das Kind einer Änderung des Familiennamens des Annehmenden anschließt (§ 380a), so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Das Kind hat sich mit Wirkung vom 28. Juli 1976 der Namensänderung des Annehmenden angeschlossen und führt den Familiennamen Neumann. Den... Der Standesbeamte N.“

Für die Entgegennahme der Erklärung gilt § 304 Abs. 2 (3) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks nach Absatz 1 oder 2 gilt § 304 Absatz 3 sowie § 293b Abs. 3 Satz 3.“

58. In § 307 Abs. 1 und 2, § 308 Abs. 1 und § 309 Abs. 1 wird in den Randvermerksbeispielen jeweils nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Das Kind führt den Familiennamen...“

59. § 320 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei Namenserteilung durch Verfügung (§ 293a) sowie bei Erstreckung

- a) der Namensänderung eines Elternteils auf den Namen eines nichtehelichen oder für ehelich erklärten Kindes (§ 293b),
- b) der Änderung des Ehenamens der Eltern auf den Namen eines Kindes (§ 293c),
- c) der Namensänderung des Annehmenden auf den Namen eines an Kindes Statt angenommenen Kindes (§ 304a).“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

- „(1a) Einer Mitteilung nach Absatz 1 sind beizufügen,
1. wenn sich das Kind und sein Ehegatte der Namensänderung eines Elternteils oder der Eltern oder des Annehmenden des Kindes angeschlossen haben und diese sich auch auf ihren Ehenamen erstrecken soll (§§ 379a, 379b und 380a, jeweils Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3), je eine beglaubigte Abschrift der Erklärung und des mit dem Randvermerk versehenen Geburtseintrags des Kindes;
  2. wenn in dem Annahmevertrag vereinbart worden ist, daß sich der neue Name des an Kindes Statt angenommenen verheirateten Kindes auch auf seinen Ehenamen erstreckt (§ 298 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2), eine Abschrift des Annahmevertrages und eine beglaubigte Abschrift des mit dem Randvermerk versehenen Geburtseintrags des Kindes.“

60. § 322 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „des Ehegatten“ die Worte „den Ehenamen der Ehegatten,“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

61. In § 335 Abs. 2 Nr. 1 erhält der Satzteil vor dem Semikolon folgende Fassung:

„die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, gegebenenfalls unter Beifügung des Geburtsnamens (§ 57 Abs. 8);“

62. § 337 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„War der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes verheiratet, so sind die Vornamen und der Familienname des Ehegatten einzutragen; war dessen Geburtsname nicht der Ehename, so ist der Geburtsname mit dem Zusatz ‚geb.‘ beizufügen.“

b) Nummer 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„War der Verstorbene verwitwet, so sind die Vornamen und der Familienname des letzten Ehegatten einzutragen; war dessen Geburtsname nicht der Ehename, so ist der Geburtsname mit dem Zusatz ‚geb.‘ beizufügen.“

63. Im achtunddreißigsten Abschnitt (Besondere Beurkundungen) erhält der erste Unterabschnitt folgende Fassung:

„a) Namensführung der Ehegatten

#### § 367

Bestimmung des Ehenamens bei der Eheschließung  
Die Ehegatten können bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen

des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen bestimmen (§ 190 Abs. 2, 3 und 5). Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde der Verlobten zur Zeit der Eheschließung einzutragen ist.

#### § 368

##### Nachträgliche Bestimmung des Ehenamens

(1) Haben die Ehegatten nach dem 30. Juni 1976 die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes nicht vor einem zur Vornahme und Beurkundung von Eheschließungen befugten Konsularbeamten einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland geschlossen, ohne eine Erklärung über den Ehenamen abgegeben zu haben, so können sie diese Erklärung nachholen. Das Erklärungsrecht setzt voraus, daß für den Ehenamen nach § 190 Abs. 1 ausschließlich deutsches Recht gilt; die Erklärung ist auch möglich, wenn die Voraussetzung des § 190 Abs. 3 zur Zeit ihrer Abgabe vorliegen. Die Erklärung ist abzugeben, wenn die Eintragung des Ehenamens in ein deutsches Personenstandsbuch erforderlich wird, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres nach Rückkehr in den Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes. Sie soll Angaben über den Zeitpunkt der Rückkehr enthalten. In der Erklärung sind auch Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt sowie die Bezeichnung des Geburtseintrags von ehelichen Kindern der Ehegatten anzugeben, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der öffentlichen Beglaubigung. Sie kann beglaubigt werden von

1. den Standesbeamten,
2. den Notaren,
3. den zu Beurkundungen befugten oder vom Auswärtigen Amt ermächtigten Konsularbeamten der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland,
4. sonstigen nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Der öffentlichen Beglaubigung durch den Standesbeamten steht es gleich, wenn er über die Erklärung eine Niederschrift aufnimmt, die von ihm und dem Erklärenden unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen wird.

(3) Die Erklärung wird wirksam mit der Entgegennahme durch den zuständigen Standesbeamten. Zuständig ist, wenn

1. ein Familienbuch geführt wird, der Standesbeamte, der dieses Familienbuch führt,
2. kein Familienbuch geführt wird, der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West).

(4) Wird die Erklärung nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der für ihre Entgegennahme zuständig ist, so ist ihm eine beglaubigte Abschrift zu übersenden.

(5) Für die Eintragung eines Vermerks in das Familienbuch und die weiteren Aufgaben des Standesbeamten gelten die Bestimmungen des § 240 Abs. 1b. Nimmt der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) die Erklärung entgegen, so obliegen ihm die Mitteilungspflichten nach § 240 Abs. 1b Nr. 4 und 5.

#### § 369

##### Voranstellung des Geburtsnamens oder des zur Zeit der Eheschließung geführten Namens

(1) Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, kann durch Erklärung dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellen; die Voranstellung des einen Namens schließt die Voranstellung des anderen Namens aus. Die Erklärung ist unwiderruflich. Einer Erklärung nach Satz 1 steht nicht entgegen, daß die Ehefrau vor dem 1. Juli 1976 dem Ehenamen ihren Mädchennamen hinzugefügt hat.

(2) Von dem Recht auf Voranstellung des Geburtsnamens oder des zur Zeit der Eheschließung geführten Namens kann auch der verwitwete oder geschiedene Ehegatte oder der Ehegatte, dessen Ehe aufgehoben ist, Gebrauch machen, solange er den Ehenamen führt.

(3) Der vorangestellte Name und der Ehename werden durch Bindestrich miteinander verbunden. Der Doppelname überträgt sich nicht auf eheliche, nichteheliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Ehegatten.

(4) Für die Beglaubigung der Erklärung gilt § 368 Abs. 2 entsprechend.

(5) Die Erklärung wird wirksam mit der Entgegennahme durch den Standesbeamten. Zuständig ist, wenn für die (letzte) Ehe des Ehegatten

1. ein Familienbuch geführt wird, der Standesbeamte, der dieses Familienbuch führt,
  2. kein Familienbuch geführt wird, der Standesbeamte, der die Eheschließung beurkundet hat,
  3. kein Familienbuch geführt wird und die Eheschließung auch nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet ist, der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West).
- (6) Wird die Erklärung nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der für ihre Entgegennahme zuständig ist, so ist ihm eine beglaubigte Abschrift zu übersenden. Ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig, so gilt § 84 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (7) Für die Eintragung eines Randvermerks zum Heirats- eintrag oder eines Vermerks in das Familienbuch und für die weiteren Aufgaben des Standesbeamten gelten die Bestimmungen der §§ 215 und 240. Nimmt der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) die Erklärung entgegen, so obliegen ihm die Mitteilungspflichten nach § 215 Abs. 4 Nr. 2 bis 4.

## § 370

## Wiederannahme eines früheren Namens

- (1) Ein verwitweter oder geschiedener Ehegatte kann durch Erklärung seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat; die Annahme des einen Namens schließt die Annahme des anderen Namens aus. Satz 1 gilt bei Aufhebung der Ehe entsprechend. In der Erklärung sind auch Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt sowie die Bezeichnung des Geburtseintrages von nichtehelichen oder von an Kindes Statt angenommenen Kindern des Ehegatten anzugeben, die den Ehenamen führen und das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Wiederannahme eines früheren Namens ist auch dann möglich, wenn der Ehegatte durch Erklärung dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen vorangestellt oder wenn die Frau vor dem 1. Juli 1976 dem Ehenamen ihren Mädchennamen hinzugefügt hat.
- (3) [bisheriger § 368 Abs. 6; dabei sind im letzten Halbsatz die Worte „Absätze 1 bis 5“ durch die Worte „Absätze 1 und 2“ zu ersetzen.]
- (4) Für die Beglaubigung der Erklärung gilt § 368 Abs. 2, für ihre Entgegennahme § 369 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (5) Für die Eintragung eines Randvermerks zum Heirats- eintrag oder eines Vermerks in das Familienbuch und für die weiteren Aufgaben des Standesbeamten gelten die Bestimmungen der §§ 215 und 240; für die Eintragung eines Randvermerks zum Geburtseintrag eines nichtehelichen oder eines an Kindes Statt angenommenen Kindes des Ehegatten gelten § 293b Abs. 1 und 3 und § 304a Abs. 1 und 3. Nimmt der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) die Erklärung entgegen, so obliegen ihm die Mitteilungspflichten nach § 215 Abs. 4 Nr. 2 bis 5.“
64. In § 372 Absatz 1 werden
- a) in Nummer 1 nach dem Wort „Familiennamen“ die Worte „gegebenenfalls mit Angabe des Geburtsnamens (§ 57 Abs. 7),“ eingefügt,
  - b) in Nummer 3 die Worte „des Mädchennamens“ durch die Worte „des Geburtsnamens“ ersetzt.
65. § 379 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„Die Mutter und deren Ehemann (Stiefvater des Kindes) können dem Kinde, das einen Namen nach § 1617 BGB führt und eine Ehe noch nicht eingegangen ist, ihren Ehenamen, der Vater des Kindes seinen Familiennamen durch Erklärung erteilen; als Familienname gilt nicht der dem Ehenamen vorangestellte Name (§ 369). Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des Kindes und, wenn der Vater dem Kinde seinen Familiennamen erteilt, auch der Einwilligung der Mutter.“
  - b) In Satz 3 werden
    - aa) in Nummer 3 die Worte „von einem minderjährigen Kind“ durch die Worte „von einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kind“,
    - bb) in Nummer 4 die Worte „von einem volljährigen Kind“ durch die Worte „von einem voll geschäftsfähigen Kind“ ersetzt.

66. § 379 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Erstreckung der Namensänderung eines Elternteils auf den Namen eines nichtehelichen oder für ehelich erklärten Kindes“
  - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Ein nichteheliches Kind kann sich durch Erklärung einer Änderung des Familiennamens — ausgenommen einer Namensänderung infolge Eheschließung — seiner Mutter, seines Vaters oder des überlebenden Elternteils anschließen, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Ist der frühere Geburtsname des Kindes zum Ehenamen geworden und soll sich die Namensänderung auch auf den Ehenamen erstrecken, so ist die Erklärung von dem Kind und seinem Ehegatten gemeinsam abzugeben. Hat das Kind bereits selbst ein Kind oder ein an Kindes Statt angenommenes Kind, so sind dessen Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt sowie die Bezeichnung des Geburtseintrags in der Erklärung anzugeben.“
  - c) In Absatz 2 werden
    - aa) in Nummer 3 die Worte „von einem minderjährigen Kind“ durch die Worte „von einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kind“ ersetzt und am Schluß ein Komma angefügt,
    - bb) folgende Nummer 4 eingefügt:  
„4. von einem voll geschäftsfähigen Kind nur von diesem selbst“.
  - d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Für die Beglaubigung und die Entgegennahme der Erklärung gilt § 379 Abs. 3 bis 5 entsprechend mit der Maßnahme, daß, sofern sich die Namensänderung auf den Ehenamen erstrecken soll (Absatz 1 Satz 2), im Falle des § 379 Abs. 5 dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, zwei beglaubigte Abschriften der Erklärung zu übersenden sind, damit dieser gegebenenfalls nach § 320 Abs. 1a verfahren kann.“
  - e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „§ 293b Abs. 2“ durch die Worte „§ 293b Abs. 2 und 3“ ersetzt.
67. Nach § 379 a wird folgender § 379 b eingefügt:

## „§ 379b

## Erstreckung der Änderung des Ehenamens der Eltern auf den Namen eines Kindes

- (1) Ein Kind kann sich durch Erklärung der Namensänderung anschließen, die sich aus
1. der nachträglichen Bestimmung des Ehenamens (§ 368)
  2. der Legitimation durch nachfolgende Ehe (§ 289 Abs. 1 Satz 2)
- ergibt, wenn es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. Im Falle der Nummer 1 ist die Erklärung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Abgabe der Erklärung nach § 368 Abs. 1 abzugeben. § 379a Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Erklärung kann
1. von einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kind nur von diesem selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters,
  2. von einem voll geschäftsfähigen Kind nur von diesem selbst
- abgegeben werden.
- (3) Für die Beglaubigung und die Entgegennahme der Erklärung gilt § 379a Abs. 3 in Verbindung mit § 379 Abs. 3 bis 5 entsprechend.
- (4) Für die Eintragung eines Randvermerks zum Geburtseintrag des Kindes gilt im Falle
1. des Absatzes 1 Nr. 1 § 293c Abs. 2 und 3,
  2. des Absatzes 1 Nr. 2 § 291 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 und Abs. 4.
- Nimmt der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) die Erklärung entgegen, so obliegen ihm die sich aus § 291 Abs. 4 ergebenden Mitteilungspflichten.“
68. § 380 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Ein an Kindes Statt angenommenes Kind darf dem durch die Annahme erworbenen Geburtsnamen, falls dieser kein Doppelname ist, durch Erklärung seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist.“

69. § 380 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Erstreckung der Namensänderung des Annehmenden auf den Namen eines an Kindes Statt angenommenen Kindes“
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Ein an Kindes Statt angenommenes Kind kann sich durch Erklärung einer Änderung des Familiennamens — ausgenommen einer Namensänderung infolge Eheschließung — des Annehmenden anschließen, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat. § 379a Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 2 werden
- aa) in Nummer 3 die Worte „von einem minderjährigen Kind“ durch die Worte „von einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kind“ ersetzt und am Schluß ein Komma angefügt,
- bb) folgende Nummer 4 eingefügt:  
„4. von einem voll geschäftsfähigen Kind nur von diesem selbst“.
- d) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „gilt“ die Worte „§ 79a Abs. 2 in Verbindung mit“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „§ 304a Abs. 2“ durch die Worte „§ 304a Abs. 2 und 3“ ersetzt.

70. In § 383 werden

- a) in Absatz 2 Nr. 2 Satz 3 im Klammerzusatz die Worte „des Ehebruchs oder“ gestrichen,
- b) in Absatz 3 Nr. 1 nach dem Wort „gegebenenfalls“ die Worte „die Geburtsnamen und“ eingefügt.

71. In § 384 Abs. 1 und § 384 a Abs. 1 werden jeweils

- a) die Sätze 5 und 7 gestrichen,
- b) die bisherigen Sätze 6 und 8 Sätze 5 und 6.

72. In § 390 Abs. 2 Satz 1 wird am Ende des Satzes der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:  
„jedoch sind für Heirats- und Geburtenbücher, die vor dem 30. Juni 1976 geführt worden sind, die Vordrucke Ern. A und Ern. B in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung zu verwenden.“

73. In § 402 Abs. 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „ausgenommen die Erklärung zur Bestimmung des Ehenamens (§§ 367 und 368)“ eingefügt.

#### 74. Änderung amtlicher Vordrucke

Die der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 beigelegten Vordrucke werden wie folgt geändert:

- In den Vordrucken A, A 1, Ern. A und Ax — Anlagen 1, 10, 13 und 16 — wird jeweils nach den Angaben über die Zeugen die erste Leerzeile durch folgende Zeile ersetzt:  
„Die Ehegatten führen den Ehenamen...“
- In den Vordrucken B, B 1, Ern. B und Bx — Anlagen 2, 11, 14 und 17 — werden jeweils nach dem Wort „erhalten“ die Worte „und führt den Familiennamen...“ eingefügt.
- Die Vordrucke L, L 1, Lx und L 1x — Anlagen 4, 5, 21 und 22 — werden jeweils wie folgt geändert:
  - Im Teil über den Spalten 1 und 2 wird der Leittext
    - „Ehename/Mächennamen“ durch die Worte „Ehename/Geburtsname des anderen Ehegatten“,
    - „Familiennamen des Mannes“ durch die Worte „Ehename (ggf. Familiennamen des Mannes)“,
    - „Mädchennamen der Frau“ durch die Worte „Geburtsnamen des anderen Ehegatten (ggf. Familiennamen der Frau)“ ersetzt.
  - In Spalte 9 links wird jeweils der Leittext „Vornamen (Familiennamen nur wenn erforderlich)“ durch die Worte „Familiennamen, Vornamen“ ersetzt.
- Im Vordruck F — Anlage 26 — wird nach dem Wort „geschlossen.“ die erste Leerzeile durch folgende Zeile ersetzt:  
„Die Ehegatten führen den Ehenamen...“
- Die Neufassung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Vordrucke kann auch durch hand- oder maschinen-

schriftliche Änderung vorhandener Vordrucke hergestellt werden.

Wiesbaden, 4. 6. 1976

Der Hessische Minister des Innern  
II 4 — 25 d 14/01 — 6  
StAnz. 25/1976 S. 1108

837

#### Bauliche Anlagen im Grenzbezirk zur DDR

1. Nach § 13 Abs. 4 der Interzonenüberwachungsverordnung (IZÜVO) vom 9. Juli 1951 (BGBl. I S. 439) dürfen im Grenzbezirk zur DDR weder Einrichtungen getroffen werden, die die Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Überwachungsmaßnahmen hindern oder erschweren, noch dürfen bestehende Einrichtungen zu diesem Zweck beseitigt werden. Der Grenzbezirk erfaßt ein Gebiet von höchstens 10 km Tiefe längs der Grenze zur DDR (§ 12 Abs. 1 IZÜVO) und verläuft durch den Werra-Meißner-Kreis, den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Landkreis Fulda. Im einzelnen ist seine innere Begrenzung in der 2. Interzonen-Überwachungsdurchführungsverordnung vom 6. September 1951 (BANz. Nr. 183 vom 21. September 1951, S. 1) festgelegt.

2. Zu den Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 4 IZÜVO gehören auch bauliche Anlagen jeder Art. Insoweit gehört diese Bestimmung zu den baurechtlichen Vorschriften im Sinne von § 69 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 Satz 1 HBO.

Zur Entscheidung über die Frage, ob ein Verstoß gegen § 13 Abs. 4 IZÜVO vorliegt, haben die Bauaufsichtsbehörden die Bauanträge oder Bauanzeigen für Bauvorhaben im Grenzbezirk dem zuständigen Hauptzollamt zur Stellungnahme vorzulegen, wenn die vorgesehene bauliche Anlage

a) innerhalb eines Streifens von 100 m Breite, von der Grenze zur DDR an gerechnet, oder

b) im übrigen Grenzbezirk außerhalb der durch Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

errichtet, geändert oder beseitigt werden soll.

Bei Bauanzeigen ist dem Hauptzollamt der Zeitpunkt des Ablaufs der Frist nach § 66 Abs. 3 HBO zu benennen.

3. Stellt das Hauptzollamt fest, daß das Bauvorhaben die Überwachung hindern oder erschweren wird, und kann der Beeinträchtigung der Überwachung nicht durch Bedingungen oder Auflagen abgeholfen werden, so ist unter Hinweis auf § 13 Abs. 4 IZÜVO die Baugenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 HBO zu versagen oder bei einer anzeigebedürftigen Maßnahme diese gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 HBO zu untersagen. Da die Bauaufsichtsbehörden ihre Entscheidungen zu begründen haben, bedürfen sie hierfür näherer Angaben durch das Hauptzollamt.

4. Die Bauaufsichtsbehörden haben ferner, sobald sie Kenntnis davon erhalten, dem zuständigen Hauptzollamt alle anzeige- und genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen mitzuteilen, die im Grenzbezirk ohne vorherige Anzeige oder Genehmigung durchgeführt werden oder worden sind.

5. Zuständig sind.

a) das Hauptzollamt Kassel, Hasselweg 20, Postfach 104 140 3500 Kassel

für den Grenzbezirk von der nördlichen Landesgrenze bis zur alten Grenze zwischen den ehemaligen Landkreisen Rotenburg und Hersfeld,

b) das Hauptzollamt Fulda, Lindenstraße 6c, Postfach 540, 6400 Fulda,

für den Grenzbezirk von der alten Grenze zwischen den ehemaligen Landkreisen Rotenburg und Hersfeld bis zur südlichen Landesgrenze.

6. Im Rahmen ihrer Aufgaben nach der Interzonenüberwachungsverordnung sind die beiden Hauptzollämter auch Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 2 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 3 BBauG und des § 4 Abs. 4, des § 11 Abs. 1 und des § 38 Abs. 1 und 2 StBauFG. Sie sind daher bei Bauleitplanungen und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen, die den Grenzbezirk zur DDR berühren, zu beteiligen.

Wiesbaden, 2. 6. 1976

Der Hessische Minister des Innern  
V A 4 — 64 a 02 — 18/76  
StAnz. 25/1976 S. 1118

838

**Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst einschl. Krankentransport im Lande Hessen;**

**hier:** Technische Richtlinie der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS) für das Vielkanal-Fahrzeug-Sprechfunkgerät FuG 8b (4-m-Band)

**Bezug:** Fernmelde-Richtlinien für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst einschl. Krankentransport im Lande Hessen (StAnz. 1972 S. 908, ber. StAnz. 1972 S. 1092) sowie Ergänzungen vom 23. 5. 1975 (StAnz. S. 1044) und 7. 8. 1975 (StAnz. S. 1628)

Meiner Anregung folgend hat die ständige Konferenz der Innenminister der Länder am 30. April 1976 in Ahrweiler beschlossen, mit Wirkung vom 1. Juli 1976 bei den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in der Bundesrepublik Deutschland nur noch solche Funkanlagen neu zuzulassen, die den Leistungsmerkmalen der „Technischen Richtlinie für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“ (TR BOS) oder den noch gültigen Richtlinien entsprechen.

Die Federführung für die Erarbeitung Technischer Richtlinien für Funkanlagen der BOS liegt grundsätzlich bei der Technischen Kommission des Arbeitskreises II „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“, die das Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft „Fernmeldewesen“ im Arbeitskreis V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und Zivilverteidigung“ der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer (AGdI) herzustellen hat. Von den vorbezeichneten Gremien wurden inzwischen TR BOS für „Vielkanal-Fahrzeug-Sprechfunkgerät FuG 8a“ und „Vielkanal-Fahrzeug-Sprechfunkgerät FuG 8b“ fertiggestellt und deren Einführung beim Bund und in den Ländern durch die Arbeitskreise II und V der AGdI empfohlen.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1976 wird für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst einschl. Krankentransport im Lande Hessen — abweichend von Ziff. 9.1 der im Bezug genannten Fernmelde-Richtlinien — im 4-m-Wellenbereich der BOS grundsätzlich nur noch das Vielkanal-Fahrzeug-Sprechfunkgerät FuG 8b neu zugelassen, sofern dieses der hierfür gültigen TR BOS entspricht und von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg in Bruchsal baumuster- und gütegeprüft ist. Die Beschaffung von weiteren Vielkanal-Sprechfunkgeräten FuG 7b bedarf in jedem Einzelfall meiner Zustimmung.

**Die**

Technische Richtlinie  
der Behörden und Organisationen  
mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS)  
Vielkanal-Fahrzeug-Sprechfunkgerät  
FuG 8b  
(4-m-Band)

Stand: Februar 1976

wird als Anlage 17 in die o. g. Fernmelde-Richtlinien neu aufgenommen und nachstehend abgedruckt. Die notwendigen Änderungen der Fernmelde-Richtlinien werden bei deren späteren Neufassung alsdann im einzelnen berücksichtigt. Für die Beschaffung der neuen Vielkanal-Fahrzeug-Sprechfunkanlage FuG 8b ergehen folgende Hinweise:

1. Als Herstellerfirmen der FuG 8b sind bekannt:  
Firma AEG Telefunken, Frankfurt (Main)  
Firma Bosch-Elektronik, Frankfurt (Main)  
Firma Pfitzner — Funk- und Fernmeldetechnik — Bergen-Enkheim b. Frankfurt (Main)  
Firma Standard Elektrik Lorenz AG, Frankfurt (Main).
2. Auch bei der Beschaffung von Funkanlagen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen in vollem Umfang.
3. Bei Beschaffung der neuen Vielkanal-Fahrzeug-Sprechfunkanlage FuG 8b werden Beihilfen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer in gleicher Höhe wie bisher für das Vielkanal-Sprechfunkgerät FuG 7b gewährt.
4. Mit dem Antrag auf eine Beihilfe aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer ist in jedem Fall — vor der Beschaffung von Funkanlagen — das Kostangebot der in Frage kommenden Lieferfirma einzureichen.

5. Ab 1. Juli 1976 kann den beschaffenden Stellen auf Anfrage eine Übersicht über die jeweils gültigen Preise für die bei den BOS zugelassenen Funkgeräte zur Verfügung gestellt werden.

Wiesbaden, 24. 5. 1976

**Der Hessische Minister des Innern**  
VI 6 — 68 f 28 — 34  
StAnz. 25/1976 S. 1119

Anlage 17

**Technische Richtlinie der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS)**

**Vielkanal-Fahrzeug-Sprechfunkgerät FuG 8b (4-m-Band)**

Stand: Februar 1976

**Inhaltsverzeichnis:**

1. **Allgemeines**
  - 1.1. Verwendung
  - 1.2. Betriebsarten
  - 1.3. Kanäle
2. **Technische Forderungen**
  - 2.1. Allgemeines
  - 2.2. Sender
  - 2.3. Empfänger
  - 2.4. Stromversorgung
3. **Konstruktive Forderungen**
  - 3.1. Gestaltung
  - 3.2. Aufbau
  - 3.3. Bestückung
  - 3.4. Beanspruchung
4. **Zubehör**
  - 4.1. Handapparat
  - 4.2. Verbindungskabel
  - 4.3. Gerätehalterung
  - 4.4. Zusatzwandler
5. **Anlagen**

Anlage 1: Frequenzplan  
Anlage 2: Steckverbindung  
Anlage 3: Frontplatte
1. **Allgemeines**

Das Vielkanal-Fahrzeug-Sprechfunkgerät muß der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VOFunk), Ausgabe Genf 1968, den inzwischen dazu ergangenen Ergänzungen sowie der Richtlinie A 446 R 2023 des Fernmeldetechnischen Zentralamts für den nicht-öffentlichen beweglichen Landfunkdienst (nöbL) im UKW-Bereich, Ausgabe Sept. 1974, genügen.

  - 1.1. Verwendung

Das Vielkanal-Fahrzeug-Sprechfunkgerät ist für den 4-m-Wellenbereich des nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienstes der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) als Fahrzeugfunkanlage vorgesehen.
  - 1.2. Betriebsarten

Wechselsprechen im Unter- und im Oberband und Gegensprechen mit Bandwechsel. Der Bandabstand muß 9,8 MHz betragen.
  - 1.3. Kanäle

In einem Kanalabstand von 20 kHz müssen zusammenhängend 120 Kanäle im Unterband (75,275 MHz bis 77,655 MHz) und 120 Kanäle im Oberband (85,075 MHz bis 87,455 MHz) geschaltet werden können.
2. **Technische Forderungen**
  - 2.1. Allgemeines

Die nachfolgenden Werte sind Mindestforderungen. Ein Unter- bzw. Überschreiten der folgenden Daten im Sinne einer Verbesserung ist anzustreben.

    - 2.1.1. Betriebsbedingungen
      - 2.1.1.1. Normale Betriebsbedingungen

Soweit nicht besonders angegeben, müssen die nachfolgenden Daten bei normalen Betriebsbedingungen

- (äußere Temperaturen von  $-10^{\circ}\text{C}$  bis  $+40^{\circ}\text{C}$  und Spannungsschwankungen von  $\pm 15\%$  der Betriebsspannung) eingehalten werden.
- 2.1.1.2. **Extreme Betriebsbedingungen**  
Bei extremen Betriebsbedingungen (äußere Temperaturen zwischen  $-30^{\circ}\text{C}$  und  $+60^{\circ}\text{C}$  und Spannungsschwankungen von  $-15\%$  bis  $+25\%$  bezogen auf die Betriebsspannung) dürfen die Grenzdaten nur so weit überschritten werden, daß keine wesentliche Beeinträchtigung des Betriebs entsteht. Wenn in diesem Fall die Werte mit mehr als  $10\%$  im ungünstigen Sinne überschritten werden, ist dies im Datenblatt anzugeben.
- 2.1.1.3. **Betriebsspannung**  
Unter Betriebsspannung im Sinne dieser Richtlinie ist die von der Stromversorgungsquelle unter Betriebsbelastung an die Klemmen der Sprechfunkanlage abgegebene Spannung zu verstehen. Bei der Baumuster- oder Güteprüfung gilt als Bezug die normale Betriebsspannung  $12,6\text{ V}$  bzw.  $25,2\text{ V}$ .
- 2.1.2. **Funkentstörung**  
Für Teile der Sprechfunkanlage, die unbeabsichtigt Hochfrequenz erzeugen, gelten die einschlägigen VDE-Vorschriften. Dabei gilt der Funkstörgrad N gemäß VDE 0875.
- 2.1.3. **Übertragungsqualität der gesamten Funkstrecke**  
Bei  $\pm 2,8\text{ kHz}$  Hub mit  $1000\text{ Hz}$  Modulationsfrequenz und mindestens  $20\ \mu\text{V}$  EMK HF-Eingangsspannung am Empfänger darf der Klirrfaktor über die gesamte Strecke  $10\%$  nicht überschreiten.
- 2.1.4. **Frequenzgang**  
Der Frequenzgang über die gesamte Strecke muß die Grenzen  $+3\text{ dB}$  und  $-6\text{ dB}$ , bezogen auf  $1000\text{ Hz}$ , zwischen  $300\text{ Hz}$  und  $3000\text{ Hz}$  einhalten.  
Als Maß für die Entkopplung des NF-Signals zwischen Empfänger und Sender dient das Verhältnis von Frequenzhub des empfangenen zum Frequenzhub des vom eigenen Sender abgegebenen Trägers.  
Unter allen zulässigen elektrischen Betriebszuständen muß diese Entkopplung mindestens  $24\text{ dB}$  betragen, wenn der Hörer frei im Raum gehalten wird.
- 2.2. **Sender**
- 2.2.1. **Träger**
- 2.2.1.1. **Sendezeitbegrenzung**  
Es ist eine Sendezeitbegrenzung vorzusehen, die nach ununterbrochener Sendertastung von  $2 (\pm 0,2)$  min Dauer den Sender abschaltet. Bei jeder Sendertastung muß diese Sendezeit erreicht werden. Sie muß im Gerät durch eine Lötbrücke abschaltbar sein.
- 2.2.1.2. **Sendeleistung**  
Die Sendeleistung am Antennenausgang soll auf allen Kanälen  $10\text{ W} \pm 20\%$  an  $50\ \Omega$  Wellenwiderstand bei Betriebsspannung und  $20^{\circ}\text{C}$  betragen. Im Temperaturbereich  $+40^{\circ}\text{C}$  bis  $+60^{\circ}\text{C}$  darf nach  $10\text{ min}$  Dauersenden die Leistung  $5\text{ W}$  nicht unterschreiten. Die Endstufe muß sicher sein gegen dauernde Fehlanpassungen zwischen Leerlauf und Kurzschluß, ohne daß Regelschwingungen auftreten.
- 2.2.1.3. **Hochtasten**  
Das Hochtasten des Senders soll so schnell erfolgen, daß innerhalb von  $100\text{ ms}$  mindestens  $70\%$  der vollen Trägerleistung erreicht wird. Die Sendertastung muß weich und ohne Oberwellen erfolgen. Ein Überschwinger (Höcker) der Anstiegskurve ist zu verhindern.
- 2.2.1.4. **Frequenzabweichung**  
Bei normalen Betriebsbedingungen (siehe 2.1.1.1.) darf die Abweichung des unmodulierten Trägers von der Sollfrequenz  $\pm 1,2\text{ kHz}$  nicht überschreiten.  
Bei extremen Betriebsbedingungen (siehe 2.1.1.2.) wird das Einhalten einer Frequenztoleranz von  $\pm 2,5\text{ kHz}$  gefordert.
- 2.2.1.5. **Unerwünschte Ausstrahlungen**  
Die Störleistung jeder Oberwelle darf nicht mehr als  $2 \times 10^{-3}\text{ W}$ , die jeder sonstigen unerwünschten Ausstrahlung nicht mehr als  $2 \times 10^{-7}\text{ W}$  betragen. Es wird jedoch empfohlen, auch bei Oberwellen eine Störleistung von  $2 \times 10^{-7}\text{ W}$  nicht zu überschreiten. Für Oberwellen, die in die Fernseh- und Rundfunkfrequenzbereiche  $41\text{ MHz}$  bis  $68\text{ MHz}$ ,  $174\text{ MHz}$  bis  $223\text{ MHz}$  und  $470\text{ MHz}$  bis  $790\text{ MHz}$  fallen, darf die Störleistung höchstens  $2 \times 10^{-7}\text{ W}$  betragen. Strahlungsanteile werden hierbei als effektive Strahlungsleistung, bezogen auf einen  $\lambda/2$ -Dipol, ermittelt.
- 2.2.2. **Modulation**  
Die Modulation muß am Senderausgang den Charakter der Frequenzmodulation F 3 bzw. F 2 besitzen.
- 2.2.2.1. **Bandbreite der Aussendung**  
Das durch die Ausstrahlung des Senders belegte Frequenzband darf moduliert mit dem Geräuschspektrum einer Kugelfall-Schallquelle nicht mehr als  $\pm 7\text{ kHz}$ , bezogen auf den unmodulierten Träger, betragen. Als Frequenzgrenzen gelten hierbei diejenigen Frequenzen, bei denen der oberhalb bzw. unterhalb dieser Frequenzen ausgestrahlte Energieanteil geringer als  $0,5\%$  der insgesamt ausgestrahlten Energie ist.
- 2.2.2.2. **Frequenzhub**  
Der Spitzenhub muß  $\pm 4\text{ kHz}$  betragen. Der mittlere Hub,  $\pm 2,8\text{ kHz}$ , ist bei einer NF-Eingangsspannung von  $4\text{ mV} \pm 10\%$  an  $200\ \Omega$  bei  $1000\text{ Hz}$  Modulationsfrequenz zu erreichen. Im Gerät muß eine geringere Empfindlichkeit, mindestens  $8\text{ mV}$ , eingestellt werden können. Die Hubsymmetrie soll besser als  $7\%$ , bezogen auf den Sollwert, sein. Der Mikrofon-eingang muß symmetrisch und massefrei sein; bei Bedarf soll durch eine Brücke innerhalb des Geräts eine unsymmetrische Schaltung unter Beachtung der Anlage 2 erfolgen können. Eine automatische Regelung des NF-Eingangspegels wird empfohlen.
- 2.2.2.3. **Hubbegrenzung**  
Die Hubbegrenzung auf den Spitzenhub hat mit einer Toleranz von  $0$  bis  $-10\%$  bei bis zu  $14\text{ dB}$  Übersteuerung des NF-Pegels, der zum Erreichen des mittleren Hubs notwendig ist, zu erfolgen. Dabei darf die Hubsymmetrie  $10\%$  nicht überschreiten.
- 2.2.2.4. **Modulations-Störabstand**  
Der Modulations-Störabstand muß mindestens  $40\text{ dB}$  betragen, bezogen auf den Spannungswert, der bei  $\pm 2,8\text{ kHz}$  Hub und  $1000\text{ Hz}$  Modulationsfrequenz erreicht wird.  
Bei normaler Stoßbeanspruchung des Geräts darf keine störende Modulation durch Klinggeräusche entstehen.
- 2.2.2.5. **Klirrfaktor**  
Der Klirrfaktor darf bei mittlerem Hub und  $1000\text{ Hz}$  Modulationsfrequenz  $7\%$  nicht überschreiten. Bei Übersteuerung des NF-Eingangs bis zu  $14\text{ dB}$  über Nennspannung für mittleren Hub sind höchstens  $10\%$  zugelassen.
- 2.2.2.6. **Frequenzgang der Modulation**  
Der Frequenzgang soll für Modulationsfrequenzen zwischen  $300\text{ Hz}$  und  $3000\text{ Hz}$  konstant verlaufen. Bezogen auf  $1000\text{ Hz}$  sind folgende Abweichungen zulässig:  
von  $400\text{ Hz}$  bis  $2700\text{ Hz} \pm 1,5\text{ dB}$   
von  $300\text{ Hz}$  bis  $400\text{ Hz}$  und  
von  $2700\text{ Hz}$  bis  $3000\text{ Hz} \pm 1,5\text{ dB} - 3\text{ dB}$   
Für Modulationsfrequenzen und Klirrprodukte oberhalb von  $3\text{ kHz}$  soll der Frequenzhub des Senders um  $12\text{ dB}$  pro Oktave abfallen. Der Pegel des Modulationssignals muß dabei so groß gewählt werden, daß bei einer Frequenz von  $1000\text{ Hz}$  mindestens ein Hub von  $\pm 2,8\text{ kHz}$  erreicht werden würde.
- 2.2.2.7. **Ruftöne**  
Rufton I =  $1750 (\pm 20)\text{ Hz}$  und  
Rufton II =  $2135 (\pm 20)\text{ Hz}$   
Der durch den Rufgenerator erzeugte Hub soll  $4\text{ kHz}$  (Toleranz:  $0\%$  bis  $-20\%$ ) betragen. Der Klirrfaktor der Ruftöne soll kleiner als  $10\%$  sein.
- 2.3. **Empfänger**
- 2.3.1. **Hochfrequenz-Eigenschaften**
- 2.3.1.1. **Empfindlichkeit**  
Ein Abstand von  $20\text{ dB}$  von Signal und Geräusch zu Geräusch (S+N/N) bei  $\pm 2,8\text{ kHz}$  und  $1000\text{ Hz}$  Modulationsfrequenz soll bei  $1,4\ \mu\text{V}$  EMK oder weniger erreicht werden.

- Der Empfindlichkeitsrückgang bei Tastung des eigenen Senders im Gegenbetrieb muß kleiner als 3 dB (HF) sein.
- 2.3.1.2. Hohe Eingangsspannungen**  
Eingangsspannungen beliebiger Frequenz bis zur Höhe von 10 V am 50-Ohm-Antennenanschluß dürfen nicht zur Zerstörung oder zu bleibender Qualitätsminderung des Empfängers führen.
- 2.3.1.3. Frequenzabweichung**  
Die Frequenzabweichung wird definiert durch den Frequenzabstand zwischen der Nennfrequenz und der Mitte zwischen den beiden 6-dB-Punkten des Empfängers für eine Rauschunterdrückung von 10 dB. Die Frequenzabweichung darf bei normalen Betriebsbedingungen  $\pm 1,2$  kHz nicht überschreiten. Bei extremen Betriebsbedingungen ist eine Frequenztoleranz von höchstens  $\pm 2,5$  kHz einzuhalten.  
Bei Geräten mit automatischer Frequenznachstimmung muß die eindeutige Zuordnung zum geschalteten Kanal unter extremen Betriebsbedingungen sichergestellt bleiben.
- 2.3.1.4. Bandbreite**  
Die beiden 6-dB-Punkte der Durchlaßkurve des Empfängers, gemessen bei einer Rauschunterdrückung von 10 dB, müssen mindestens  $\pm 7$  kHz von der Nennfrequenz entfernt liegen.
- 2.3.1.5. Zwischenfrequenz**  
Die 1. Zwischenfrequenz muß 10,7 MHz betragen; bei Verwendung einer 2. Zwischenfrequenz sind 0,470 MHz einzuhalten.
- 2.3.1.6. Störabstand**  
Bei Eingangsspannungen über 20  $\mu$ V EMK muß der gesamte Geräuschabstand mindestens 40 dB sein (Messung nach FTZ-Richtlinie, VI 3.1.). Der Geräuschabstand wird definiert als das Verhältnis von Signal und Geräusch zu Geräusch (S+N/N).  
Bei normaler Stoßbeanspruchung des Gerätes dürfen keine störenden Klinggeräusche auftreten.
- 2.3.1.7. Nachbarkanaldämpfung, dynamisch**  
Die Nachbarkanaldämpfung muß mindestens 75 dB betragen (Messung nach FTZ-Richtlinie, IV/2).
- 2.3.1.8. Nebenwellenempfindlichkeit**  
Unmodulierte HF-Träger, deren Frequenzen gegenüber der Nennfrequenz um mehr als 24 kHz abweichen, müssen gegenüber einem unmodulierten HF-Träger im Nutzkanal um mindestens 80 dB gedämpft sein.  
Die Spiegelwellendämpfung muß mindestens 75 dB betragen.  
Die Zwischenfrequenz-Durchschlagsfestigkeit muß mindestens 95 dB betragen.
- 2.3.1.9. Interkanalmodulationsdämpfung**  
Die Interkanalmodulationsdämpfung muß mindestens 70 dB betragen. Liegt einer der beiden Störträger auf einer Frequenz unterhalb von 30 MHz, z. B. im Mittelwellen-Rundfunk-Frequenzbereich, darf die Interkanalmodulationsdämpfung den Wert von 80 dB nicht unterschreiten (Messung nach FTZ-Richtlinie IV/4).
- 2.3.1.10. Zustopfen**  
Bei einer Eingangsspannung des Nutzsignals von 4  $\mu$ V EMK darf sich das NF-Signal/Rauschverhältnis um 6 dB verschlechtern, wenn im Frequenzabstand  $\geq 0,5$  MHz außerhalb der Bandgrenzen ein unmoduliertes Störsignal bis 60 mV EMK anliegt.  
Im Abstand von 10 Kanälen vom Nutzträger soll der Störträger bis zu 20 mV EMK und im Abstand von 5 Kanälen bis zu 10 mV EMK betragen können. Nebenempfangsstellen sind bei der Messung auszuschließen.
- 2.3.1.11. Begrenzung**  
Bei HF-Eingangsspannungen von der Empfindlichkeitsgrenze bis zu 50 mV darf sich der Wert des NF-Ausgangspegels — gemessen bei  $\pm 2,8$  kHz Hub und 1000 Hz Modulationsfrequenz — nicht mehr als 3 dB ändern.
- 2.3.1.12. AM-Unterdrückung**  
Die AM-Unterdrückung, gemessen nach CCIR-Report Nr. 103, Los Angeles 1959, Ziffer 3, soll im Bereich der Eingangsspannung von 50  $\mu$ V bis 20 mV EMK mindestens 40 dB betragen.
- 2.3.2. Niederfrequenz-Eigenschaften**
- 2.3.2.1. Rauschsperrre**  
Es wird eine elektronische, abschaltbare Rauschsperrre mit großer Ansprechtheit gefordert, die bei fehlendem Träger eine Rauschunterdrückung um mindestens 50 dB bewirkt.  
Die vollständige Sperrung muß in einem Spannungsbereich von 40% liegen (Hysterese  $\leq 3$  dB). Die Rauschsperrre darf in diesem Bereich nicht flattern. Der Ansprechwert muß bei der Empfindlichkeitsgrenze liegen und im Geräteinnern von 10 dB bis zu 20 dB Störabstand einstellbar sein.
- 2.3.2.2. Frequenzgang des Empfängers**  
Der Frequenzgang des Empfängers muß von 300 Hz bis 3000 Hz konstant bleiben.  
Bezogen auf 1000 Hz sind folgende Abweichungen zulässig:  
von 400 Hz bis 2700 Hz  $\pm 1,5$  dB,  
von 300 Hz bis 400 Hz und  
von 2700 Hz bis 3000 Hz  $\pm 1,5$  dB bis  $-3$  dB.  
Oberhalb von 3000 Hz ist ein starker Abfall der Amplitude anzustreben, so daß ab 6000 Hz mindestens 20 dB Dämpfung gegenüber 1000 Hz vorliegen.
- 2.3.2.3. Hörerausgang**  
Der Hörerausgang muß einen Innenwiderstand von 600 Ohm haben und bei  $\pm 2,8$  kHz Hub und 1000 Hz Modulationsfrequenz die Leistung von 1 mWan 200 Ohm abgegeben werden können. Der Klirrfaktor darf dabei 7% nicht überschreiten. Die Ausgangsleistung für den Hörer muß im Geräteinnern bis 5 mWan 200 Ohm eingestellt werden können. Dabei ist ein Absinken des Innenwiderstands zu kleineren Werten zugelassen.
- 2.3.2.4. Lautsprecherausgang**  
An einen Zusatzlautsprecher mit 4 Ohm Impedanz muß dauernd eine Leistung von 2,5 W ohne Überlastung der NF-Endstufe abgegeben werden können. Ein Kurzschluß oder Leerlauf darf nicht zur Zerstörung der Endstufe führen. Die kalte Lautsprecherleitung muß potentialgleich mit der Gerätemasse sein. Die Anschaltung hat über die Buchse nach Anlage 2, Ziffer 3, zu erfolgen. Durch einen Dämpfungsregler muß die NF-Leistung in fünf logarithmisch unterteilten Stufen herabgesetzt werden können. Dem eingebauten Gerätelautsprecher, regelbar mit den Stufen 0 (aus), 1 (leise) und 2 (laut), ist unter gleichen Bedingungen bei Stufe 2 bis 4 eine gleichbleibende Leistung zuzuführen, die bei  $\pm 2,8$  kHz Hub und 1000 Hz Modulationsfrequenz in 50 cm Entfernung einen Schallpegel von 80 dB (A) erzeugt.  
Die Stufe 0 (aus) darf nur durch Aufheben einer Verriegelung erreicht werden können.  
Spätestens 0,1 s nach Anliegen der HF-Eingangsspannung soll 70% der eingestellten Endleistung erreicht sein.  
Bei Sendertastung müssen der eingebaute und der Zusatzlautsprecher abgeschaltet sein. Die Abschaltung des Zusatzlautsprechers muß mit einer Lötbrücke aufgehoben werden können.
- 2.3.3. Störstrahlung**  
Die Störleistung des Empfängers darf auf keiner Frequenz mehr als  $2 \times 10^{-9}$  W betragen. Der Strahlungsanteil wird hierbei als effektive Strahlungsleistung bezogen auf einen  $\lambda/2$ -Dipol, ermittelt.
- 2.4. Stromversorgung**  
Das Sende-/Empfangsgerät ist für den Betrieb mit 12,6 V Betriebsspannung mit Minus-Pol an Gerätemasse auszulegen. Dabei darf kein Spannungswandler verwendet werden.
- 2.4.1. Schutzschaltung**  
Ein Schutz gegen falsche Spannung ( $>16$  V an 12-V-Eingang) und Falschpolung muß vorhanden sein. Beim Ansprechen dieser Schutzschaltung darf das Gerät stromlos werden.

- Ein besonderer Schutz gegen positive und negative Spannungsspitzen bis 60 V und 1 ms Dauer ist vorzusehen. Der Stromversorgungseingang muß im Geräteinnern eine leicht austauschbare Schmelzsicherung enthalten.
- 2.4.2. **Stromaufnahme**  
Die Stromaufnahme des Sende-/Empfangsgeräts soll möglichst niedrig gehalten werden. Im ausgeschalteten Zustand darf das Gerät keinen Strom aufnehmen. Die Stromaufnahme in (A) bei Betriebsspannung 12,6 V ist für folgende Betriebszustände bei ungünstigster Einstellung anzugeben:
- Sendebetrieb,
  - Empfang eines bei  $\pm 2,8$  kHz Hub mit 1000 Hz Modulationsfrequenz modulierten Signals und bei Lautstärke Stufe 2 ohne Zusatzlautsprecher,
  - Empfangsbereitschaft ohne Signal.
3. **Konstruktive Forderungen**
- 3.1. **Gestaltung**
- 3.1.1. **Form**  
Das Gerät darf außen keine vorstehenden Teile und scharfen Kanten haben und muß standsicher (ohne angeschlossene Kabel) auf dem Gehäuseboden aufgestellt werden können.
- 3.1.2. **Rauminhalt und Gewicht**  
Rauminhalt und Gewicht des Funkgeräts sollen möglichst niedrig sein. Die Abmessungen der Frontplatte bzw. des Bediengeräts sollen eine Montage in und auf dem für Tonrundfunkgeräte nach DIN 75 500 vorgesehenen Armaturenrettausschnitt (Form A und Form B) zulassen.
- 3.1.3. **Gehäuse**  
Das Gehäuse kann aus Metall oder aus Metall mit einem Kunststoffüberzug gefertigt sein. Es darf sich auf dem Gerät in keiner Lage Wasser ansammeln können.  
Die zum Öffnen des Gehäuses bestimmten Schrauben müssen unverlierbar sein und sich deutlich von evtl. anderen Befestigungsschrauben unterscheiden. Um Eingriffe in das Gerät erkennen zu können, sind diese Schrauben entsprechend zu gestalten.
- 3.1.4. **Lackierung**  
Es wird ofengetrockneter Lack, halbmatt, im Farbton RAL 6012, entsprechend den Eigenschaften nach VTL A - 003, Ausgabe 2 a, Februar 1962, gefordert. Die Frontplatte soll jedoch — abweichend hiervon — in mattschwarzem Farbton gehalten sein; Leuchtfarben sind nicht zugelassen.
- 3.1.5. **Typenschild**  
Das Typenschild ist am Sende-/Empfangsgerät sichtbar anzubringen und muß folgende Angaben enthalten:  
Bezeichnung  
Fabrik-Nummer  
Firmenzeichen  
FTZ-Prüfnummer  
Das Typenschild des Bediengeräts muß auf der Frontplatte folgende Angaben enthalten:  
Bezeichnung  
Fabrik-Nummer  
Firmenzeichen  
Die Fabrik-Nummer soll die Jahreszahl der Herstellung enthalten.  
Bei allen Geräten muß die Fabrik-Nummer zusätzlich auf dem Rahmen oder auf einem Hauptteil des Gerätes eingepreßt sein.
- 3.2. **Aufbau**  
Mechanische und elektrische Ausführung müssen dem Stand einer neuzeitlichen guten Bausteintechnik entsprechen und durch Auswechseln von Untergruppen die Möglichkeit zur Fehlereingrenzung und Fehlerbeseitigung geben. Signalspannung-, HF- und NF-führende Schaltkontakte und Kontakte zwischen den einzelnen Baugruppen müssen vergoldet sein.
- 3.2.1. **Schaltung**  
Die Schaltung soll so aufgebaut sein, daß alle Einzelteile gut zugänglich und austauschbar sind. Soweit wie möglich sind die Bauelemente und wichtige Anschluß- und Meßpunkte mit Positionsnummern zu versehen.  
Diese müssen mit den Positionsnummern der Beschreibung der Schaltunterlagen und der Stückliste übereinstimmen.  
Falls bei Miniaturbauweise eine sinnvolle Bezeichnung nicht möglich ist, müssen in den Unterlagen Darstellungen der Bausteine mit dem Verlauf der Leitungsführung und den Teilebezeichnungen vorhanden sein.
- 3.2.2. **Änderungen am Gerät**  
Änderungen des ursprünglichen Konstruktionsstandes sind vor Einführung den Werkstätten und Prüfstellen der Bedarfsträger mitzuteilen. Schaltungsänderungen sind möglichst so auszuführen, daß die Geräte aus älteren Bauserien in einfacher Weise nachträglich auf den letzten Stand umgerüstet werden können.
- 3.2.3. **Meßpunkte**  
Für das Messen von Strömen und Spannungen zur Fehlereingrenzung sind die hierfür wesentlichen Punkte der Schaltung zu kennzeichnen. Soweit HF- oder NF-Spannungen zu messen sind, können an die Meßpunkte äquivalente gleichgerichtete Spannungen geführt werden.
- 3.2.4. **Verschraubungen**  
Verschraubungen sind mit Federscheiben oder Lack zu sichern. Schrauben, die bei der Wartung und bei einfachen Reparaturen gelöst werden müssen, sind unverlierbar einzusetzen.
- 3.2.5. **Bediengerät**  
Das Bediengerät mit Höreranschluß an der linken Seite muß vom Geräteblock abnehmbar sein.  
Die elektrische Anschaltung erfolgt über eine Steckverbindung, 37polig, nach MIL — C — 24308. Die Buchsenseite liegt am SE-Gerät. Durch Einfügen eines Verlängerungskabels bis max. 10 m Länge mit entsprechenden verriegelbaren Steckverbindungen ist Fernbedienung möglich.  
Die Anordnung der Bauteile auf der Frontplatte ist in Anlage 3 festgelegt. Die Bedienelemente sind so zu wählen, daß ein sicheres Betätigen mit Handschuhen möglich ist.  
Die Bedienknöpfe müssen aus Metall oder schlagfestem Kunststoff bestehen. Sie sind durch einen Kragen, der um die Frontplatte hochgezogen wird, vor Beschädigung zu schützen. Dieser Kragen muß zum Verringern der Verletzungsgefahr mit einer Gummikante umgeben sein. Kanalschalter, Betriebsartenschalter und Bandwechschler sind zweckmäßig, z. B. mit einer durchsichtigen Klappe, gegen Nässe und unbeabsichtigte Betätigung zu schützen.  
Die Frontplatte enthält folgende Bedien- und Anzeigeelemente:
- 3.2.5.1. **Hauptschalter (Druckschalter)**  
EIN — AUS
- 3.2.5.2. **Lautstärkeregl. (Drehschalter)**  
Stellungen 0-1-2-3-4. Für den eingebauten Lautsprecher sind nur die Stufen 0 bis 2 wirksam. Die Stellungen 3 und 4 wirken nur noch auf den Zusatzlautsprecher (vgl. Nr. 2.3.2.4.).  
In diesen Stellungen entspricht die Lautstärke des eingebauten Lautsprechers derjenigen der Stellung 2.
- 3.2.5.3. **Kanalschalter**  
Die Einstellung des gewünschten Kanals hat durch drei Zifferschalter zu erfolgen. Sie sind von innen zu beleuchten (Mindestbrenndauer 20 000 Stunden). Die Beleuchtung soll im Innern des Geräts durch eine Lötbrücke abschaltbar sein.  
Die Kanaleinstellung soll durch Darstellung der Kanalbezeichnung klar erkennbar sein und auch bei stromlosem Gerät erhalten bleiben; (schwarze Ziffern auf weißem Grund). Sende- und Empfangsbetrieb auf mechanisch einstellbaren, jedoch nicht zulässigen Kanälen außerhalb der Kanäle 400 bis 519

- muß verhindert sein. Auf das Einstellen soll durch ein akustisches Signal aufmerksam gemacht werden.
- 3.2.5.4. Betriebsartenschalter (Ausführung wie Kanalschalter; jedoch weiße Buchstaben auf schwarzem Grund)  
W = Wechselsprechen  
G = Gegensprechen
- 3.2.5.5. Bandwechselschalter (Ausführung wie Kanalschalter; jedoch weiße Buchstaben auf schwarzem Grund)  
O = Oberband  
U = Unterband } bezogen auf den Sendekanal
- 3.2.5.6. Rauschsperrschalter (Kippschalter)  
R = Rauschsperrschalter eingeschaltet
- 3.2.5.7. Ruftöne (Zwei Drucktasten)  
I = Rufton I (1750 Hz)  
II = Rufton II (2135 Hz)
- 3.2.5.8. Einschaltanzeige  
Gelbe Leuchtdiode
- 3.2.5.9. Senderabstrahlungsanzeige  
Grüne Leuchtdiode oder Glühlampe
- 3.2.5.10. Trägerempfangsanzeige  
Rote Leuchtdiode oder Glühlampe
- 3.2.5.11. Lautsprecher  
Nennleistung 0,5 W, Frequenzumfang 300 Hz bis 4000 Hz, durch sinusförmige Tenspannungen kurzzeitig bis zu 25% überlastbar, gegen äußere mechanische Einwirkung geschützt.
- 3.2.6. Anschlußteile
- 3.2.6.1. Hörerbuchse  
Abdeckbare Hörer-Anschlußbuchse, zehnpolig, an der linken Seite des Bediengeräts, Typenangabe und Beschaltung siehe Anlage 2, Ziffer 2.
- 3.2.6.2. Antennenbuchse  
UHF-Antennenbuchse nach Anlage 2, Ziffer 1, am Gehäuseboden.
- 3.2.6.3. Sonstige Anschlüsse  
Anschluß für Stromversorgung, Zusatz-Lautsprecher und zusätzliche Höreranschlüsse am Gehäuseboden. Der Mikrofoneingang des Höreranschlusses kann dabei eine geringere Empfindlichkeit haben (0,5 V an 200  $\Omega$ ).  
Art und Beschaltung nach Anlage 2, Ziffer 3.
- 3.3. Bestückung
- 3.3.1. Halbleiter  
Eine ausschließliche Bestückung mit betriebssicheren handelsüblichen Halbleitern ist erforderlich. Die Verwendung von Typen, die in der NATO- bzw. Vorzugsliste aufgeführt sind, ist zweckmäßig. Es sind möglichst wenig verschiedene Typen von Halbleitern zu verwenden.
- 3.3.2. Relais  
Relais sind weitestgehend durch elektronische Schaltmittel zu ersetzen.
- 3.3.3. Quarze  
Quarze müssen eingelötet sein.
- 3.3.4. Schalter  
Schalter, die durch ihre Mechanik die Frequenz beeinflussen, sind nicht zugelassen.  
Alle Schalter müssen aus hochwertigem Isolationsmaterial bestehen.
- 3.4. Beanspruchung  
Die Geräte müssen den Einflüssen gewachsen sein, denen sie beim Gebrauch in Kraftfahrzeugen ausgesetzt sind. Dazu müssen sie folgenden Tests standhalten, ohne daß bleibende Feuchtigkeit innerhalb des Gehäuses, Minderung der elektrischen Daten nach Ziffer 2., Korrosionserscheinungen oder sonstige Schäden nachweisbar sind:
- 3.4.1. Schutzart  
Schutzart IP 52 nach DIN 40 050, August 1970.
- 3.4.2. Klima  
Klima im Feuchtraum durch siebenmaliges Durchlaufen eines 24stündigen Temperatur-Zyklus zwischen  $-30^{\circ}\text{C}$  und  $+40^{\circ}\text{C}$ . Die Mindestwerte der relativen Feuchte betragen dabei gleichzeitig 80% bei  $+20^{\circ}\text{C}$  und 45% bei  $+40^{\circ}\text{C}$ . In jedem Zyklus muß der Taupunkt kurzfristig durchfahren werden.  
Die Höhenfestigkeit bis 3500 m über NN muß gewährleistet sein.  
Die klimatisch-mechanische Anwendungsklasse nach DIN 40 040, Februar 1973, ist HWD/RS/XS.  
Transport- und Lagertemperaturen von  $-40^{\circ}\text{C}$  bis  $+70^{\circ}\text{C}$  dürfen nicht zu Schädigungen führen.
- 3.4.3. Schüttelprüfung  
Die Geräte müssen unter normalen Betriebsbedingungen einer Schüttelprüfung von 10 Hz bis 60 Hz und einer Amplitude von  $\pm 0,35$  mm sowie 5 g Beschleunigung von 60 Hz bis 150 Hz standhalten können. Zu prüfen ist noch DIN 45 410 (mindestens 10 Minuten in jeder Achse).
- 3.4.4. Künstliche Alterung  
Die Geräte, insbesondere auch frequenzbestimmende Baustufen und Teile, müssen künstlich gealtert sein.
4. Zubehör
- 4.1. Handapparat  
Es ist ein Handapparat mit dynamischem Mikrofon und dynamischer Hörkapsel mit Taste zum Einschalten des Senders als Normalausrüstung vorzusehen.  
Das Anschlußkabel muß bis auf seine doppelte Länge ausziehbar und wasserdicht sein. Es muß einen besonderen Knick- und Verdrehschutz besitzen.  
Die Hör-Sprechgarnitur muß für Gegensprechbetrieb ausreichend entkoppelt sein.
- 4.2. Verbindungskabel  
Verbindungskabel zur Fernbedienung des Funkgeräts vom abgesetzten Bediengerät in Längen von 1,5 m, 5 m und 10 m sind als Zubehör anzubieten.
- 4.3. Gerätehalterung  
Das Sende-/Empfangsgerät muß in eine Halterung einschließbar sein und durch einen Verschluss gegen Diebstahl gesichert werden können (z. B. versenkt angebrachte Innensechskant-Schraube). Die Halterung ist so universell zu gestalten, daß eine Befestigung an verschiedenen Stellen im Kraftfahrzeug möglich ist. Die elektrischen Verbindungen vom Sende-/Empfangsgerät zur Verkabelung müssen beim Einschließen selbsttätig durch eine geeignete schwimmende Steckverbindung am Geräteboden (25polige Stiftleiste nach MIL - C - 24 308) hergestellt werden. Die Halterung ist für den Anbau eines 24-/12-V-Wandlers vorzubereiten.  
Verbindung zur Verkabelung:  
Stromversorgung: Flachstecker 6,3 DIN 46 248  
Zusatzlautsprecher: } Lötkehlmmleiste mit  
Höreranschluß: } unverlierbaren Schrauben  
Wandlerschaltleitung: }
- 4.4. Zusatzwandler  
Für den Betrieb des Sende-/Empfangsgeräts in Fahrzeugen mit 24-V-Bordnetz ist ein Zusatzwandler anzubieten. Der Zusatzwandler soll nachträglich an die Gerätehalterung angebaut werden können.  
Das Einschalten muß mit dem Hauptschalter des Sende-/Empfangsgeräts erfolgen. Bei Schwankungen der vorgenannten Eingangsspannungen von  $\pm 15\%$  soll die Ausgangsspannung 12,6 V  $\pm 5\%$  betragen. Ein- und Ausgang müssen galvanisch voneinander getrennt und massiefrei sein.
- 4.4.1. Schutzschaltung  
Ein Schutz gegen Falschpolung muß vorhanden sein. Beim Ansprechen dieser Schutzschaltung darf für die Dauer des Fehlers das Gerät stromlos werden.  
Überspannungen bis zu 31 V und Unterspannungen kleiner als 18 V dürfen nicht zur Zerstörung oder zu bleibender Qualitätsminderung von Bauelementen führen.

4.4.2. Wirkungsgrad

Es ist der Wirkungsgrad anzugeben für Vollast (Sendebetrieb) und Minimalast (Empfangsbereitschaft).

Anlage 1

Vielkanal-Fahrzeug-Sprechfunkgerät für den 4-m-Wellenbereich

Frequenzplan

Kanal im Unterband	Frequenz MHz	Kanal im Oberband	Frequenz MHz
400 U	75,275	400 O	85,075
401 U	75,295	401 O	85,095
402 U	75,315	402 O	85,115
403 U	75,335	403 O	85,135
404 U	75,355	404 O	85,155
405 U	75,375	405 O	85,175
406 U	75,395	406 O	85,195
407 U	75,415	407 O	85,215
408 U	75,435	408 O	85,235
409 U	75,455	409 O	85,255
410 U	75,475	410 O	85,275
.	.	.	.
.	.	.	.
.	.	.	.
519 U	77,655	519 O	87,455

Anlage 2

Vielkanal-Fahrzeug-Sprechfunkgerät für den 4-m-Wellenbereich

Steckverbindungen

Typenangaben der Anschlußbuchsen und -stecker

- Antennenanschluß:  
Einbauteil: Buchse US Nr. SO — 239 A; z. B. Spinner BN 2930  
Die Buchse muß durch einen unverlierbaren Kunststoffdeckel abdeckbar sein.  
Antennenstecker: US Nr. PL — 259; z. B. Spinner BN 292900
- Anschluß für den Hörer:  
10polige Steckverbindung mit Bajonett-Verriegelung.  
Einbauteil: Buchse U — 79/U nach MIL — C — 10 544  
Hersteller: Spinner, Mittermaier, Amphenol  
Die Buchse muß durch einen unverlierbaren Kunststoffdeckel abdeckbar sein.  
Hörer — Stecker: U — 127/U nach MIL — C — 10 544 A  
Beschaltung:  
A 12 V/0,1 A bei Empfang eines Signals (Rauschsperrkriterium)  
B Herausführung der Schaltspannung + 12 V geregelt, max. 1 A für Sendertastung  
(Hinweis: Bei abgesetztem Bediengerät darf keine Durchschaltung erfolgen.)  
C Eingang zur Sendertastung vom Hörer  
D NF 0 (Masse) } Empfänger — Ausgang für Hörer  
E NF heiß }  
F } Sender — Eingang (bei Brückung [ Masse  
H } für dynam. Mikrofon „unsymmetrisch“ ] heiß  
I O V Masse  
K nicht belegt  
L nicht belegt

- Verbindung zwischen SE-Gerät und Halterung  
Einbauteil: 25polige Stiftleiste nach MIL — C — 24308 (17er Serie Amphenol, ITT Cannon, Souriau)  
Beschaltung:  
1—3 = + 12 V  
4 = nicht belegt  
5—7 = Masse

- 8 = nicht belegt
  - 9 = } Wandlerschaltleitung
  - 10 = }
  - 11 = nicht belegt
  - 12 = Lautsprecher, kalt
  - 13 = Lautsprecher, heiß
  - 14—17 = Prüfpunkte nach Wahl des Herstellers
  - 18 = A
  - 19 = B
  - 20 = C
  - 21 = D
  - 22 = E
  - 23 = F
  - 24 = H
  - 25 = I
- entsprechend Hörerbuchse (vgl. Nr. 2)

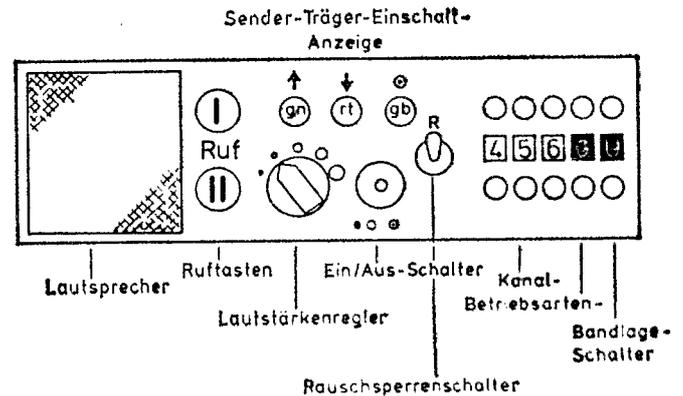
4. Verbindung zum Bediengerät

Einbauteil: 37polige Buchsenleiste nach MIL — C — 24308 (17er Serie Amphenol, ITT Cannon, Souriau)  
Beschaltung: nach Wahl des Herstellers

Anlage 3

Vielkanal-Fahrzeug-Sprechfunkgerät FuG 8b für den 4m-Wellenbereich

Frontplatte



839

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises**  
Der für die Reinmachefrau Irmgard Jung, geb. am 28. 3. 1940, vom WVA der Hessischen Polizei, Wirtschaftsverwaltung Wiesbaden-Friedrichstraße, ausgestellte Dienstaussweis Nr. 29 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.  
Wiesbaden, 1. 6. 1976  
Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei  
I/22 — 7 d 14  
StAnz. 25/1976 S. 1124

840

**Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln**  
Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren vom 20. 1. 1976 (StAnz. S. 261)  
Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag





Mit Erlaß vom 31. Mai 1976 — III A 1 — 3319 — O 02 — (n. v.) habe ich die Auflösung der Revierförsterei Kassel im Hess. Forstamt Heringen mit Wirkung vom 1. Juni 1976 angeordnet.

Wiesbaden, 31. 5. 1976

**Der Hessische Minister  
Landwirtschaft und Umwelt**  
III A 1 — 3319 — O 02  
StAnz. 25/1976 S. 1126

848

**Hygienischer Milchüberwachungsdienst — Eutergesundheitsdienst;**

hier: Ausmerzungsbeihilfe für chronisch mastitisverseuchte Kühe in Problembeständen

Bezug: Mein Erlaß vom 14. 7. 1970 (StAnz. S. 1571, ber. StAnz. 1970 S. 1795)

Die Nr. 3.2 des Bezugeserlasses erhält folgende Fassung:  
3.2

Die notwendigen Antragsformulare „Eutergesundheitsdienst — Mastitisbekämpfung —“ (HTSK-Sch 24) stellt die Hessische Tierseuchenkasse auf Anforderung zur Verfügung.

Die Nr. 3.3 wird ersatzlos gestrichen.

Die Berichtigung in StAnz. 1970 S. 1795 wird damit hinfällig.

Wiesbaden, 24. 5. 1976

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
VI A 2 19 c 24/09 b — 2161/76  
StAnz. 25/1976 S. 1127

749

### Der Landeswahlleiter für Hessen

**Nachfolge für den Abgeordneten Heiner Dudene**

Der Abgeordnete Heiner Dudene (SPD) hat auf sein Mandat im Hessischen Landtag verzichtet.

An seiner Stelle ist

Herr Horst Winterstein  
Geschäftsführer  
geb. am 5. 10. 1934  
Bergstraße 36  
6234 Hattersheim

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes — LWG — in der Fassung vom 20. Januar 1974 (GVBl. I S. 42) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 8. 6. 1976

**Der Landeswahlleiter für Hessen**  
II 41 — 3 e 38/17 — 5/76  
StAnz. 25/1976 S. 1127

850

### Personalnachrichten

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**

**Der Polizeipräsident in Darmstadt**

ernannt:

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Horst Pläß (17. 5. 1976);

zu **Polizeikommissaren** Polizeimeister (BaP) Rainer Huckele, die **Polizeiobermeister** (BaL) Hans Geffarth, Lothar Rieger, **Polizeiobermeister** (BaP) Michael Wrecz (sämtlich 23. 12. 1975);

zum **Kriminalkommissar** Kriminalobermeister (BaP) Herbert Diel (18. 12. 1975);

zu **Polizeihauptmeistern** die **Polizeiobermeister** (BaL) Jürgen Erstfeld, Heinz Gabriel, Siegfried Gampertl, Karl-Heinz Grebe, Karl Naar, Gerhard Popper, Hans Ludwig Schuchmann, Bernd Sörgel, Ekkehard Tschepke, Josef Weißner (sämtlich 1. 4. 1976);

zu **Kriminalhauptmeistern** die **Kriminalobermeister** (BaL) Karl Kalmes, Reinhold Ruths (beide 1. 4. 1976);

zu **Polizeiobermeistern** die **Polizeimeister** (BaP) Oskar Bauer, Harold Bruchwalski, Albrecht Flemming, Adam Heinrich Götz, Roland Hansetz, Wolfgang Hartmann, Karl Walter Hildebrandt, Heiko Hinterthan, Dieter Fritz Jäger, Karl Josef Kärchner, Dietmar Kalista, Reinhard Pospischil, Hans Dieter Ritter, Klaus Rossmann, Erwin Rosnau, Bernd Stengel, Joachim Terporten (sämtlich 1. 4. 1976);

zu **Polizeimeistern** die **Polizeihauptwachmeister** (BaP) Gerd Gottfried Bauer (28. 1. 1976), Andreas Breuser, Claus-Detlev Bues, Peter Diehl, Manfred Döring, Adolf Freund, Wolfgang Gellner, Peter Berner, Adalbert Jahn, Werner Klose, Ulrich Lenz, Joachim Mahr, Wolfgang Pöhl, Manfred Scherfise, Hagen Schmidt, Ingo Schwerdt, Jürgen Sippel, Klaus-Dieter Strack, Udo Wächter (sämtlich 3. 5. 1976);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die **Polizeioberwachmeister** (BaP) Karl Heinz Haller, Horst Pfitzner (beide 1. 1. 1976), Bernhard Bundkirchen, Ralf Ludwig, Gerd Müller, Wolfgang Peter, Hans-Joachim Reichstein, Erwin Walther, Bernhard Wilhelm, die **Polizeiwachmeister** (BaP) Wolfgang Ahlheim, Heinz Baensch, Burkhard Becker, Udo Blaumann, Thomas Buckel, Günter Eberle, Helgo Fortnagel, Uwe Funk, Hans-Joachim Hable, Karl-Heinz Iser, Ottmar Käs, Roland Klement, Raimund Kurth, Herbert Obenauer, Hermann Opper, Kurt Penninger, Reinhard Rothe, Joachim Spatz, Uwe Friedrich Spill, Heinz Stolz, Peter Trier, Karl-Gottfried Vock, Wolfgang Weber (sämtlich 12. 4. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: **Polizeikommissar** (BaP) Michael Wrecz (28. 1. 1976), die **Polizeiobermeister** (BaP) Werner Kredel (15. 2. 1976), Peter Sack (9. 3. 1976), **Polizeihauptwachmeister** (BaP) Karl-Heinz Haller (18. 3. 1976), die **Polizeimeister** (BaP) Gerhard Schorlemmer (1. 4. 1976), Hans-Kurt von Berg, Günther Habermann, Bertold Hiemenz (sämtlich 26. 4. 1976), Werner Schäfer (27. 4. 1976), **Polizeiobermeister** (BaP) Bernhard Langenbeck (20. 5. 1976);

in den Ruhestand getreten:

die **Polizeihauptmeister** (BaL) Karl Baumgarten, Ludwig Becker, Heinrich Boelsen, Karl Hanstein, Bernhard König und Kurt Trauthwein, **Kriminalhauptmeister** (BaL) Siegfried Kasper (sämtlich 31. 3. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

**Polizeihauptmeister** (BaL) Georg Kipp (31. 3. 1976) gem. § 51 in Verbindung mit § 193 (1) HBG;

entlassen:

**Polizeihauptmeister** (BaL) Albert Schneider (31. 12. 1975) gem. § 41 HBG.

Darmstadt, 21. 5. 1976

**Der Polizeipräsident**  
P III — 8 b 7

StAnz. 25/1976 S. 1127

**Der Polizeipräsident in Frankfurt (Main)**

ernannt:

zum **Kriminalkommissar** Kriminalhauptmeister (BaL) Peter Specht (26. 2. 76);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Helmut Grehling, Franz Josef Jakob, Klaus Kempel, Heike Kuhlmann, Hartwig Maucher, Ferdi Joseph Müller, Karl-Engelbert Post, Günther Georg Reinke, Hans Jürgen Seibel, Josef Stockmann, Willi Weigand, Helmut Ziegenbein (sämtlich 12. 4. 76), Gerhard Josef Ernst Barwig, Wolfgang Eibich, Horst Eller, Roland Fiedler, Heinz Wolfgang Förster, Rudolf Frederiks, Hans-Jürgen Gliemroth, Manfred Göbel, Jürgen Hansen, Alfred Friedrich Helm, Gerd Herting, Bernd Keim, Klaus Kohn, Alfred Krause, Hans-Jörg Leist, Hans Gerhard Lommel, Otto Gustav Müller, Volker Roeder, Wolf-Dieter Herbert Albert Schiebel, Klaus-Uwe Theil, Walter Wolf, Jochen Zscek (sämtlich 13. 4. 76), Helmut Adel, Hubertus Reinhard Berger, Werner Dirlenbach, Friedhelm Gottowik, Heinz Dieter Herpolsheimer, Harald Klug, Wolfgang Konietzko, Willi Wagner, Horst Heinrich Weidlich (sämtlich 14. 4. 76), Wolfram Rosewick (15. 4. 76), Walter Theodor Max (17. 4. 76), Günter Hedrich (21. 4. 76), Hartwig Weise (22. 4. 76), Reinhard Blahak (28. 4. 76), Berthold Aschenbrenner, Werner Böhm, Alfred Pinhard (sämtlich 29. 4. 76), Polizeiobermeister (BaP) Jürgen Weber (13. 5. 76);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Peter Hartmann, Klaus Michael Rudolph, Rolf Weidmann, Werner Josef Zimmermann, die Kriminalobermeister (BaP) Karlo Baumann, Berndt Volker Paul Baumgart, Silvana Buderus, Rolf Erich Debus, Ulrich Homm, Karlheinz Peter Jäckel, Jürgen Knak, Michael Kraus, Lothar Müller, Katharina Seitz, Gerhard Schlosser, Ingrid Schwabel, Bernhard Vékony (sämtlich 13. 4. 76);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Wilhelm Helmut Dauth, Rolf Sahner, Udo Weber (sämtlich 13. 4. 76), Helmut Müller, Helmut Franz Josef Scholz (beide 14. 4. 76), Gerhard Riebel, Gerwin Dieter Egbert Spitzer (beide 15. 4. 76), Günter Bartzack (29. 4. 76), die Polizeimeister (BaP) Helmut Benkner, Heinrich August Nikolaus Fey, Hans-Jürgen Goldbach, Dietmar Habig, Lothar Willibald Hohmann, Horst Hoos, Willi Kirchner, Reinhard Peter Köhler, Ronald Kraus, Hans-Ulrich Leukel, Siegfried Manoch, Eberhard Menge, Walter Albert Heinrich Möller, Udo Hans Peter Mrugalla, Harald Friedrich Rechau, Werner Stark, Wolfgang Wagner, Norbert Weber (sämtlich 12. 4. 76), Michael Becker, Norbert Becker, Hans-Jürgen Bender, Udo Bittel, Klaus Briel, Herbert Hans Cebulla, Jürgen Dachrodt, Ulrich Freund, Volker Jürgen Harald Gierens, Martin Eduard Gille, Hans Gerhard Gunnesch, Herbert Krostewitz, Günter Willi Leimbach, Gerhard Mengel, Harald Möller, Klaus Müller, Axel Neuroth, Dieter Römer, Georg Hartmut Treibert, Jürgen Rudolf Wilhelm Weber, Peter Gerhard Weiß, Heinrich Zilch (sämtlich 13. 4. 76), Bernd Heinrich Bätz, Joachim Heck, Helmut Krenz, Ernst Lothar Reichardt, Helmut Schallert (sämtlich 14. 4. 76), Reiner Georg Frodermann, Jürgen Görtel, Thomas Jeworrek, Norbert Koch, Klaus Neumann, Dietrich Stucke (sämtlich 15. 4. 76), Hans-Albert Jesse (23. 4. 76), Gerd Otto Ronshausen, Karl Martin Schröder, Bernd Albert Anton Vockenberger (sämtlich 26. 4. 76), Udo Wendelin Siebrecht (30. 4. 76);

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Heino Obser (26. 1. 76);

zum **Polizeihauptwachtmeister** Polizeiwachtmeister (BaP) Peter Henrich (14. 4. 76).

Frankfurt (Main), 25. 5. 1976

**Der Polizeipräsident**

P III/12

StAnz. 25/1976 S. 1128

**Der Polizeipräsident in Kassel**

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Karl August Dösel, Werner Ehmke, Werner Geitz, Klaus-Jürgen Jung, Hans Dieter Lindau, Hans-Joachim Pukallus, Heinz Rauch, Adolf Strohmenger (sämtlich 1. 4. 1976), Günter Seibel (22. 4. 1976);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Reinhold Jäger, Jörg Klinge, Wolfgang Melcher, Dieter Mikutta, Werner Schreiber, die Polizeimeister (BaP) Norbert Birnbach, Axel Braunisch, Lothar Dietrich, Bernhard Ebert,

Karlheinz Fehr, Roland Fritsch, Wolfgang Götz, Claus Heinemann, Norbert Hornig, Holger Jungermann, Wilfried Laufer, Michael Matyssek, Gert Messerschmidt, Harald Olbrich, Lothar Rampe, Bernhard v. Rügen, Herbert Rühl, Karl-Heinz Siemon, Herbert Schade, Bernd Strauch, Werner Strnisko, Harald Wagner, Werner Wagner, Norbert Ziegler (sämtlich 1. 4. 1976);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Ernst-Günter Gutermuth, Dieter Hermenau, Kriminalobermeister (BaL) Jochen Schneggenburger (sämtlich 1. 4. 1976);

zum **Kriminalobermeister** Kriminalmeister (BaP) Bernd Gleißner (1. 4. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Walter Ley (10. 2. 1976), die Polizeiobermeister (BaP) Hans-Joachim Bock (10. 2. 1976), Reinhard Mihr (17. 2. 1976), Norbert Koch (21. 2. 1976), Wilfried Geschwind (29. 3. 1976), Karl-Heinz Matz (6. 4. 1976), Rainer Kurreik, Reiner Krannich (beide 15. 4. 1976), die Polizeimeister (BaP) Jörg Klinge (8. 2. 1976), Gerhard Künkler, Alfred Wendt (beide 23. 3. 1976), Josef Peter Buchheit, Siegmund Gail, Wolfgang Hansen, Friedhelm Herwig, Horst Pagenkopf, Erich Pollmer, Wolfgang Schellscheidt (sämtlich 24. 3. 1976);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Wilhelm Becker, Bruno Eckel, Ludwig Horn, Hermann Jordan, Ludwig Krämer, Otto Lindau, Erwin Männchen, Karl-Heinz Meyer, Kurt Möhs, Johannes Persch, Fritz Precht, Heinrich Reining, Adam Sußebach, Karl Schilling, Erfried Schwarz, Fritz Stinski, Otto Vollmert, Hans Wagner, Erich Walther, Johannes Wolf (sämtlich 1. 4. 1976);

entlassen:

die Polizeimeister (BaP) Ralph Jaspers (29. 2. 1976), Hans-Kurt Walter (29. 3. 1976) beide gemäß § 41 HBG.

Kassel, 12. 5. 1976

**Der Polizeipräsident**

P III — 8 b 24

StAnz. 25/1976 S. 1128

**Der Polizeipräsident in Wiesbaden**

ernannt:

zum **Kriminalkommissar** Kriminalobermeister (BaL) Dieter Romanski (27. 2. 1976);

zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister (BaP) Wolfgang Schare (1. 4. 1976);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Wilhelm Bill, Hans-Jürgen Bürcky, Ewald Häring, Karl Horn, Werner Peter, Heinrich Schmiedeskamp, Jörg Stein, Gunter Timm, Erich Wechsel, (sämtlich 1. 4. 1976), Horst Baumann (5. 4. 1976);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Werner Diele, Günter Konhäuser, Hans-Joachim Korte, Jürgen Mühlbach (sämtlich 1. 4. 1976);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Kurt Kreuzer, Horst Reschke, Stefan Schütz (sämtlich 1. 4. 1976), Norbert Klapper, Ferdinand Ponto (beide 2. 4. 1976), Jürgen Scherer (5. 4. 1976);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Bernhard Fachinger, Rainer Geier, Bert Gemmerich, Peter Juszt, Peter Müller, Karl-Heinz Sand, Peter Solbach, Roland Weeber (sämtlich 1. 5. 1976), Joachim Freimuth (2. 5. 1976), Wolfgang Berg, Herbert Malm (beide 3. 5. 1976), Markus Best, Hans-Georg Drabsch, Ottmar Kübeler, Paul Schiradin, Robert Günther (sämtlich 4. 5. 1976);

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaL) Erhard Back (3. 5. 1976);

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Bernd Busch, Kurt Dirrschmidt, Gerald Groß, Peter Hain, Heinz-Joachim Harms, Raimund Klein, Bernhard Scholl, Jürgen Schuth, Siegfried Spreier, Reimund Walter, Gunter Wetzel (sämtlich 1. 5. 1976), die Polizeiwachtmeister (BaP) Heinz Albert, Klaus Brunnenstein, Dieter Buhr, Michael Färber, Philipp Gerster, Reiner Gundlach, Manfred Hemes, Volker Kegel, Jürgen Kiel, Rainer Kirschhoch, Hans Kraus (sämtlich 1. 5. 1976), Peter Krauskopf, Johann Maier, Andreas Manthey, Gerhard Pötz, Walter Reitz, Wolfgang Röder, Hermann Salize, Peter Saltenberger, Axel Schachtebeck, Udo Scheliga, Arnold Schönhaber, Mi-

chael Textor, Karl-Walter Troll, Joachim Winter, Ferdinand Zissel (sämtlich 1. 5. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister (BaP) Joachim Krissel (20. 1. 1976), K.H. Reusch (29. 1. 1976), Rainer Claas (2. 2. 1976), Erwin Blotz (17. 3. 1976), Helmut Kissel (21. 3. 1976), Walter Schönbauer (6. 4. 1976), Horst Sakowski (8. 4. 1976), Polizeihauptwachmeister (BaP) Erhard Back (19. 3. 1976), Polizeimeister (BaP) Albrecht Höhn (29. 3. 1976), Rainer Humburg (1. 4. 1976), Johann Wagner (29. 4. 1976);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Wilhelm Ahlheim, Heinrich Craß, Otto Debus, Martin Gundlach, Josef Himioben, Wilhelm Hölzer, Karl Hofmann, Paul Ruben (sämtlich 31. 3. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Heinz Bartels (29. 2. 1976) gem. § 193 (1) HBG;

entlassen:

Polizeiobermeister Udo Gottfried (8. 3. 1976) gem. § 41 HBG;

verstorben:

Polizeiobermeister Michael Vormann (19. 2. 1976), Polizeihauptmeister Karl Keiper (19. 3. 1976).

Wiesbaden, 21. Mai 1976

### Der Polizeipräsident

— P III —

StAnz. 25/1976 S. 1128

### Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Joachim Hans Baumgart, Richard Bierwirth, Werner Gehring, Helmuth Jenßen, Hans-Joachim Jöst, Jochen Klüppel, Erfried-Roman Melzer (sämtlich 14. 4. 76), Erwin Führer, Lothar Eduard Glebe, Albert Noll (beide 15. 4. 1976), Ralf-Dieter Möller (29. 4. 1976), Polizeiobermeister (BaP) Gerhard Hoyer (14. 4. 1976);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Heinz Jürgen Lang (14. 4. 1976), Hans Heinrich Albert Krahmer (15. 4. 1976), die Polizeimeister (BaP) Friedhelm Ernst Bender, Alfred Ebach, Dieter Horch, Wolfgang Judith, Harry Koch, Frank-Reinhard Kuschel, Heinz Lotz, Joachim Augustinus Schönfeld, Robert Erwin Thürmer, Franz Joseph Weingärtner, Gerhard Emil Wittig (sämtlich 14. 4. 1976), Udo von Angern, Dietmar Appel, Walter Dernbach, Dieter Hermann Dewenter, Walter Heinz Gabriel, Stephan Josef Kircher, Gehrard Klapp, Dittmar Heinrich Hilmar Knittel, Detlev Köhler, Georg Mehning, Philipp Hans Karl Preiß, Bernd Schönwald, Karl-Heinz Schwenck, Wilhelm Stumpf, Karl Norbert Vollmer, Jürgen Winter (sämtlich 15. 4. 1976), Harald Bauer (29. 4. 1976), Gerhard Gröpl (30. 4. 1976);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Ludwig Göttelein, Jörg Hahn (beide 14. 4. 1976), Detlef Heinz Otto Durchewald, Peter Krebs (beide 3. 5. 1976);

zu **Polizeioberwachmeistern** die Polizeiwachmeister (BaP) Armin Schaaf (5. 4. 1976), Rudolf Helmut Balß, Reinhold Friedrich, Hermann Greese, Rolf Himmel, Achim Albert Rudolf Kühne, Jürgen Preuß, Bernd Riffel, Ewald Peter Roth, Michael Schwalm, Jürgen Viering, Rüdiger Maria Alois Wolf (sämtlich 12. 4. 1976), Jürgen Becker, Holger Bernhard, Detlef Wolfgang Bittner, Karl-Heinz Ganß, Johann Hermann Hambach, Lutz Helbig, Georg Horz, Ulf Michael Kunz, Clemens Johannes Lahr, Burkhard Mätzeck, Michael Pytlik, Erhard Repp, Norbert Schardt, Ivo Schmitt, Lothar Schubert, Siegfried Schulz, Bernd Wahnel, Norbert Wernet (sämtlich 14. 4. 1976), Reinhard Auras, Dieter Barinet, Joachim Böhm, Karlheinz Bringmann, Heinz Horst Bührig, Claus Otto Diegelmann, Nikolaus Edler, Roland Emge, Moritz Heinrich Harald Engelhardt, Albert Faust, Klaus-Dieter Fink, Hans Werner Fleckenstein, Herbert Frese, Karl Heinz Gasche, Holger Josef Heftrich, Reinhard Jäger, Peter Jüngling, Rolf Klinkel, Alfons Josef Körber, Günter Kramer, Ralf Hermann Josef Kraus, Hans-Eckhard Kuhmichel, Thomas Kutzmann, Klaus-Uwe Münch, Joachim Rolf Nink, Hans Jürgen Peter, Albert Gustav Paul Reuffurth, Karlheinz Scheld, Karl Udo Arthur Scherzberg, Hans Joachim Schmidt, Jürgen Hermann Schnittger, Horst Robert Schönberg, Wolfgang Steinhaus, Karl-Adolf Warnecke, Hans-Jürgen Wirth (sämtlich 15. 4.

1976), Wolfgang Bartel, Alfons Bigl, Gerd-Michael Fackert, Thomas Hild, Helmut Holzapfel, Dieter Theodor Kühne, Bernd Martin, Rolf Michel, Jörg Neumann, Gert Pottmann, Stefan Rebel, Jürgen Schäfer, Helmut Maximilian Schramm, Wolfgang Trusheim, Günter Völker, Reiner Wohlt, Robert Zwick, Edgar Zwiener (sämtlich 20. 4. 1976) Achim Benick, Udo Rathmann, Michael Schaumlöffel, Hartmut Stock (sämtlich 21. 4. 1976), Ulrich Bick, Manfred Heinz Bühner, Martin Philipp Deppert, Ralf Graubner, Franz Bernd Hof, Wolfgang Iller, Bernd Paul Josef Janke, Hans-Günter Neeb, Hans-Jochem Nowak, Hartmut Rehorn, Horst Karl Reuter, Ralf Wenzel (sämtlich 22. 4. 1976), Erich Kreuzt, Dieter Oppermann (beide 23. 4. 1976), Hans-Jürgen Neumann (28. 4. 1976);

zu **Polizeiwachmeistern (BaP)** Karl Amon, Hans-Georg Becker, Joachim Bendel, Uwe Bennewitz, Uwe Bergheimer, Thomas Braun, Klaus Brendle, Harald Willi Breyer, Bruno Bröckel, Friedrich Brosien, Lothar Brosig, Lorenz Siegfried Büdel, Michael Herbert Burghardt, Frank Ulrich Busch, Walter Karl Döring, Bodo Ebert, Klaus-Peter Engel, Gerhard Fiedler, Jürgen Frank, Ralf-Volker Fuhrmann, Lothar Geisel, Jürgen Girtler, Klaus-Dieter Bruno Göbel, Burkhard Görzel, Ullrich Klaus Gottschalk, Klaus Gräf, Hilmar Grebe, Thomas Grimmelbein, Gerd Grünig, Martin Karl Günther, Ewald Güth, Ingo Haag, Harald Wilfried Hafermalz, Rüdiger Haller, Helmut Hamann, Axel Franz Hellmut Hartmann, Hans-Jürgen Hartmann, Uwe Hartung, Alfons Heckel, Detlef Hedderich, Helmut Heilos, Günter Helling, Karsten Hentrup, Robert Herbener, Harald Herth, Gerhard Höhle, Fritz Armin Hofmann, Bernd Janz, Heinz Jürgen Jenzikowski, Friedhelm Jung, Jürgen Kapp, Klaus Klein, Thomas Gerhard Kleinschmidt, Jürgen Knapp, Walter Kohmer, Gerd Krämer, Günter Krämer, Christian Krayl, Wolf-Dieter Kreppel, Martin Karl Krieger, Dieter Kurzweil, Michael Ledwon, Werner Lerch, Otto Kurt Macek, Klaus Mesenholl, Gisbert Michel, Lothar Millich, Werner Moppey, Ernst Müller, Klaus-Wolfgang Nell, Bernhard Ochs, Uwe Karl Josef Perutka, Günter Prokopy, Michael Ratazzi, Werner Reinhard, Horst Albert Reusswig, Bernd Adolf Paul Römer, Michael Rolshausen, Heinrich Dieter Ruppert, Torsten Sadowski, Holger Samstag, Hans Hermann Sauer, Michael Paul Schaper, Wolfgang Schilken, Matthias Schlag, Rüdiger Schmidt, Volker Schmitt, Bernhard Schneider, Jürgen Schneider, Claus Friedrich Scholl, Manfred Scholz, Horst Schütze, Alfred Schwarz, Hans Joachim Seel, Hartmut Otto Siebert, Bernd Stahl, Christoph Stahl, Wolfgang Stahl, Norbert Steinbrecher, Ralf Willi Strasser, Peter Tilger, Hermann-Josef Totz, Wolfgang Trauthig, Uwe Tschakert, Erhard Wagner, Rolf Dieter Weber, Thomas Weiland, Heinrich Wenchel, Karlheinz Werner, Wolfgang Wiederstein, Thomas Lothar Wiegand, Jürgen Ernst Wilke, Wolfgang Willershausen, Hans Willwacher (sämtlich 1. 4. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeioberkommissare (BaP) Lorenz Hans Krauß (22. 3. 1976), Peter Kern (23. 3. 1976), Polizeikommissar (BaP) Klaus-Jürgen Steiner (4. 5. 1976), die Polizeiobermeister (BaP) Wolfgang Augustin (10. 3. 1976), Hans Josef Ostheimer (12. 3. 1976), Rainer Guthmann (15. 3. 1976), Bernd Zimmermann (20. 4. 1976);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister (BaL) Gerhard Rosenbaum, Adam Schefer (beide 31. 3. 1976);

entlassen: gemäß § 41 HBG

die Polizeiwachmeister (BaP) Wolfgang Liebig (31. 12. 1975), Roland Georg Beisheim, Heinz Bernhard Gilch, Jürgen Friedrich Haller, Wolfram Kaspar, Willi Thomas Müller, Gerhard Rainer Rödinger, Heinz-Jürgen Saake, Volker Schwanengel, Dieter Staib, Manfred Helmut Vath (sämtlich 29. 2. 1976), Günter Kauschmann (15. 3. 1976), Hans-Dieter Beffart, Peter Berrer, Dominik Betz, Ernst Jürgen Braun, Curd Wolfram Demant, Robert Ebert, Thomas Effenberger, Hans-Joachim Erich Fischer, Rainer Gleim, Klaus Göpel, Peter Horst Hildebrand, Thomas Höll, Heinz Hoffmann, Joachim Junker, Thomas Klaus, Wolfgang Kostka, Hans-Joachim Müller, Wolfgang Müller, Bernd Peter Josef Naumann, Klaus-Walter Nuhn, Bernd Petri, Peter Michael Rolf, Erich Schenck, Harald Hermann Georg Schipplück, Jürgen Schmitt, Wolfgang Schmitz, Stephan Stein, Horst Trobisch, Peter Ernst Ludwig Zimmermann (sämtlich 31. 3. 1976), Joachim Korn (1. 4. 1976), Hartmut Schmidt (2. 4. 1976), Holger Ploch (15. 4. 1976), Bruno Nor-

bert Nolte, Bernd Schabacker (beide 30. 4. 1976) sämtlich gem. § 41 HBG, die Polizeiwachmeister (BaP) Heinz-Joachim König (29. 2. 1976), Manfred Kasper (31. 3. 1976), Alexander Wörner (30. 4. 1976) sämtlich gem. § 42 (1) 2 HBG.

Wiesbaden, 31. 5. 1976

**Direktion der Hessischen  
Bereitschaftspolizei**  
P/2/6 — 71 —

StAnz. 25/1976 S. 1129

### E. Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz Ministerium

ernannt:

zum **Regierungsdirektor (BaL)** Richter am Landgericht (RaL) Dr. Peter Eschweiler (17. 5. 1976).

Wiesbaden, 21. 5. 1976

**Der Hessische Minister der Justiz**  
ZB pers. E 16

StAnz. 25/1976 S. 1130

### F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers

**Der Regierungspräsident in Darmstadt**

**Gymnasien**

ernannt:

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Assessoren/innen des Lehramts Astrid Schönborn, Offenbach, Wolfgang Wagner, Mücke, Thomas Rothe, Darmstadt, Angela Werner-Woigeck, Frankfurt (sämtlich 1. 2. 1976), Marianne von Graeve (5. 2. 1976), Erika Stückraib, beide Frankfurt (10. 3. 1976);

zu **Studienräten/innen** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Wolfgang Voigt, Aarbergen-Michelbach (19. 3. 1976), Gerhard Solnizky, Schlüchtern (2. 4. 1976), Manfred Liesenkloß, Offenbach (6. 4. 1976), Dieter Müller, Bad Nauheim, Theo Röder, Frankfurt (beide 26. 4. 1976);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Kristina Huttenlocher-Blunck, Oberursel (12. 2. 1976), Dr. Ulrich Beidatsch, Friedberg (14. 1. 1976), Christa Lehner (2. 2. 1976), Burkhard Landgraf, beide Bad Homburg (1. 2. 1976), Rolf Eisenhauer, Groß-Umstadt (10. 3. 1976), Jürgen Sommer, Taunusstein (11. 3. 1976), Christine Mayer, Hadamar (10. 3. 1976), Herbert Horak, Mühlheim (5. 3. 1976), Walter Todt, Frankfurt (27. 2. 1976), Gertrud Wendeberg, Lampertheim, Gesine Busch, Frankfurt (beide 1. 2. 1976), Jindrich Cermak, Hanau (10. 3. 1976), Brigitta Dietz, Wiesbaden (3. 3. 1976), Barbara Seikel, Frankfurt (11. 2. 1976), Wilfried Hennemann, Bad Schwalbach (8. 3. 1976), Kurt Oberfeuer, Hanau (20. 2. 1976), Frauke Schill, Oberursel (2. 2. 1976), Andreas Chielewski, Hanau (11. 3. 1976), Detmar Hönle, Gießen (15. 3. 1976), Gisela Gerlach, Bad Homburg (10. 3. 1976), Rüdiger Kurth (1. 4. 1976), Gabriele Schmitt-henner, beide Frankfurt (28. 2. 1976), Karlhans Weber, Gelnhausen (20. 3. 1976), Christa Böhme, Gernsheim (22. 3. 1976), Jürgen Udo Pfeiffer, Alsfeld (2. 2. 1976), Emmeline Meyer-Herbst, Dörnigheim (18. 2. 1976), Sabine Völker, Salmünster (19. 3. 1976), Hans-Georg Bodien, Margret Am Ende, beide Bergen-Enkheim (beide 16. 3. 1976), Ernst-Georg Wimmer, Frankfurt (31. 3. 1976), Sabine Eckert, Frankfurt/M.-Höchst, Hellmut Willutzki, Wetzlar (beide 30. 3. 1976), Hans-Jürgen Taube, Bruchköbel (29. 3. 1976), Hans-Peter Rust, Alsfeld (30. 3. 1976), Gudrun Jähde, Renate Andrecht, beide Alsfeld (beide 25. 3. 1976), Karin Veit, Offenbach (3. 4. 1976), Heidrun Schewe, Darmstadt (6. 4. 1976), Marianne Dommermuth (1. 4. 1976), Ingrid Hitzke, beide Frankfurt (31. 3. 1976), Monika Klammt, Oberursel (8. 4. 1976), Bernd Pohl, Fürth (7. 4. 1976), Rainer-Uwe Moch Wiesbaden (25. 2. 1976), Christof Nungesser, Babenhausen (8. 4. 1976), Arno Lindner, Wiesbaden (1. 4. 1976), Elke Kühnbach-Auer, Bruchköbel (15. 4. 1976), Jürgen Frome, Gießen (10. 5. 1976), Detlef Kiefer, Wiesbaden (24. 4. 1976), Roswitha Hartmann, Frankfurt (31. 3. 1976);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Heinz Schütz, Wetzlar (1. 4. 1976), Helga Behrens-Kubisty, Frankfurt (25. 10. 1975), Maria Lampe, Hanau, Günther Jakob, Weilmünster, Jürgen Klatt, Launsbach (sämtlich 1. 4. 1976), Hans-Wilhelm Wolf, Gießen (27. 4. 1976), Dieter Natus, Wallrabenstein, Heinz-Georg Krebs, Salmünster (beide 1. 4. 1976), Werner Boeck, Biebertal (30. 4. 1976), Gerhard Jöckel, Babenhausen (1. 4. 1976);

zu **Studiendirektoren/innen** die Oberstudienräte/innen (BaL) Peter van der Does, Darmstadt, Siegfried Josupeit,

Hans Reinhardt, beide Gernsheim, Heinrich Droste, Sprendlingen, Helmut Heimüller, Hanau, Peter Schimmelschmidt, Bad Homburg, Dr. Walter Schanz, Groß-Bieberau, Wolfgang Möcking, Taunusstein, Dietrich Scherer, Hanau (sämtlich 1. 4. 1976), Franz-Josef Krämer, Willibald Rieger, beide Freigericht (beide 8. 4. 1976), Otto Laulinger, Frankfurt (1. 4. 1976), Heinz Kaiheber, Weilburg (14. 4. 1976) Ferdinand Schuld, Rüsselsheim (1. 4. 1976), Helmut Ilkenhans, Usingen (7. 4. 1976), Gerhard Maxeiner, Wetzlar (22. 4. 1976), Dieter Ahmt, Reichelsheim, Hilmar Fenn, Offenbach (beide 1. 4. 1976), Klaus Peter Buse, Wiesbaden (21. 4. 1976), Dr. Hermann Eigelshemer, Kronberg (23. 4. 1976), Wolfgang Pfänder, Frankfurt (1. 4. 1976), Georg Becker, Dieburg (30. 4. 1976), Erich Aha, Lauterbach (1. 4. 1976), Dr. Alois Weimer, Gelnhausen (20. 4. 1976), Otmar Procher, Frankfurt, Helmut Reuß, Dillenburg, Lotar Schäfer, Herborn (sämtlich 1. 4. 1976), Johannes Scholz, Hofheim (12. 4. 1976), Edgar Kirchner, Sulzbach (1. 4. 1976), Karl Nebel (26. 4. 1976), Siegfried Elsner, beide Bad Homburg (28. 4. 1976), Rolf Rau, Wetzlar (30. 4. 1976), Dr. Theo Rosebrock, Kelkheim, Hans-Georg Riebeling, Wetzlar (beide 1. 4. 1976), Albrecht Dexler, Darmstadt (1. 5. 1976), Hans Heinz Tauber, Offenbach (10. 4. 1976), Pädagogische Leiter/in einer Gesamtschule (BaL) Hans-Peter Rühl, Babenhausen (27. 4. 1976), Dr. Ekkehart Mittelberg, Homburg (1. 4. 1976), Elfriede Geier, Wetzlar (30. 4. 1976);

zu **Oberstudiendirektoren/innen** die Studiendirektoren/innen (BaL) Bernd Albert, Wiesbaden (26. 4. 1976), Kurt Funk, Büdingen (28. 5. 1976), Günther Gremm, Gelnhausen (1. 4. 1976), Helmut Eitel, Hans Werner Schneider, beide Darmstadt (beide 14. 5. 1976);

zum/zur **Pädagogischen Leiter/in einer Gesamtschule** Oberstudienrat/in (BaL) Udo Pürzer, Friedberg (1. 5. 1976), Edith Brecht, Reichelsheim (26. 4. 1976);

zu **Direktoren einer Gesamtschule** die Päd. Leiter einer Gesamtschule (BaL) Heinrich Fuhr, Bürstadt, Fredo Sulzmann, Reichelsheim (beide 1. 5. 1976);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**  
die Studienräte/in (BaP) Karin Wienstroer, Darmstadt (3. 3. 1976), Hansachim Lante, Hadamar (24. 3. 1976), Hans-Bernhard Loens, Darmstadt (28. 4. 1976), Albrecht Kuhnigk, Wallrabenstein (30. 4. 1976);

**in den Ruhestand getreten:**

die Oberstudienräte Wolfgang Hartmann, Frankfurt, Dr. Franz Rieland, Dillenburg (beide 31. 1. 1976);

**in den Ruhestand versetzt:**

Studienrat z. A. Walter Lukas, Gernsheim (30. 4. 1976), Oberstudienrat Dr. August Lorey, Frankfurt (31. 1. 1976);

**entlassen:**

die Studienreferendare Lutz-Ulrich Luh, Wiesbaden (31. 3. 1976), Volker Bartel, Frankfurt (19. 2. 1976), Studienrat z. A. Dr. Bernd Schröder, Sprendlingen (30. 4. 1976);

### Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

ernannt:

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Jürgen Davidck, Heppenheim (1. 4. 1976);

zu **Lehramtsreferendaren/innen (BaW)** Winfried Hofmann, Reinheim, Barbara Maas, Gießen (1. 3. 1976), Hiltrud Bunde, Linsengericht (10. 3. 1976), Ursula Hermann, Offenbach, Wolfgang Gebhard, Wetzlar (beide 1. 3. 1976), Ines Meinke, Frankfurt (2. 2. 1976);

zu **apl. Fachlehrern/innen f. mus.-techn. Fächer (BaW)** Christiane Dunkhorst, Rüsselsheim (5. 2. 1976), Ute Heid, Sprendlingen (18. 2. 1976), Hilmar Koch, Darmstadt (13. 2. 1976), Sigrid Weinbrenner, Eschborn (20. 2. 1976), Günther Krüger, Seligenstadt (4. 2. 1976);

zu **apl. Fachlehrern/innen (BaW)** Claudia Zeißler, Friedberg (1. 3. 1976), Günter Holfert, Maintal (2. 2. 1976);

zu **Lehrerinnen z. A. (BaP)** die Lehramtsreferendarinnen (BaW) Irmgard Sonntag, Rudesheim (20. 2. 1976), Frauke Peper, Darmstadt (1. 2. 1976), die apl. Lehrer/innen (BaW) Fritz Schübler, Langenselbold (30. 1. 1976), Rosemarie Böttcher, Frankfurt (27. 2. 1976), Annemarie Schildberg, Hanau (26. 2. 1976), Anneli Steinle, Unterflockenbach (21. 1. 1976), Bernd Adamus, Pohlheim 1 (22. 3. 1976), Monika Libera, Lorch (5. 2. 1976), Angelika Biedenkopf, Goddelau (9. 2. 1976), Waltraud Pretzsch, Großauheim (27. 2. 1976), Ingeborg Göbl, Frankfurt (4. 3. 1976), Hildegard Parchatka, Breuberg 2 (29. 3. 1976) Christa Semmler, Biebesheim (22. 3. 1976).

- Lehrerin i. A. Karin Gudenzi, Schwingbach (1. 4. 1976). Adolf Keim, Hanau, Hans-Jürgen Roß, Manfred Goth, beide Raunheim, Reinhard Huber, Mörfelden, Sabine Schmidt-Prenzel, Raunheim, Ingrid Lenz, Lauterbach (sämtlich 1. 2. 1976), Ulrich Cuntz, Wiesbaden (6. 2. 1976), Monika Greim, Reinheim (1. 3. 1976), Dorothee Lehnert, Groß-Gerau, Heinz Bayer, Hanau, Wolfgang Biehl, Ober-Ohmen (sämtlich 1. 2. 1976), Dorothea Haebler, Seulberg (3. 2. 1976), Regula Waigand, Oberursel (1. 3. 1976), Christine Kammel, Offenbach, Ralf Voss, Gelnhausen, Heike Liesem, Raunheim (sämtlich 1. 2. 1976), Wolf Dresch, Wetzlar (11. 2. 1976), Steffi Köckritz, Michelstadt, Walter Don, Gießen, Ulrike Watzl, Mainz-Kastel (sämtlich 1. 12. 1976), Jürgen Jägers, Dillenburg (2. 2. 1976), Manfred Volk, Frankfurt, Gabriele Dietz, Heusenstamm (beide 1. 2. 1976);
- zu **Fachlehrern/innen f. mus.-techn. Fächer z. A. (BaP)** die apl. Fachlehrer/innen für mus.-techn. Fächer (BaW) Angelika Figuli, Mosbach (10. 12. 1975), Wolfgang Hahner, Wetzlar (15. 3. 1976), Heidrun Fischer, Kelsterbach (1. 3. 1976), Christel Rosenthal, Weiterstadt (13. 3. 1976), Gerhard Liehr, Offenbach (11. 3. 1976), Erhard Schönweitz, Ober-Ramstadt (15. 3. 1976), Sigrid Reining, Klein-Karben (18. 3. 1976), Marlene Fischer, Bad Vilbel (5. 3. 1976), Jutta Spies, Nidda (26. 11. 1976), Anke Lorenz, Flörsheim (31. 3. 1976), Jutta Jestädt Hanau (26. 2. 1976), Rüdiger Auffahrt, Gießen (4. 5. 1976);
- zu **Fachlehrerinnen z. A. (BaP)** die apl. Fachlehrerinnen f. mus.-techn. Fächer (BaW) Angelika Berthold, Hanau (6. 3. 1976), Margarete Scharf, Offenbach (15. 3. 1976), Monika Prutsch, Buchschlag (14. 4. 1976);
- zur **Jugendleiterin z. A. (BaP)** Jugendleiterin i. A. Margret Behlinger, Ginsheim-Gustavsburg (27. 2. 1976);
- zu **Jugendleiterinnen im Schuldienst z. A. (BaP)** Hannelore Witte, Heppenheim (18. 2. 1976), Sabine Mayr, Elfriede König, beide Offenbach (beide 1. 4. 1976);
- zur **Sozialpädagogin (BaP)** Sozialpädagogin i. A. Heide Metzmaier, Bad Vilbel (21. 1. 1976);
- zum **Lehrer z. A. Fachlehrer f. mus.-techn. Fächer z. A. (BaP)** Reinhard Marquardt, Friedberg (1. 2. 1976);
- zu **Lehrerinnen** die Fachlehrerinnen f. mus.-techn. Fächer (BaL) Dorothea Massig, Steinbach (28. 1. 1976), Marlene Nierfeld, Ehringshausen (28. 4. 1976), die Lehrerinnen z. A. (BaP) Felicitas Zinkard, Bad Orb (18. 2. 1976), Monika Rüssler, Beerfurth (31. 3. 1976), Maria-Elisabeth Laqua, Kronberg (1. 4. 1976);
- zur **Fachlehrerin für mus.-techn. Fächer** Fachlehrerin f. mus.-techn. Fächer z. A. (BaP) Ute Reinwand, Hochheim (31. 3. 1976);
- zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Brigitte Pauly, Limburg (5. 3. 1976), Erika Heinz, Groß-Gerau (27. 2. 1976), Rose-Marie Lamm, Eltville (17. 1. 1976), Rolf Fritzsche, Wallrabenstein (28. 2. 1976), Almut Cuntz, Nieder-Mörlen (18. 2. 1976), Winfried Krüger, Eibelshausen, (24. 2. 1976), Winfried Seip, Oberursel (9. 3. 1976), Annegret Schmidt, Urberach (3. 3. 1976), Hans-Jürgen Hofferberth, Wiesbaden (10. 3. 1976), Edith Roemer, Rüsselsheim (25. 2. 1976), Gerhard Stachainczyk, Biskirchen (3. 3. 1976), Hannelore Theiß, Bensheim (31. 1. 1976), Horst Kächler, Langenselbold (10. 3. 1976), Ute Ballhaus, Spremlingen (30. 7. 1974), Günter Wollnitz, Langenselbold (10. 3. 1976), Barbara Reinmüller, Ober-Ramstadt (14. 2. 1976), Michael Grube, Heusenstamm (12. 3. 1976), Werner Thum, Ehringshausen (3. 3. 1976), Hans-Herbert Meyer, Wölfersheim (17. 3. 1976), Karin Kutschera, Darmstadt (23. 2. 1976), Rosemarie Körner, Monika Müller, beide Heppenheim (beide 3. 3. 1976), Peter Kühn, Viernheim (4. 3. 1976), Norma Gestering, Höchst (28. 5. 1976), Doris Rese, Lorsch (28. 2. 1976), Ullrich Müller, Hanau (10. 3. 1976), Brigitte Bertsche, Eschbach (16. 3. 1976), Hildegard Wagner, Dillenburg (17. 2. 1976), Siegfried Gutt, Frankfurt (27. 2. 1976), Ursula Apell, Wiesbaden (4. 3. 1976), Dörte Soykaner, Frankfurt (10. 2. 1976), Ingeborg Eidner, Rüsselsheim (23. 2. 1976), Irene Kießling, Frankfurt (9. 3. 1976), Gudrun Kiel, Höchst (13. 4. 1976), Mechthild Kitz, Michelstadt (13. 2. 1976), Elke Krause, Wiesbaden-Bierstadt (6. 3. 1976), Wolfram Zurbuchen, Hattersheim (9. 2. 1976), Hartmut Ristow, Riedelbach (15. 3. 1976), Heinz Gerhard Riedel, Breuberg (8. 3. 1976), Roswitha Lietz, Frankfurt (5. 3. 1976), Manfred Raß, Friedberg (10. 3. 1976), Anna Ulberth, Wald-Michelbach (28. 2. 1976), Birgit Scherer, Darmstadt (15. 3. 1976), Erwin Enns, Heusenstamm (17. 3. 1976), Peter Pöckel, Frankfurt (1. 3. 1976), Birgit Pelzl, Mühlheim (25. 2. 1976), Udo Köhler, Gießen (18. 5. 1976), Gert-Ludwig Knipfer, Bruchköbel (18. 3. 1976), Sabine Kühn, Viernheim (25. 2. 1976), Ilse Pfeifer, Einhausen (18. 3. 1976), Jürgen Diehl, Wiesbaden (13. 2. 1976), Gerd Lanz, Nieder-Ramstadt (17. 3. 1976), Volker Haase, Klein-Krotzenberg (18. 3. 1976), Ruth Junker, Friedberg (17. 3. 1976), Bärbel Reinhardt, Neckarsteinach (23. 2. 1976), Bernhild Henschke, Raunheim (28. 2. 1976), Gisela Gottschalk, Friedrichsdorf (21. 1. 1976), Albert Honau, Hirzenhain (19. 2. 1976), Gerd Lange, Nidderau (18. 3. 1976), Editha Köhler, Gießen (20. 3. 1976), Emmi Köhler, Oberursel (23. 3. 1976), Felicitas Kautz, Bensheim-Auerbach (19. 3. 1976), Elias Diszberger, Bad Homburg (18. 3. 1976), Elisabeth Witt, Breithardt (27. 3. 1976), Monika Weltzien, Offenbach (15. 3. 1976), Dagmar Christine Helm, Bruchköbel (18. 3. 1976), Hans Wilhelm Stähler, Limburg (26. 2. 1976), Klaus-Peter Buchhold, Steinau (20. 3. 1976), Gerda Grünwald, Gemünden (22. 3. 1976), Hubert Engel, Offenbach (25. 3. 1976), Hans-Peter Hörber, Mühlheim (24. 3. 1976), Ingeborg Riedhof, Bensheim (17. 3. 1976), Herbert Schenk, Ober-Widdersheim (26. 3. 1976), Susanne Piltz, Mörfelden (30. 3. 1976), Gisela Hill, Frankfurt (12. 2. 1976), Annette Gordon, Oberursel (20. 3. 1976), Monika Fahrni, Neu-Anspach (8. 3. 1976), Gisela Schmidt, Urberach (4. 3. 1976), Gunhild Claes, Eibelshausen (16. 3. 1976), Monika Stanke, Maintal 2 (24. 3. 1976), Brigitte Sistig, Hattersheim (12. 1. 1976), Leopold Glöckner, Stierstadt (20. 3. 1976), Heidrun Weibel, Gießen (22. 3. 1976), Peter Agari, Homberg (16. 3. 1976), Gudrun Heidemann-Preis, Stierstadt (25. 3. 1976), Barbara Gretscher, Erbach, Irmtraud Sell, Viernheim, Reinhard Schmidt, Pohlheim (sämtlich 24. 3. 1976), Friedhelm Diehl, Reinheim (23. 12. 1975), Winfried Selzer, Offenbach, Vladimir Höll, Bergen-Enkheim (beide 25. 3. 1976), Hedwig Gerhardus, Homberg (22. 3. 1976), Birgit Günl, Pfungstadt (20. 2. 1976), Renate Ohlemacher, Gießen (24. 3. 1976), Steffen Lepper, Gießen (17. 3. 1976), Christa Ernst, Griesheim (14. 3. 1976), Beate Abelt, Da.-Arheilgen (20. 2. 1976), Barbara Stumpf, Offenbach (26. 3. 1976), Barbara Stadtmüller, Viernheim (24. 3. 1976), Bernd Vollmer, Offenbach (22. 3. 1976), Kristina Kemper, Linsengericht-Altenhaßlau (31. 3. 1976), Hermann Heim, Freigericht 1 (26. 3. 1976), Renate Pfaff, Frankfurt (22. 3. 1976), Hildegard Feuchtnr, Offenbach (25. 3. 1976), Hertha Hablick, Ober-Ramstadt (10. 3. 1976), Franz-Norbert Schneider, Stierstadt (19. 3. 1976), Jürgen Ott, Offenbach (26. 3. 1976), Ilka Friedrich, Erzhäusen (30. 3. 1976), Hildegard Dinter, Spremlingen (12. 2. 1976), Ellen Betzer, Josef Janka, Elfriede Hild, alle Eschborn (sämtlich 22. 3. 1976), Karin Kubassek, Fürth (24. 3. 1976), Marina Kompnass, Offenbach (25. 3. 1976), Beatrix Lukassek, Rodenbach 1 (16. 2. 1976), Hannelore Becker, Büdingen (26. 3. 1976), Michael Spiralke, Grünberg (5. 4. 1976), Brigitte Jahn, Frankfurt (31. 3. 1976), Uwe Geisler, Langen (29. 3. 1976), Karl-Peter Jenal, Gornxheimtal (27. 3. 1976), Peter Goebel, Gadernheim (30. 3. 1976), Lieselotte Goldbach, Reinheim (19. 2. 1976), Helga Dormehl, Offenbach (25. 3. 1976), Helmut Nippert, Heppenheim (26. 3. 1976), Sigrid Scherling, Offenbach (28. 3. 1976), Christiane Löffel-Helfricht, Raunheim (31. 3. 1976), Gerlind Schumann, Frankfurt (5. 2. 1976), Edith Lukas, Schlitz (1. 4. 1976), Jutta Lohmann, Bürstadt (27. 3. 1976), Dietmar Will, Viernheim (29. 3. 1976), Gerhard Knapck, Gießen (8. 4. 1976), Klaus-Peter Schulz, Merkenbach (15. 3. 1976), Manfred Schmitt, Gießen (5. 4. 1976), Christine Hayn, Maintal 2 (13. 2. 1976), Marion Oertel, Ginsheim-Gustavsburg (1. 4. 1976), Irmtrud Köhler, Frankfurt (30. 3. 1976), Renate Greiff, Stierstadt (25. 3. 1976), Gisela Arbing, Gießen (12. 4. 1976), Anita Conrad, Viernheim (24. 2. 1976), Ursula Pabel, Frankfurt (31. 3. 1976), Gerhard Günter Pilger, Reichelsheim (24. 3. 1976), Karin Mürmann, Grünberg (7. 4. 1976), Manfred Schmitt, Gießen (5. 4. 1976), Eva-Maria Walther-Narten, Eschborn (27. 2. 1976), Wolfgang Heußner, Rechtenbach (22. 3. 1976), Marianne Wirth, Frankfurt (2. 4. 1976), Klaus Georg Müller, Höchst (26. 3. 1976), Ilona Hammer, Merkenbach (15. 3. 1976), Hans-Edgar Bickelhaupt, Nieder-Ramstadt (13. 4. 1976), Ingrid Beschorner, Bruchköbel (2. 4. 1976), Eva-Maria Hellmann, Ortenberg (12. 2. 1976), Margarete Lohstroh, Friedberg (17. 3. 1976), Ingeborg Greulich, Erfelden (11. 3. 1976), Annemarie Roth, Egelsbach (24. 3. 1976), Ursula Neuhaus, Lollar (22. 3. 1976), Ursula Pfortner, Frankfurt (27. 2. 1976), Klara Langer, Hallgarten (23. 4. 1976), Traute Sternkopf, Seeheim 1 (14. 2. 1976), Maria Magdalena Huthmann, Nieder-Ramstadt (15. 4. 1976), Konrad Lüttig, Kastel (30. 6. 1975), Gabriele Vierke, Offenbach (25. 3. 1976), Hans-Dieter Werner, Offenbach (21. 4. 1976), Monika Rodenhausen, Stierstadt (25. 3. 1976), Anita Thies, Atzbach (26. 4. 1976), Ulrike Sander, Seligenstadt (27. 4. 1976), Brigitte Hartmann, Camberg (26. 2. 1976), Monika Schelenz, Griesheim (21. 4. 1976), Hans-

Dieter Marx, Dietzenbach (5. 2. 1976), Friederike Eger, verehel. Bellogi, Trebur (26. 4. 1976), Maria Thurn, Wiesbaden (16. 4. 1976), Dieter Stephan, Wächtersbach (26. 4. 1976), Mechthild Schraewer, Bruchköbel (5. 4. 1976), Brigitte Mai-Vomfell, Büdingen (9. 4. 1976), Peter Kretschmer, Friedberg (28. 4. 1976), Franz-Günther Käberich, Oberursel (26. 4. 1976), Gerhard Rehberg, Gießen (30. 4. 1976), Karin Reichenbach, Wiesbaden-Schierstein (26. 4. 1976), Marita Kreide, Salmünster (27. 4. 1976), Lothar Niemann, Lauterbach, Ulrike Köhler, Urberach (beide 26. 4. 1976), Reinhold Hermann, Rüsselsheim (24. 3. 1976), Karin Herold, Darmstadt (30. 3. 1976), Volkmar Hauß, Nauheim (30. 3. 1976), Bernhard Thurn, Wiesbaden (15. 4. 1976), Anna-Luise Eller, Limburg (5. 5. 1976), Jutta Worret, Weilbach (2. 3. 1976), Klaus-Dietmar Frei, Burg (21. 4. 1976), Anneliese Send, Offenbach (31. 3. 1976), Wilfried Jeckel, Gelnhausen (1. 4. 1976), Gabriele Heße, Viernheim (26. 4. 1976), Ingeborg Tilmann, Birkenau (21. 4. 1976), Hanno Müller, Gießen (10. 5. 1976), Brigitte Stengel, Bad Orb (4. 5. 1976), Monika Zimmermann, Gießen (7. 5. 1976), Karin Hüfner, Gorbheimerthal, Klaus-Peter Schneider, Eibelshausen (beide 26. 4. 1976), Margit Emde, Neu-Isenburg (13. 4. 1976), Susanne Kampffmeyer, Urberach (10. 5. 1976), Ruth Gernoth, Viernheim (7. 5. 1976), Günter Kannwischer, Friedberg (2. 4. 1976), Kurt Alv Hermann Surma, Reichelsheim (26. 4. 1976), Hans Schneider, Zwingenberg, Willi Krafft, Friedberg (beide 7. 5. 1976), Gudrun Eskert, Offenthal, Frank Gottschling, Langen (beide 28. 4. 1976), Marianne Jensen, Offenbach (26. 4. 1976), Hannelore El Messiri, Frankfurt (3. 5. 1976), Ursula Schmittner, Friedberg (4. 5. 1976), Wolfgang Haschtmann, Friedberg (26. 4. 1976), Christa Allmang, Nieder-Ohmen (5. 5. 1976), Uwe Burkart, Hungen (8. 5. 1976), Johanna Bergstraßer, Münster (10. 5. 1976);  
 Realschullehrer z. A. (BaP) Volker Friebe, Limburg (29. 3. 1976);  
 zu **Fachlehrern/innen f. mus.-techn. Fächer (BaL)** die Fachlehrer/innen f. mus.-techn. Fächer z. A. (BaP) Anneliese Willig, Braunsfels (3. 3. 1976), Konstanze Streb, Klein-Krotzenburg (9. 3. 1976), Sigrid Stadlich, Reichelsheim, Dietrich Steitz, Fürth (beide 5. 3. 1976), Christa Schlenger, Rüdeshcim (24. 2. 1976), Doris Zanner, Bad Schwalbach (5. 3. 1976), Ingrid Weber, Babenhausen (16. 3. 1976), Doris Bernhardt, Darmstadt (18. 3. 1976), Lieselotte Hammer, Solms (30. 1. 1976), Gisela Schneider, Hausen (25. 3. 1976), Elke Roth, Bürstadt (9. 11. 1974), Christina Nehls, Münster (1. 4. 1976), Thea Mallo-Kossmann, Darmstadt, Ulrike Schäfer, Lampertheim (beide 29. 3. 1976), Christa Thau-Pätz, Rüsselsheim (26. 3. 1976), Dietlinde Sziagy, Rüdeshcim (14. 4. 1976), Eva-Maria Inserra, Rüsselsheim (15. 4. 1976), Gisela Stephan, Groß-Gerau (27. 4. 1976), Helga Eichelmann, Hanau (26. 4. 1976), Ingeborg Marx, Allendorf (28. 4. 1976), Christel Riemenschneider, Heusenstamm (23. 3. 1976);  
 zu/zur **Fachlehrern/in (BaL)** Fachlehrer/in f. mus.-techn. Fächer z. A. (BaP) Brigitte Schüler, Schlüchtern (28. 2. 1976), Walter Krososka, Herborn (10. 3. 1976), Wulf Röder, Großen-Linden (26. 2. 1976);  
 zu **Jugendleiterinnen im Schuldienst (BaL)** die Jugendleiterinnen im Schuldienst z. A. (BaP) Brigitte Burger, Sulzbach (5. 3. 1976), Gabriele Böhm, Buchschlag (4. 5. 1976), Barbara Engelbrecht, Buchschlag (21. 4. 1976), Anne Joachimsmeyer, Obertshausen (26. 4. 1976);  
 zu **Hauptlehrerinnen** die Lehrerinnen (BaL) Ingeborg Effenberger, Nidderau 4, Irmtraud Korus, Oberndorf (beide 1. 4. 1976);  
 zum **Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule** Lehrer (BaL) Peter-Christian Hess, Hergershausen (23. 3. 1976);  
 zu **Realschullehrern/innen (BaL)** die Realschullehrer/innen (BaP) z. A. Konrad Künkel, Dillenburg (27. 2. 1976), Marlis Schüler, Darmstadt (10. 3. 1976), Norbert Mahn, Ober-Roden (17. 3. 1976), Erika Harff, Riedelbach (15. 3. 1976), Gerhard Präger, Salmünster (24. 2. 1976), Günter Hallmann, Hanau (24. 3. 1976), Maria Schröder, Stierstadt (20. 3. 1976), Frauke Ramien, Münster (8. 4. 1976), Joachim Vonholdt, Gießen (15. 4. 1976), Heinz-Georg Mader, Beerfelden (7. 4. 1976);  
 Lehrer z. A. (BaP) Heinz Löffel, Raunheim (18. 3. 1976);  
 zu **Lehrerinnen an einer Sonderschule** die Lehrerinnen (BaL) Irmgard Trost, Rüsselsheim (30. 12. 1975), Gabriele Gellisen, Goddelau-Wolfskehlen (20. 2. 1976), Margit Maas, Hettlersroth (2. 2. 1976);  
 zu **Lehrern/innen an einer Sonderschule (BaL)** die Lehrer/innen an einer Sonderschule z. A. (BaP) Angelika Thannhäuser, Gießen (10. 3. 1976), Renate Grunz, Helmut Win-

terling, beide Gießen (beide 17. 3. 1976), Gerhard Naujok, Gemünden (24. 3. 1976), Ekkehard Gratz, Lorsch (17. 3. 1976), Hans Hartmut Schmidt, Gießen (8. 4. 1976), Friedrich Schlicker, Groß-Gerau (26. 3. 1976), Gerhard Schulz, Gießen (20. 4. 1976), Helmut Richter, Gießen (1. 4. 1976), Gerd Stamer, Michelstadt (30. 4. 1976), Gerhard Henke, Groß-Gerau (28. 2. 1976);

zur **Taubstummeneroberlehrerin (BaL)** die Taubstummeneroberlehrerin z. A. (BaP) Irmgard Bender, Friedberg (26. 4. 1976);

zu **Konrektoren/innen** die Lehrer/innen (BaL) Wolfhard Bornschein, Oberursel 4 (1. 4. 1976), Ellen Roßmann (2. 4. 1976), Ursula Ott, beide Wiesbaden (1. 4. 1976), Brigitte Kasper, Gunhild Körner, beide Wiesbaden (beide 2. 4. 1976), Friedel Adam, Geinsheim (1. 4. 1976);  
 Hauptlehrer (BaL) Wilhelm Wagner, Nidda (28. 11. 1975);

zum/zur **Konrektor/in einer Grundschule** Lehrer/in (BaL) Claus Oberländer, Hanau (1. 2. 1976), Christelmi Mohr, Darmstadt (30. 4. 1976);

zum **Konrektor einer Grund- und Hauptschule** Lehrer (BaL) Norbert Schnabl, Hailer (1. 4. 1976);

zur **Konrektorin einer Grund- und Hauptschule mit mindestens 16 Klassen** Lehrerin (BaL) Barbara Pfannenstiel, Mühlheim (1. 4. 1976);

zu/zum **Konrektor/innen einer Sonderschule** Lehrer/in an einer Sonderschule (BaL) Brigitte Pröber, Flörsheim, Romuald Laby, Frankfurt, Sonderschullehrerin (BaL) Margarethe Dietz, Wetzlar (sämtlich 1. 4. 1976);

zu **Rektoren** Konrektor (BaL) Klaus Hunstein, Wiesbaden (2. 4. 1976), die Lehrer (BaL) Heinz Molkenhain, Weilburg, Helmut Richter, Hofheim (beide 1. 4. 1976);

zu/zur **Rektoren/in einer Grundschule** Hauptlehrerin als Leiterin einer Grundschule (BaL) Christina Anstötz, Spremlingen (1. 4. 1976), Realschullehrer (BaL) Günther Hofmann, Griesheim (23. 4. 1976), Lehrer (BaL) Heiner Bergmann, Nieder-Roden (30. 4. 1976);

zu **Rektoren einer Grund- und Hauptschule** die Konrektoren einer Grund- und Hauptschule (BaL) Wolfgang Schmidt, Bobstadt (1. 4. 1976), Helmut Jacobi, Lampertheim-Hofheim (30. 4. 1976), die Hauptlehrer (BaL) Heinrich Leber, Dornburg-Frickhofen (31. 3. 1976), Kurt Schmidt, Eczell (9. 4. 1976);

zu **Rektoren einer Sonderschule** die Lehrer an einer Sonderschule (BaL) Helmut Georg Schmitt, Brombachtal, Gerhard Maier, Bensheim (beide 1. 4. 1976);

zum/zur **Pädagogischen Leiter/in einer Gesamtschule** Rektor einer Grundschule (BaL) Horst Ruppert, Großen-Buseck (23. 4. 1976), Lehrerin (BaL) Brigitte Richter, Hochheim (26. 4. 1976);

zum **Rektor als ständiger Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuftens Direktors einer Gesamtschule** Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule (BaL) Werner Glöser, Großauheim (1. 4. 1976);

zum **Direktor einer Gesamtschule** Rektor einer Haupt- und Realschule (BaL) Karl Herborn, Flörsheim (28. 4. 1976);

zum **Schulamtsdirektor** Rektor einer Haupt- und Realschule (BaL) Rolf Hillesheimer, Heusenstamm (9. 4. 1976);

eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe A 13 a HBesG als Konrektor einer Hauptschule mit mindestens 16 Klassen** Konrektor (BaL) Alfred Färber, Frankfurt (1. 4. 1976);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**:  
 die Lehrerinnen (BaP) Marlis Otto, Frankfurt (27. 2. 1976), Hilde Grund, Solms (4. 3. 1976), die Fachlehrerinnen f. mus.-techn. Fächer (BaP) Eva-Maria Hoff, Bad Homburg (18. 3. 1976), Ingeborg Lindner, Nidda (9. 4. 1976);

in den **Ruhestand** getreten:

Rektor Karl Justus, Kirtorf, Konrektor Werner Windelmann, Herbornseelbach, Konrektor einer Grundschule Martin Eger, Geinsheim, Lehrer/in Erhard Wolf, Frankfurt, Dora Buchholz, Babenhausen (sämtlich 31. 1. 1976);

in den **Ruhestand** versetzt:

Rektor einer Grundschule Sebastian Jost, Wahlen (31. 5. 1976), die Realschullehrer/innen Susette Carstein-Hodson, Frankfurt (31. 1. 1976), Elisabeth Leicht, Fischbach, Anne-lore Kliebisch, Frankfurt (beide 30. 4. 1976), Lehrer/in an einer Sonderschule Peter Schuck, Heppenheim (31. 5. 1976), Käthe Beisiegel, Frankfurt (31. 1. 1976), die Lehrer/innen

Klara Bollinger, Groß-Bieberau (31. 7. 1974), Hans Adam, Klein-Krotzenburg (31. 7. 1975), Elisabeth Deleschel, Frankfurt, Gottfried Roskoni, Schotten, Hedwig Rübeck, Heubach (sämtlich 31. 1. 1976), Ursula Richter, Frankfurt (31. 3. 1976), Christian Kalbfleisch, Gelnhausen (30. 6. 1976), Friedrich Klippstein, Frankfurt (30. 4. 1976), Herbert Müller, Nauheim (31. 1. 1976);

#### entlassen:

der/die Lehramtsreferendar/innen Siegfried Gaissmaier, Bad Homburg (10. 2. 1976), Gisela Klauen (31. 3. 1976), Gisela Hoffmann, beide Frankfurt (9. 4. 1976), die Lehrerinnen z. A. Marie Luise Trippel, Frankfurt (31. 1. 1976), Brigitte Kranz, Gustavsburg (3. 2. 1976), Erika Henke, Oberursel (28. 3. 1976), die Lehrerinnen Heide Fischer, Viernheim (31. 12. 1975), Ute Diefenbach, Hermannstein (31. 3. 1976), Monika Gerhardus, Schöneck (21. 10. 1975), Helga Rogge, Hermannstein (1. 4. 1976), Anette Ohm, Langen (31. 5. 1976);

#### Berufs- und Berufsfach- und Fachschulen

##### ernannt:

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** Peter Mosebach, Hanau (13. 2. 1976), Heinz Dieter Heim, Hanau, Ottfried Heygster, Dillenburg (beide 1. 2. 1976), Horst Wilmschöfer, Limburg (6. 2. 1976), Arno Cremer, Dieburg, Lothar Deppisch, Otto Linne, beide Darmstadt (sämtlich 1. 2. 1976);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Assessoren/innen des Lehramtes Hans-Heinrich Baumann, Gelnhausen, Herwig Kaluscha, Bernward Drost, beide Dillenburg, Heinz-Peter Gangé, Bad Homburg, Almut Helferich-Mezger, Bensheim (sämtlich 1. 2. 1976), Dipl.-Psych. Gertraud Wiesinger, Wiesbaden (2. 2. 1976), Renate Heycke, Bad Nauheim (1. 2. 1976), Bergith Heydekamp, Rüsselsheim (13. 3. 1976), Gudrun Randt, Hanau (1. 2. 1976), die Studienreferendare (BaW) Bernad Kagerhuber, Offenbach, Peter Seidel, Bensheim, Hans Griesheimer, Lampertheim, Manfred Pauly, Bensheim (sämtlich 1. 2. 1976), Anneliese Petry, Dillenburg (25. 2. 1976);

zu **Studienräten** Studienrat z. A. (BaP) Martin Wilhelm Fuhr, Michelstadt (10. 3. 1976), Fachoberlehrer für technologische Fächer (BaL) Dietmar Krause, Groß-Gerau (16. 3. 1976), Fachlehrer für arbeitstechn. Fächer (BaL) Walter Breilhaupt, Darmstadt (1. 5. 1976);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Petra Sauer, Wiesbaden (19. 2. 1976), Martine Vesper, Frankfurt (17. 2. 1976), Rainer Mende, Hanau (20. 2. 1976), Matthias Seiferth, Gießen (19. 2. 1976), Frank Lehmann, Frankfurt (5. 3. 1976), Karl-Eugen Dambach, Frankfurt (1. 7. 1976), Sigmar Giessing, Offenbach (19. 2. 1976), Dipl.-Volkswirt Karin Breckner, Darmstadt (12. 3. 1976), Frank Rosentahl, Taunusstein (12. 2. 1976), Adelheid Reichling, Frankfurt (23. 2. 1976), Friedrich Bär, Hanau (4. 3. 1976), Kurt Eisele, Hanau (15. 3. 1976), Sigrud Künzel, Hanau (4. 3. 1976), Dipl.-Landwirt Wilhelm Werner, Darmstadt (10. 3. 1976), Dieter Schäfer, Gießen (1. 3. 1976), Elisabeth Halama, Offenbach (20. 3. 1976), Brigitte Brackmann, Hofheim (22. 3. 1976), Willi Fahrenbruch, Peter Thein, beide Lampertheim (beide 1. 4. 1976), Gerhard Weil, Wetzlar, Helmut Beck, Weilburg (beide 16. 3. 1976), Ines Schneider, Dillenburg, Robert Stützel, Frankfurt (beide 12. 3. 1976), Günter Müller, Frankfurt (10. 2. 1976), Josef Jung, Hausen (30. 4. 1976), Johannes Möser, Büdingen (1. 7. 1976), Werner Klein, Groß-Gerau (15. 3. 1976), Manfred Träger, Wetzlar (2. 2. 1976), Jochen Maus, Gießen (26. 3. 1976), Paul Ruffing, Bensheim (8. 5. 1976);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Richard Seredzum, Offenbach, Margarete Jank, Dipl.-Hdl. Karl Heinrich Lurch, beide Frankfurt, Sigwart Langsdorf, Friedberg (sämtlich 1. 4. 1976);

zu **Studiendirektoren/innen** die Oberstudienräte/innen (BaL) Adolf Babist, Bensheim, Rainer Schwarz, Werner Eckstein, beide Darmstadt (sämtlich 1. 4. 1976), Gunter Krieg, Gießen (10. 4. 1976), Franz Rothe, Offenbach (23. 4. 1976), Horst Kahlert, Frankfurt (1. 4. 1976), Christa Greuling, Frankfurt (1. 5. 1976), Jakob Schäfer, Dieburg, Johannes Füller, Darmstadt (beide 26. 4. 1976), Dipl.-Hdl. Heinrich Veit, Frankfurt (1. 4. 1976), Manfred Schardt, Limburg (28. 4. 1976), Dankmar Vollrath, Gießen (1. 4. 1976); zum **Oberstudiendirektor** Studiendirektor (BaL) Dr. Adolf Lorenz, Frankfurt (1. 5. 1976);

zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer (BaL)** die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Adolf Haberzettl, Hadamar (12. 1. 1976), Edwin

Otto Lorenz, Dieburg (11. 3. 1976), Helmut Otto Ritz, Darmstadt (13. 2. 1976), Herbert Scheich, Offenbach (25. 3. 1976), Josef Pleyer, Offenbach (2. 4. 1976), Dieter Bossong, Frankfurt (28. 4. 1976), Gertrude Lipp, Geisenheim (7. 5. 1976);

zu **Fachlehrern (BaL)** die Fachlehrer z. A. (BaP) Arnold Martin, Wiesbaden (13. 2. 1976), Hans-Jörg Gundenau, Frankfurt (5. 3. 1976);

zum **Fachoberlehrer (BaL)** Fachoberlehrer z. A. (BaP) Hans Wunderlich, Alsfeld (15. 3. 1976);

zur **Fachoberlehrerin für Sozialpädagogische Fächer (BaL)** Fachoberlehrerin für Sozialpädagogische Fächer z. A. (BaP) Heidi Maier, Dieburg (29. 4. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Studienräte (BaP) Harald Bleimann, Frankfurt (1. 4. 1976), Dipl.-Hdl. Peter Melk, Darmstadt (15. 5. 1976), Dipl.-Kfm. Dirk von Malitz, Darmstadt (18. 5. 1976);

in den Ruhestand getreten:

der/die Studiendirektor/in Marie Kistiner, Michelstadt, Georg Froschauer, Hanau (beide 31. 1. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrat Paul Dreher, Darmstadt (30. 11. 1975);

#### entlassen:

Fachlehreranwärter Ernst Wolfgang Scheller, Frankfurt (17. 2. 1976), Studienreferendar Karl Kugelmann, Fulda (26. 11. 1975).

Darmstadt, 24. 5. 1976

**Der Regierungspräsident**

VI/1 — 7 I — 08 (1)

StAnz. 25/1976 S. 1130

#### H. im Bereich des Hessischen Sozialministers Ministerium

##### ernannt:

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Dr. Herbert Fiedler, Dieter Stuhl (beide 1. 4. 1976);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Adam Lommel (9. 4. 1976);

zum **Gewerbedirektor** Gewerbeobererrat (BaL) Helmut Düb-  
beide (15. 4. 1976);

zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Hans Jörg Tröscher (1. 4. 1976);

zum **Regierungsobererrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Thomas Hauer (1. 4. 1976);

zum **Gewerbeobererrat z. A. (BaP)** Verw.-Angest. Dipl.-Ing. Klaus Bartels (17. 5. 1976);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Claus Böhm (1. 4. 1976);

zu **Oberamtsräten** die Amträte (BaL) Walter Rosenbaum, Karl-Heinz Voigt (beide 1. 4. 1976);

zur **Amträtin** Amtmann (BaL) Sieglinde Borck (1. 4. 1976);

zum **Amtratsrat** Amtmann (BaL) Wolfgang Pühl (1. 4. 1976);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Wolfgang Hoffmann (23. 12. 1975), Volker Gutta (1. 4. 1976), Oberinspektor (BaP) Harald Sommerrock (1. 1. 1976);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Hans-Jürgen Weber (1. 2. 1976);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellte Gisela Sziel (1. 5. 1976);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaP) Henning Raab (1. 4. 1976);

zum **Assistenten** Oberamtsmeister (BaL) Heinz Hauf (23. 12. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Amtmann Harald Sommerrock (4. 5. 1976);

in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor Dr. Herbert Schlusche (31. 3. 1976);

#### Landesjugendamt Hessen

##### ernannt:

zur **Amträtin** Amtmann (BaL) Gertraud Czichowski (14. 4. 1976);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Reinhard Lohrenz (14. 4. 1976);

## versetzt

zum Kreisausschuß des Untertaunuskreises Amtsrat (BaL) Werner Lehmann (15. 3. 1976);

**Jugendhof Dörnberg — Jugendbildungsstätte des Landes Hessen —**

## ernannt:

zum **Regierungsoherrat** Regierungsrat (BaL) Heinz Jochen Müller (28. 4. 1976);

**Hessische Bildungsstätte für Jugendarbeit in Wiesbaden**

## entlassen:

Amtsrat Helmut Brinks (31. 1. 1976) gem. § 41 (1) HBG.

Wiesbaden, 25. 5. 1976

**Der Hessische Sozialminister**  
— Z2a1 — 7 O — 16 —  
StAnz. 25/1976 S. 1133

**I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt****Hessische Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden**

## ernannt:

zum **Chemiedirektor** Chemierat (BaL) Dr. Peter Laubereau (1. 5. 1975);

zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsoherräte (BaL) Dr. Horst Gerhard (1. 4. 1976), Hans-Werner Leonhardt (14. 5. 1976);

zum **Inspektor z. A.** Albert-Ulrich Friedel (1. 2. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Regierungsräte z. A. (BaP) Bernhard Kassühlke (17. 12. 1975), Dr. Benedikt Toussaint (20. 4. 1976), Hauptsekretär (BaP) Gerhard Lang (2. 4. 1976).

Wiesbaden, 19. 5. 1976

**Hessische Landesanstalt für Umwelt**  
V — 08 b — 02 — 4686/76  
StAnz. 25/1976 S. 1134

**Landwirtschaftliche Verwaltung und Fachschulen**

## ernannt:

zum **Landwirtschaftsdirektor** Landwirtschaftsoherrat (BaL) Otto Schweitzer (1. 4. 1976);

851

**Verschiedenes**

**Urteil des Staatsgerichtshofes betr. Verfassungsmäßigkeit der §§ 8, 20 und 22 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361)**

Nachstehend gebe ich das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 19. Mai 1976 bekannt.

Wiesbaden, 19. 5. 1976

**Der Präsident  
des Staatsgerichtshofes  
des Landes Hessen**  
P. St. 757  
StAnz. 25/1976 S. 1134

**Urteil vom 19. Mai 1976**

P. St. 757

**IM NAMEN DES VOLKES!**

In dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der §§ 8, 20 und 22 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361),

— Vorlagebeschuß des I. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10. April 1974 (I OE 81/72) —

an dem sich beteiligt haben

1. der Hessische Ministerpräsident,

Verfahrensbevollmächtigter:

Ministerialdirigent  
Dr. Schonebohm, Staatskanzlei,  
Wiesbaden,

zum **Studienrat (BaL)** Studienrat z. A. (BaP) Peter Spier, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Kassel-Oberzwehren (16. 4. 1976);

zum **Landwirtschaftsrat (BaL)** Landwirtschaftsrat z. A. (BaP) Dr. Jürgen Weiß, Landw. Amt mit Landw. Schule Gelnhausen (1. 4. 1976);

zum **Chemierat (BaL)** Chemierat z. A. (BaP) Dr. Jürgen Schöner, Milchwirtschaftliche Lehranstalt Gelnhausen (1. 1. 1976);

zum **Gartenbaurat z. A. (BaP)** Diplom-Ingenieur Reiner Erdtmann (10. 5. 1976);

zu **Landwirtschaftsreferendarinnen (BaW)** Diplom-Biologin Elisabeth Herms, Diplom-Haushaltswissenschaftlerin Bärbel Rieger-Ziegler (beide 1. 4. 1976);

zu **Gartenbaureferendaren (BaW)** die Diplom-Ingenieure (Ulrich Thormann, Gottfried Gloge (beide 1. 4. 1976);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Otto Krug (1. 4. 1976);

zu **Amtmännern** Oberinspektor/in (BaL) Irmgard Handke, Wolfgang Bittner (beide 1. 4. 1976);

in den **Ruhestand** getreten:

Regierungsdirektor Adam Waldmann (1. 2. 1976), Leitender Landwirtschaftsdirektor Dr. Günther Hangan (1. 5. 1976);

in den **Ruhestand** versetzt:

die Landwirtschaftsoherräte (BaL) Dr. Reinhold Müller, Landw. Amt mit Landw. Schule Friedberg (1. 1. 1976) gem. § 51 (3) HBG, Dr. Walter Leuze, Tierzuchtamt Fulda (1. 5. 1976) gem. § 51 (1) HBG;

entlassen:

die Landwirtschaftsreferendare (BaW) Dr. Wolfgang Sommer, Dr. Sadegh Khakbaz-Nejad, Christian Primus (sämtlich 1. 4. 1976) alle gem. § 43 HBG;

verstorben:

Studiendirektor Kurt Ripper, Landw. Amt mit Landw. Schule Nidda (10. 5. 1976).

Kassel, 17. 5. 1976

**Hessisches Landesamt für  
Landwirtschaft**  
I 2 — 8 b 42  
StAnz. 25/1976 S. 1134

2. der Landesanwalt bei dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen,  
3. Assessor Manfred B. . . ,  
hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 28. April 1976 durch

Vizepräsident des Staatsgerichtshofes,  
Präsident des Landgerichts Mädrich,  
Landtagspräsident a. D. Buch,  
Präsident des Amtsgerichts Kleinschmidt,  
Rechtsanwalt und Notar Knarr,  
Rechtsanwalt und Notar Platner,  
Ministerialdirigent a. D. Dr. Reich,  
Rechtsanwalt und Notar Dr. Rolleri,  
Richter am Oberlandesgericht Schwarzkopf,  
Präsident des Landgerichts Dr. Siebert,  
Staatsminister a. D. Dr. Strelitz,  
Direktor des Amtsgerichts Wagenknecht,  
— Mitglieder des Staatsgerichtshofes —

für Recht erkannt:

§ 8 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455) ist mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Auslagen sind nicht zu erstatten.

**Gründe****A**

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob die §§ 8, 20 und 22 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I

S. 455) in der derzeit geltenden Fassung (HRiG) mit Art. 127 Hessische Verfassung (HV) vereinbar sind, soweit der Richterwahlausschuß auch über die persönliche und fachliche Eignung eines Bewerbers mitzuentcheiden hat.

## I.

Art. 127 HV lautet:

- (1) Die planmäßigen hauptamtlichen Richter werden auf Lebenszeit berufen.
- (2) Auf Lebenszeit berufen werden Richter erst dann, wenn sie nach vorläufiger Anstellung in einer vom Gesetz zu bestimmenden Bewährungszeit nach ihrer Persönlichkeit und ihrer richterlichen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie ihr Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben werden.
- (3) Über die vorläufige Anstellung und die Berufung auf Lebenszeit entscheidet der Justizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß.
- (4) Erfüllt ein Richter nach seiner Berufung auf Lebenszeit diese Erwartungen nicht, so kann ihn der Staatsgerichtshof auf Antrag des Landtages seines Amtes für verlustig erklären und zugleich bestimmen, ob er in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen ist. Der Antrag kann auch vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Richterwahlausschuß gestellt werden. Während des Verfahrens ruht die Amtstätigkeit des Richters.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Laienrichter.
- (6) Das Nähere regelt ein Gesetz, das auch auf die bereits ernannten Richter Anwendung findet.

In Ausführung des Art. 127 HV bestimmt § 8 HRiG:

Als besonderes Verfassungsorgan (Art. 127 der Verfassung des Landes Hessen) hat der Richterwahlausschuß mitzuentcheiden, ob ein Richter nach seiner Persönlichkeit und seiner richterlichen Tätigkeit für das Richteramt geeignet ist und die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben wird.

§ 20 HRiG:

(1) Über die Berufung eines Richters entscheidet der Minister der Justiz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß (Art. 127 Abs. 2 und 3 der Verfassung des Landes Hessen).

(2) Über die Berufung zum Richter auf Probe kann der Richterwahlausschuß in Ausnahmefällen auch nachträglich entscheiden; die Entscheidung ist alsbald, spätestens zum Ablauf des sechsten Monats nach der Ernennung, herbeizuführen.

und § 22 HRiG:

Lehnt der Richterwahlausschuß die Übernahme eines Richters auf Probe oder eines Richters kraft Auftrages in das Richterverhältnis auf Lebenszeit ab, so hat der Minister der Justiz den Richter zu entlassen (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 und § 23 des Deutschen Richtergesetzes). Das gleiche gilt, wenn der Richterwahlausschuß die Berufung in das Richterverhältnis auf Probe nach § 20 Abs. 2 ablehnt.

## II.

Der Kläger des Ausgangsverfahrens bestand am 19. März 1970 die zweite juristische Staatsprüfung mit der Note „ausreichend“. Am selben Tage bewarb er sich um die Einstellung als Richter auf Probe im Justizdienst des Landes Hessen. Der Hessische Minister der Justiz lehnte das Gesuch ab, nachdem der Richterwahlausschuß der Berufung in das Richterverhältnis auf Probe nicht zugestimmt hatte. Auf den Widerspruch des Klägers teilte ihm der Hessische Minister der Justiz u. a. mit, der Richterwahlausschuß habe seine Berufung abgelehnt, weil „nach dem Akteninhalt eine besondere Eignung des Bewerbers nicht festzustellen“ sei. Damit sei es ihm gemäß § 20 HRiG, Art. 127 Abs. 3 HV, Art. 98 Abs. 4 GG verwehrt, dem Gesuch zu entsprechen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bewerber fristgerecht Klage. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hob die ergangenen Bescheide als rechtswidrig auf, weil § 8 HRiG nur eine „Eignung“, nicht aber eine „besondere Eignung“ zum Richteramt, wie der Richterwahlausschuß angenommen habe, als Auswahlkriterium fordere. Auch sei nicht auszuschließen, daß

der Richterwahlausschuß eine von Ermessensfehlern freie Entscheidung nicht habe treffen können, weil in den Akten jeder Hinweis darauf fehle, daß ihm die überdurchschnittlichen Stationszeugnisse und ein Schreiben des Landgerichtspräsidenten in Darmstadt vom 21. März 1970 mit einer positiven Beurteilung vorgelegen hätten, bei deren Kenntnis er vielleicht zugunsten des Bewerbers entschieden hätte. Gegen dieses Urteil legte das Land Hessen Berufung ein. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof trat zwar, wie sich aus der Begründung des Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses vom 10. April 1974 ergibt, den Erwägungen des Verwaltungsgerichts nicht bei, sah sich aber gleichwohl an einer abschließenden Entscheidung gehindert, weil er die §§ 8, 20 und 22 HRiG für verfassungswidrig hält, soweit diese ausdrücklich bestimmen oder davon ausgehen, daß der Richterwahlausschuß auch über die persönliche und fachliche Eignung mitzuentcheiden habe. Seine Entscheidung hänge daher davon ab, wie Art. 127 HV auszulegen sei und ob die Vorschriften des Hessischen Richtergesetzes mit ihm in Einklang stünden. Darüber könne gemäß Art. 132 HV nur der Staatsgerichtshof entscheiden. Von der Vorlage nach Art. 133 Abs. 1 HV hätte nur abgesehen werden können, wenn auch der Hessische Minister der Justiz die Eignung des Bewerbers verneint hätte, was aber nicht der Fall sei.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof ist der Überzeugung, daß der Richterwahlausschuß gemäß Art. 127 HV sowohl bei der vorläufigen Anstellung als auch bei der Berufung eines Richters auf Lebenszeit allein darüber mitzuentcheiden habe, ob der Bewerber die Gewähr dafür biete, daß er sein Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben werde. Hierzu führt er aus:

a) Art. 127 Abs. 2 HV knüpfe bereits nach seinem Wortlaut die Berufung als Richter auf Lebenszeit eindeutig nicht an die persönliche und fachliche Eignung. Er fordere lediglich die Erwartung, daß der Richter sein Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben werde. Diese Erwartung müsse nach der Persönlichkeit und der bisherigen richterlichen Tätigkeit des Bewerbers — bei vorläufiger Anstellung in einer vom Gesetz zu bestimmenden Bewährungszeit — gewährleistet sein. Da bei einem Bewerber um vorläufige Anstellung eine bisherige richterliche Tätigkeit nicht vorliege, könne in aller Regel nur seine Persönlichkeit zur Beurteilung herangezogen werden. Gedanklich anschließend an Art. 127 Abs. 2 HV bestimme sodann Abs. 4, daß der Staatsgerichtshof den Richter nach der Berufung auf Lebenszeit seines Amtes für verlustig erklären könne, wenn er „diese Erwartungen“ nicht erfülle. Sowohl nach dem Wortlaut als auch nach dem Gesetzeszusammenhang handele es sich hierbei ausschließlich um die in Art. 127 Abs. 2 HV genannten Kriterien der Amtsausübung. Bei der Bestimmung des Inhalts dieser Vorschriften können Art. 127 Abs. 3 HV nicht unbeachtet bleiben. Wenn es dort heiße, daß über die vorläufige Anstellung und die Berufung auf Lebenszeit der Justizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheide, so könnten Gegenstand dieser „gemeinsamen“ Entscheidung ebenfalls nur die im vorangehenden und nachfolgenden Absatz angesprochenen Fragen sein. Hätten aber Justizminister und Richterwahlausschuß lediglich gemeinsam darüber zu entscheiden, ob der Bewerber (Richter) sein Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben werde, so ergebe sich daraus im Umkehrschluß, daß die (Mit-)Kompetenz des Richterwahlausschusses von Verfassungs wegen auf diese Punkte beschränkt sei, die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers also nicht erfasse. Über diese Voraussetzung habe der dem Parlament verantwortliche Minister der Justiz allein zu befinden.

b) Der Hessische Landesgesetzgeber des Jahres 1948 habe Art. 127 Abs. 3 HV, wie sich aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Art. 127 und 128 HV (Richterwahlgesetz) vom 13. 8. 1948 (GVBl. S. 95, berichtigt S. 137) ergebe, im gleichen Sinne verstanden.

Dieser laute:

Sie (die Mitglieder des Richterwahlausschusses) haben mitzuentcheiden, ob ein Richter nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben wird.

Wolle man demgegenüber annehmen, Art. 127 Abs. 3 HV habe dem Richterwahlausschuß die Befugnis zur Mitentscheidung auch hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung eingeräumt, so sei das Gesetz vom Jahre 1948 verfassungs-

widrig gewesen. Dann hätte es die Aufgaben des Richterwahlausschusses im Widerspruch zur Verfassung verkürzt.

c) Das aus dem Wortlaut und dem Zusammenhang der Normen gewonnene Ergebnis werde durch die Materialien zur Hessischen Verfassung und zum Richterwahlgesetz 1948 bestätigt. Art. 108 (der spätere Art. 127 HV) des Vorentwurfs einer Verfassung für Hessen habe folgenden Wortlaut:

1. Die planmäßigen hauptamtlichen Richter werden auf Lebenszeit ernannt.
2. Endgültig angestellt werden Richter erst dann, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und ihrer richterlichen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie ihres Amtes im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses walten werden.
3. Erfüllt ein Richter nach seiner endgültigen Anstellung diese Erwartungen nicht, so kann ihn der Staatsgerichtshof ... seines Amtes für verlustig erklären und ...

Dieser Entwurf fordere — im Hinblick auf gewisse Erscheinungen in der Weimarer Republik und in den Jahren 1933 bis 1945 — nur, daß der Richter sein Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben habe und enthalte keinen Hinweis auf die persönliche und fachliche Eignung. Auch bei der Beratung dieses Entwurfs durch den Verfassungsausschuß seien sich alle Parteien darin einig gewesen, daß niemand in das Richteramt berufen werden solle, der nicht bedingungslos auf dem Boden der Demokratie stehe. Abweichende Meinungen hätten nur in der Frage bestanden, ob das Anstellungsrecht beim Minister der Justiz verbleibe oder einem vom Parlament gewählten Ausschuß zu übertragen sei. Schließlich sei Einigkeit erzielt worden, daß über die (vorläufige) Anstellung und Berufung der Richter auf Lebenszeit der Minister der Justiz gemeinsam mit einem Ausschuß zu entscheiden habe. Die Zusammensetzung dieses Ausschusses sollte einer gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben.

d) Aus der Begründung zur Vorlage des Staatsministeriums über ein Gesetz zur Ausführung des Art. 127 der Verfassung (Richterwahlgesetz) ergebe sich, daß die Prüfung durch den Ausschuß darauf beschränkt sein solle, ob beachtliche Bedenken beständen, daß der Richter sein Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben werde. In den verschiedenen Lesungen des Gesetzentwurfs sei die so gekennzeichnete Tragweite des Art. 127 Abs. 3 HV von keiner Seite bestritten worden, insbesondere nicht von denjenigen Abgeordneten, die bereits Mitglied des Verfassungsausschusses und der Verfassungsgebenden Landesversammlung gewesen seien.

e) Dementsprechend sei auch bis zum Jahre 1962 in der Praxis verfahren worden. Eine Änderung sei erst durch das Hessische Richterergesetz vom 19. Oktober 1962 eingetreten. Aber noch in der Vorlage der Landesregierung zu diesem Gesetz habe § 8 die Regelung enthalten, daß der Richterwahlausschuß lediglich über die demokratische Haltung und das soziale Verständnis des Bewerbers (Richters) mitzuentcheiden habe. In der Begründung sei dargelegt, daß diese Vorschrift inhaltlich Art. 127 Abs. 2 HV und § 1 Abs. 2 Satz 2 des Richterwahlgesetzes entspreche. Nunmehr habe aber der Rechtsausschuß des Hessischen Landtages eine Erweiterung der Prüfungszuständigkeit des Richterwahlausschusses auf die fachliche Eignung des Bewerbers (Richters) für erforderlich gehalten. Seine hiergegen erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken habe der Minister der Justiz im Laufe der Beratung aus nicht ersichtlichen Gründen fallengelassen.

Auch der Deutsche Richterbund — Landesverband Hessen — habe in seiner Eingabe an alle Fraktionen vom 1. Oktober 1962 geltend gemacht, daß ohne Verfassungsänderung eine Erweiterung nicht statthaft sei. Schließlich habe § 8 HRiG seine umstrittene Fassung bekommen, weil man angenommen habe, daß Art. 127 Abs. 6 HV, wonach das Nähere durch Gesetz zu regeln sei, verfassungsrechtliche Grundlage auch dieser Regelung sei. Diese Begründung, daß nämlich der Gesetzesvorbehalt in Art. 127 Abs. 6 HV eine Erweiterung der Kompetenz des Richterwahlausschusses zulasse, sei indessen nicht haltbar; sie verstoße gegen den objektiven Willen des Verfassungsgebers. Dem Ausführungsgesetz sei nur die Zusammensetzung des Ausschusses sowie die Regelung eines Verfahrens vorbehalten gewesen, nicht aber der Umfang seiner Prüfungsbefugnis. Diese sei in der Verfassung selbst festgelegt. Andernfalls müßte auch die Kompetenz des Staatsgerichtshofes gemäß Art. 127 Abs. 4 HV nach dem Willen des Verfassungsgebers die Amtsenthebung wegen fehlender persönlicher und fachlicher Eignung umfaßt haben, was sich aber

nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Bestimmung von selbst verbiete.

Bei diesem Ergebnis könne dahingestellt bleiben, ob der Landesgesetzgeber den Richterwahlausschuß in § 8 HRiG zu Recht als ein „besonderes Verfassungsorgan“ bezeichnet habe; treffe nämlich diese Bezeichnung zu, so sei er erst recht nicht in der Lage gewesen, dem Ausschuß im Widerspruch zur Verfassung weitere Aufgaben zuzuweisen.

f) Auch Art. 108 HV enthalte keine entsprechende Ermächtigung, weil Art. 127 HV als spezielle Verfassungsnorm in dem von ihm geregelten Bereich die Grundregel des Art. 108 HV verdränge.

g) Schließlich biete auch Art. 98 Abs. 4 GG dem einfachen Landesgesetzgeber keine Möglichkeit, dem Richterwahlausschuß die Mitentscheidung in persönlicher und fachlicher Hinsicht zu übertragen. Zwar lasse diese Vorschrift auch eine solche Mitentscheidung zu. Der Hessische Verfassungsgeber habe aber in Art. 127 HV mit Rücksicht auf das Prinzip der Gewaltenteilung davon keinen Gebrauch gemacht.

Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes hat unter Bezugnahme auf den Vorlagebeschluß nach Art. 133 Abs. 1 HV den Staatsgerichtshof um Entscheidung gebeten.

### III.

Gemäß § 42 StGHG ist den Mitgliedern der Landesregierung, dem Vorsitzenden des Landtagsausschusses, der mit den Vorarbeiten für das Hessische Richterergesetz befaßt war — der Berichterstatter ist verstorben —, sowie den Beteiligten am Ausgangsverfahren Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

Der Hessische Ministerpräsident hat sich wie folgt geäußert:

1. Die Vorlagefrage bedürfe der Einschränkung.

Die §§ 20 und 22 HRiG enthielten nur Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen. Der Umfang der Prüfungs- und Mitentscheidungsbefugnis des Richterwahlausschusses werde allein durch den § 8 HRiG abgesteckt.

2. § 8 HRiG sei mit der Hessischen Verfassung vereinbar.

a) Der Minister der Justiz entscheide „gemeinsam“ mit dem Richterwahlausschuß. Eine Beschränkung der Entscheidungsbefugnis eines der beiden Organe sei nicht erkennbar. Gleiche Entscheidungsgewalt bedinge gleiche Prüfungsbefugnis.

b) Nach Art. 98 Abs. 4 GG könnten die Länder bestimmen, daß über die „Anstellung“ der Richter der Minister der Justiz „gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß entscheide“. Es sei aber nie streitig gewesen, daß diese Formulierung auch die Mitentscheidung eines Richterwahlausschusses über die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers abdecke. Art. 127 Abs. 3 HV enthalte die gleiche Formulierung wie Art. 98 Abs. 4 GG. Der gleiche Wortlaut lasse dann aber auf den gleichen Sinn schließen.

c) Die Bezeichnung des mitentscheidenden Organs als Richterwahlausschuß lasse erkennen, daß eine unbegrenzte Mitwirkung gewollt sei. Eine Wahlentscheidung umfasse alle Gesichtspunkte, die für oder gegen einen Bewerber sprächen.

d) Auch die Einordnung des Art. 127 Abs. 3 HV in die Verfassungssystematik stütze diese Auslegung. Art. 127 Abs. 3 HV regle eine Ausnahme von der Norm des Art. 108 HV, der der Landesregierung das Recht auch der Ernennung der Richter gebe, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt sei. Die Ausnahmeregelung des Art. 127 Abs. 3 HV bewirke für die Ernennung der Richter eine Kompetenzverschiebung von der Landesregierung auf den Minister der Justiz und ordne nicht nur die Mitwirkung eines Richterwahlausschusses an. Der Bedeutung dieser Kompetenzverschiebung würde es aber nicht entsprechen, wenn ihr nur eine eingeschränkte, auf die Prüfung der in Art. 127 Abs. 2 HV aufgestellten Forderung beschränkte Wirkung zuzumessen wäre, denn dann wäre die Kompetenz zur Entscheidung über die persönliche und fachliche Eignung der Bewerber für ein Richteramt trotz Art. 127 Abs. 3 HV nach Art. 108 HV bei der Landesregierung verblieben. Eine so widersinnige Regelung könne der Verfassung nicht unterstellt werden. Aus der Stellung des Abs. 3 des Art. 127 HV zwischen den Absätzen 2 und 4 lasse sich kein Gegenschluß ziehen. Nach Feststellung des Grundsatzes in Abs. 1 daß die hauptamtlichen Richter auf Lebenszeit berufen werden, folge in Abs. 2 die Festlegung der zusätzlichen Grundvoraussetzung, daß diese Berufung nur erfolgen könne, wenn Gewähr für die dort näher bezeichnete Art der Amtsausübung bestehe. Erst nach Klärung dieser Voraussetzungen könne in Abs. 3 die Aussage darüber erfolgen, wer über die Berufung eines Richters entscheide. Im Anschluß daran habe

in Abs. 4 bestimmt werden müssen, unter welchen besonderen Voraussetzungen ein Richter aus seinem Amt zu entlassen sei. Eine andere Anordnung wäre nicht folgerichtig.

3. Die Entstehungsgeschichte des Art. 127 HV könne nicht gegen diese Auslegung angeführt werden. Der Entwurf des Vorbereitenden Verfassungsausschusses habe in Art. 108 Abs. 2 schon fast wörtlich die später als Art. 127 Abs. 2 HV angenommene Regelung enthalten. Dieser Vorschlag sei unstrittig gewesen und nur wegen der Einfügung einer Frist für die Bewährungszeit erörtert worden. Auch das Plenum habe ihm ohne weitere Diskussion zugestimmt. Die Frage der Richterwahl sei völlig unabhängig von dem jetzigen Art. 127 Abs. 2 HV behandelt worden. Der Entwurf des Vorbereitenden Verfassungsausschusses habe keine Richterwahl vorgesehen. Man habe nur über das Ob und Wie einer Richterwahl durch einen Ausschuss, nicht aber über den Umfang seiner Prüfungsbefugnisse diskutiert. Daß alle Beteiligten von einer uneingeschränkten Mitwirkung des Ausschusses ausgingen, werde dadurch noch verdeutlicht, daß die Einordnung dieser Vorschrift in den Art. 127 HV mehrfach geändert worden sei, ohne daß aus den Materialien Gründe hierfür ersichtlich seien.

4. Auch die Entstehungsgeschichte des Art. 98 Abs. 4 GG deute auf die gleiche Auffassung des Verfassungsausschusses der Verfassungsberatenden Landesversammlung hin. Die Einfügung der Bestimmung über die Richterwahl in den Ländern in den Art. 98 GG gehe auf einen Antrag des damaligen hessischen Ministers der Justiz Zinn zurück. Sein Vorschlag stimme aber fast wörtlich mit Art. 127 Abs. 2 und 3 HV überein.

5. Aus den Materialien zum Gesetz zur Ausführung der Art. 127 und 128 HV (Richterwahlgesetz) vom 13. August 1948 lasse sich kein Gegensatz ziehen. Zwar erweckten die Fassung des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Richterwahlgesetzes sowie einige Ausführungen in der Begründung der Regierungsvorlage den Eindruck, als habe Einigkeit bestanden, daß schon die Verfassung die Aufgabe des Ausschusses auf die Mitprüfung der von Art. 127 Abs. 2 HV geforderten zusätzlichen Qualifikationsmerkmale des Bewerbers beschränkt habe. Dem stünden aber die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Kanka, der bei der Formulierung des Art. 127 HV im Verfassungsausschuss maßgebend beteiligt gewesen sei, in der Sitzung vom 14. Januar 1948 entgegen. Wenn etwa das Richterwahlgesetz von 1948 die Befugnis des Richterwahlausschusses zur Mitentscheidung unterhalb der Mindestanforderungen des Art. 127 HV festgelegt haben sollte, könnte darin allenfalls ein Verfassungsverstoß, nicht aber eine verbindliche Interpretation der Verfassungsnorm gesehen werden.

6. Der Richterwahlausschuss habe in der Praxis sich auch nicht in seiner Entscheidungsfreiheit beschränkt gefühlt. Dies werde durch die Niederschriften in zahlreichen Fällen belegt.

7. Noch weniger lasse sich aus der Entstehungsgeschichte des § 8 HRiG aus dem Jahre 1962 für die Auslegung der Verfassungsnorm entnehmen. Die Begründung der Regierungsvorlage zu § 8 enthalte keinerlei Hinweis. In der Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages am 15. Juni 1962 seien gegen den Vorschlag, die Unsicherheit über die Kompetenzen des Richterwahlausschusses durch eine Änderung des § 8 zu beseitigen, wohl vorsorglich von einem Vertreter des Justizministeriums verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden. Dieses sei deshalb ersucht worden, die Formulierung des § 8 nochmals zu überprüfen und eine Stellungnahme beziehungsweise einen Entwurf zu unterbreiten. Dem Ersuchen habe man mit Schreiben vom 27. August 1962 entsprochen. Das Justizministerium habe darin zum Ausdruck gebracht, auch eine weitergehende Auslegung des Art. 127 HV als sie bisher im Gesetz zum Ausdruck gekommen sei, sei möglich und vertretbar. Eine verfestigte Rechtsauffassung über die — enge — Auslegung lasse sich jedenfalls aus der Entstehungsgeschichte des Richtergesetzes nicht belegen.

8. Schließlich könne für die Bestimmung des Inhalts einer „Richterwahl“ und der Aufgaben eines „Richterwahlausschusses“ nicht unbeachtet bleiben, daß sämtliche Richterwahlausschüsse (Rheinland-Pfalz: Schiedsausschuß), die in Bund und Ländern bestehen, auch über die persönliche und fachliche Eignung der Bewerber mitentschieden. Eine entsprechende Regelung sei auch in — nicht verabschiedeten — Gesetzesentwürfen enthalten, die den Landtagen in Bayern und Nordrhein-Westfalen vorgelegen hätten.

9. Sollte dieser Auslegung des Art. 127 HV nicht zu folgen sein, würde § 8 HRiG eine konstitutive Abgrenzung der Kompetenz des Richterwahlausschusses darstellen. Hierzu wäre der einfache Gesetzgeber entweder nach Art. 127 Abs. 6 oder nach Art. 108 Satz 1 HV befugt gewesen.

a) Enthalte Art. 127 Abs. 3 HV keine Übertragung der vollen Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis auf den Minister der Justiz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß, sei anzunehmen, daß die Verfassung auch diese Frage ebenso wie die wichtigen Fragen nach der Zusammensetzung und der Verfahrensregelung des Richterwahlausschusses offen gelassen habe. Insoweit würde dann die Ermächtigung in Art. 127 Abs. 6 HV, das Nähere durch Gesetz zu regeln, als Grundlage für den einfachen Gesetzgeber ausreichen.

b) Wenn Art. 127 HV eine Beschränkung der Prüfungsbefugnisse des Richterwahlausschusses auf die in Art. 127 Abs. 2 HV ausdrücklich angeführten Kriterien enthalte, müßte § 8 HRiG als Erweiterung der Kompetenz auf die Befugnisse zur Mitentscheidung über die persönliche und fachliche Eignung der Bewerber angesehen werden. Diese Erweiterung sei durch Art. 108 Satz 1 HV gedeckt.

Diese Gesetzgebungskompetenz werde auch nicht von der speziellen Ermächtigung in Art. 127 Abs. 6 HV verdrängt. Der Inhalt beider Ermächtigungen sei verschieden. Art. 127 Abs. 6 HV enthalte einen Auftrag an den Gesetzgeber, die Voraussetzungen zu schaffen, damit der Richterwahlausschuß seine „Mindest“-Kompetenz aus Art. 127 Abs. 2 HV wahrnehmen könne. Art. 108 HV gebe dagegen dem Gesetzgeber Freiheit, nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit im Rahmen der allgemeinen Verfassungsgrundsätze Abweichungen vom grundsätzlichen Ernennungsrecht der Landesregierung festzulegen. Art. 108 HV könne dort eingreifen, wo eine Regelung nicht schon vom Verfassungsauftrag des Art. 127 Abs. 3 und 6 HV abgedeckt werde.

c) Schließlich sei darauf hinzuweisen, daß die drei Fraktionen des Hessischen Landtages in der abgelaufenen Legislaturperiode das Recht des einfachen Gesetzgebers bejaht hätten, dem Richterwahlausschuß zu gemeinsamer Entscheidung mit dem Minister der Justiz in erheblichem Umfang weitere Aufgaben zuzuweisen. Alle Initiativentwürfe der Fraktionen zu einem Gesetz zur Änderung des Hessischen Richtergesetzes hätten vorgesehen, daß der Richterwahlausschuß mit uneingeschränkter Prüfungsbefugnis bei sämtlichen Richterernennungen einschließlich der Beförderungen mitentscheiden solle.

Der Landesanwalt ist den Ausführungen des Hessischen Ministerpräsidenten beigetreten. Der Präsident des Hessischen Landtages hat mitgeteilt, daß der Hessische Landtag nicht beabsichtige, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kläger im Ausgangsverfahren hat sich den Überlegungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs angeschlossen.

## B.

Die Vorlage ist zulässig.

Die Vorlagefrage ist jedoch einzuschränken. Der Vorlagebeschluß stellt auch die §§ 20 und 22 HRiG zur verfassungsrechtlichen Prüfung. Die Gründe ergeben jedoch eindeutig, daß das Gericht lediglich § 8 HRiG für verfassungswidrig hält. Die §§ 20 und 22 HRiG enthalten nur Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen und sind für die Entscheidung des Ausgangsverfahrens unerheblich, denn sie hängt nur von der Beantwortung der Frage ab, ob der Richterwahlausschuß auch für die Mitprüfung und -entscheidung zusammen mit dem Justizminister zuständig ist, soweit es sich um die persönliche und fachliche Eignung eines Bewerbers für die Berufung als Richter auf Probe im Lande Hessen handelt.

1. Nach Art. 133, 132 HV trifft nur der Staatsgerichtshof eine Entscheidung darüber, ob ein Gesetz mit der Verfassung im Widerspruch steht. Hat ein gerichtliches Verfahren Anlaß zu dem Antrag auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gegeben, so muß es bei der im Ausgangsverfahren zu treffenden Entscheidung auf die Frage ankommen, ob das Gesetz wegen Verfassungswidrigkeit ungültig ist. Das ist nur dann der Fall, wenn das Gericht bei Gültigkeit der vorgelegten Norm anders entscheiden würde als bei ihrer Ungültigkeit (so BVerfG in ständiger Rechtsprechung, u. a. in BVerfGE 36, 258, 263 mit weiteren Nachweisen).

Diese Voraussetzung hat das Vorlagegericht in einer Art. 133 Abs. 1 HV, § 41 Abs. 3 StGHG genügenden Weise dargelegt. Fehlt nämlich dem Richterwahlausschuß in der Frage der persönlichen und fachlichen Eignung von Verfassungen wegen die Prüfungskompetenz, so sind die angefochtenen Entscheidungen schon aus diesem Grunde fehlerhaft. Für die Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit ist die Rechtsauffassung des vorlegenden Gerichts maßgebend, denn sie beruht nicht auf offensichtlich unhaltbaren rechtlichen Überlegungen oder tatsächlichen Würdigungen. Von diesem Grundsatz gehen sowohl das Bundesverfassungsgericht (u. a. in BVerfGE 24, 1, 14) als auch der Staatsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung

aus (zuletzt im Beschluß vom 27. März 1974 — P. St. 719 — mit weiteren Nachweisen).

2. Zu Recht hat der Vorlagebeschluß in diesem Zusammenhang die Frage offengelassen, ob der Richterwahlausschuß den Sachverhalt umfassend, d. h. unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Tatsachen und Unterlagen, gewürdigt, allgemeingültige Wertmaßstäbe beachtet und keine sachwidrigen Erwägungen angestellt hat. Damit hat das Vorlagegericht nicht gegen den Grundsatz der Subsidiarität der Vorlageberechtigung gegenüber der gerichtlichen Ermittlungspflicht verstoßen (vgl. dazu BVerfGE 15, 211, 212 f.), nach dem eine Vorlage gemäß Art. 133 Abs. 1 HV unzulässig ist, solange sich das Gericht nach dem Stand seines Verfahrens über die Entscheidungserheblichkeit der Norm noch kein Urteil hat bilden können. Denn die Frage der Verfassungsmäßigkeit der §§ 8, 20, 22 HRiG ist für das Gericht eine Vorfrage. Wird sie verneint, bedarf es keiner Beweiserhebung mehr. Wird sie dagegen bejaht, so bedarf es — wie das Vorlagegericht zutreffend ausführt — des Beweises, ob bei der Entscheidung des Richterwahlausschusses alle in Betracht kommenden Unterlagen berücksichtigt worden sind.

3. Ohne Bedeutung ist insoweit auch, daß das Vorlagegericht sich noch nicht darüber schlüssig geworden ist, ob es nach Aufhebung der Entscheidung der Vorinstanz in der Sache selbst erkennen oder das Verfahren bis zu einer gesetzlichen Neuregelung aussetzen mußte (vgl. BVerfGE 17, 210, 215 f.).

4. Die Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage ist schließlich nicht deshalb zu verneinen, weil ein Bewerber auch dann keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in das Richterverhältnis auf Probe hat, wenn er an sich die Befähigung zum Richteramt nach § 5 Deutsches Richtergesetz (DRiG) i. d. F. vom 19. April 1972, BGBl. I S. 713, erworben hat. Vielmehr haben die zuständigen staatlichen Organe bei der Auswahl der Bewerber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, wobei ihnen bei der Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung des Bewerbers ein weiter Beurteilungsspielraum zusteht. Ihre Entscheidung unterliegt nur einer beschränkten richterlichen Kontrolle. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus Art. 134 HV, der — ähnlich wie Art. 33 Abs. 2 GG — nur das Recht gewährt, sich zu bewerben, dem Einzelnen aber keinen Rechtsanspruch auf Ernennung gewährt, und den Anspruch auf rechtsfehlerfreie Entscheidung unter Beachtung des Leistungsgrundsatzes enthält (vgl. dazu Fürst-Finger-Mühl-Niedermaier, GKÖD, Band I, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, 1973, § 5 BBG, RdNr. 13 und § 8 BBG RdNr. 31; Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, 2. Auflage, 1973, § 22 DRiG RdNr. 10 und 11). Dieser Anspruch auf ermessensfehlerfreie und sachgerechte Entscheidung bezieht sich bei einem „mehrstufigen“ Verwaltungsakt (vgl. Art. 127 Abs. 3 HV: „entscheidet der Justizminister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß“) auf beide Entscheidungsträger, denn auch die Entscheidung des Richterwahlausschusses unterliegt der gerichtlichen Überprüfung auf Ermessensfehler nach § 114 VwGO (vgl. BVerfGE 24, 268, 277). Deshalb kommt es bei der Entscheidung des Vorlagegerichts darauf an, ob § 8 HRiG mit Art. 127 HV vereinbar ist.

#### C.

§ 8 HRiG ist mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar. Art. 108 HV kann allerdings als Ermächtigungsnorm für den einfachen Gesetzgeber nicht herangezogen werden, weil sich Art. 127 Abs. 6 HV gegenüber Art. 108 Satz 1 HV als lex specialis darstellt.

1. Nach Art. 108 Satz 1 HV ernennt die Landesregierung die Landesbeamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Diese Vorschrift enthält demnach nur die Ermächtigung für den einfachen Gesetzgeber, die Zuständigkeit für die Ernennung von Beamten anders zu regeln, als es Art. 108 Satz 1 HV im Grundgesetz vorsieht. Diese verfassungsrechtliche Regelung des Ernennungsrechts zeichnet sich — wie in Art. 60 Abs. 3 GG und in anderen Landesverfassungen, z. B. in Art. 51 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg; Art. 102 der Verfassung für Rheinland-Pfalz; Art. 94 der Verfassung des Saarlandes. — dadurch aus, daß sie einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten des einfachen Gesetzgebers enthält. Das bedeutet, daß die Ernennungsbefugnis der Landesregierung durch den einfachen Gesetzgeber für einzelne Bereiche sowohl auf andere Organe übertragen (sog. Übertragungskompetenz) als auch, etwa durch Mitwirkung oder Zustimmung anderer, schon vorhandener oder eigens dafür geschaffener Organe, inhaltlich beschränkt werden kann (sog. Einschränkungskompetenz). Eine Grenze findet die gesetzgeberische

Regelungsbefugnis nur darin, daß das Ernennungsrecht der Landesregierung nicht generell aufgehoben oder völlig entleert werden darf (vgl. dazu Böckenförde, Verfassungsfragen der Richterwahl, dargestellt an Hand der Gesetzentwürfe zur Einführung der Richterwahl in Nordrhein-Westfalen, 1974, S. 27).

2. Unabhängig von der Frage, ob dem hessischen Verfassungsgeber der statusrechtliche und funktionsmäßige Unterschied zwischen Beamten und Richtern im heutigen umfassenden Sinne bereits bewußt gewesen ist (vgl. dazu Böckenförde a. a. O. S. 16 f.), hat er doch schon in der Verfassung selbst sowohl die sog. Übertragungskompetenz als auch die sog. Einschränkungskompetenz des einfachen Gesetzgebers vorweg in Anspruch genommen, indem er in Art. 127 Abs. 3 HV bestimmt hat, daß über die vorläufige Anstellung und die Berufung auf Lebenszeit der Justizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet. Einer Ermächtigung zur Übertragung der Ernennungsbefugnis der Landesregierung für Richter bedurfte es daher nicht mehr. Gleichzeitig ist damit das Ernennungsrecht des Justizministers vom Verfassungsgeber beschränkt worden.

3. Wenn der Verfassungsgeber darüber hinaus in Art. 127 Abs. 6 HV dem einfachen Gesetzgeber eine — weitere — Regelungsbefugnis im Rahmen des Art. 127 Abs. 1 bis 5 HV eingeräumt hat, so folgt daraus, daß die beiden Ermächtigungen in Art. 108 Satz 1 und Art. 127 Abs. 6 HV einen verschiedenen Inhalt haben. Art. 127 Abs. 6 HV enthält einen Auftrag an den Gesetzgeber, die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen der Richterwahlausschuß seine Mitwirkungskompetenz wahrnehmen kann. Art. 108 Satz 1 HV ermächtigt dagegen den Gesetzgeber, im Rahmen der allgemeinen Verfassungsgrundsätze und der oben angedeuteten Grenzen Abweichungen von dem grundsätzlichen Ernennungsrecht der Landesregierung für Beamte nach Zweckmäßigkeitgesichtspunkten zu regeln. Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Verhältnisses der generellen Norm zur speziellen kann Art. 108 Satz 1 HV nur noch dort eingreifen, wo eine — einfachgesetzliche — Regelung nicht schon von der Ermächtigung des Art. 127 Abs. 6 HV gedeckt ist.

Für den unterschiedlichen Inhalt der beiden Ermächtigungsnormen spricht schließlich auch, daß Art. 108 HV im Zweiten Hauptteil der Hessischen Verfassung unter „V. Die Landesregierung“, während Art. 127 HV unter „VII. Die Rechtspflege“ angesiedelt ist.

#### D.

Ausgangspunkt für die Entscheidung, daß § 8 HRiG mit der Hessischen Verfassung vereinbar ist, ist demnach Art. 127 Abs. 6 HV, der den Gesetzgeber ermächtigt, das Nähere durch Gesetz zu regeln.

#### I.

Wie die Wörter „Das Nähere“ zu interpretieren sind, läßt sich nur daraus entnehmen, was die Verfassung selbst bereits über die Materie bestimmt und was sie zur näheren Regelung offengelassen hat (vgl. BVerfGE 12, 45, 53). Jedenfalls gibt es keinen allgemeinen Grundsatz, daß diese Wörter stets eng auszulegen sind. Im Verhältnis zwischen Verfassung und Gesetz handelt es sich bei der Übertragung der Regelungsbefugnis nicht um eine Delegation. Vielmehr ist der einfache Gesetzgeber das „geborene“ und natürliche Organ der Rechtsetzung. Regelmäßig werden praktische Gesichtspunkte entscheiden, welche Fragen in der Verfassung selbst zu ordnen sind und welche dem einfachen Gesetzgeber überlassen werden. Besteht die regelungsbedürftige Materie in der Ordnung einer besonderen Sachlage, bei Art. 127 HV in dem ganzen Komplex der Zusammensetzung, der Bildung, der Zuständigkeit, des Umfangs der Prüfungsbefugnis sowie des Verfahrens des Richterwahlausschusses, so umfaßt die Regelungskompetenz des einfachen Gesetzgebers alles, was nicht in der Hessischen Verfassung schon über jene Materien bestimmt worden ist (vgl. BVerfGE 15, 126, 138 f.). Danach ist der Gesetzgeber befugt, mit einfacher Mehrheit die Regelungen des Art. 127 Abs. 1 bis 5 HV auszufüllen und auszugestalten, vorausgesetzt, daß seine Bestimmungen sich im Rahmen der Rechtssätze und Grundgedanken der ermächtigenden Verfassungsnorm und der Gesamtverfassung halten; er ist beauftragt, innerhalb der vorgezeichneten Grenzen die Grundgedanken der Verfassungsnorm weiter zu entwickeln (vgl. Bayer. VerfGH 2 n. F., 181, 207).

## II.

Soweit sich allerdings die sachliche Reichweite einer Verfassungsnorm durch Auslegung unmittelbar erschließen läßt, bleibt kein Raum für eine konstitutive Regelung durch den Gesetzgeber. Eine authentische Interpretation der Verfassung ist ihm verwehrt, und zwar auch dann, wenn er ermächtigt ist, das Nähere zu regeln. Versucht ein Gesetz, den Gehalt einer Verfassungsnorm mit eigenen Worten verdeutlichend zu umschreiben, so geschieht das auf die Gefahr, daß dieser Interpretationsversuch mit der Verfassung in Widerspruch gerät (vgl. BVerfGE 12, 45, 53).

## E.

Geht man von diesen Grundsätzen aus, so ist zunächst festzustellen, was der Verfassungsgeber selbst schon in Art. 127 Abs. 1 bis 5 HV zur Frage des Inhalts der Entscheidung und der Mitwirkung des Richterwahlausschusses bei der vorläufigen Anstellung und der Berufung auf Lebenszeit von Richtern geregelt hat.

## I.

Bei der Auslegung von Verfassungsnormen hat die Verfassungsrechtsprechung die verschiedenen Funktionen einer Verfassungsnorm zu erschließen. Dabei ist derjenigen Auslegung der Vorzug zu geben, welche die juristische Wirkungskraft der betreffenden Norm am stärksten entfaltet (vgl. BVerfGE 6, 55, 72; 32, 54, 71).

1. Ziel jeder Auslegung ist die Feststellung des Inhalts einer Norm. Dabei ist nach der herrschenden „objektiven Theorie“ der im Gesetz objektivierter Wille des Gesetzgebers zu erforschen. Um diesen Willen des Gesetzgebers zu erfassen, sind alle Auslegungsmethoden erlaubt. Sie schließen einander nicht aus, sondern ergänzen sich gegenseitig (vgl. BVerfGE 11, 126, 130).

2. Als Auslegungsmethoden sind die Auslegung nach dem Wortlaut der Norm (grammatische Auslegung), aus ihrem Zusammenhang (systematische Auslegung), aus ihrem Zwecke (teleologische Auslegung) und aus den Gesetzesmaterialien und der Entstehungsgeschichte (historische Auslegung) anerkannt (vgl. Leibholz-Rinck, Grundgesetz, Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 5. Auflage, 1975, Einf., Anm. 1).

## II.

Art. 127 Abs. 1 HV bestimmt zunächst, daß die planmäßigen hauptamtlichen Richter auf Lebenszeit berufen werden. Dieser Grundsatz dient im Anschluß an Art. 126 Abs. 2 HV der Sicherstellung der Unabhängigkeit der Richter (vgl. dazu Zinn-Stein, Verfassung des Landes Hessen, 1963, Einf. S. 25). Wer die Richter des Landes ernannt, bestimmt Art. 127 Abs. 3 HV. Danach entscheidet über die vorläufige Anstellung und die Berufung auf Lebenszeit von Richtern der Justizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß.

1. Die Auslegung des Wortlautes des Art. 127 Abs. 3 HV ergibt zunächst, daß beide Entscheidungsträger nur zusammen, also gleichberechtigt, zu entscheiden haben. Eine — positive — Entscheidung kann daher nur zustandekommen, wenn beide Gremien übereinstimmen. Anderenfalls kann ein Bewerber/Richter nicht ernannt werden. Mit der „gemeinsamen Entscheidung“ hat der Verfassungsgeber die intensivste Form des Zusammenwirkens zweier Organe gewählt (vgl. dazu Hans-J. Wolff, Verwaltungsrecht II a.a.O. § 77 V. b, S. 114; BVerwG in DVBl. 1966, 177, 179).

2. Gegenstand der gemeinsamen Entscheidung des Justizministers und des Richterwahlausschusses sind die „vorläufige Anstellung und die Berufung auf Lebenszeit“ eines Bewerbers/Richters. Mit dem Begriff „vorläufige Anstellung“ sind nach seinem Wortlaut alle Formen der Anstellung gemeint, die nicht „Berufung auf Lebenszeit“ sind, also als Richter auf Probe und als Richter kraft Auftrages.

3. Nach seinem Wortlaut umfaßt Art. 127 Abs. 3 HV schließlich die Gesamtkompetenz des Richterwahlausschusses für eine Mitentscheidung aller bei einer vorläufigen Anstellung und Berufung auf Lebenszeit zu beachtenden Voraussetzungen. Schon die Bezeichnung des bei der Entscheidung nach Art. 127 Abs. 3 HV beteiligten Organs als „(Richter-)Wahlausschuß“ bringt zum Ausdruck, daß die Entscheidung dieses Organs die Form der Wahl hat. Es liegt in der Natur der Sache, daß in eine Wahlentscheidung die unterschiedlichsten Vorstellungen und Motive eingehen. Auch ist es gerade der Sinn einer solchen Entscheidung, verschiedenartige Standpunkte und Ansichten wirksam werden zu lassen. Die Aufgaben des Richteramtes und damit die Frage der Eignung

eines Bewerbers können von den Mitgliedern des Richterwahlausschusses unterschiedlich beurteilt werden. Die Wahlentscheidung des Richterwahlausschusses ist in Hessen aber zielgerichtet auf die gemeinsame Entscheidung mit dem Justizminister, d. h. auf das abschließende Ergebnis der vorläufigen Anstellung des Bewerbers bzw. der Berufung auf Lebenszeit des Richters oder auf deren Ablehnung. Eine solche Wahlentscheidung setzt eine unbegrenzte (Mit-)Prüfungsbefugnis über alle Gesichtspunkte voraus, die für das Wahlergebnis und für die Mitentscheidung von Bedeutung sind.

## III.

Der Inhalt der gemeinsamen Entscheidung des Justizministers und des Richterwahlausschusses bei der Richterernennung ist davon abhängig, unter welchen Voraussetzungen ein Bewerber vorläufig angestellt oder ein Richter auf Lebenszeit berufen werden kann.

1. Die Voraussetzungen für die Berufung der Richter auf Lebenszeit sind in Art. 127 Abs. 2 HV umschrieben. In dieser Bestimmung ist zugleich der Rahmen für den Inhalt der gemeinsamen Entscheidung von Justizminister und Richterwahlausschuß im Sinne des Art. 127 Abs. 3 HV abgesteckt. Sie müssen „nach vorläufiger Anstellung in einer vom Gesetz zu bestimmenden Bewährungszeit nach ihrer Persönlichkeit und ihrer richterlichen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie ihr Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben werden“. Nach seinem Wortlaut gilt Art. 127 Abs. 2 HV nur für die Berufung der Richter auf Lebenszeit. Für den Inhalt der Entscheidung des Richterwahlausschusses bei der vorläufigen Anstellung läßt sich aus dem Wortlaut des Art. 127 Abs. 2 HV unmittelbar nichts entnehmen. Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß der Verfassungsgeber diese Frage offengelassen und der Regelung durch den einfachen Gesetzgeber überlassen hat.

2. Nach Ansicht des Vorlagegerichts geht der objektive Wille des Verfassungsgebers dahin, daß der Richterwahlausschuß gemäß Art. 127 HV sowohl bei der vorläufigen Anstellung als auch bei der Berufung eines Richters auf Lebenszeit allein darüber mitzuentcheiden hat, ob der Bewerber/Richter die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben wird. Dieser Ansicht kann jedoch nicht gefolgt werden.

a) Die Überlegungen, die das Vorlagegericht in seinem Beschluß in diesem Zusammenhang angestellt hat, sind widersprüchlich. Es geht zunächst davon aus, daß Art. 127 Abs. 2 HV bereits nach seinem Wortlaut die Berufung von Richtern auf Lebenszeit eindeutig nicht an die persönliche und fachliche Eignung knüpft, sondern lediglich die sichere Erwartung fordert, daß der Richter sein Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben wird. Daran anschließend führt es aus, es liege auf der Hand, daß bei dem nur vorläufig anzustellenden Richter hierfür in aller Regel nur seine Persönlichkeit herangezogen werden könne, weil er bisher eine richterliche Tätigkeit noch nicht ausgeübt habe. Damit fließt aber selbst nach Ansicht des Vorlagegerichts der Eignungsbegriff „Persönlichkeit“ in die Entscheidung über die vorläufige Anstellung eines Bewerbers ein. Aus welchen Gründen das Vorlagegericht den Umfang der Prüfungsbefugnis des Justizministers und des Richterwahlausschusses bei der vorläufigen Anstellung anders beurteilt als bei der Berufung von Richtern auf Lebenszeit ist nicht ersichtlich.

b) Es trifft zwar zu, daß der Richterwahlausschuß seine Entscheidung letztlich nur auf die „sichere Erwartung“ stützen kann, wie sich aus dem Wortlaut des Art. 127 Abs. 4 HV ergibt, doch muß diese Erwartung — wie auch das Vorlagegericht ausgeführt hat — „nach ihrer (der Richter) Persönlichkeit und ihrer richterlichen Tätigkeit“ gewährleistet sein. Die Prüfung dieser Erwartung, d. h. daß die Richter ihr Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben werden, ist nach dem Wortlaut des Art. 127 Abs. 2 HV zu den Eignungsbegriffen „Persönlichkeit“ und „richterliche Tätigkeit“ durch das Wort „nach“ (diesen Merkmalen) in Beziehung gesetzt worden. Andernfalls hätte der Satz ohne den „nach“-Teil lauten müssen: „... wenn sie die Gewähr dafür bieten, daß sie nach vorläufiger Anstellung in einer vom Gesetz zu bestimmenden Bewährungszeit ihr Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben werden“. Als Bezugsmerkmale für die angesprochene Erwartung sind die Begriffe „Persönlichkeit“ und „richterliche

Tätigkeit“ daher nach dem Wortlaut des Art. 127 Abs. 2 HV mitzuprüfen. Sie sind Ausgangspunkt und damit Gegenstand der vom Justizminister und Richterwahlausschuß gemeinsam zu treffenden Entscheidung über die Berufung von Richtern auf Lebenszeit.

- c) Wenn nun aber der Justizminister auch über die vorläufige Anstellung eines Bewerbers nach Art. 127 Abs. 3 HV nur gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß entscheiden kann und der Verfassungsgeber die Voraussetzungen für die vorläufige Anstellung eines Bewerbers nicht ausdrücklich normiert hat, so ist die Regelungsbefugnis des einfachen Gesetzgebers durch den in Art. 127 Abs. 2 HV vorgefundenen Grundgedanken vorherbestimmt, daß nämlich die Erwartung, der Richter werde sein Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben, nur von der Persönlichkeit und der richterlichen Tätigkeit her bestimmt werden kann. Zwar hat ein Bewerber vor seiner vorläufigen Anstellung noch keine richterliche Tätigkeit ausgeübt. Hier können aber seine Examensnoten und Stationszeugnisse herangezogen werden.

3. Allein diese Auslegung des Art. 127 Abs. 2 HV, die Bedeutung und Tragweite dieser Verfassungsbestimmung auch in bezug auf die Regelungsbefugnis nach Art. 127 Abs. 6 HV erschließt, führt zu der „juristischen Wirkungskraft“ der Norm. Es wäre nicht sinnvoll, den Inhalt der gemeinsamen Entscheidung des Justizministers und des Richterwahlausschusses bei der vorläufigen Anstellung anders zu beurteilen als bei der Berufung auf Lebenszeit. Darüber hinaus erscheint es nach dem Wortlaut des Art. 127 Abs. 2 und 3 HV nicht folgerichtig, beide Entscheidungsgremien im Hinblick auf ihre „gemeinsame“ Entscheidung mit unterschiedlichen Prüfungskompetenzen auszustatten. Der Richterwahlausschuß verfügt vielmehr über ein gleichberechtigtes Mitprüfungs- und -entscheidungsrecht bei der vorläufigen Anstellung und der Berufung auf Lebenszeit von Richtern, das die Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der Bewerber/Richter mitumfaßt und nicht nur auf die Frage beschränkt ist, ob sie die Gewähr dafür bieten, daß sie ihr Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben werden.

#### IV.

Die systematische und die teleologische Auslegung des Art. 127 HV führen zu keinem anderen Ergebnis; sie erhellen vielmehr die bereits durch die Wortauslegung gefundene Bedeutung und Tragweite dieser Verfassungsbestimmung. Am Wortlaut einer Norm braucht der Richter nicht haltzumachen. Die weiteren Auslegungsmethoden dienen dazu, den Inhalt einer Vorschrift unter Berücksichtigung ihrer Einordnung in die gesamte Rechtsordnung zu erforschen, ohne durch den formalen Wortlaut der Norm begrenzt zu sein (vgl. dazu BVerfGE 35, 263, 279 zur einfachen Gesetzesauslegung).

1. Wie sich schon aus der unterschiedlichen Stellung des Art. 127 HV und des Art. 108 HV im Verfassungsgefüge ergibt, enthält Art. 127 Abs. 3 HV eine Sonderregelung gegenüber dem Grundsatz des Art. 108 HV. Die Vorschrift ordnet nicht nur die Mitwirkung eines Richterwahlausschusses an, sondern bewirkt bei der Ernennung von Richtern zugleich eine Kompetenzverschiebung von der Landesregierung auf den Justizminister. Der Bedeutung einer solchen von der Verfassung selbst vorgesehenen Ausnahme würde es aber nicht entsprechen, wenn sie nur eine eingeschränkte, auf bestimmte Fragen bei der Auswahl der Bewerber/Richter begrenzte Wirkung zum Inhalt hätte. Das wäre aber der Fall, wenn der Richterwahlausschuß darauf beschränkt wäre, nur die „Erwartung“ nach demokratischer und sozialer Haltung der Bewerber/Richter zu prüfen. Wollte man dem Richterwahlausschuß nur diese Funktion zuerkennen, so wäre bei mehreren Bewerbern für nur eine Stelle, wenn sie alle die angesprochene Erwartung erfüllten, ein Vorschlag unmöglich. Der Sinn der gleichberechtigten Mitentscheidung des Richterwahlausschusses nach Art. 127 Abs. 3 HV kann aber nur darin liegen, daß seine Mitglieder auch bei Vorliegen der unabdingbaren Erwartung noch die Möglichkeit haben, auf Grund persönlicher- und fachbezogener Überlegungen zu entscheiden, ob der Bewerber/Richter für das jeweilige Richteramt vorgeschlagen wird oder nicht. Andernfalls müßte sich die Beschränkung der Prüfungskompetenz des Richterwahlausschusses auf die Kriterien der Amtsausübung „im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses“ auch auf die gleichberechtigte Mitentscheidung des Justizministers erstrecken, d. h. auch er könnte die persönliche und fachliche Eignung der Bewerber/Richter nicht überprüfen. Diese Auslegung hätte jedoch zur

Folge, daß die Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis über die persönliche und fachliche Eignung der Bewerber/Richter trotz Art. 127 Abs. 3 HV nach Art. 108 HV bei der Landesregierung verblieben wäre. Der Verfassung kann eine so widersprüchliche Regelung jedoch nicht unterstellt werden.

2. Auch aus der Stellung des Absatzes 3 des Art. 127 HV zwischen dessen Absätzen 2 und 4 läßt sich die Ansicht des Vorlagegerichts nicht begründen. Zu Recht geht das Vorlagegericht davon aus, daß der Inhalt der Absätze 2 und 4 des Art. 127 HV bei der Auslegung des zwischen ihnen liegenden Absatzes 3 nicht unbeachtet bleiben kann. In diesem Zusammenhang verkennt das Vorlagegericht jedoch die bereits durch die Wortauslegung gewonnene Bedeutung des Art. 127 Abs. 2 HV, nach der die gemeinsame Entscheidung des Justizministers und des Richterwahlausschusses auch die persönliche und fachliche Eignung des Richters erfaßt. Die Tatsache, daß der Verfassungsgeber die Voraussetzungen für die vorläufige Anstellung eines Bewerbers nicht geregelt hat, führt aber nicht zu einer inhaltlichen Beschränkung der Prüfungsbefugnisse der beiden Entscheidungsträger, ihr Inhalt muß vielmehr der in Art. 127 Abs. 2 HV getroffenen Regelung entsprechen.

3. Die Reihenfolge der in den verschiedenen Absätzen des Art. 127 HV geregelten Punkte entspricht dem Verfahren bei der Berufung von Richtern auf Lebenszeit. Nachdem der Verfassungsgeber in Art. 127 Abs. 1 HV die grundsätzliche verfassungsrechtliche und justizpolitische Entscheidung getroffen hat, daß die planmäßigen hauptamtlichen Richter auf Lebenszeit berufen werden, regelt Art. 127 Abs. 2 HV die Voraussetzungen für die Berufung von Richtern auf Lebenszeit. Art. 127 Abs. 4 HV schließt zwar gedanklich an die besonderen Forderungen des Art. 127 Abs. 2 HV an, indem er abweichend von Art. 128 HV bestimmt, unter welchen weiteren Voraussetzungen ein Richter auf Lebenszeit in ein anderes Amt, in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen ist, wenn er die Erwartung des Art. 127 Abs. 2 HV nicht erfüllt. Damit enthält Art. 127 Abs. 4 HV aber lediglich einen zusätzlichen Grund für die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit, über dessen Vorliegen in einem besonderen Verfahren vor dem Staatsgerichtshof entschieden wird. Im übrigen richtet sich die Entlassung der Richter auf Lebenszeit nach §§ 38 ff. des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in Verbindung mit § 2 HRiG, die in Art. 128 HV ihre verfassungsrechtliche Grundlage finden. Aus der Stellung des Absatzes 3 in Art. 127 HV kann daher nicht der Schluß gezogen werden, daß bei der vorläufigen Anstellung eines Bewerbers für die gemeinsame Entscheidung des Justizministers und des Richterwahlausschusses ein anderer Prüfungsmaßstab in Betracht kommt als bei der Berufung von Richtern auf Lebenszeit. Eine Beschränkung der Entscheidungskompetenz des Richterwahlausschusses kann auch deshalb nicht angenommen werden, weil seine Mitwirkung bei der vorläufigen Anstellung damit gegenstandslos würde. Denn in Art. 127 Abs. 2 HV ist von der vorläufigen Anstellung nicht die Rede.

4. Schließlich kann im Zusammenhang mit der Frage nach den Kriterien der gemeinsamen Entscheidung des Justizministers und des Richterwahlausschusses über die Ernennung von Richtern auch Art. 134 HV nicht außer Betracht bleiben. Danach hat jeder, ohne Unterschied der Herkunft, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses und des Geschlechts Zugang zu den öffentlichen Ämtern, wenn er die nötige Eignung und Befähigung besitzt. Ähnlich bestimmt Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG), daß jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte hat. Nach ihrem Sinn und Zweck soll durch diese Vorschriften einerseits sichergestellt werden, daß zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben nur die besten und geeignetsten Bewerber herangezogen werden; andererseits wollen sie jedem Bürger nach seinen Fähigkeiten die Möglichkeit zum Eintritt in den Staatsdienst sichern. Die Bestimmungen haben also eine staatsorganisatorische und eine grundrechtliche Komponente (vgl. Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, 4. Auflage, Art. 33 GG RdNr. 12). Auf ihrer grundrechtsbezogenen Seite stellen sie eine Spezifizierung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes für den Bereich des öffentlichen Dienstes dar (so StGH, Urteil vom 6. September 1972 — P. St. 647 —, StAnz. 1972, 1817 zu Art. 134 HV). Auf der Seite des Staates bedeutet „gleicher Zugang“ aber auch die Verpflichtung der Anstellungsbehörde, bei der Auswahl der Bewerber die genannten Eigenschaften zu berücksichtigen, d. h. eine unter Anwendung dieser Begriffe motivierte Entscheidung im Falle der Einstellung oder der Ablehnung von Bewerbern zu treffen.

fen (vgl. dazu Maunz-Dürig-Herzog a. a. O., Art. 33 GG, Rd-Nr. 16, 19). Dabei beziehen sich die Begriffe Eignung, Befähigung (und fachliche Leistung) auf ein konkretes Amt oder eine bestimmte Laufbahn, nicht auf die Ausübung eines öffentlichen Amtes überhaupt (vgl. BVerfGE 4, 294, 297 zu Art. 132 GG).

Auch Art. 127 Abs. 2 HV knüpft die Voraussetzung für die Berufung von Richtern auf Lebenszeit an ähnliche Eignungsbegriffe wie „Persönlichkeit“ und „richterliche Tätigkeit“. Neben diesen — an sich selbstverständlichen, wegen ihrer Bedeutung aber in den Verfassungsrang erhobenen — Zugangsvoraussetzungen für ein Richteramt stellt Art. 127 Abs. 2 HV eine zusätzliche — im Grunde ebenfalls selbstverständliche — Anforderung an die Richter, daß sie nämlich „nach vorläufiger Anstellung in einer vom Gesetz zu bestimmenden Bewährungszeit . . . die Gewähr dafür bieten, daß sie ihr Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben werden“. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob die nochmalige Bezugnahme auf die Kriterien des Art. 134 HV für den Zugang zu den öffentlichen Ämtern im allgemeinen für Richter in Art. 127 Abs. 2 HV erforderlich war, denn nur ein persönlich und fachlich geeigneter Richter kann auch die Gewähr dafür bieten, sein Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses auszuüben. Wenn aber der Verfassungsgeber die Beurteilung der Erwartung, daß der Richter sein Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben werde, von der Persönlichkeit und der richterlichen Tätigkeit abhängig gemacht hat, dann hat er diese Voraussetzungen für die Ernennung eines Richters für so wesentlich gehalten, daß die gemeinsame Entscheidung der beiden von der Verfassung vorgesehenen Entscheidungsträger, des Justizministers und des Richterwahlausschusses, nur denselben Inhalt haben kann. Ohne die Prüfung der Persönlichkeit und der richterlichen Tätigkeit könnten die beiden Entscheidungsträger das demokratische und soziale Verständnis der Richter schlechterdings nicht beurteilen. Nur wenn die Entscheidung des Justizministers und des Richterwahlausschusses diese Eignungsvoraussetzungen umfassen, kommt die Bestimmung des Art. 134 HV voll zur Wirkung.

## V.

Die Entstehungsgeschichte des Art. 127 HV kann nicht gegen diese Auslegung angeführt werden. Entgegen der Ansicht des Vorlagegerichts belegt sie nicht die in dem Vorlagebeschluß getroffene Feststellung, der Richterwahlausschuß sei nur zur Mitentscheidung über die Frage berufen, ob der Richter sein Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben werde, während der Justizminister allein über die persönliche und fachliche Eignung eines Bewerbers/Richters zu entscheiden habe.

1. Grundlage der Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß-Hessen war der „Entwurf einer Verfassung für Hessen nach den Beschlüssen des Vorbereitenden Verfassungsausschusses für Groß-Hessen“ (vgl. Drucksachen der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß-Hessen, Abteilung III a, Stenographische Berichte — zum Teil im Wortlaut gekürzt — über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß-Hessen, 1.—18. Sitzung vom 7. August 1946 bis 11. Oktober 1946 — kurz: DS der VL Groß-Hessen — S. 8 ff.). Er enthielt in Art. 108 Abs. 2 schon fast wörtlich die später als Art. 127 Abs. 2 HV aufgenommene Regelung. Sie war unstrittig und wurde im Verfassungsausschuß nur wegen der Begrenzung der Bewährungszeit auf eine bestimmte Frist erörtert (DS der VL Groß-Hessen S. 192 f.). Im Plenum der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß-Hessen fand sie ohne weitere Diskussion von allen Seiten Zustimmung (vgl. Drucksachen der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß-Hessen, Abteilung III, Stenographische Berichte über die Plenarsitzungen, 5. Sitzung, S. 181 — Abg. Euler — und S. 183 — Abg. Frau Dr. Selbert).

2. Die Frage der Richterwahl war vom Vorbereitenden Verfassungsausschuß überhaupt nicht angeschnitten worden. Deshalb enthielt Art. 108 seines Entwurfs auch keine dem Art. 127 Abs. 3 HV entsprechende Regelung über die Beteiligung eines Richterwahlausschusses (DS der VL Groß-Hessen S. 48/49). Die Diskussion über die Frage der Richterwahl begann erst in der 13. Sitzung des Verfassungsausschusses der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß-Hessen vom 25. September 1946 nach einer allgemeinen Aussprache

über die Situation der rechtsprechenden Gewalt in den Jahren von 1918 bis 1933 am Anfang der Beratung über den Abschnitt „Rechtspflege“ (DS der VL Groß-Hessen a. a. O. S. 185 ff.), als die Fraktion der KPD beantragte, dem Art. 108 folgende Fassung zu geben:

- „1. Die planmäßigen hauptamtlichen Richter werden auf Vorschlag des Justizministers vom Landtag auf Lebenszeit gewählt.
2. Angestellt werden Richter erst dann, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und ihrer richterlichen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie ihres Amtes im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses walten werden.
3. Über die Anstellung entscheidet ein Ausschuß beim Justizminister, bestehend aus fünf Vertretern des Landtages, einem Vertreter des Justizministers und drei hohen Richtern.
4. . . .“

Zur Begründung des Antrages bezog sich der Abgeordnete Bauer auf einen Vorschlag von Professor Jellinek, der „erst einmal die Anstellung, allgemein gesehen“, und die Berufung auf Lebenszeit „erst dann, wenn der Richter sich bewährt hat“, gewollt habe. Die Stellungnahmen der Ausschußmitglieder beschränkten sich auf das „Ob“ und „Wie“ einer Richterwahl. Vor allem wurden Bedenken wegen des Gewaltenteilungsprinzips (Gefahr der Vermischung der Gewalten, Abhängigkeit der rechtsprechenden von der gesetzgebenden Gewalt, Aushöhlung der Kompetenzen und der Verantwortlichkeit des Justizministers bei seiner Personalpolitik) und Zweifel darüber geäußert, ob ein Richterwahlausschuß eine größere Garantie dafür biete, daß die Richter die nötige Qualifikation mitbrächten. Schließlich wurden Bedenken geäußert, ob es angebracht sei, diese Fragen in der Fassung zu regeln oder ob sie nicht eher den Gerichtsverfassungsgesetzen vorbehalten bleiben sollten. Auch die Zusammensetzung des Richterwahlausschusses war Gegenstand der Beratungen (vgl. DS der VL Groß-Hessen a. a. O. S. 187—190).

3. Zu der Frage der Aufgaben und des Umfangs der Prüfungsbefugnisse des geforderten Richterwahlausschusses äußerte sich zunächst nur der Abgeordnete Bauer (KPD): „(Ich) möchte aber die Bestimmung in die Verfassung bringen, daß ein solcher Ausschuß gebildet wird, der den Anwärter nicht nur auf die richterlichen Qualitäten, sondern auch daraufhin prüft, wie er zur Demokratie eingestellt ist, ob er nach dieser Richtung hin eine absolute Zuverlässigkeit aufweist“ (DS der VL Groß-Hessen a. a. O. S. 187). Widerspruch fand dieser Vorschlag allein durch den Abgeordneten Dr. Raabe (CDU), der ausführte: „Ich halte es nicht für richtig und halte es nicht für politisch vertretbar, daß in einem solchen gemischten Gremium unter politischen Gesichtspunkten gewählte Abgeordnete darüber entscheiden sollen, ob der betreffende junge Jurist die Eignung besitzt, ein Richteramt zu bekleiden. Die Entscheidung darüber muß in die Hände desjenigen Organs gelegt werden, das für die Anstellung der Richter zuständig ist. . . .“ (DS der VL Groß-Hessen a. a. O. S. 192).

4. Aus dieser nicht allzu ergiebigen, im übrigen auch widersprüchlichen Entstehungsgeschichte läßt sich weder entnehmen, daß alle Beteiligten von einer uneingeschränkten Prüfungsbefugnis des Richterwahlausschusses bei seiner Mitentscheidung über die vorläufige Anstellung oder die Berufung von Richtern auf Lebenszeit ausgegangen sind, noch der gegenteilige Schluß ziehen, wie es das Vorlagegericht getan hat. Denn am Schluß der Diskussion über den Art. 108 des Entwurfes des Vorbereitenden Verfassungsausschusses formulierte der Abgeordnete Bauer (KPD) Abs. 3 der von ihm eingebrachten Fassung dieses Artikels neu: „Zur Anstellung und zur Wahl der planmäßigen hauptamtlichen Richter auf Lebenszeit ist beim Justizminister ein Ausschuß zu schaffen. Das Nähere regelt das Gesetz.“ Anschließend führte er aus, damit sei der Anregung des Herrn Kollegen Dr. Raabe entsprochen — gemeint war dessen Forderung, „Kautelen zu schaffen, die dahingehen, daß das Recht der Ernennung der Richter durch den Justizminister in einen gewissen Zusammenhang gebracht wird mit dem Vertrauen des Parlaments“ (vgl. DS der VL Groß-Hessen a. a. O. S. 192) —. Die Zusammensetzung des Ausschusses werde einer künftigen Entscheidung überlassen. Es werde damit aber das Prinzip gewahrt, auf das es nur ankomme: daß dieser Ausschuß gemeinsam mit dem Justizminister sowohl die Anstellung der Richter wie ihre Wahl auf Lebenszeit mit zu beschließen habe. Hiermit erklärte sich die CDU durch Zuruf einverstanden. Daraus ergibt sich aber eindeutig, daß die Frage der Prüfungsbefugnis des Richterwahlausschusses, insbesondere hinsichtlich der per-

sönlichen und fachlichen Eignung der Richter, nicht Gegenstand der abschließenden Beratungen des Verfassungsausschusses zu Art. 108 des Entwurfes des Vorbereitenden Verfassungsausschusses war.

Nachdem sich die Mehrheit des Verfassungsausschusses auf diesen Kompromiß geeinigt hatte, wurde die Fassung des Abs. 3 nur noch dahin geändert, daß sie statt „... gemeinsam mit einem Ausschuß“ „... gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß“ lauten sollte (vgl. DS der VL Groß-Hessen a. a. O. S. 230). Mit dieser Bezeichnung sollte dem Ausschuß „etwas mehr Bedeutung und Sinn“ gegeben werden (vgl. DS der VL Groß-Hessen, Abt. III S. 178).

5. Auch die unterschiedliche Einordnung der Bestimmung über die Mitwirkung eines Richterwahlausschusses in den verschiedenen Entwürfen läßt eine andere Auslegung nicht zu. Während der Verfassungsausschuß sie als Abs. 3 einordnete, erschien sie nach der Zweiten Lesung der Verfassungsberatenden Landesversammlung als Abs. 2 und in der Endfassung des Art. 127 HV wieder als Abs. 3 (vgl. DS der LV Groß-Hessen a. a. O. S. 48/49). Hätte aber der Stellung dieser Vorschrift die Bedeutung zukommen sollen, die das Vorlagegericht ihr beimißt, so hätte sich die mehrfache Änderung in den Beratungen des Verfassungsausschusses oder der Verfassungsberatenden Landesversammlung niedergeschlagen. Das ist aber nicht der Fall.

6. Schließlich hat die Entstehungsgeschichte allein in der Regel für die Auslegung der einzelnen Bestimmungen der Verfassung keine ausschlaggebende Bedeutung (so BVerfGE 6, 389, 431). Insbesondere kommt der Meinung einer einzelnen, an der Gesetzgebung beteiligten Person über Sinn und Bedeutung einer Norm für ihre Auslegung keine maßgebende Bedeutung zu (so BVerfGE 6, 55, 75). Das muß um so mehr gelten, wenn der Wille des Verfassungsgebers schon in den Materialien nicht eindeutig zum Ausdruck kommt.

7. Allein auf den objektivierten Willen des Verfassungsgebers aber kommt es bei der Auslegung der Verfassung an. Wie der einfache Gesetzgeber anläßlich des Erlasses anderer — ähnlicher — Gesetze den Sinn einer Verfassungsbestimmung verstanden oder durch Auslegung zu ermitteln versucht hat, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Es kann deshalb nicht darauf ankommen, wie der hessische Gesetzgeber bei den Lesungen des „Gesetzes zur Ausführung der Art. 127 und 128 der Verfassung (Richterwahlgesetz) vom 13. August 1948 (GVBl. S. 95) die im Vorlagebeschluß dargelegte Auffassung zur Bedeutung und Tragweite des Art. 127 Abs. 3 HV betrachtet hat. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang allein, daß dem einfachen Gesetzgeber eine authentische Interpretation der Verfassung versagt ist. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn der Verfassungsgeber den einfachen Gesetzgeber ermächtigt hat, das „Nähere“ zu regeln, wieweit auch immer im übrigen der Umfang dieser Befugnis im Einzelfall erstreckt werden muß (vgl. dazu BVerfGE 12, 45, 53). Nicht das System von Normen, Instituten und Institutionen im Range unter der Verfassung bildet den Maßstab für die Auslegung verfassungsrechtlicher Bestimmungen; vielmehr liefern die letzteren umgekehrt die Grundlagen und den Rahmen, an den die übrigen Rechtsäußerungen und -erscheinungen sich anzupassen haben (so BVerfGE 28, 243, 260 f.). Wenn daher das Richterwahlgesetz vom 13. August 1948 die Zuständigkeit und Befugnisse des Richterwahlausschusses zur Mitentscheidung über die vorläufige Anstellung und die Berufung auf Lebenszeit von Richtern im Verhältnis zu Art. 127 HV begrenzt haben sollte, so könnte darin allenfalls ein Verfassungsverstoß, nicht aber eine verbindliche Interpretation der Verfassungsnorm gesehen werden.

Erst recht ist es ohne Belang, wie die auf Grund dieses Gesetzes tätig gewordenen Mitglieder des Richterwahlausschusses ihre Befugnisse aufgefaßt haben. Die vom Ministerpräsidenten zitierten Auszüge aus Niederschriften über Sitzungen des Richterwahlausschusses in den Jahren 1949 bis 1955 widerlegen überdies die vom Vorlagegericht angenommene Praxis. Auch ist es nicht erheblich, wie der hessische Gesetzgeber bei der Beratung und Verabschiedung des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455) Art. 127 HV verstanden und ausgelegt hat. Die — bindende — Auslegung der Verfassungsnormen ist — im Streitfall — allein Aufgabe der Verfassungsgerichtsbarkeit, um die Einheitlichkeit der Rechtsordnung zu gewährleisten. Dabei bedient sich der Staatsgerichtshof der allgemein anerkannten Auslegungsmethoden, um Bedeutung und Funktion einer Verfassungsnorm zu erschließen. Demnach kann allein die Entstehungs-

geschichte des Art. 127 HV herangezogen werden. Sie vermag aber das Ergebnis der durch die übrigen Auslegungsmethoden gewonnenen Bedeutung und Funktion dieser Verfassungsbestimmung nicht zu widerlegen.

## F.

§ 8 HRiG verstößt auch nicht gegen sonstiges Verfassungsrecht.

## I.

Die Prüfung im Verfahren der konkreten Normenkontrolle nach Art. 133 HV beschränkt sich nicht darauf, die Verfassungsmäßigkeit von Normen nur vom Blickpunkt des vorliegenden Gerichts her zu erörtern; vielmehr sind die Vorschriften, soweit sie zulässigerweise zur Prüfung gestellt werden, in allen ihren Rechtswirkungen und unter allen denkbaren verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten Gegenstand des Verfahrens (so BVerfGE in ständiger Rechtsprechung zu Art. 100 Abs. 1 GG, u. a. in BVerfGE 3, 187 — LS 2 —, 196/197 —; 4, 219, 243; 26, 44, 58). Der Staatsgerichtshof hat daher die Vereinbarkeit der vorgelegten Normen mit der Hessischen Verfassung an Hand aller ihrer in Betracht kommenden Bestimmungen und verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen zu überprüfen.

## II.

Art und Umfang der Mitentscheidung des Richterwahlausschusses bei der vorläufigen Anstellung und Berufung auf Lebenszeit von Richtern verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung.

Obwohl der Grundsatz der Gewaltenteilung im Gegensatz zum Grundgesetz (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) in der Hessischen Verfassung nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, unterscheidet die Hessische Verfassung nach ihrem Gesamtaufbau die gesetzgebende Gewalt, die ausführende Gewalt und die rechtsprechende Gewalt und weist jede von ihnen besonderen Verfassungsorganen zu, um das Gleichgewicht der Kräfte im Staate zu sichern und durch gegenseitige Kontrolle eine Zusammenballung der Macht in einer Hand zu verhindern (vgl. Zinn-Stein, Verfassung des Landes Hessen, 1963, Einf. S. 23 ff.). Die gesetzgebende Gewalt liegt beim Landtag, Art. 116 HV, die ausführende Gewalt bei der Landesregierung, Art. 100 ff. HV, und die rechtsprechende Gewalt ist den Gerichten anvertraut, Art. 126 HV. Der Sinn dieser Regelung liegt jedoch nicht in einer scharfen Trennung der Funktionen der Staatsgewalt, sondern in ihrer Begrenzung und gegenseitigen Kontrolle. Gewisse Grenzüberschreitungen sind zulässig; erst wenn eine Gewalt in den Bereich der anderen regelnd eingreift, ist eine Verletzung des Grundsatzes der Gewaltenteilung festzustellen (so StGH, Urteil vom 4. Dezember 1968 — P. St. 514 und 520 —, StAnz. 1969, 33 = ESVGH 19, 140 = DÖV 1969, 634 = DVBl. 1970, 465 [L] = Verwaltungsrechtssprechung Band 21, 1). Auch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedeutet die Gewaltentrennung die gegenseitige Kontrolle, Hemmung und Mäßigung der Staatsgewalten, ohne daß eine Gewalt der anderen völlig untergeordnet wird und damit ihre Eigenständigkeit verliert (vgl. BVerfGE 3, 225, 247; 7, 183, 188; 9, 268, 279 f.; 12, 180, 186; 22, 106, 111; 34, 52, 59). Daraus folgt, daß der Gesetzgeber bei der näheren Ausgestaltung der Gewaltengliederung grundsätzlich nicht an abstrakt vorgegebene Funktionsinhalte oder Mitwirkungsbefugnisse für die einzelnen Gewalten gebunden ist, sondern hinsichtlich der Kombination von Gewaltentrennungs-, -hemmungs- und -balancierungselementen über einen breiten eigenen Gestaltungsspielraum verfügt. Die Grenzen dieses Gestaltungsspielraums liegen darin, daß der von der Verfassung vorausgesetzte und ausdrücklich festgelegte funktionelle Kernbereich einer Gewalt nicht angetastet werden darf, weil andernfalls diese Gewalt als eigenständiger Faktor der politischen Machtverteilung und -balancierung zu existieren aufhört (so Böckenförde a. a. O. S. 63; BVerfGE 9, 268, 279/280). Unter diesen Gesichtspunkten verstößt es nicht gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung, daß ein Richterwahlausschuß bei der Bestellung von Richtern mitwirkt. Wenn demnach grundsätzlich der Landesregierung zustehende Befugnisse (Ernenntungsrecht nach Art. 108 HV) teilweise auf den Justizminister zur gemeinsamen Entscheidung mit dem Richterwahlausschuß übertragen werden, so liegt darin eine Begrenzung der Exekutivmacht, denn die Eigenart der Gemeinsamkeit ist es, daß jeder Teil die Befugnis besitzt, jeden Bewerber abzulehnen und Anstellungen nur kraft eigener Zustimmung zuzulassen. Die Frage, ob dem Justizminister wesentliche Kompetenzen entzogen

und auf eine unabhängige Stelle, wie es der Richterwahlausschuß ist, übertragen werden dürfen, ist solange zu bejahen, als dem Justizminister die Befugnisse erhalten bleiben, die erforderlich sind, damit er selbständig und in eigener Verantwortung gegenüber dem Parlament und dem Volk seine Regierungsfunktion erfüllen kann. Mit ähnlichen Erwägungen hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß die Mitwirkung von Vertretern verschiedener Gewalten in gemeinsamen Ausschüssen die Homogenität von Bundes- und Landesverfassung in bezug auf den Grundsatz der Gewaltenteilung nicht beeinträchtigt (vgl. BVerfGE 9, 168, 280).

## III.

Die umfassende Mitentscheidung des Richterwahlausschusses ist auch mit dem Prinzip des demokratischen Rechtsstaates vereinbar. Zwar fehlt es auch insoweit an einer ausdrücklichen Bestimmung in der Hessischen Verfassung, doch liegt das Rechtsstaatsprinzip, das das Grundgesetz in Art. 20 Abs. 3 und 28 Abs. 1 zu einem verfassungsfesten (Art. 79 Abs. 3 GG) Grundsatz erhoben hat, auch der Gesamtkonzeption der Hessischen Verfassung zugrunde (so StGH in ständiger Rechtsprechung, u. a. im Beschluß vom 29. Oktober 1954 — P. St. 162 —, ESVGH 11/II, 14 [L]; Urteil vom 22. Januar 1966 — P. St. 295 —, StAnz. 1960, 208 = ESVGH 11/II, 24 [L] = Urteil vom 22. Januar 1966 — P. St. 295 —, StAnz. 1960, 208 = ESVGH 11/II, 24 [L] = DÖV 1960, 341 = NJW 1960, 717; Urteil vom 4. Februar 1970 — P. St. 533 —, StAnz. 1970, 531). Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit verlangt, daß ein Staatsorgan, das eine Entscheidung zu treffen hat, dafür die Verantwortung trägt, daß aber Verantwortung nicht tragen kann, wer in seiner Entscheidung inhaltlich im vollen Umfang an die Willensbildung eines an-

deren gebunden ist (so Bayer. VerfGH n. F. 4/II, 30, 47; Justizminister bei der Bestellung von Richtern und seine BVerfGE 9, 268, 281). Die politische Entscheidungsgewalt des Justizministers bei der Bestellung von Richtern und seine Sachverantwortung gegenüber Parlament und Volk ist durch die Mitwirkung des Richterwahlausschusses nicht beeinträchtigt, denn der Richterwahlausschuß kann dem Justizminister seine eigene „positive“ Entscheidung nicht aufzwingen. Er ist nach den §§ 20 und 22 HRiG nur insoweit an die Entscheidung des Richterwahlausschusses gebunden, als dieser die Übernahme eines Richters auf Probe oder eines Richters kraft Auftrags in das Richterverhältnis auf Lebenszeit ablehnt.

## IV.

Inwieweit die Mitentscheidung des Richterwahlausschusses hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung des Bewerbers/Richters mit Art. 98 Abs. 4 GG vereinbar ist, vermag der Staatsgerichtshof nicht zu entscheiden. Denn es ist dem Staatsgerichtshof gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG verwehrt, im Wege der Normenkontrolle zu entscheiden, ob eine Bestimmung der Hessischen Verfassung oder ein hessisches Gesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist (vgl. Zinn-Stein a. a. O. Art. 131 bis 133 Anm. B I 5; StGH, Urteil vom 4. Aug. 1950 — P. St. 62 —, StAnz. 1950 Nr. 37, Beilage Nr. 7; ESVGH 11/II, 10 [L]).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

Mädrich	Dr. Siebert	Kleinschmidt
Buch	Dr. Johannes Strelitz	Wagenknecht
Schwarzkopf	Platner	Dr. Roller
Dr. Reich	Knarr	

85<sup>c</sup> DARMSTADT

## Regierungspräsidenten

## Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Bei dem Landrat des Landkreises Dieburg sind folgende drei Dienstsiegel in Verlust geraten:

1. Farbdruckstempel aus Gummi
2. Wappenfigur des Landes Hessen
3. Umschrift: „Der Landrat des Landkreises Dieburg“
4. Durchmesser: 2 cm
5. Das Dienstsiegel trägt vor der linken Hinterpranke des Wappentiers die lfd. Nr. 1

1. Farbdruckstempel aus Gummi
2. Wappenfigur des Landes Hessen
3. Umschrift: „Der Landrat des Landkreises Dieburg“
4. Durchmesser: 2 cm
5. Das Dienstsiegel trägt vor der linken Hinterpranke des Wappentiers die lfd. Nr. 7

1. Farbdruckstempel aus Gummi
2. Wappenfigur des Landes Hessen
3. Umschrift: „Der Landrat des Landkreises Dieburg“
4. Durchmesser: 2 cm
5. Das Dienstsiegel trägt vor der linken Hinterpranke des Wappentiers die lfd. Nr. 9

Die vorstehenden Siegel werden hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 31. Mai 1976

Der Regierungspräsident

I 1 — 5 e 08/13 (E)

StAnz. 25/1976 S. 1143

854

## Auflösung der Betriebskrankenkasse der Firma M. Schneider, Frankfurt (Main)

Auf Antrag des Arbeitgebers vom 16. Januar 1976 und entsprechend dem Beschluß der Vertreterversammlung vom 30. Januar 1976 habe ich die Betriebskrankenkasse der Firma M. Schneider, Frankfurt (Main), mit Ablauf des 30. Juni 1976 aufgelöst.

Darmstadt, 1. 6. 1976

Der Regierungspräsident

III 6 — 54 e 06/01

StAnz. 25/1976 S. 1143

853

## Vorhaben der Firma Mitteldeutsche Hartstein-Industrie AG, Frankfurt (Main)

Die Firma Mitteldeutsche Hartstein-Industrie AG, Weststraße 63, 6000 Frankfurt (Main), hat Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1 BImSchG zum Bau und Betrieb einer Anlage zum Brechen und Klassieren von in Steinbrüchen gewonnenem Gestein auf dem Grundstück in Lauterbach/Stadtteil Allmenrod, Flur 19, Flurstück 3/1, Grundbuch Gemarkung Lauterbach-Allmenrod, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1 BImSchG eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 3. Juli 1976 bis 3. September 1976 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr bei dem Regierungspräsidenten in Luisenplatz 2, Darmstadt, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 23. September 1976, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Sitzungssaal des Rathauses in 6420 Lauterbach, Marktplatz, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 3. Juli 1976 bis zum 3. September 1976 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 3. 6. 1976

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — MHI (11)

StAnz. 25/1976 S. 1143

855 KASSEL

### Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Körle, Schwalm-Eder-Kreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Körle wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—8) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

#### § 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1500), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

#### § 2 Umfang der einzelnen Schutzzeiten

(1) Die Fassungsbereiche (Zonen I) umfassen die Grundstücke, Gemarkung Körle, Flur 6,

1. für die Quellfassungen I, II, III und IV  
Flurstücke 29 teilw., 28 teilw., 26, 27 teilw., 21/3, 25/3 und 48 teilw.,
2. für die Quellfassung V  
Flurstück 19 teilw.

(2) Die engeren Schutzzeiten (Zonen II) umfassen die Grundstücke, Gemarkung Körle, Flur 6,

1. für die Quellfassungen I, II, III und IV  
Flurstücke 21/2 teilw., 21/3, 25/2 teilw., 25/3, 26, 27, 28, 29, 30, 32/2, 32/3 teilw., 34/1 teilw., 42 teilw., 44 teilw., 46 teilw., und 48 teilw.,
2. für die Quellfassung V  
Flurstücke 12 teilw., 14/1 teilw., 16/1 teilw., 18, 19, 20, 39/1, 40 teilw., 41 teilw., 42 teilw., 44 teilw., 45 und 48 teilw.

(3) Die gemeinsame weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Körle und Albshausen.

#### § 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

##### (2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

- a) Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen in den Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe,
- b) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig oder sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren,
- c) Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
- d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- e) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,

- f) Massentierhaltung,
- g) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- h) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben,
- i) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird,
- j) Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen der in unterirdischen Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 000 Litern und in oberirdischen Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 000 Litern, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Abtransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- k) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe,
  - 1) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
  - m) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen,
  - n) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
  - o) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
  - p) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
  - q) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser,
  - r) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
  - s) Neuanlage von Friedhöfen,
  - t) Rangierbahnhöfe,
  - u) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
  - v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.

##### (3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

- a) die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
- c) Baustellen, Baustofflager,
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
- e) Campingplätze, Sportanlagen,
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- h) Friedhöfe,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
  - l) Sprengungen,
  - m) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche,
  - n) organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,

Trinkwasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlagen  
der Gemeinde Körle, Schwalm-Eder-Kreis.

Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich ( Zone I )
- engere Schutzzone ( Zone II )
- weitere Schutzzone ( Zone III )

Aufgestellt:

Kassel, den 20. DEZ 1975  
Wasservirtschaftsamt Kassel

*Weissert*  
Baudirektor



- o) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
- r) Lagerung von Heizöl und Dieselloil,
- s) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche.

#### (4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

- a) die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- b) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung,
- d) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- e) organische Düngung.

#### § 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Körle und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

#### § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

#### § 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

#### § 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

#### § 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises — untere Wasserbehörde — in Homberg;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel;

4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — Kreisbauamt — in Homberg;
6. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Körle in Körle;
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Aarstraße 1;
8. beim Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — Kreisgesundheitsamt — in Homberg;
9. beim Katasteramt in Melsungen.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 26. 4. 1976

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
gez. Dr. Krug

StAnz. 25/1976 S. 1144

856

#### Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schwarzenborn, Schwalm-Eder-Kreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Schwarzenborn wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—8) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (GVBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

#### § 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich,
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:1500), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1:25 000 ist als Anlage dieser Verordnung veröffentlicht.

#### § 2 Umfang der einzelnen Schutz zonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück, Gemarkung Schwarzenborn, Flur 28, Flurstück 88/1.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Schwarzenborn, Flur 28, Flurstücke 18 teilw., 19, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 65 teilw., 66 teilw., 69 teilw., 70 teilw., 88/2, 90, 91, 92, 93, 94, 95 teilw., 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 128 teilw., 144, 145 teilw., 147, 150 teilw., 156 teilw., 157, 158, 162 teilw., 166 teilw., 168 teilw., 169 teilw., 186.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Schwarzenborn und Hergetsfeld.

#### § 3 Verbote

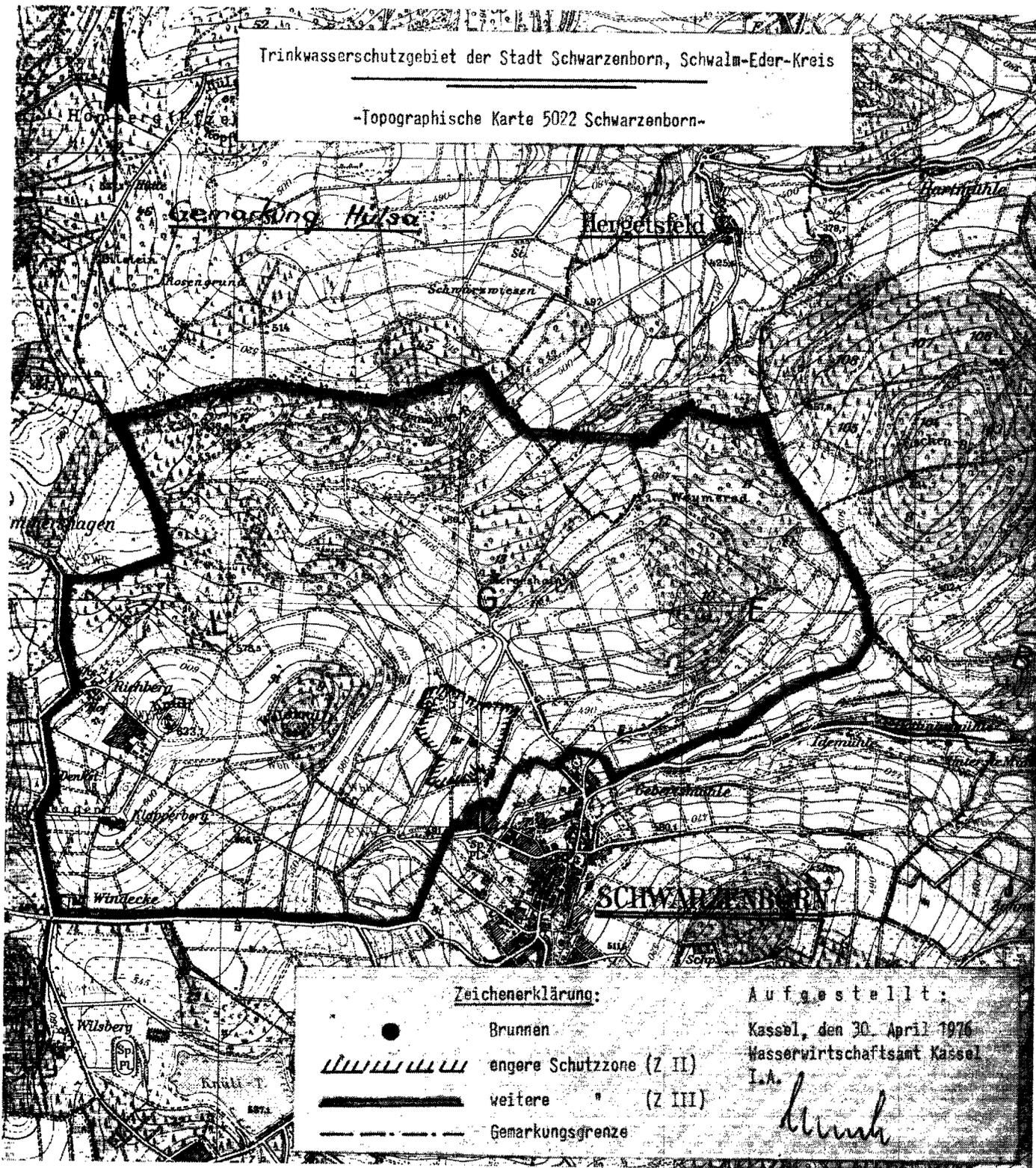
(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

- a) Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe,
- b) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig oder sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren,



- c) Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
- d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- e) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- f) Massentierhaltung,
- g) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- h) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben,
- i) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird,

- j) Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m<sup>3</sup> und das unterirdische Lagern in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m<sup>3</sup>, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- k) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe,
- l) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- m) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen,
- n) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- p) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- q) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser,
- r) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- s) Neuanlage von Friedhöfen,
- t) Rangierbahnhöfe,
- u) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.
- (3) Engere Schutzzone (Zone II)**  
Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.  
Verboten sind insbesondere
- a) die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttermilch, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
- c) Baustellen, Baustofflager,
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
- e) Campingplätze, Sportanlagen,
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- h) Friedhöfe,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Ecarbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
- l) Sprengungen,
- m) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche,
- n) organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
- o) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
- r) Lagerung von Heizöl und Dieselöl,
- s) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) Durchleiten von Abwasser,

- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche.

#### (4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

- a) die für die Zonen III B, III A und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- b) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung,
- d) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- e) organische Düngung.

#### § 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Schwarzenborn und der zuständigen staatlichen Behörden

- den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
- die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
- Beobachtungsstellen einrichten;
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
- Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
- schädliche Ablagerungen beseitigen;
- Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;
- an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
- vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

#### § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

#### § 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM gehandelt werden.

#### § 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

#### § 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

- beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
- beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises — untere Wasserbehörde — in Homberg;
- beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel;
- beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
- beim Kreis Ausschuss des Schwalm-Eder-Kreises — Kreisbauamt — in Homberg;
- bei der Stadtverwaltung der Stadt Schwarzenborn in Schwarzenborn;

7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Aarstraße 1;
8. beim Kreisaußschuß des Schwalm-Eder-Kreises — Kreisgesundheitsamt — in Homberg;
9. beim Katasteramt in Homberg.

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.  
Kassel, 7. 5. 1976

**Der Regierungspräsident**  
In Vertretung  
gez. Dr. K r u g

StAnz. 25/1976 S. 1146

857

### Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bebra, Kreis Hersfeld-Rotenburg

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Bebra werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen A—Z 2) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1975 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) Wasserschutzgebiete festgesetzt und folgendes verordnet:

#### § 1 Einteilung der Wasserschutzgebiete

(1) Die Wasserschutzgebiete werden in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1500 und 1 : 2000), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 50 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

#### § 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Die Fassungsbereiche (Zonen I) umfassen die Grundstücke

1. Tiefbrunnen 3  
Gemarkung Lüdersdorf, Flur 1, Flurstücke 92 teilw. und 203/93 teilw.;
2. Tiefbrunnen 21  
Gemarkung Lüdersdorf, Flur 4, Flurstück 3 teilw.;
3. Tiefbrunnen 21 a  
Gemarkung Breitenbach, Flur 7, Flurstück 1/7 teilw.;
4. Tiefbrunnen 21 c  
Gemarkung Breitenbach, Flur 7, Flurstück 14 teilw.;
5. Tiefbrunnen Eichbach  
Gemarkung Weiterode, Flur 3, Flurstück 102/2 teilw.;
6. Tiefbrunnen Gilfershausen  
Gemarkung Gilfershausen, Flur 7, Flurstück 46/1.

(2) Die engeren Schutzzonen (Zonen II) umfassen die Grundstücke

1. Tiefbrunnen 3  
Gemarkung Lüdersdorf Flur 1, Flurstücke 188/90, 91, 186, 185 teilw., 92 teilw., 203/93 teilw., 202/94, 204/94; Flur 4, Flurstücke 42/4 teilw., 68/5, 45/19 teilw., 74/7 teilw., 171, 10, 43/9 teilw.;
2. Tiefbrunnen 21  
Gemarkung Lüdersdorf, Flur 4, Flurstücke 2 teilw. und 3 teilw.;
3. Tiefbrunnen 21 a  
Gemarkung Breitenbach, Flur 7, Flurstücke 1/7 teilw., 2/11 teilw., 1/6, 1/5, 1/11, 1/8 teilw., 2/10 teilw., 8/2 teilw., 7 teilw.;
- Gemarkung Lüdersdorf, Flur 1, Flurstücke 158/1 teilw., 158/2 teilw., 191/3, 192/4, 193/4, 7/2, 7/1, 9/1, 10/1, 10/2, 163/21;
4. Tiefbrunnen 21 c  
Gemarkung Breitenbach, Flur 7, Flurstücke 5/1 teilw., 6/9

teilw., 18 teilw., 19/4 teilw., 21/14 teilw., 8/2 teilw., 9 teilw., 13/4 teilw.;

Flur 6, Flurstücke 88/43 teilw., 51/2 teilw.;

#### 5. Tiefbrunnen Eichbach

Gemarkung Weiterode, Flur 3, Flurstücke 227/111, 107, 108, 109, 110, 203 teilw., 204, 379/104, 378/104, 201, 257/102, 103, 200, 102/2 teilw., 440/102, 199, 101/1, 305/198, 316/100, 308/101, 304/197 teilw., 92, 93, 94, 250/95, 254/96, 251/96, 252/96, 253/96, 196, 416/97, 417/97, 418/97, 419/99, 420/99, 315/100, 102/1;

Flur 2, Flurstücke 172/101, 171/97, 95, 169/94 teilw., 42, 43, 44, 45, 96, 46/1, 191/46;

#### 6. Tiefbrunnen Gilfershausen

Gemarkung Gilfershausen, Flur 7, Flurstücke 27/1, 27/2, 27/3, 44/1, 45, 91 teilw., 86, 34, 93/1, 41, 103/1, 43, 42, 46/2, 47, 94, 92/1;

Flur 8, Flurstücke 15 teilw. und 64 teilw.

(3) Die weiteren Schutzzonen (Zone III) umfassen

1. gemeinsam für die Tiefbrunnen 3, 21, 21 a und 21 c Teile der Gemarkungen Bebra, Breitenbach, Lüdersdorf, Blankenheim, Gerterode, Mündershausen und Rotenburg/F;
2. Tiefbrunnen Eichbach  
Teile der Gemarkungen Weiterode, Iba, Machtlos und Gilfershausen;
3. Tiefbrunnen Gilfershausen  
Teile der Gemarkungen Gilfershausen, Imshausen und Iba.

#### § 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

#### (2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

- a) Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe
- b) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren
- c) Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren Bestandteilen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen
- d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe.
- e) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe
- f) Massentierhaltung
- g) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung
- h) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben
- i) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird
- j) Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen der in unterirdischen Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 000 Litern und in oberirdischen Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 000 Litern, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden
- k) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heiße alle übrigen wassergefährdenden Stoffe
- l) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen ren und Notabwurfplätze des Luftver



6) Dieselöl, für  
und für radioak-  
kowie Anflugssekto-  
rens

- m) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen
- n) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott
- o) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)
- p) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr
- q) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser
- r) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
- s) Neuanlage von Friedhöfen
- t) Rangierbahnhöfe
- u) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken)
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.

### (3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

- a) die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttermieten, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist.
- c) Baustellen, Baustofflager
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze
- e) Campingplätze, Sportanlagen
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel
- h) Friedhöfe
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einnuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt
  - l) Sprengungen
  - m) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche
  - n) organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung
  - o) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldüngern
  - p) Gärfuttermieten
  - q) Kleingärten, Gartenbaubetriebe
  - r) Lagerung von Heizöl und Dieselöl
  - s) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe
  - t) Durchleiten von Abwasser
  - u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind
  - v) Dräne und Vorflutgräben
  - w) Fischteiche.

### (4) Fassungsgebiet (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

- a) die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge

- b) Fahr- und Fußgängerverkehr
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung
- d) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung
- e) organische Düngung.

### § 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Bebra und der zuständigen staatlichen Behörden

1. die Fassungsgebiete einzäunen und — soweit diese nicht mit Wald bestanden sind — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

### § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

### § 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM gehandelt werden.

### § 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

### § 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — untere Wasserbehörde — in Bad Hersfeld;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisaußschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — Kreisbauamt — in Bad Hersfeld;
6. bei der Stadtverwaltung der Stadt Bebra;
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Aarstraße 1;
8. beim Kreisaußschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — Kreisgesundheitsamt — in Bad Hersfeld;
9. beim Katasteramt mit Rotenburg/Fulda.

### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. Mai 1976

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
gez. Dr. Krug

## Buchbesprechungen

**Internationales und Europäisches Sozialrecht.** Eine Sammlung weltweiter und europäischer völkerrechtlicher und supranationaler Quellen und Dokumente. Von Dr. Hans F. Zacher, 1976, 869 S. (ohne Stichwortregister), 45,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Der Herausgeber, der als ordentliche Professor an der Universität München lehrt, hat mit der Quellen- und Dokumentensammlung „Internationales und Europäisches Sozialrecht“ ein verdienstvolles Werk vollbracht. In dieser Form dürfte die Zusammenstellung sozialrechtlicher Quellen einmalig sein. Dieses Werk wird die Anwendung internationaler sozialrechtlicher Vorschriften erstmals für Verwaltung, Gerichte und Verbände praktikabel machen. Woran es liegt, daß das internationale Sozialrecht immer mehr in das Blickfeld rückt, kann hier nicht untersucht werden. Die Tatsache ist zu verzeichnen. Der Umfang des Werkes (869 Seiten!) zeigt auf, welche Intensität die internationalen Beziehungen im sozialrechtlichen Bereich angenommen haben. Ich will nicht wiederholen, was der Verfasser in der Einführung vorgetragen hat. Nur soviel sei über die Bedeutung des internationalen Sozialrechtes wiedergegeben: „Sein Wert liegt — anders als bei Normen nationalen Rechts — schon in dem Prozeß seiner Hervorbringung und in der Möglichkeit der Auseinandersetzung über seinen Inhalt und seine Geltung, nicht nur in seiner Leistungsfähigkeit als geltende, verläßlich anwendbare Rechtsnorm“ (S. XXXI).

Die Schwierigkeiten einer Rechtsquellenansammlung wie der vorgelegten sind nicht unerheblich. Um den Anforderungen eines verbindlichen Sammelwerkes gerecht zu werden, müssen alle wesentlichen Rechtsquellen des internationalen Sozialrechts enthalten sein. Das setzt voraus, daß internationales Sozialrecht sich als eigene Rechtsmaterie ausmachen läßt. Der Verfasser des Werkes verweilt nicht lange bei Abgrenzungserörterungen. Er begründet dies damit, es ließen sich nur Schwerpunkte angeben, die sich durch besondere sozialpolitische Dichte auszeichnen und deren Ausgestaltung durch die soziale Aufgabe in gesteigertem Maße eigentümlich bestimmt sei. In diesem Sinne sei Kern eines leistungsfähigen Sozialrechtsbegriffs das Recht der sozialen Sicherheit. Sie umfasse die Systeme sozialer Vorsorge, der sozialen Entschädigung und des sozialen Ausgleichs unter Ausklammerung des Arbeitsrechts. Als internationales Sozialrecht greift der Band multilaterale Verträge sowie das Recht internationaler Organisationen und analoge Instrumente nicht rechtsnormativer Natur auf. Der Herausgeber weist darauf hin, daß keine Auswahl voll rational zu rechtfertigen sei. Der willkürliche Zugriff unter Aspekten der Zweckmäßigkeit, des Interessanten und der Vermeidung des Überflusses sei unvermeidlich.

Das Werk ist in drei große Abschnitte unterteilt, in den Abschnitt A — Dokumente mit weltweitem Geltungsbereich (der Vereinten Nationen, der internationalen Arbeitsorganisationen, anderer Organisationen sowie sonstiger Dokumente) —, Abschnitt B — Internationale Dokumente mit regionalem Geltungsbereich (Nordatlantikvertrag, Westeuropäische Union, OEEC/OECD, Europarat) und Abschnitt C — Supranationales Europäisches Recht (Allgemeines Recht, Allgemeine Wirtschafts- und Sozialpolitik, Soziale Förderung, Soziale Sicherheit der Wanderarbeiter, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Berufskrankheiten, Freizügigkeit, Berufsausbildung).

Der Herausgeber hat alle Quellen und Dokumente des internationalen Sozialrechts von Bedeutung aufnehmen können. An dieser Stelle ist es nicht möglich, auch nur einige wichtige aufzuführen. Allein schon das Überblättern des Werkes weckt Respekt vor den Anstrengungen, die auf internationaler Bühne gemacht worden sind, um die sozialen Bedingungen der Erdenbewohner zu verbessern. Das große Verdienst des Herausgebers und seiner Mitarbeiter ist es, das internationale Sozialrecht, das zum großen Teil erzwingbar ist, mit diesem ansehnlichen Band mehr als bisher in das Gesichtsfeld der innerdeutschen Behörden und Sozialpolitiker eingeführt zu haben. Der Zugang zu dem umfangreichen Stoff wird nicht unerheblich durch das fast 27 Seiten umfassende Stichwortverzeichnis erleichtert. Zu begrüßen ist, daß bei jeder Quelle herausgestellt worden ist, ob und wann die Bundesrepublik Deutschland der Empfehlung/dem Abkommen beigetreten ist.

Dem Werk ist um der Personen willen, die das Sozialrecht schützen soll, eine große Verbreitung zu wünschen.

Regierungsdirektor Dr. Manfred Schäfer

**Das Bild des Zuhälters in der Gegenwart.** Bearbeitet von Kriminaldirektor Dr. Reiner Dieckmann, Karlsruhe. Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes Wiesbaden, Heft 1/1975, 117 S. Herausgeber: Bundeskriminalamt Wiesbaden.

Der Band „Das Bild des Zuhälters in der Gegenwart“ aus der Schriftenreihe des BKA ist einem Delikt gewidmet, dem zahlenmäßig im Verhältnis zur erfaßten Gesamtkriminalität wenig Bedeutung zukommt. Der Verfasser trägt diesem Umstand Rechnung und nimmt eine Wertung der statistischen Aussage vor, die erkennen läßt, daß das Delikt trotz geringer statistischer Zahlen beachtenswert ist.

Die Darstellung der Entwicklung der Sanktionen des Delikts Zuhälterei ist klar und aufschlußreich. Interessant in diesem Zusammenhang ist die Aussage, daß auf dem 47. Deutschen Juristentag die Mehrheit der Teilnehmer die Meinung vertrat, daß es sich lediglich um asoziales Verhalten handle und somit keiner Strafe bedürfe. Der Verfasser zeigt die zu diesem Sachverhalt vertretenen Meinungen sehr differenziert auf.

Die Synopse der vor und nach dem 4. Strafrechts-Reformgesetz bestehenden Bestimmungen verdeutlicht, daß grundlegende Änderungen vorgenommen wurden, was nicht zuletzt durch die Bestimmungen zum Ausdruck kommt, daß Täter nunmehr auch Frauen sein können und „zu schützender Personenkreis“ auch männliche Prostituierte. Der Verfasser bezieht eine klare Stellung zur erfolgten Rückstufung des Delikts vom Verbrechen zum Vergehens-Tatbestand. Zutreffend erfolgt dabei nicht lediglich Kritik am geänderten Strafrahmen selbst, sondern die Auswirkungen, z. B. hinsichtlich des Schußwaffengebrauchs, der bei Verbrechen in weiterem Umfang zulässig ist als bei Vergehen, werden aufgezeigt.

Leider werden — ohne einen entsprechenden Hinweis auf durch das 2. Strafrechtsreformgesetz vorgenommene Änderungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches — alte Bestimmungen, wie § 48 a

„Erfolgos versuchte Anstiftung“ und § 14 „Kurzfristige Freiheitsstrafe“ angeführt. Außerdem ist offensichtlich eine Zeile des Vorworts nicht gedruckt.

Für die Beschaffung des der Untersuchung zugrunde liegenden Materials wurde ein interessanter Weg beschritten. Teilnehmer an einer Arbeitstagung der Polizeiführungsakademie erstellten nach einem vorgegebenen Schema Fallschilderungen, so daß der Abhandlung 148 Fälle aus 25 Städten des Bundesgebietes zugrunde lagen. Zur besseren Beurteilung der vom Verfasser vorgenommenen Auswertung ist ein repräsentativer Teil dieser Fälle im Anhang „Fallschilderungen“ abgedruckt.

Das Auswertungsergebnis ist in Teil III der Abhandlung allgemeinverständlich und logisch — manchmal vielleicht mit etwas zu vordergründigen Erklärungen für das abweichende Verhalten des Zuhälters und der Prostituierten — dargestellt. Die vorgenommene Typisierung des Zuhälters ist aufschlußreich und entspricht den Erfahrungen. Der V. Abschnitt, in dem das Verhältnis der Zuhälterei zu anderen Delikten dargestellt wird, zeigt nochmals die Gefährlichkeit des Zuhälters auf, was allein daraus ersichtlich ist, daß 60% dieser Täter drei und mehr Vorstrafen zu verzeichnen haben. Schließlich werden praktikable Möglichkeiten durch Änderungen bestehender Gesetze, die Schwierigkeiten in der Bekämpfung der Zuhälterei zu mindern, aufgezeigt.

Es ist dem Autor gelungen, auf ca. 100 Seiten, wovon 25 Seiten Fallschilderungen beinhalten, einen guten Überblick über das Bild des Zuhälters in der Gegenwart, die Erscheinungsformen und Möglichkeiten der Bekämpfung der Zuhälterei zu geben.

Kriminalrat Tilmann

**Arbeitsstättenverordnung.** Kommentar von Dr. med. Wilhelm Heinen, ärztl. Direktor der Arbeitsmedizinischen Abteilung der Rheinischen Braunkohlewerke AG, Köln; Regierungsgewerbeinspektor Dipl.-Ing. Friedrich Tentrup, Referenten für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen; Oberregierungsgewerbeinspektor Dipl.-Ing. Josef Wienencke, Abteilungsleiter beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Münster, Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen im Länderarbeitskreis „Arbeitsstätten-Richtlinien“; Dr. med. Georg Zerlett, Arbeitsmedizinische Abteilung der Rheinischen Braunkohlewerke AG, Köln. 2. Lieferung, 134 Bl., Stand Oktober 1975. Loseblattausgabe, Gesamtwert 78,— DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

Bezüglich der 1. Lieferung wird auf die Buchbesprechung im StAnz. 1976 S. 37 verwiesen.

In der 2. Lieferung werden die §§ 19 bis 40 der Arbeitsstättenverordnung kommentiert. Wie bereits in der vorangegangenen Besprechung dargelegt, wird speziell dieser Kommentar gerade für denjenigen, dessen Aufgabe es ist, die Arbeitsstättenverordnung in die alltägliche Praxis umzusetzen, eine entscheidende Hilfe sein. Dies ist darin begründet, daß der vorliegende Kommentar zu den einzelnen Paragraphen der Verordnung bis ins Detail gehende Anwendungsgrundsätze vermittelt. So werden z. B. für Rettungswege in Abhängigkeit des Gefahrgrades Mindestdurchgangsbreiten angegeben, die für die Erste Hilfe erforderlichen Mittel unter Berücksichtigung der Betriebsgröße und Betriebsart aufgelistet und im Rahmen des § 38 — Räume für körperliche Ausgleichsübungen — sogar Vorschläge für geeignete „Trim-Dich“-Geräte unterbreitet. In allen Fällen werden bei den einzelnen Paragraphen unter anderem die relevanten Unfallverhütungsvorschriften und die DIN-Normen genannt und wesentliche Festlegungen derselben zitiert.

Im Anhang werden verschiedene in Zusammenhang mit der Arbeitsstättenverordnung wichtige Texte aus Gesetzen, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften wiedergegeben.

Unter anderem sind folgende Textstellen angegeben:

Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März, vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 901), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1974 (BGBl. I S. 1569), sowie durch die Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 743).

Arbeitssicherheitsgesetz, Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885).

Reichsversicherungsordnung (Auszug) vom 19. 7. 1911 in der Neufassung vom 15. 12. 1924 (RGBl. I S. 779).

Tabellen der einzelnen Berufsgenossenschaften zu § 2 Abs. 1 der UVV „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122).

Tabellen der einzelnen Berufsgenossenschaften zu § 2 Abs. 1 der UVV „Betriebsärzte“ (VBG 123).

Gewerbeinspektor Dipl.-Chemiker Dr. Fischbach

**Dienst-, Sozial- und Steuerrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst (Dieso) — Tarifrecht.** Loseblatt-Tariffsammlung. Herausgegeben von Dr. Georg Bretschneider, Vizepräsident des Bundesrechnungshofes a. D. unter Mitarbeit von Ministerialrat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn. 39. Ergänzungslieferung, 180 S. Gesamtwerk in zwei Kunstledersammelordnern 42,— DM. Hermann-Luchterhand-Verlag, 5450 Neuwied/Rhein.

Die im April dieses Jahres erschienene Ergänzungslieferung dient vornehmlich der Einarbeitung solcher tariflicher Änderungen, die für den Bereich des Bundes von Bedeutung sind. Besonders hervorzuheben ist dabei das am 1. Dezember 1975 in Kraft getretene neue Lohngruppenverzeichnis.

Für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber ist die Einarbeitung des Rahmentarifvertrages zu § 20 BMT-G vom 22. Mai 1975 (Lohngruppen, Oberbegriffe der Lohngruppen) von Interesse.

Auf die Besprechung des Gesamtwerkes (StAnz. 1972 S. 527) darf im übrigen hingewiesen werden. Regierungsobererrat Ramdohr

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1976

MONTAG, 21. JUNI 1976

Nr. 25

## Güterrechtsregister

2510

GR 598 — Eheleute Radio- und Fernsachtechnikermeister Horst Leicht und Gisela geb. Klotzbach, beide Bernhardsmühle Nr. 79, 6419 Eiterfeld-OT Buchenau.

Durch Vertrag vom 13. November 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 11. 6. 1976 **Amtsgericht**

2511

GR 597 — Eheleute Schlosser Falk Rupprecht und Gerda geb. Führer, beide Hersfelder Straße 15, 6418 Hünfeld 1.

Durch Vertrag vom 12. Mai 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 10. 6. 1976 **Amtsgericht**

2512

GR 389 — 8. 6. 1976: Die Eheleute Karl Petkovsek, kaufm. Angestellter und Lieselotte Petkovsek geb. Blum, Saalburgstraße Nr. 34, 6392 Neu-Anspach, haben durch Ehevertrag vom 3. 4. 1974 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen/Ts., 8. 6. 1976 **Amtsgericht**

2513

GR 177 — 19. 5. 1976: Eheleute kaufmännischer Angestellter Wolfgang Behrens und Elfriede geb. Lenz, Dörnbergstr. 6, Zierenberg.

Durch Vertrag vom 4. März 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 19. 5. 1976 **Amtsgericht**

## Vereinsregister

2514

### Vereinsregistersachen

VR 584 — 19. 5. 1976: Karate-Dojo Dieter Rath, eingetragener Verein mit Sitz in Bad Homburg v. d. H.

VR 585 — 1. 6. 1976: German Fireball Association („GFA“), eingetragener Verein mit Sitz in Friedrichsdorf/Ts.

VR 586 — 8. 6. 1976: Internationaler Verein Windrose, eingetragener Verein mit Sitz in Oberursel/Ts.

6380 Bad Homburg v. d. H., 15. 6. 1976 **Amtsgericht**

2515

6 GR 686 — Neueintragung — 3. Juni 1976: Eheleute Tischlermeister Werner Busse und Margarete, geb. Dölle, in Eschwege-Niederhone, Im Baumgarten 2.

Durch Vertrag vom 21. Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 3. 6. 1976 **Amtsgericht**

2516

1 VR 164 — Neueintragung — 10. 6. 1976: Schützenverein 1905 Neukirchen e. V., Neukirchen.

3540 Korbach, 10. 6. 1976 **Amtsgericht**

2517

VR 966 — Neueintragung — 9. Juni 1976: Schützenverein Beltershausen, Sitz: Ebsdorfergrund OT Beltershausen.

3550 Marburg (Lahn), 4./9. 6. 1976 **Amtsgericht**

2518

VR 965 — Neueintragung — 9. Juni 1976: Deutsch-Französische Gesellschaft — Association Franco-Allemande Marburg, Sitz: Marburg.

3550 Marburg (Lahn), 4./9. 6. 1976 **Amtsgericht**

2519

GR 584 — 18. 5. 1976: Eheleute Ernst Kiefer und Monika Maria, geb. Dörr, Offenbacher Landstr. 101, Hainstadt.

Durch Erklärung vom 1. April 1976 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 10. 6. 1976 **Amtsgericht**

2520

### Neueintragungen

VR 838 — 19. 5. 1976: Der Verein „Schützenverein 1971 Tiefenbach“ in Braunfels, Stadtteil Tiefenbach, ist heute unter Nr. 838 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 26. April 1976 errichtet.

VR 839 — 18. 5. 1976: Der Verein „Männergesangverein ‚Borussia‘ Garbenheim“ in Garbenheim ist heute unter Nr. 839 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 24. Januar 1976 errichtet.

6330 Wetzlar, 19. 5. 1976 **Amtsgericht**

2521

VR 487 — Löschung — 17. 5. 1976: Unterstützungverein „Döco“ in Krofdorf-Gleiberg.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27. April 1976 ist der Verein aufgelöst. Der Verein ist erloschen.

6330 Wetzlar, 17. 5. 1976 **Amtsgericht**

## Vergleiche — Konkurse

2522

6 a N 19/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Michael Jung in Oberursel 6, werden festgesetzt:

Vergütung des Verwalters einschl. MwSt.-Ausgleich: 2110,— DM, Auslagen und MwSt.: 79,90 DM.

6380 Bad Homburg v. d. H., 9. 6. 1976 **Amtsgericht**

2523

6 a N 41/76 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Rolf Pieper, An der Neumühle, 6372 Oberursel/Ts. — Stierstadt, Inhaber der Firma SWV Schreib-, Werbe- und Versandbüro R. Pieper, wird heute, am 11. 6. 1976, 10.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt (Main), Tel. Nr. (06 11) 59 87 77.

Konkursforderungen sind bis zum 31. 7. 1976 beim Gericht anzumelden, und zwar in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der errechneten Zinsen und Kosten bis zum Tage der Konkursöffnung.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 19. 7. 1976, 9.30 Uhr; Prüfungstermin am 24. 8. 1976, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10–12, I. Stock, Zimmer 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. 7. 1976 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. H., 11. 6. 1976 **Amtsgericht**

2524

81 N 566/75 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Erwin Bassler, Inh. eines Güternahverkehrsunternehmens, Dürkheimer Str. 45, 6230 Ffm.-Nied, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 4. 6. 1976 **Amtsgericht, Abt. 81**

2525

81 N 125/76 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Frau Christel Huhn geb. Melzebach, An der Untermühle 2, 6230 Ffm.-Untertliedebach, wird heute, am 16. Juni 1976, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Masche, Zeil 65–69, 6000 Frankfurt (Main), Tel.: 28 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 16. Juli 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 6. August 1976, 10.00 Uhr.

Prüfungstermin am 3. September 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. Juli 1976 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 16. 6. 1976 **Amtsgericht, Abt. 81**

2526

81 N 247/76 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Nany's Modevertrieb Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kruppstr. 114, 6000 Frankfurt (Main) 60, wird heute, am 16. Juni 1976, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Roland Károlyi, Porzellanhofstr. 12, 6000 Frankfurt (Main), Tel.: 28 48 68.

Konkursforderungen sind bis zum 9. Juli 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 30. Juli 1976, 9.00 Uhr.

Prüfungstermin am 27. August 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße Nr. 2, 6000 Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 9. Juli 1976 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 16. 6. 1976  
Amtsgericht, Abt. 81

**2527**

81 N 48/76 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Express Flugreisen GmbH, Am Hauptbahnhof 10, 6000 Frankfurt am Main**, werden für den Verwalter festgesetzt: a) Vergütung von 30 000,— DM zuzüglich 5,5% Ausgleich, b) Auslagen von 7859,68 DM einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt (Main), 11. 6. 1976  
Amtsgericht, Abt. 81

**2528**

81 VN 6/75 — **Beschluß:** Das fortgesetzte Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma **VIA Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mainzer Landstr. 719, 6230 Ffm.-Nied**, ist nach Erfüllung des Vergleichs vom 14. 5. 1975 aufgehoben worden.

6000 Frankfurt (Main), 14. 6. 1976  
Amtsgericht, Abt. 81

**2529**

42 N 14/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. **ECE-Elektrostatik und Chemische Entwicklung GmbH, Industriefeldung, Gießen-Rüdgen**, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Peter Lange ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 13. 8. 1976, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, Saal 208, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 76 636,41 DM, seine Auslagen sind auf 4438,— DM festgesetzt. Ein evtl. sich ergebender Gerichtskostenüberschuß wird der Vergütung des Verwalters zugeschlagen.

6300 Gießen, 2. 6. 1976  
Amtsgericht

**2530**

2 VN 1/76 — **Beschluß:** 1. Die Firma **Witthof-Plastik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Über den Steinhöfen, 3523 Grebenstein 1** — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hofgeismar unter HRB 152 — hat am 16. Juni 1976 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gem. § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Gem. § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsbeistand Karl-Heinz Willich, Guderoder Weg 15, 3520 Hofgeismar, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen, §§ 12, 57 ff. VerglO.

3520 Hofgeismar, 16. 6. 1976  
Amtsgericht

**2531**

2 VN 2/76 — **Beschluß:** 1. Die Firma **Witthof-Elektronik Gesellschaft mit be-**

**schränkter Haftung, Breslauer Straße, 3527 Calden 1**, — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hofgeismar unter HRB 151 — hat am 16. Juni 1976 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gem. § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Gem. § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsbeistand Karl-Heinz Willich, Guderoder Weg 15, 3520 Hofgeismar, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen, §§ 12, 57 ff. VerglO.

3520 Hofgeismar, 16. 6. 1976  
Amtsgericht

**2532**

2 N 16/72 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauingenieurs **Walter Schaulinski, Reichenberger Straße 32, 6271 Idstein-Wörsdorf**, werden die Auslagen des Konkursverwalters auf 322,23 DM und die Vergütung auf 2415,— DM festgesetzt.

6270 Idstein, 14. 6. 1976  
Amtsgericht

**2533**

65 N 5/75 — **Konkurs:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Schreiners Karl Anke, Heckenweg 26, Vellmar 3**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 30. Juni 1976, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß) bestimmt.

Zur Wahrnehmung des besonderen Prüfungstermins wird wegen der Erkrankung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Dr. Julius Linker, Wolfsschlucht 31, 3500 Kassel, zum Sonderverwalter der Rechtsanwalt Dieter Lipphardt, Wolfsschlucht 31, 3500 Kassel, bestellt.

3500 Kassel, 10. 6. 1976  
Amtsgericht, Abt. 65

**2534**

65 VN 7/76 — Die Firma **Withof Lagertechnik GmbH, Sickingenstraße 28, 3500 Kassel**, hat am 10. Juni 1976 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 11. 6. 1976  
Amtsgericht, Abt. 65

**2535**

65 N 127/74: In dem Konkursverfahren über das Nachlaßvermögen der **Kauffrau Erna Friederike Liegert geb. Gravemann** soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 5387,63 DM. Zu berücksichtigen bei der Verteilung sind festgestellte Forderungen der Rangklasse VI in Höhe von 42 271,78 DM.

Das Schlußverzeichnis ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 65, niedergelegt worden.

3500 Kassel, 16. 6. 1976  
gez. Merck  
Der Konkursverwalter

**2536**

5 N 11 + 12/70 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen a) der Fa. **Hugo Jakob KG, Bauunternehmen**, b) des Herrn **Hugo Jakob jun., beide Mül-**

lerwegstannen 7, 3570 Stadt Allendorf 1, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses sind auf die aus dem Schlußterminsprotokoll ersichtlichen Beträge festgesetzt worden.

3575 Kirchhain, 9. 6. 1976  
Amtsgericht

**2537**

3 N 53/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Edith Pjassetzky, Boschstr. 4—6, 6072 Dreieichenhain**, ist gem. § 204 KO eingestellt.

6070 Langen/Hessen, 20. 5. 1976  
Amtsgericht

**2538**

5 N 8/73: Im Konkurs über das Vermögen des **Jürgen Weddig, Hauptstraße 18, 6079 Sprendlingen**, ist Schlußtermin bestimmt auf: 19. 7. 1976, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal Nr. 20.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 1178,— DM, seine Auslagen werden auf 20,— DM festgesetzt.

6070 Langen/Hessen, 15. 6. 1976  
Amtsgericht

**2539**

7 N 9 74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **WETON-Lieferbeton Rhein-Main GmbH u. Co. Kommanditgesellschaft in Delkenheim**, gesetzlicher Vertreter: Geschäftsführer **Werner Eufinger, Alter Straßenberg 28, Elz, Krs. Limburg**, ist auf Mittwoch, den 21. Juli 1976, nachmittags 14.00 Uhr, Zimmer 14, des Gerichtsgebäudes, Schiede 14, 6250 Limburg, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Wahl von zwei neuen Mitgliedern des Gläubigerausschusses, 3. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

6250 Limburg, 9. 6. 1976  
Amtsgericht

**2540**

N 15 75: Über das Vermögen der nicht im Handelsregister eingetragenen Firma **Walter Winter, Metallwarenfabrik, Inhaber Walter Winter, Spessartstr. 72, 6451 Klein-Welzheim**, wird heute, am 18. Juni 1976, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand **Klaus Siebicke, Chemnitzer Str. 18, 6051 Weiskirchen**.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1976 2fach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Montag, dem 26. Juli 1976, 10.00 Uhr, Saal 1, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am Montag, dem 16. Aug. 1976, 10.00 Uhr, Saal 1, vor dem Amtsgericht Seligenstadt, Giselastr. 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Juli 1976 ist angeordnet.

6453 Seligenstadt, 18. 6. 1976  
Amtsgericht

**2541**

3 VN 1/75 / 3 N 12/76: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der

im Handelsregister A des Amtsgerichts Wetzlar Nr. 2853 eingetragenen Firma **Wohnbau Seeger KG in Wetzlar, Langgasse 70** ist durch Beschluß vom 3. 6. 1976 das Vergleichsverfahren eingestellt und Anschließkonkursverfahren eröffnet worden.

Der Beschluß ist am 16. Juni 1976, 0.00 Uhr, wirksam geworden.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1976 beim Amtsgericht Wetzlar in zweifacher Ausfertigung anzumelden, wobei evtl. Zinsen bis zum 16. Juni 1976 zu berechnen sind.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten Konkursverwalters, Rechtsanwalt Werner Gerhardt, Bergstraße 8, 6330 Wetzlar, oder über die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und evtl. über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände auf den 21. Juli 1976, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Wertherstraße 2, 6330 Wetzlar, Zimmer 32, Termin anberaumt.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf den 11. August 1976, 11.00 Uhr, Zimmer 32.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Juli 1976 Anzeige zu machen.

6330 Wetzlar, 18. 6. 1976 **Amtsgericht**

**2542**

N 1/68 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Witwe Berta Elsasser geb. Böttger und des Maurers Siegwald Elsasser**, Kasseler Straße Nr. 29, Zierenberg, ist das Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3549 Wolfhagen, 8. 6. 1976 **Amtsgericht**

**2543**

N 7/71: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Rigiflex — Schaum — Chemie GmbH, Wolfhagen**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3549 Wolfhagen, 8. 6. 1976 **Amtsgericht**

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

sen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**2544**

K 31/75: Die im Grundbuch von Hopfgarten, Band 5, Blatt 257, eingetragenen Grundstückshälften,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hopfgarten, Flur Nr. 5, Flurstück 1/5, Grünland, Die Sauerwiese, Größe 39,62 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Hopfgarten, Flur Nr. 5, Flurstück 1/4, Ackerland, Die Sauerwiese, Größe 21,06 Ar,

sollen am 2. September 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Oktober 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Metzgermeister Franz Zwiener in Alsfeld — zu einhalb.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 29. 4. 1976 **Amtsgericht**

**2545**

K 23/75: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Band 29, Blatt 1334, eingetragenen Grundstücks,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 3, Flurstück 252, Hof- und Gebäudefläche, Rosenweg 14, Größe 6,92 Ar,

soll am 23. September 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Richard Fritsch in Nieder-Ohmen — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 3. 6. 1976 **Amtsgericht**

**2546**

6a K 100/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Dornholzhausen, Band 18, Blatt Nr. 542, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 15, Gemarkung Bad Homburg, Flur 32, Flurstück 184, Hof- und Gebäudefläche, Tannenwaldweg, Größe 19,11 Ar,

Ifd. Nr. 16, Gemarkung Homburg, Flur Nr. 32, Flurstück 185, Grünland, Tannenwaldweg, Größe 5,90 Ar,

Ifd. Nr. 17, Gemarkung Bad Homburg, Flur 32, Flurstück 186, Wald (Holzung), Tannenwaldweg, Größe 4,98 Ar,

sollen am 8. September 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. November 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Jan Lipinski,  
b) Kaufmann Edmond Chenu,  
beide in Frankfurt am Main, je zur ideellen Hälfte.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Flurstück 184 auf 24 200,— DM,

Flurstück 185 auf 7500,— DM und Flurstück 186 auf 6300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 3. 5. 1976 **Amtsgericht**

**2547**

6 a K 102/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Steinbach, Band 81, Blatt 2860, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Steinbach, Flur 3, Flurstück 172, Ackerland, Die kurze Gewann, Größe 28,77 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Steinbach, Flur 3, Flurstück 173, Ackerland (Obstb.), Die kurze Gewann, Größe 16,61 Ar,

sollen am 15. September 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Dezember 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Horst Gissel, Oberhöchstädter Str. 6, Steinbach/Ts.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Flurstück 172 auf 28 770,— DM und Flurstück 173 auf 16 610,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 3. 5. 1976 **Amtsgericht**

**2548**

6 a K 83/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Oberursel, Band 158, Blatt 4321, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Oberursel, Flur 81, Flurstück 6317/15, Hof- und Gebäudefläche, Lenaustraße 2 a, Größe 8,27 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Oberursel, Flur 81, Flurstück 6317/14, Hofraum, Lenaustraße, Größe 1,39 Ar,

(beide Grundstücke sind lt. Schätzungsgutachten nicht mehr bebaut),

sollen am 29. September 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut Nr. 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. September 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Edmond Chenu,  
b) Kaufmann Jan Lipinski,  
beide in Frankfurt am Main, je zur ideellen Hälfte.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Flurstück 6317/15 auf 250 000,— DM und Flurstück 6317/14 auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 12. 5. 1976 **Amtsgericht**

**2549**

5 K 33/75 — **Beschluß:** Die nachstehenden Miteigentumsanteile an dem im Wohnungsgrundbuch von Hausen v. d. Höhe, Band 20, Blatt 586—597, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 43/2, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Str. 72, Größe 15,68 Ar,

a) 205/1000-Miteigentumsanteil, Wert: 158 157,50 DM,

b) 100/1000-Miteigentumsanteil, Wert: 77 150,— DM,

c) 130/1000-Miteigentumsanteil, Wert: 100 295,— DM,

d) 140/1000-Miteigentumsanteil, Wert: 108 010,— DM,

e) 130/1000-Miteigentumsanteil, Wert: 100 295,— DM,  
f) 120/1000-Miteigentumsanteil, Wert: 92 580,— DM,

g) 100/1000-Miteigentumsanteil, Wert: 2551  
77 150,— DM,  
h) 15/1000-Miteigentumsanteil, Wert:  
11 572,50 DM,  
i) 15/1000-Miteigentumsanteil, Wert:  
11 572,50 DM,  
j) 15/1000-Miteigentumsanteil, Wert:  
11 572,50 DM,  
k) 15/1000-Miteigentumsanteil, Wert:  
11 572,50 DM,  
l) 15/1000-Miteigentumsanteil, Wert:  
11 572,50 DM,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr.

zu a) IV/1 — IV/10,  
zu b) I/1 — I/6 und der Garage Nr. I/7,  
zu c) II/1 — II/6 und der Garage Nr. II/7,  
zu d) III/1 — III/8 und der Garage Nr.

III/9,  
zu e) V/1 — V/9 und der Garage Nr. V/10  
u. V/11,

zu f) VI/1 — VI/9,  
zu g) VII/1 — VII/5,  
zu h) der Garage Nr. IV/11,  
zu i) der Garage Nr. IV/12,  
zu j) der Garage Nr. IV/13,  
zu k) der Garage Nr. IV/14 und  
zu l) der Garage Nr. IV/15 des Aufteilungsplanes,

sollen am 20. September 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark Nr. 12, 6208 Bad Schwalbach, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der Miteigentumsanteile am 23. 6. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Frau Helga Girke geb. Obst, Schlangenbad 2.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sonder Eigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Erste Veräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie, durch Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung.

Die Wertfestsetzung erfolgte nach § 74 a ZVG.

Die Terminaberaumung erfolgt gem. § 74 a Abs. 3 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 5. 5. 1976

Amtsgericht

## 2550

5 K 22/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bleidenstadt, Band 41, Blatt 1184, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bleidenstadt, Flur Nr. 14, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 12, Größe 6,23 Ar,

soll am 8. November 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark Nr. 12, 6208 Bad Schwalbach, Saal Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bauingenieur Hans Dieter Müller-Nicolai, Wiesbaden,

b) Frau Leocardia Schmitz geb. Draht, Schwabenheim, Miteigentümer zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 6. 5. 1976

Amtsgericht

5 K 39/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Schlangenbad, Band 37, Blatt Nr. 1070, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Schlangenbad, Flur 7, Flurstück 27/5, Hofraum, Wiesbadener Straße 1, Größe 1,50 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Schlangenbad, Flur 7, Flurstück 27/4, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße 1, Größe 41,26 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Schlangenbad, Flur 7, Flurstück 27/6, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße 1, Größe 2,84 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schlangenbad, Flur 7, Flurstück 27/7, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße 1, Größe 0,37 Ar,

sollen am 20. Dezember 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, 6208 Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Fa. Bau-Ing. Weber, Kommanditgesellschaft in Hannover.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für lfd. Nr. 1 auf 15 000,— DM, für lfd. Nr. 2 auf 412 600,— DM, für lfd. Nr. 3 auf 28 400,— Deutsche Mark und für lfd. Nr. 4 auf 3700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 26. 5. 1976

Amtsgericht

## 2552

K 3/76: Die im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 176, Blatt 7115, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 2, Flurstück 627, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 13, Größe 2,03 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 2, Flurstück 628, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 4,48 Ar, EW.: 119 400,— Deutsche Mark,

sollen am 2. September 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Kreiling, Marie Katharine Dorothea geb. Kreiling, in Bad Vilbel zu 1/2,

2. a) Kreiling, Marie Katharine Dorothea geb. Kreiling,

b) Horst Peter Kreiling, beide in Bad Vilbel in Erbengemeinschaft zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 380 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 11. 5. 1976

Amtsgericht

## 2553

K 2/76: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 176, Blatt 7115, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 2, Flurstück 626, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 15, Größe 3,00 Ar, EW. 41 300,— Deutsche Mark,

soll am 2. September 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Kreiling, Marie Katharine Dorothea, geb. Kreiling, in Bad Vilbel zu 1/2,

2. a) Kreiling, Marie Katharine Dorothea, geb. Kreiling,

b) Horst Peter Kreiling, beide in Bad Vilbel in Erbengemeinschaft zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 143 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 11. 5. 1976

Amtsgericht

## 2554

K 78/75: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 109, Blatt 5122, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 4, Flurstück 524 20, Lieg.-B. 2864, Hof- und Gebäudefläche, Höhenweg 19, Größe 5,08 Ar, EW.: 36 500,— DM,

soll am 16. September 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elfriede Kühn geb. Konrad in Bad Vilbel, seit 20. 2. 1976: Detlef Kühn, in Bad Vilbel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 151 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 5. 5. 1976

Amtsgericht

## 2555

4 K 324/75: Das im Grundbuch von Fehlheim, Band 15, Blatt 744, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fehlheim, Flur 3, Flurstück 44, Lieg.-B. 238, Ackerland, im Rödchen, Größe 46,51 Ar,

soll am 10. November 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Willwohl, Weißbinder, Bensheim-Fehlheim,

b) dessen Ehefrau Elisabeth Willwohl geb. Loos, daselbst,

— a) und b) in Gütergemeinschaft zu 1/2,

c) Elisabeth Maria Willwohl, Posthalterin, Bensheim-Fehlheim, zu 1/2,

d) Theobald Franz Willwohl, Maurer, Lorsch, zu 1/2,

e) Anna Maria Müller geb. Willwohl, Biblis, zu 1/2,

f) Margarete Klobusch geb. Willwohl, Bensheim-Fehlheim, zu 1/2,

g) Günter Graf, Schreinermeister, Großrohrheim, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 14. 5. 1976

Amtsgericht

## 2556

4 K 4/75: Das im Grundbuch von Gronau, Band 19, Blatt 699, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gronau Flur 6, Flurstück 79/2, Hof- und Gebäudefläche, Hambacher Straße 14, Größe 5,42 Ar,

soll am 28. Oktober 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 6140 Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Februar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Krull geb. Dörr, Bensheim-Gronau.

Seit dem 26. Juni 1975 ist als Eigentümer eingetragen: Heinrich Otto Krull, geboren am 10. Juli 1946, Bensheim-Gronau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 6. 5. 1976 **Amtsgericht**

### 2557

4 K 51/73: Das im Grundbuch von Auerbach, Band 79, Blatt 3694, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 170/7, Hof- und Gebäudefläche, Melibokusstraße 9, Größe 12,07 Ar,

soll am 20. Oktober 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Oktober 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Diplom-Volkswirt Karl Heinz Gerhardt, Homburg/Saar, jetzt Bensheim-Auerbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 29. 4. 1976 **Amtsgericht**

### 2558

K 8/76: Das im Grundbuch von Bad Endbach, Band 9, Blatt 326, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bad Endbach, Flur Nr. 1, Flurstück 186, Ackerland, An der Bergstraße, Größe 5,28 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. September 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, 3560 Biedenkopf/Lahn, Zimmer Nr. 110, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Elisabeth Rink geb. Dechert, Wellinghofer Straße 184, 4600 Dortmund-Hörde, geb. am 3. 2. 1892,

2. Ella Frieda Striebling geb. Dechert, Wilhelm-Schmidt-Straße 11, 4600 Dortmund-Hörde, geb. am 11. 12. 1915,

3. Else Emilie Funke geb. Dechert, Steinbruchstraße 6, 4600 Dortmund-Schüren, geb. 29. 9. 1919,

4. Hermann Dechert, Gregorstraße 17, 4600 Dortmund-Aplerbeck, geb. am 23. 11. 1921,

5. Vorarbeiter Ernst Lehn, Bismarckstraße 5, 6340 Dillenburg, geb. am 3. 1. 1921,

6. Maschinenarbeiter Karl Lehn, Austraße 40, 6348 Herborn, geb. am 5. 6. 1923,

7. Rentner Heinrich Nicolai, Am Heidebrunnen 21, 6309 Nieder-Weisel,

8. Rentner Helmut Dechert, Grubstraße Nr. 38, 6349 Donsbach/Dillkreis, geb. am 16. 6. 1925,

9. Renate Scheld geb. Nicolai, Am Heidebrunnen 21, 6309 Nieder-Weisel, geb. am 4. 12. 1949,

10. Margarete Schulze geb. Liedig, Am Heedbrink 96, 4600 Dortmund-Hörde, geb. am 30. 12. 1912,

11. Georg Franz Schulze, Hostedder Straße 163, 4600 Dortmund-Grevel, geb. am 2. 5. 1941,

12. Klaus Heinz Schulze, Borussiastraße Nr. 8, 4600 Dortmund-Vespe, geb. am 21. 2. 1945,

13. Amalie Erna Charlotte Lehn geb. Püschel, Bondenwald 1, 2000 Hamburg 61, geb. am 27. 6. 1906,

14. Betriebsmeister Paul Süßenbach, Franzosenweg 13, 6348 Herborn/Dillkreis,

15. Hilfsarbeiter Gerhard Süßenbach, 6331 Erda/Kreis Wetzlar, zu 1. bis 15. in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf (Lahn), 18. 5. 1976

**Amtsgericht**

### 2559

K 20/75: Die im Grundbuch von Steinperff, Band 23, Blatt 818, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Steinperff, Flur 11, Flurstück 29/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 1,85 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Steinperff, Flur 11, Flurstück 22/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 30, Größe 4,15 Ar,

sollen am Freitag, dem 3. September 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, 3560 Biedenkopf (Lahn), Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe Sophie Dittmann geborene Seipp in Steinperff.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf (Lahn), 8. 6. 1976

**Amtsgericht**

### 2560

K 2/75: Das im Grundbuch von Braunfels, Band 69, Blatt 1128, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Braunfels, Flur Nr. 13, Flurstück 85/2, Hof- und Gebäudefläche, Burgweg 53, Größe 2,87 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. August 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, 6333 Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Friedrich Neeb und Edeltraud geb. Frank, Braunfels, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 15. 6. 1976

**Amtsgericht Wetzlar**

**Zweigstelle Braunfels**

### 2561

61 K 167/74: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 49, Blatt 2066, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 522/2, Hof- und Gebäudefläche, Rhönring 31, Größe 10,87 Ar,

soll am 29. September 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, 6100 Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Vermessungsinspektor Ingenieur Emil Peter Frank in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 4. 1976

**Amtsgericht, Abt. 61**

### 2562

61 K 87/74: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 50, Blatt 2590, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Weiterstadt, Flur Nr. 16, Flurstück 215/1, Ackerland, In dem weißen Tal, jetzt: Hof- und Gebäudefläche, Größe 27,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. 9. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz Nr. 12, 6100 Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 7. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Günther Schweitzer, Maurer in Weiterstadt — zu 1/2 —,

b) dessen Ehefrau Irma, geb. Deuser, daselbst — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 5. 1976

**Amtsgericht, Abt. 61**

### 2563

61 K 38/75: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 179, Blatt 7169, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eberstadt, Flur 21, Flurstück 156/26, LB 2440, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Delp-Straße 285, Größe 14,40 Ar,

soll am 7. Oktober 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Richard Scharmann, Heinrich-Delp-Straße 285, DA-Eberstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 31. 3. 1976

**Amtsgericht, Abt. 61**

### 2564

61 K 77/74: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 131, Blatt 5206, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 14, Flurstück 163/3, Lieg.-B. 3287, Hof- und Gebäudefläche, Sensfelderweg 35, Größe 27,17 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. September 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, 6100 Darmstadt, Zimmer Nr. 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Autohaus Ernst Becker in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 4. 1976

**Amtsgericht, Abt. 61**

### 2565

61 K 184/75: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk IV, Band 40, Blatt 1720, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Flurstück 1033/3, Hof- und Gebäudefläche, Kröhweg 1, Größe 1,60 Ar,

lfd. Nr. 4, 2/12 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Flurstück 1035/5, Weg, südlich des Kröhwegs, Größe 0,32 Ar,

lfd. Nr. 5, 1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Flurstück 1035/4, Hofraum, Kröhweg, Größe 0,03 Ar,

sollen am Donnerstag, 4. Nov. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Mathildenplatz Nr. 12, Darmstadt, Zimmer 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Gerda Klein geb. Hübner in Nauberg/Hanau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 30. 4. 1976

Amtsgericht, Abt. 61

## 2566

61 K 190/75: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 43, Blatt 2152, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 159/2, Hof- und Gebäudefläche, Lucasweg 6, Dieburger Straße 75, Größe 78,03 Ar,

soll am 23. September 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, 6100 Darmstadt, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 11. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Teambau GmbH in Darmstadt.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 19. 5. 1976

Amtsgericht, Abt. 61

## 2567

61 K 32/74: Die im Grundbuch von Roßdorf, Band 85, Blatt 3938, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roßdorf, Flur 12, Flurstück 358/1, Hof- und Gebäudefläche, Spessarttring 5, Größe 4,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Roßdorf, Flur 12, Flurstück 362/14, Hof- und Gebäudefläche, Spessarttring, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 3 zu 2,  $\frac{1}{16}$  (ein Sechzehntel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Roßdorf, Flur 12, Flurstück 362/16, Hof- und Gebäudefläche, Spessarttring, Größe 2,00 Ar,

lfd. Nr. 4, zu 1,  $\frac{1}{4}$  (ein Viertel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Roßdorf, Flur 12, Flurstück 360/2, Hof- und Gebäudefläche, Spessarttring, Größe 0,08 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 16. September 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, 6100 Darmstadt, I. Stock, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. März 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Wilma Irmgard Schmidt, geb. Rummel, 6100 Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 5. 1976

Amtsgericht, Abt. 61

## 2568

31 K 64/74: Das im Grundbuch von Messenhausen, Band 4, Blatt 133, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Messenhausen, Flur 2, Flurstück 151, Hof- und Gebäudefläche, Westendstr. 9, Größe 12,21 Ar,

soll am Donnerstag, 12. 8. 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marienstr. 31, 6110 Dieburg, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Juni 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreinermeister Werner Schade in Urberach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 750 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 8. 6. 1976

Amtsgericht

## 2569

3 K 12/75 — Das im Grundbuch von Niederwalluf, Bezirk Niederwalluf, Band 57, Blatt 1662, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederwalluf, Flur Nr. 12, Flurstück 36/10, Hof- und Gebäudefläche, Werftstraße, Größe 3,70 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. August 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalbacher Straße 40, 6228 Eltville, Zimmer Nr. 11, I. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. November 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Philipp Körper, wohnhaft Werftstraße Nr. 9, 6229 Walluf 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein, 10. 6. 1976

Amtsgericht

## 2570

K 27/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Somplar, Band 21, Blatt 702, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Somplar, Flur 2, Flurstück 112, Hof- und Gebäudefläche, Ruhrstr. 58, Größe 4,20 Ar,

soll am 11. August 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl u. Hannelore Schminke in Allendorf-Eder (jetzt in Somplar) — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 2. 12. 1974 auf 48 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg-Eder, 29. 4. 1976

Amtsgericht

## 2571

K 54/75 — Beschluß: Die im Grundbuch von Willersdorf, Band 11, Blatt 380, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Willersdorf, Flur Nr. 8, Flurstück 33/1, Gartenland, Baumgärten, Größe 6,56 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Willersdorf, Flur Nr. 3, Flurstück 64, Ackerland Knippelsrot, Größe 43,12 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Willersdorf, Flur Nr. 8, Flurstück 37/7, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 16,93 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Willersdorf, Flur Nr. 2, Flurstück 57, Ackerland, Auf der neuen Brücke, Größe 49,49 Ar,

sollen am 18. August 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Febr. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Maurer und Landwirt Karl Nicolaus, Frankenberg-Willersdorf.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 16. 3. 1976 wie folgt festgesetzt worden:

Nr. 1 auf	5 200,— DM
Nr. 2 auf	5 200,— DM
Nr. 5 auf	256 600,— DM
Nr. 6 auf	7 000,— DM
	274 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg-Eder, 24. 5. 1976

Amtsgericht

## 2572

K 2/73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Ellershausen, Band 14, Blatt 459, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ellershausen, Flur Nr. 6, Flurstück 69, Hof- und Gebäudefläche, Hofraum, Im Dorf Nr. 37, Größe 2,05 Ar,

soll am 25. August 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Walter Lux und Martha Lux geb. Backhaus in Frankenu-Ellershausen — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 30. 7. 1973 auf 23 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg/Eder, 25. 5. 1976

Amtsgericht

## 2573

84 K 269/75 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 44, Band 68, Blatt 2454, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 44, Flur 8, Flurstück 76/40, Hof- und Gebäudefläche, Adalbert-Stifter-Straße 34, Größe 3,87 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 44, Flur 8, Flurstück 76/9, Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,17 Ar,

sollen am 13. September 1976, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 7. 75 (Versteigerungsvermerk):

a) Ingenieur Gustav Rehberg,  
b) Doris Rehberg geb. Volkmann, beide in Frankfurt (Main), je zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 = 267 360,— DM,

lfd. Nr. 2 = 4760,— DM.

6000 Frankfurt (Main), 15. 4. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

## 2574

84 K 415/75 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Hofheim, Band 149, Blatt 4748, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur Nr. 31, Flurstück 52/4, Bauplatz, Langgewann, Größe 36,87 Ar,

soll am 15. September 1976, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 11. 1975 (Versteigerungsvermerk):

1. Kaufmann Hanns-Peter Bild,  
2. dessen Ehefrau Erika Bild, geb. Schiller, beide in 6229 Hallgarten,  
3. Kaufmann Karl Krämer, 6238 Hofheim/Ts., Th.-Körner-Str. 1,

4. dessen Ehefrau Ursula Krämer, geb. Drageser, 6238 Hofheim-Marxheim.  
Zu 1.—4. in Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 400 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 22. 3. 1976

**Amtsgericht, Abt. 84**

## 2575

84 K 233/74 — **Zwangsvollstreckung:**  
Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 34, Band 155, Blatt 5681, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 82/1000 Miteigentumsanteil am Grundstück Bezirk 34,

Flur 13, Flurstück 166/4, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 93, Größe 1,68 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 42 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß rechts nebst Abstellraum Nr. 42 im Dachgeschoß,

soll am 6. September 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt (M.), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juli 1974 und 21. August 1974 (Versteigerungsvermerk):

Heinrich Heitz und Lieselotte Heitz in Garmisch-Partenkirchen zu je 1/2.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 550,— DM, für jede ideelle Hälfte auf 25 275,— DM.

6000 Frankfurt (Main), 14. 4. 1976

**Amtsgericht, Abt. 84**

## 2576

K 29/75: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 142, Blatt 4852, eingetragenen Grundstückes,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 10, Flurstück 344, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 41, Größe 2,17 Ar,

soll am Freitag, 20. 8. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg/Hessen, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer dieser Hälfte am 25. 6. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rasche, Klaus, Kaufmann, Kempener Alice 100, Krefeld.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 117 360,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg/Hessen, 1. 6. 1976

**Amtsgericht**

## 2577

K 18/75: Das im Grundbuch von Rödgen, Band 16, Blatt 678, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Rödgen, Flur 1, Flurstück 381/2, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenweg, Größe 15,04 Ar,

soll am Freitag, dem 20. 8. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg/Hessen, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Kaufmann Horst Fritz Otto Pflugradt, Bad Nauheim, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Kauffrau Petronella Maria-Theresia Pflugradt, geb. Riemhofer, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 850 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg/Hessen, 13. 5. 1976

**Amtsgericht**

## 2578

K 89/75: Das im Grundbuch von Friedberg/Hessen, Band 72, Blatt 3576, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg/Hessen, Flur 2, Flurstück 362/1, Hof- und Gebäudefläche, Kleine Klostergasse 9, Größe 2,27 Ar,

soll am Freitag, 13. 8. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Str. 18, 6360 Friedberg/Hessen, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ahmed Silik, Maurerpolier, Friedberg/Hessen 3.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg/Hessen, 11. 5. 1976

**Amtsgericht**

## 2579

K 5/75: Die im Grundbuch von Fritzlar, a) Band 60, Blatt 2751, b) Band 60, Blatt 2750, eingetragenen Grundstücke, Blatt 2751:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fritzlar, Flur 3, Flurstück 167/5, Lieg.-B. 2270, Hof- und Gebäudefläche, Carlstr., Größe 10,23 Ar, Blatt 2750:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fritzlar, Flur 3, Flurstück 167/9, Hof- und Gebäudefläche, Carlstr., Größe 14,01 Ar,

sollen am 13. August 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 2. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Diplom-Ingenieur Bernhard von Peinen in Bad Wildungen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 2751 Fritzlar = 100 900,— DM,  
Blatt 2750 Fritzlar = 1 227 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 31. 5. 1976

**Amtsgericht**

## 2580

5 K 46/75: Das im Grundbuch von Flieden, Band 78, Blatt 2314, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flieden, Flur 23, Flurstück 35/5, Lieg.-B. 1277, Hof- und Gebäudefläche, Wendelinusstraße, Größe 8,00 Ar,

soll am 2. September 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Krafftfahrer Josef Skoda, Weingärten 29, 6092 Kelsterbach.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 120 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 8. 6. 1976

**Amtsgericht**

## 2581

K 19/75: Das im Grundbuch von Mörlenbach, Band 41, Blatt 1739, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörlenbach, Flur Nr. 4, Flurstück 97/13, Hof- und Gebäudefläche, Talweg 13, Größe 7,43 Ar,

soll am Donnerstag, 12. 8. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Heppenheimer Str. 15, 6149 Fürth/Odw., Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Schwieder, Chemiarbeiter, Mörlenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 243 420,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 26. 5. 1976

**Amtsgericht**

## 2582

K 3/75: Das im Grundbuch von Erlenbach, Band 5, Blatt 132, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Erlenbach, Flur 2, Flurstück 58/8, Hof- und Gebäudefläche, Werner-Kraus-Straße 11, Größe 7,39 Ar,

soll am Donnerstag, 26. 8. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christa Thaler geb. Krautwurst, 6149 Erlenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 9. 6. 1976

**Amtsgericht**

## 2583

K 13/75: Die im Grundbuch von Fürth/Odw., Band 33, Blatt 1602, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Fürth/Odw., Flur Nr. 1, Flurstück 106/2, Hof- und Gebäudefläche, Krumbacher Straße 20, Größe 10,26 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Fürth/Odw., Flur Nr. 1, Flurstück 104/2, Hof- und Gebäudefläche, Krumbacher Straße 22, Größe 0,01 Ar,

soll am Donnerstag, 2. 9. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 5. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arthur Maurer, Weißbindermeister, Fürth/Odw.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 445,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 3. 6. 1976

**Amtsgericht**

## 2584

K 140/74: — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Hellstein, Band 20, Blatt 459, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hellstein, Flur 1, Flurstück 182, Ackerland, Am Bergborn, Größe 27,32 Ar,  
 lfd. Nr. 5, Gemarkung Hellstein, Flur 1, Flurstück 183, Ackerland, Am Bergborn, Größe 13,38 Ar,  
 lfd. Nr. 6, Gemarkung Hellstein, Flur 1, Flurstück 224, Ackerland, Am Buxgarten, Größe 15,30 Ar,  
 lfd. Nr. 13, Gemarkung Hellstein, Flur 2, Flurstück 122, Grünland, In der Eisenkaut, Größe 26,95 Ar,  
 lfd. Nr. 15, Gemarkung Hellstein, Flur 2, Flurstück 121, Grünland, Hutung, In der Eisenkaut, Größe 194,78 Ar,  
 lfd. Nr. 16, Gemarkung Udenhain, Flur 23, Flurstück 3, Grünland, In der Eisenkaut, Größe 22,14 Ar,  
 lfd. Nr. 18, Gemarkung Hellstein, Flur 1, Flurstück 367/1, Ackerland, Heideweg, Größe 7,44 Ar,  
 lfd. Nr. 19, Gemarkung Hellstein, Flur 1, Flurstück 367/2, Bauplatz, Hochstraße 45, Größe 8,42 Ar,  
 lfd. Nr. 20, Gemarkung Hellstein, Flur 1, Flurstück 369, Bauplatz, Hochstraße 47, Größe 7,90 Ar,  
 lfd. Nr. 21, Gemarkung Hellstein, Flur 1, Flurstück 370, Bauplatz, Hochstraße 49, Größe 8,43 Ar,  
 lfd. Nr. 22, Gemarkung Hellstein, Flur 1, Flurstück 371, Bauplatz, Hochstraße 51, Größe 9,35 Ar,  
 lfd. Nr. 23, Gemarkung Hellstein, Flur 1, Flurstück 152/1, Ackerland, Im Schafstall, Größe 26,90 Ar,  
 lfd. Nr. 24, Gemarkung Hellstein, Flur 1, Flurstück 153/1, Ackerland, Im Schafstall, Größe 28,29 Ar,  
 lfd. Nr. 25, Gemarkung Hellstein, Flur 1, Flurstück 154/1, Ackerland, Im Schafstall, Größe 22,61 Ar,  
 lfd. Nr. 26, Gemarkung Hellstein, Flur 1, Flurstück 229, Grünland, Im kleinen Pfühl, Größe 23,28 Ar,  
 lfd. Nr. 27, Gemarkung Hellstein, Flur 1, Flurstück 220/1, Weg, Am Rüttstein, Größe 16,99 Ar,  
 lfd. Nr. 28, Gemarkung Hellstein, Flur 1, Flurstück 215, Ackerland, Hutung, Wasserfläche, Am Rüttstein, Größe 108,68 Ar,  
 lfd. Nr. 29, Gemarkung Hellstein, Flur 1, Flurstück 214, Grünland-Obstbaumstück, Hutung, Unland, Am Rüttstein, Größe 95,88 Ar,  
 lfd. Nr. 30, Gemarkung Hellstein, Flur 1, Flurstück 217, Wasserfläche, Am Rüttstein, Größe 37,50 Ar,  
 lfd. Nr. 17, Gemarkung Hellstein, Flur 1, Flurstück 216, Wasserfläche, Hof- und Gebäudefläche, Bachwiesen, Größe 89,50 Ar,  
 sollen am Freitag, dem 10. September 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Str. 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
 Eingetragener Eigentümer am 20. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
 Dr. med. Richard Netter in Frankfurt am Main.  
 Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

Flur 1, Flurstück 182,	27 320,— DM
Flur 1, Flurstück 183,	13 380,— DM
Flur 1, Flurstück 224,	1 683,— DM
Flur 2, Flurstück 122,	3 234,— DM
Flur 2, Flurstück 121	23 373,60 DM
Flur 23, Flurstück 3,	2 657,— DM
Flur 1, Flurstück 367/1,	7 440,— DM
Flur 1, Flurstück 367/2,	18 524,— DM
Flur 1, Flurstück 369,	17 380,— DM
Flur 1, Flurstück 370,	18 546,— DM
Flur 1, Flurstück 371,	20 570,— DM
Flur 1, Flurstück 152/1,	26 900,— DM

Flur 1, Flurstück 153/1, 28 290,— DM  
 Flur 1, Flurstück 154/1, 22 610,— DM  
 Flur 1, Flurstück 229, 2 560,— DM  
 Flur 1, Flurstück 220/1, 13 592,— DM  
 Flur 1, Flurstück 215, 27 320,— DM  
 Flur 1, Flurstück 214, 11 505,60 DM  
 Flur 1, Flurstück 217, 4 500,— DM  
 Flur 1, Flurstück 216, 617 025,40 DM  
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
 6460 Gelnhausen, 26. 5. 1976 **Amtsgericht**

**2585**

K 86, 87/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Geislitz, Band 26, Blatt 889, eingetragene Grundstück,  
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Geislitz, Flur 5, Flurstück 318, Hof- und Gebäudefläche, Neue Straße 4, Größe 5,37 Ar,  
 soll am Freitag, dem 20. August 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, 6460 Gelnhausen, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
 Eingetragene Eigentümer am 24. September 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
 Kaufmann Wayne Jelley und Edelgard Jelley, geb. Kümmer, beide Im neuen Feld 3, Linsengericht-Geislitz.  
 Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 980,— Deutsche Mark.  
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
 6460 Gelnhausen, 9. 6. 1976 **Amtsgericht**

**2586**

42 K 104/75 — **Berichtigung:** In der unter obigem Aktenzeichen in StAnz. 22, S. 970 veröffentlichten Anzeige muß es heißen: „Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 180 000,— DM festgesetzt“.

**Die Redaktion****2587**

42 K 40/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Londorf, Band 42, Blatt 1703, eingetragene Grundstück  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Londorf, Flur 2, Flurstück 14'85, Lieg.-B. 534, Hof- und Gebäudefläche, Pommernstraße 12, Größe 7,39 Ar,  
 soll am 2. 9. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Gießen, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
 Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 75/20. 2. 76 (Tage der Versteigerungsvermerke):  
 a) Kraftfahrer Bernd Hasselbach in Londorf,  
 b) dessen Ehefrau Karin Maria Hasselbach geb. Otto, daselbst — zu je 1/2 —.  
 Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 355 700,— DM.  
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
 6300 Gießen, 13. 5. 1976 **Amtsgericht**

**2588**

42 K 80/75 — **Beschluß:** Die dem Max Prockl gehörige Miteigentumshälfte an dem im Grundbuch von Bettenhausen, Band 22, Blatt 736, eingetragenen Grundstück,  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 1, Flurstück 160, Lieg.-B. 444, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 7, Größe 3,39 Ar,

soll am 24. 9. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, 6300 Gießen, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
 Eingetragene Eigentümer am 17. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
 a) Prockl, Max, Weißbinder in Lich 8-Bettenhausen zu 1/2,  
 b) Prockl, Martha, geb. Heinz, daselbst, zu 1/2.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
 6300 Gießen, 1. 6. 1976 **Amtsgericht**

**2589**

42 K 24/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Londorf, Band 43, Blatt 1717, eingetragene Grundstück  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Londorf, Flur 2, Flurstück 7/3, Lieg.-B. 675, Hof- und Gebäudefläche, Leestr. 27, Größe 10,05 Ar,  
 soll am 16. 9. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, Gießen, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
 Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1975/10. 9. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):  
 a) Johns, Karla, geb. 8. 10. 1945, Rabenau-Londorf, — zu 1/2 —,  
 b) die zu a) Genannte,  
 c) Petersen, Peter, geb. 14. 1. 1958, daselbst,  
 — zu b) und c) in Erbengemeinschaft zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 925,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
 6300 Gießen, 17. 5. 1976 **Amtsgericht**

**2590**

42 K 92/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Daubringen, Band 27, Blatt 995, eingetragene Grundstück  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Daubringen, Flur 7, Flurstück 125, Lieg.-B. 991, Hof- und Gebäudefläche, Eichenring 8, Größe 8,97 Ar,  
 soll am 10. 9. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, Gießen, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
 Eingetragener Eigentümer am 11. 1. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
 Heinz Wolter, Schriftsetzer in Daubringen.  
 Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 310 000,— DM.  
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
 6300 Gießen, 18. 5. 1976 **Amtsgericht**

**2591**

42 K 20/75 — **Beschluß:** Die dem Karl Heinz Nicolai in Lang-Göns gehörige Miteigentumshälfte an dem im Grundbuch von Lang-Göns, Band 71, Blatt 3109, eingetragenen Grundstück  
 lfd. Nr. 1 Gemarkung Lang-Göns, Flur 10, Flurstück 31, Lieg.-B. 1784, Hof- und Gebäudefläche, Rottweg 1, Größe 13,35 Ar,  
 soll am 30. 9. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, Gießen, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
 Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kraftfahrer Karl-Heinz Nocolai in Lang-Göns,  
b) dessen Ehefrau Marianne geb. Altgeld — zu je 1/2 —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 438,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 17. 5. 1976

**Amtsgericht**

## 2592

2 K 52/75: Der im Wohnungs-Grundbuch von Walldorf, Band 117, Blatt 4628, eingetragene 30/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 277/5, Hof- und Gebäudefläche, Kelsterbacher Straße 72, 74, 76, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 (15) bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß, 5. von links und Abstellraum im Keller sowie dem Benutzungsrecht an dem im Gemeinschaftseigentum verbleibenden Pkw-Abstellplatz Nr. 5. (Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen in den Blättern 4624 bis 4653 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt)

soll am Donnerstag, 2. 9. 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hessenboden Wohnungsbau GmbH, Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 31. 5. 1976

**Amtsgericht**

## 2593

2 K 35/74: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 123, Blatt 5888, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur Nr. 4, Flurstück 125/49, Hof- und Gebäudefläche, An den Weiden 8, Größe 7,28 Ar, soll am 7. 9. 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 6. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Walter Lingelbach, Rüsselsheim, zu 1/2,  
b) Marianne Lingelbach, geb. Lück, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 9. 6. 1976

**Amtsgericht**

## 2594

2 K 59/75: Der im Wohnungsgrundbuch von Walldorf, Band 117, Blatt 4638, eingetragene 21/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 277/5, Hof- und Gebäudefläche, Kelsterbacher Str. 72, 74 u. 76, Größe 24,32 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 (33) bezeichneten Wohnung, 3. Obergeschoß, 3. von links und Abstellraum im Keller sowie dem Benutzungsrecht an dem im Gemeinschaftseigentum verbleibenden Pkw-Abstellplatz Nr. 15; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4624 bis 4654) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Donnerstag, 12. 8. 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hessenboden Wohnungsbau GmbH, Frankfurt/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 2. 6. 1976

**Amtsgericht**

## 2595

2 K 68/75: Der im Wohnungsgrundbuch von Walldorf, Band 117, Blatt 4648, eingetragene 38/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 277/5, Hof- und Gebäudefläche, Kelsterbacher Str. 72, 74 u. 76, Größe 24,32 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 25 (51) bezeichneten Wohnung, 5. Obergeschoß, 1. von links und Abstellraum im Keller sowie dem Benutzungsrecht an dem im Gemeinschaftseigentum verbleibenden Pkw-Abstellplatz Nr. 25; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4624 bis 4654) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Donnerstag, 12. 8. 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hessenboden Wohnungsbau GmbH, Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 2. 6. 1976

**Amtsgericht**

## 2596

2 K 53/75: Der im Wohnungs-Grundbuch von Walldorf, Band 117, Blatt 4629, eingetragene 30/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 277/5, Hof- und Gebäudefläche, Kelsterbacher Straße 72, 74, 76, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 (16) bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß, 6. von links, und Abstellraum im Keller sowie dem Benutzungsrecht an dem im Gemeinschaftseigentum verbleibenden Pkw-Abstellplatz Nr. 6 (Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen in den Blättern 4624 bis 4653 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt),

soll am Donnerstag, 2. 9. 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hessenboden Wohnungsbau GmbH, Frankfurt/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 31. 5. 1976

**Amtsgericht**

## 2597

2 K 137/75: Das im Grundbuch von Berkach, Band 6, Blatt 371, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Berkach, Flur 3, Flurstück 132, Ackerland, Die Berlich, Größe 19,95 Ar,

soll am Donnerstag, 2. 9. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ella Kleinbühl geb. Müller, Biebesheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 3. 5. 1976

**Amtsgericht**

## 2598

42 K 160/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ravalzhausen, Band 42, Blatt 1200, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ravalzhausen, Flur 14, Flurstück 57/3, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstr. 4, Größe 16,54 Ar, am 10. 8. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Franz Kruppa,  
b) Maria Kruppa geb. Rüffer, zu je 1/2.  
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 3. 6. 1976

**Amtsgericht, Abt. 42**

## 2599

1 K 1, 2/76: Die im Grundbuch von Driedorf, Band 34, Blatt 1157, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 45, Gemarkung Driedorf, Flur 20, Flurstück 57/20, Ackerland, Vor dem Scheuernberg, Größe 52,83 Ar,

lfd. Nr. 46, Gemarkung Driedorf, Flur Nr. 22, Flurstück 26, Grünland, Auf der Rheinstraße, Größe 64,56 Ar,

lfd. Nr. 48, Gemarkung Driedorf, Flur 9, Flurstück 69, Grünland, Unter der Hand, Größe 165,17 Ar,

lfd. Nr. 49, Gemarkung Driedorf, Flur 20, Flurstück 58/20, Ackerland, Vor dem Scheuernberg, Größe 66,50 Ar,

lfd. Nr. 50, Gemarkung Driedorf, Flur 21, Flurstück 66, Gartenland, Auf der Luck, Größe 11,32 Ar,

lfd. Nr. 51, Gemarkung Driedorf, Flur 23, Flurstück 72, Grünland, Heunwies, Größe 24,93 Ar,

lfd. Nr. 52, Gemarkung Driedorf, Flur 22, Flurstück 25, Grünland, Auf der Rheinstraße, Größe 70,43 Ar,

lfd. Nr. 54, Gemarkung Driedorf, Flur 3, Flurstück 79/121, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße 35, Größe 2,57 Ar,

lfd. Nr. 55, Gemarkung Driedorf, Flur 3, Flurstück 78/121, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße 35, Größe 2,92 Ar,

lfd. Nr. 58, Gemarkung Driedorf, Flur 3, Flurstück 95/136, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße, Größe 8,28 Ar,

lfd. Nr. 73, Gemarkung Driedorf, Flur 25, Flurstück 3/1, Bauplatz, Auf der Neuwiese, Größe 8,93 Ar,

lfd. Nr. 73, Gemarkung Driedorf, Flur 25, Flurstück 3/2, Bauplatz, Auf der Neuwiese, Größe 8,60 Ar,

lfd. Nr. 73, Gemarkung Driedorf, Flur 25, Flurstück 3/3, Bauplatz, Auf der Neuwiese, Größe 8,01 Ar,

lfd. Nr. 73, Gemarkung Driedorf, Flur 25, Flurstück 3/4, Bauplatz, Auf der Neuwiese, Größe 8,14 Ar,

lfd. Nr. 73, Gemarkung Driedorf, Flur 25, Flurstück 3/5, Bauplatz, Auf der Neuwiese, Größe 9,27 Ar,

lfd. Nr. 73, Gemarkung Driedorf, Flur 25, Flurstück 3/6, Bauplatz, Auf der Neuwiese, Größe 12,24 Ar,

lfd. Nr. 73, Gemarkung Driedorf, Flur 25, Flurstück 3/7, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Neuwiese, Größe 10,73 Ar,

lfd. Nr. 73, Gemarkung Driedorf, Flur 25, Flurstück 3/8, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Neuwiese, Größe 12,71 Ar,

sollen am 20. August 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße Nr. 16, 6348 Herbborn, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl Keller und Hiltrud Elisabeth geb. Hermann in 6349 Driedorf — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu lfd. Nr. 45 auf	4 226,— DM
zu lfd. Nr. 46 auf	4 519,— DM
zu lfd. Nr. 48 auf	9 910,— DM
zu lfd. Nr. 49 auf	5 320,— DM
zu lfd. Nr. 50 auf	1 358,— DM
zu lfd. Nr. 51 auf	4 986,— DM
zu lfd. Nr. 52 auf	4 930,— DM
zu lfd. Nr. 73 auf	200 000,— DM
zu lfd. Nr. 54, 55, 58	
zusammen auf	125 000,— DM
insgesamt auf	360 249,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbborn, 9. 6. 1976

Amtsgericht

## 2600

64 K 134/75: Das im Erbbau-Grundbuch von Bergshausen, Band 25, Blatt 751, verzeichnete Erbbaurecht, das auf dem im Grundbuch von Bergshausen, Band 9, Blatt 248, unter Nr. 9 des Bestandsverzeichnisses vermerkten Grundstück:

Gemarkung Bergshausen, Flur 17, Flurstück 52/5, Bauplatz, Spenglershöfchen, Größe 9,40 Ar, in Abteilung II Nr. 1 für die Dauer von neunundneunzig Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 15. April 1970, unter Bezug auf die Bewilligungen vom 16. Juli 1969/10. Februar 1970 eingetragen ist,

soll am 7. September 1976, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 12. August 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fabrikant Karl Waldmann in Fulda-brück 1.

Eingetragene Eigentümerin des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde in Fulda-brück-Bergshausen, deren Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu seiner Belastung mit einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Realast erforderlich ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 4. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

## 2601

64 K 102/75: Die Miteigentumshälften der im Grundbuch von Nordshausen, Band 18, Blatt 434, eingetragenen Grundstücke Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nordshausen, Flur Nr. 2, Flurstück 394/31, Lieg.-B. 333, Hof- und Gebäudefläche, Korbacher Str. 188, Größe 5,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nordshausen, Flur Nr. 2, Flurstück 682/108, Lieg.-B. 333, Hof- und Gebäudefläche, Korbacher Str. 188, Größe 0,92 Ar,

sollen am 1. September 1976, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. Nr. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 6. / 18. 7. 1975 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Fliesenleger Willi Kilian, Kassel,  
b) Ehefrau Christa Kilian geborene Siebert, Kassel — je zur Hälfte —

Über das Vermögen des Miteigentümers Willi Kilian ist mit Beschluß vom 25. 9. 1974 — 65 N 54/74 AG Kassel — Konkurs eröffnet worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 5. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

## 2602

64 K 211/75: Das im Grundbuch von Waldau, Band 5, Blatt 136, eingetragene Grundstück (Reichsheimstätte), Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldau, Flur 7, Flurstück 164/1, Lieg.-B. 119, Geb.-B. 427, Hof- und Gebäudefläche, Rischstraße 4, Größe 9,43 Ar,

soll am 1. September 1976, 13.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. Sept. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Marlen Schmerfeld geborene Höhl, Kassel-Waldau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 5. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

## 2603

64 K 158/75: Das im Grundbuch von Rothenditmold, Band 47, Blatt 1349, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rothenditmold, Flur 7, Flurstück 682/46, Lieg.-B. 737, Hof- und Gebäudefläche, Brandaustraße 4, Größe 3,07 Ar,

soll am 10. August 1976, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. September 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bau-Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 6. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

## 2604

7 K 198/75 — Zwangsvolleistellung: Im Wege der Zwangsvolleistellung soll das im Grundbuch von Offenbach/Main, Band 384, Blatt 11 379, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach/Main, Flur 1, Flurstück 370, Lieg.-B. 1847, Hof- und Gebäudefläche, Luisenstraße 16, Größe 13,02 Ar,

am Donnerstag, dem 26. 8. 1976, 10.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäu-

de D, Luisenstraße 16, Zimmer Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (2. 10. 1975):

Kaufmann Wolf Wiener, Frankfurt M., jetzt Eigentümerin: Frau Rozica Antonia — genannt Susanne — Wiener geb. Klein, Frankfurt/M.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 14. 6. 1976

Amtsgericht

## 2605

K 60/74: Das im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 46, Blatt 2507, eingetragene Grundstück der Gemarkung Klein-Krotzenburg,

lfd. Nr. 22, Flur 12, Flurstück 224, Hof- und Gebäudefläche, Gärtnerei Bruchweg, Größe 51,49 Ar, und Gartenland daselbst, Größe 60,20 Ar,

soll am Montag, dem 23. Aug. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Giselstr. 1, 6453 Seligenstadt, Saal 1, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 1974 / 20. 8. 1975 (Tage der Eintragungen der Zwangsvolleistellungsvermerke):

Kaufmann Georg Vogel und Emma Vogel, 6451 Klein-Krotzenburg, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf 772 360,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 11. 5. 1976

Amtsgericht

## 2606

K 17/75: Das im Grundbuch von Elm, Band 25, Blatt 734, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elm, Flur 21, Flurstück 192/96, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße, Größe 1,02 Ar,

soll am 30. August 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Nov. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bundesbahn-Oberbauschweißer Ludwig Alt in Schlüchtern-Elm.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a ZVG auf 25 994,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 8. 6. 1976

Amtsgericht

## 2607

2 K 16/76 — Beschluß: Das im Grundbuch von Usingen, Band 55, Blatt 1939, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Usingen, Flur 75, Flurstück 4702/6, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 12, Größe 12 600 qm, Lehmgrube, Größe 93,66 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. August 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße 2, Usingen/Ts., Zimmer 16, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Taurus Hotelbetriebsgesellschaft m.b.H. Frankfurt Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 585 143,75 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.  
6390 Usingen, 25. 3. 1976 **Amtsgericht**

**2608**

3 K 124/75: Der Versteigerungstermin am 30. 6. 1976 wird von Amts wegen aufgehoben.

Die im Grundbuch von Blasbach, Band Nr. 27, Blatt 958, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blasbach, Flur 16, Flurstück 175/69, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Hainberg auf der Platt, Größe 6,14 Ar, Wert: 136 100,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Blasbach, Flur 16, Flurstück 174/69, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 6,13 Ar, Wert: 22 700,— DM, sollen am 23. August 1976, 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Wertherstr. 2, 6330 Wetzlar, Zimmer 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl-Heinz Valentin und Anneliese geb. Schreiber, Wetzlar, zu je 1/2.

**Beschluß:** Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 23. 7. 1975 gegenüber allen Beteiligten auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 9. 6. 1976 **Amtsgericht**

**2609**

3 K 47/75: Die auf den Namen des Karl-Heinz Valentin im Grundbuch von Blasbach, Band 27, Blatt 958, eingetragenen ideellen Hälften an den Grundstücken:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blasbach, Flur 16, Flurstück 175/69, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Hainberg auf der Platt, Größe 6,14 Ar, Wert: 136 100,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Blasbach, Flur 16, Flurstück 174/69, desgleichen, daselbst, Größe 6,13 Ar, Wert: 22 700,— DM, sollen am 23. Aug. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wertherstr. 2, 6330 Wetzlar, Zimmer 17, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 6. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Elektriker Karl-Heinz Valentin und Anneliese geb. Schreiber, Naudheim, zu je 1/2.

**Beschluß:** Die Werte der ganzen Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 23. 7. 1975 gegenüber allen Beteiligten des Verfahrens auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 9. 6. 1976 **Amtsgericht**

**2610**

3 K 25/75 u. 90/75: Die im Grundbuch von Garbenheim, a) Band 52, Blatt 1861 und b) Band 44, Blatt 1632, eingetragenen Grundstücke,

zu a) lfd. Nr. 3, Gemarkung Garbenheim, Flur 17, Flurstück 270/1, Hof- und Gebäudefläche, Kreisstraße 91, Größe 12,69 Ar, Wert: 316 000,— DM,

zu b) lfd. Nr. 4, Gemarkung Garbenheim, Flur 17, Flurstück 579, Hof- und Gebäudefläche, Graspark, Größe 3,19 Ar, Wert: 54 000,— DM,

sollen am 25. August 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, 6330 Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 13. 5. 1975, b) 25. 11. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

zu a) Kaufmann Friedrich Karl Hofmann, Garbenheim,  
zu b) Waldfriede Hofmann, geb. Bergmann, Garbenheim.

**Beschluß:** Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzungen vom 24. 6. 1975 und 5. 1. 1976 auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 19. 5. 1976 **Amtsgericht**

**2611**

3 K 62/75: Das im Grundbuch von Kröfelfbach, Band 34, Blatt 494, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kröfelfbach, Flur Nr. 1, Flurstück 176, Hof- und Gebäudefläche, Am Stiegel, Größe 5,75 Ar,

soll am 6. Okt. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, 6330 Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Helmut Henritzi und Berta geb. Lebeau, Oberstedten/Ts. zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt durch Beschluß vom 10. 5. 1976 auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 10. 6. 1976 **Amtsgericht**

**2612**

61 K 37/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 496, Blatt 9203, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesbaden, Flur Nr. 17, Flurstück 198/44, Hof- und Gebäudefläche, Roonstr. 8, Größe 2,73 Ar,

soll am 24. August 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Bau-Treuhand-Gesellschaft mbH in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 306 000,— Deutsche Mark,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 21. 5. 1976 **Amtsgericht**

**2613**

61 K 28/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Biebrich, Blatt 6248, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 1075/100 000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Biebrich,

Flur 18, Flurstück 1/10, Hof- und Gebäudefläche, Biebricher Allee 81, Größe 35,55 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 101, Haus 5 im 1. Obergeschoß,

soll am 11. August 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, 6200 Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eigentümerin:  
Margit Kistenmacher geb. Spegt.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 64 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 18. 6. 1976 **Amtsgericht**

**2614**

K 7/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Ehlen, Band 31, Blatt 1474, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ehlen, Flur 14, Flurstück 5/9, Lieg.-B. 965, Hof- und Gebäudefläche, Die Trieschgärten, Haus Nr. 256, Größe 7,17 Ar,

Das Grundstück ist Reichsheimstätte, Ausgeberin ist die Hessische Heimstätte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kassel —,

soll am Mittwoch, 25. August 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, 3549 Wolfhagen, Zimmer Nr. 13 (Sitzungssaal), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Mai 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maschinist Karl Kemper,  
b) dessen Ehefrau Berta Kemper geborene Schinzel, beide in Ehlen, jetzt Habichtswald — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 53 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 10. 6. 1976 **Amtsgericht**

**2615**

K 6/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Zierenberg, Band 53, Blatt 1981, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 174/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Schlage, Größe 7,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 174/2, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Schlage, Größe 1,22 Ar,

sollen am Mittwoch, 11. August 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, 3549 Wolfhagen, Zimmer 13 (Sitzungssaal), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 2. 1976 beziehungsweise 31. 3. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Deutsche Bauträgergesellschaft für Städte- und Wohnungsbau, K. Gall u. Co., München.

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Konrad Gall, Grünwald, Vogelsangstraße 6.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt: 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 18. 5. 1976 **Amtsgericht**







**HESSISCHE LANDESBANK — GIROZENTRALE — Frankfurt (Main)**  
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1974

## ERTRÄGE

AUFWENDUNGEN	DM	ERTRÄGE	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	2 470 005 473,85	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit und Geldmarktgeschäften	2 459 074 470,07
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte	2 770 778,55	2. Laufende Erträge aus	156 104 090,01
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	171 579 854,49	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	2 340 533,15
4. Gehälter und Löhne	88 743 739,27	b) anderen Wertpapieren	176 190 292,89
5. Soziale Abgaben	9 613 652,29	c) Beteiligungen	48 100 041,94
6. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	11 412 091,55	3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	792 524 128,90
7. Sachaufwand	41 590 694,07	4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	43 426 931,48
a) für das Bankgeschäft	25 024 418,28	5. Erträge aus bankfremden Konzernleistungen	1 252 840,49
b) für bankfremde Konzernleistungen	16 566 275,79	6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4. auszuweisen sind	221 503 889,53
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	32 424 032,57	7. Erträge der Bausparkasse	7 466 279,86
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen davon auf Anteile an konsolidierten Unternehmen	168 345 405,09	darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung	DM 39 917 345,80
10. Steuern	8 262 710,71	8. Jahresfehlbetrag	3 749 538 675,16
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	5 433 075,97		Summe:
b) sonstige	2 829 634,74		3 749 538 675,16
11. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	498 262 134,91		
12. Sonstige Aufwendungen	221 503 889,53		
12A. Aufwendungen der Bausparkasse	3 749 538 675,16		
darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung	7 466 279,86		
Jahresfehlbetrag	1 867 815,71		
Gewinnvortrag	5 598 464,15		
Auf konzernfremde Gesellschafter entfallender Gewinn	6 903 539,35		
Verlust	1 305 075,20		
Konzerngewinn	237 996,10		
	7 141 535,45		

Frankfurt (Main), den 15. November 1975

Hessische Landesbank — Girozentrale —

Der Vorstand

Dr. Sippel  
Lepine

Moser

Dr. Herberholz  
ReutherDr. Karmierzak  
Dr. Trinkaus

Der Konzernabschluss und der Konzerngeschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Die Landesbausparkasse wurde nicht konsolidiert.

Frankfurt (Main), den 16. Januar 1976

TREUARBEIT

Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

gez. (Dr. Scholz)  
Wirtschaftsprüfer  
gez. (ppa. Volker)  
Wirtschaftsprüfer

2617

## Öffentliche Ausschreibungen

**Hanau:** Die Bauleistungen für die Landesstraße 3269 in der Ortsdurchfahrt Freigericht/Horbach, zwischen km 5,638 und km 5,924, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

120 cbm	Erdarbeiten
90 t	Frostschutzmaterial
140 t	bit. Tragschicht und Profilausgleich
2400 qm	Asphaltbeton der Körnung 0/11 mm
600 m	Betonrinnenplatten

**Bauzeit: 30 Werktage**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 5. Juli 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die L 3269 in der OD Freigericht/Horbach“.

**Eröffnungstermin:** Dienstag, den 20. Juli 1976, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau a. M., 16. 6. 1976

Hessisches Straßenbauamt

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt — Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtparkasse Hanau, Kto.-Nr. 50005, bei der Dresdner Bank, Kto.-Nr. 7042462 oder auf das Postscheckkonto Nr. 5104 Ffm., unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6001/1300 einzuzahlen.

Die **Zuschlagsfrist** beträgt 8 Wochen nach Eröffnungstermin.

Die Angebote sind in entsprechend gekennzeichnetem Umschlag, bestehend aus dem ausgefüllten Angebotsvordruck und der Leistungsbeschreibung, bis zum **Eröffnungstermin: 6. Juli 1976, 14.30 Uhr**, unterschrieben und verschlossen im Rathaus der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, Zimmer Nr. 314, einzureichen. Die Eröffnung findet im Casino (Dachgeschoß) statt.

Planungsunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt — Straßenbau, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer Nr. 307, III. Stock, eingesehen werden.

6450 Hanau, 10. 6. 1976

**Der Magistrat der Stadt Hanau**  
— 68 Tiefbauamt —  
( G o ß )  
Stadtrat

2618

**Bad Hersfeld:** Die Bauleistungen für die Herstellung einer Linksabbiegespur mit Neubau einer Stützwand in Ludwigsau OT Friedlos bei Str.-km 10,078, Kreis Hersfeld-Rotenburg, sollen im Auftrag der Gemeinde Ludwigsau in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

**Auszuführen sind u. a.:**

ca. 200 cbm	Baugrubenaushub
ca. 60 cbm	Beton und Stahlbeton
ca. 4 t	Betonstahl
ca. 150 qm	Dichtungsaufstrich
ca. 100 cbm	Frostschutzschicht
ca. 200 qm	bituminöse Tragschicht
ca. 200 qm	Asphaltbeton der Körnung 0/11 mm
ca. 40 m	Hochbordanlage
ca. 70 qm	Gehwegbefestigung

sowie sonstige Bauleistungen.

**Bauzeit: 50 Werktage.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 24. Juni 1976 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 30,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

**Eröffnungstermin:** Mittwoch, den 14. Juli 1976, 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes, Hubertusweg 19, 6430 Bad Hersfeld, Zimmer Nr. 412.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 13. August 1976.

6430 Bad Hersfeld, 14. 6. 1976

Hessisches Straßenbauamt

2619

**Hanau:** Ausbaurbeiten verschiedener Straßen im Baugebiet West (Burgallee) in Hanau Main.

**Zur Ausführung gelangen:**

ca. 750 cbm	Bodenaushub
ca. 2860 qm	Erdplanum
ca. 1270 t	Frostschutz
ca. 2860 qm	bituminöser Unterbau
ca. 1490 lfd. m	Betonbordsteine
ca. 1300 lfd. m	Rinnenplatten
ca. 400 lfd. m	Granitrandsteine
ca. 1020 lfd. m	Beton-Kantensteine
ca. 2500 qm	Haribasalt-Zementplatten

**Bauzeit: 80 Arbeitstage.**

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

2620

**Darmstadt:** An Straßenbauarbeiten für die Neubaustrecke BAB Gießen—Stuttgart A 45 zwischen Main und Knoten Zellhausen sollen folgende Erd-, Entwässerungs- und Fahrbahndeckenarbeiten nach VOB/A vergeben werden:

ca. 950 000 cbm	Erdbewegung innerhalb der Baustrecken
ca. 18 300 m	Entwässerungsleitungen liefern und verlegen
ca. 250 000 qm	Bodenverfestigung mit Zement, 15 cm, herstellen
ca. 245 000 qm	bit. Tragschichten herstellen
ca. 242 000 qm	Binderschichten herstellen
ca. 240 000 qm	Guß- und Asphaltbeton herstellen und verschiedene Nebenarbeiten.

**Ausführungsfrist bis April 1978.**

Angebotsunterlagen sind bis 2. 7. 1976 beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Schottener Weg 5, Darmstadt, anzufordern. Sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 55,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Neckarstraße 3 a, 6100 Darmstadt, Postscheck-Konto Frankfurt/M. Nr. 35599-602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen. Es erfolgt keine Rückerstattung des Betrages. Die Angebote sind in deutscher Sprache mit schwarzer Farbe auszufüllen.

**Eröffnungstermin:** 5. August 1976, 11.00 Uhr, in Anwesenheit der Bieter und ihrer Bevollmächtigten.

Als Sicherheiten werden nur Bürgschaften eines in der BRD zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Bei Angebotsanforderung sind Angaben zu machen, über Umsatz und vergleichbare Leistungen in den letzten 3 Jahren, über beschäftigte Arbeitskräfte nach Berufsgruppen und die zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 30. 9. 1976.

Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

6100 Darmstadt, 14. 6. 1976

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

2621

**Wiesbaden:** Die Arbeiten zur Deckenerneuerung im Zuge der L 3011 zwischen Ehlhalten und Heftrich von Str.-km 5,400 bis 8,750 sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

20 100 qm	Decke reinigen;
20 100 qm	Decke mit Haftkleber anspritzen;
1 200 t	Asphaltbinder 0/16 als Vorprofil;
20 200 qm	Asphaltbeton 0/11 100 kg/qm, 4 cm dick;
6 600 m	Seitenstreifen i. M. 1,50 m breit regulieren und umfangreiche Nebenarbeiten.

**Bauzeit: 22 Werktage.**

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten

Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18. 7. 1976 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Kto.: Frankfurt/Main Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „L 3011 — Deckenerneuerung zwischen Ehlhalten und Heftich Str.-km 5,400—8,750“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 5. 7. 1976 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Welfenstr. 3 b, 6200 Wiesbaden, Zimmer 315.

**Eröffnung:** Im Hess. Straßenbauamt, Welfenstraße 3 b, 6200 Wiesbaden, Zimmer 403, am 23. Juli 1976, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 9. 6. 1976

Hessisches Straßenbauamt

## 2622

**Fulda:** Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der Ortsdurchfahrt Fulda (Frankfurter Straße) im Zuge der B 254, von km 81,834 — 82,657; (Bau-stat. 1 + 738 — 2 + 561 = 823 m) — vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

- rd. 9 000 cbm Erdbewegung
- rd. 6 000 t Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschuttschicht
- rd. 5 500 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, bis 20 cm dick
- rd. 10 000 qm Teerasphaltbeton d. K. 0/16 mm, 5 cm dick
- rd. 2 000 m Betonhochbordsteine 12/15/30/100 cm
- rd. 2 000 m Rinnenplatten 8/30/30 cm
- rd. 3 800 qm Gehwegfläche herstellen

sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bauarbeiten sollen im August 1976 begonnen werden und sind bis zum 30. Sept. 1977 zu beenden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Donnerstag, dem 15. Juli 1976, — 10.00 Uhr — im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 13. August 1976 — 24.00 Uhr —.

6400 Fulda, 11. 6. 1976

Hessisches Straßenbauamt

## 2623

**Wiesbaden:** Die Arbeiten zur Deckenerneuerung im Zuge der L 3016, Ffm.-Unterliederbach — Liederbach — Ober-Liederbach — von km 1,620 bis 2,820 sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

- 13 300 qm bit Decke reinigen;
- 13 300 qm bit. Decke mit Haftkleber anspritzen;
- 1 000 t Asphaltbinder 0/16 als Vorprofil einbauen;
- 13 500 qm bit. Decke Asphaltbeton 0/11 einbauen;
- 3 000 m Seitenstreifen i. M. 1,50 m breit regulieren

sowie umfangreiche Nebenarbeiten.

**Bauzeit:** 15 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. 7. 1976 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 11,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Kto.: Frankfurt/Main Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „L 3016 — Deckenerneuerung Ffm.-Unterliederbach—Liederbach—Ober-Liederbach — km 1,620—2,820“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 5. 7. 1976 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Welfenstr. 3 b, 6200 Wiesbaden, Zimmer 315.

**Eröffnung:** Im Hess. Straßenbauamt, Welfenstraße 3 b, 6200 Wiesbaden, Zimmer 403, am 22. Juli 1976, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 9. 6. 1976

Hessisches Straßenbauamt

## 2624

**Eschwege:** Die Bauleistungen für die Verlegung der B 249 zwischen der B 27 und Schwebda, III. Bauabschnitt zwischen der Bahnhofstraße in Eschwege und Schwebda sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

- 2 300 cbm Mutterboden abtragen
- 15 000 cbm Erdbewegung
- 3 000 cbm 1. Tragschicht, Kies 0/32 mm (16 cm dick)
- 17 000 qm 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/45 mm (20 cm dick)
- 16 000 qm bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (6 cm dick)
- 15 000 qm Asphaltbinderschicht 0/16 mm (4 cm dick)
- 20 000 qm Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

**Bauzeit:** 280 Werktage einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB A, § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Max-Woelm-Str. 3, 3440 Eschwege (Bödickerhaus), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 Uhr und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 28. Juni 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 - 609 oder Konto Nr. 1000 205 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Verlegung der B 249 — Umgehung Eschwege —“ einzuzahlen.

**Eröffnungstermin:** Freitag, den 6. 8. 1976, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, 3440 Eschwege, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

**Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 45 Werktage.

3440 Eschwege, 10. 6. 1976

Hessisches Straßenbauamt

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 21,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 153 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb Staatsanzeiger. Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen. Telefon 06122 60 71). Fernschreiber 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 3,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 12 vom 1. 7. 1975.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten.